



universität
wien

MASTERARBEIT/MASTER`S THESIS

Titel der Masterarbeit/ Title of the Master`s Thesis

Das neue Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975)

verfasst von/ /submitted by

Mag. phil. Dr. phil. Catherine Lechner, MA

angestrebter akademischer Grad/ in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2020 / Vienna 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 944

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Wissenschaftsphilosophie und
Wissenschaftsgeschichte

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Dr. Peter Becker

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

Vorwort	3
1.1 Begründung und Ziel dieser Arbeit	4
1.2. Fragestellung und Hypothesen	5
1.3. Der Forschungsstand	5

2. Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG)

2.1. Vorbemerkung zum LMG 1896 im Vergleich zum LMG 1975	8
2.2. Die historische Entwicklung des Codex Alimentarius Austriacus	14
a) Thema Kontrolle	19
b) Thema Fälschungen	33
c) Thema Zusatzstoffe und Farben	35
d) Thema Inverkehrbringen	37
e) Thema Experten	40
2.3. Das Lebensmittelgesetz 1975	44
2.4. Der Gesetzgebungsprozess der Parteien im Parlament	48
2.5. Die politische Vorgeschichte des neuen Lebensmittelgesetzes 1975	73
2.5.1. Der/ Die KonsumentIn im Wandel des Einkaufsverhaltens	91
2.5.2. Die Reformen des neuen LMG 1975 für den Konsumenten/die KonsumentIn	103
2.5.3. Die Veränderungen des LMG durch den EU-Beitritt	110
2.6. Strukturelle Veränderungen der Produktionsprozesse der Nahrungsmittel	113

3. Die beiden Lebensmittelexperten Fritz Koppe und Alfred Psota

3.1. Der Einfluss von Fritz Koppe auf das LMG und den Konsumentenschutz	122
3.2. Der Einfluss von Alfred Psota - Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien seit 1970	128

4. Zusammenfassung	132
4. Verwendete Quellen und Literatur	138
4.1. Quellenverzeichnis	138
4.2. Literatur	140
4.3. Internetquellen	153
5. Abbildungen	156
6. Abstract	158

Vorwort

Das LMG 1975 habe ich als Thema meiner Masterarbeit gewählt, weil ein Bezug zur Gegenwart hergestellt werden kann und im Interesse des Gesundheits- und Konsumentenschutzes der Konsumenten/Konsumentinnen ist. Der Ausbau des Schienennetzes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sowie der steigende Verkehr auf der Donau durch den Einsatz von Dampfschiffen erleichterten immer mehr die Zufuhr von Lebensmitteln nach Wien und in andere Städte. Eine Einführung von Gesetzen zur Sicherung der Qualität von Lebensmitteln und deren Herstellung über den Vertrieb bis zum Endverbraucher lag daher nahe. Ich wollte herausarbeiten, wann und in welcher Weise der Gesetzgeber die Qualität der Lebensmittel für die Bevölkerung durch Regulierungen sichergestellt hat und damit nicht den Produzenten überlassen wollte. Das LMG 1975 wurde im Jahre 2006 durch die Umstellung der EU-Richtlinien durch das neuere Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz („LMSVG“) abgelöst, welche einige Veränderungen mit sich brachte, die ich ebenfalls beschreiben werde.

Für die Hinweise auf die geeignete Literatur und die Anregungen für das Herangehen an die Bearbeitung meines Themas bedanke ich mich besonders bei meinem Betreuer Univ. Prof. Dr. Peter Becker, der mir viele Hinweise für die Arbeit gegeben hat. Außerdem bedanke ich mich bei Frau Mag. Kintaert von der Arbeiterkammer, zuständig für die Abteilung SOWIDOK (Sozialwissenschaftliche Dokumentation) für die Unterstützung bei meinen Recherchen. Da Frau Mag. Kintaert die Schwiegertochter von Dr. Koppe war, konnte sie einiges zur Bearbeitung meines Themas beitragen. Dank schulde ich auch Frau Silvia Stoeckl vom Parlamentsarchiv und Frau Dr. Gmoser vom Staatsarchiv. Auch Frau Psota, die ihren Lebensabend in der Gartensiedlung Fortuna verbringt, danke ich für die ausführlichen und interessanten Gespräche über den Einfluss ihres Mannes, Dr. Alfred Psota, im Zusammenhang mit dem LMG.

1. Einleitung

1.1. Begründung und Ziel dieser Arbeit

Hauptziel meiner Arbeit ist eine soziologische und historische Bearbeitung der Entstehung des „neuen“ Lebensmittelgesetzes (LMG) von 1975, weil dieses Thema in der bisherigen Forschung nur unzureichende Beachtung erhielt. Bezeichnenderweise wurde die historische Entwicklung des LMG 1975 noch nicht bearbeitet. Meine Forschungsarbeit verfolgt vorrangig die folgenden Zielsetzungen:

1. Sie wird nach einer kurzen Vorbemerkung zum LMG 1896 die historische Entwicklung des Codex Alimentarius darstellen, der inzwischen von der EU und WHO übernommen wurde und der für das LMG 1975 eine zentrale Rolle spielte;
2. anschließend den Diskurs in den Medien und in der Öffentlichkeit sowie dessen politische Auswirkungen analysieren;
3. weiters den Gesetzgebungsprozess der Parteien im Parlament und die dazugehörige Debattenanalyse untersuchen;
4. zur Vertiefung meiner Argumentation die Veränderung des Einkaufsverhaltens der Konsumenten bzw. Konsumentinnen seit den 1970er Jahren verfolgen;
5. und schließlich Fritz Koppe, der Leiter der Arbeiterkammer (1929-2015) in seiner Relevanz für das Zustandekommen des LMG, vorstellen. Er engagierte sich für den Gesundheitsschutz und war ein wesentlicher Vorkämpfer für das Konsumentenschutzgesetz von 1979;
6. abschließend wird die Mitwirkung von Alfred Psota, Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien seit 1970, an der Entstehung des LMG analysiert. Er hatte nicht nur an der Erarbeitung des LMG einen wesentlichen Anteil, sondern setzte sich intensiv mit Ratschlägen zur Lösung prinzipieller Fragestellungen auseinander (z.B. Zusatzstoffe), welche im Gesetzgebungsprozess auch aufgegriffen wurden.¹

¹ Online unter: <https://www.wien.gv.at/presse/historische-rk/1979/-/asset_publisher/wlyuW1CMwd9x/content/jaenner-1979?redirect=%2Fweb%2Fpresse%2Fhistorische-rk%2F1979&inheritRedirect=true>

1.2. Fragestellung und Hypothesen

Als Ausgangspunkt für den Aufbau der Arbeit bzw. das Untersuchungsgebiet wurden folgende Forschungsfragen formuliert:

1. Welche politischen Präferenzen lassen sich in der Diskussion über den Gesetzesentwurf des LMG 1975 erkennen?
2. Wie wurde das bereits im LMG 1896 eingeführte Instrument des „Codex Alimentarius“ in das neue Gesetz übertragen?
3. Welche Auswirkungen hatte das neue LMG für den Konsumenten/die Konsumentin?
4. Wie beeinflusste das LMG 1975 die öffentliche Mediendebatte?
5. Welche Rolle spielten Konsumentenschützer Dr. Fritz Koppe und Lebensmitteldirektor Dr. Alfred Psota?

Das Hauptziel der Arbeit ist eine soziologische und historische Bearbeitung des LMG von 1975 und der Gesetzgebung im Parlament. Dazu werden neben der Dokumentation des Gesetzgebungsprozesses auch Zeitungsartikel, die sich mit dem LMG befassen, vergleichend untersucht, wobei die Blattlinie als Unterscheidungskriterium herangezogen wird. Der „Codex Alimentarius“ spielt eine bedeutende Rolle in meiner Arbeit, weil der Codex von 1911 bis in die 1970er Jahren eine Entwicklung vollzogen hatte, die nicht nur historisch nachvollziehbar ist, sondern auch neuere Erkenntnisse für das Verständnis des LMG 1975 brachte. Ohne einen historischen Blick auf die Veränderungen in der Rolle der Konsument/In sind die neuen Ansätze des LMG kaum verständlich. Konsum und Konsumentenrollen unterliegen einer Änderungsdynamik, die nicht abgeschlossen ist. Ich werde daher einige Veränderungen in Bezug auf das LMG im Jahre 2006 erwähnen, wobei sich im Zuge der EU einige Erneuerungen, wie z.B. zusätzliche Begriffsbestimmungen im LMG ergaben und diese auch definiert wurden.

1.3. Der Forschungsstand

Der Forschungsstand zu diesem Thema ist nicht zufriedenstellend. Das Thema wurde bisher aus historischer und soziologischer Sicht nur unzureichend bearbeitet. Es liegen dennoch einige wichtige Studien vor, die für mich maßgebliche Anregungen geboten haben: Dazu zählt die wissenschaftliche Ausarbeitung von Andrea Schneidhofer mit dem Titel „Das Verbotprinzip – Paradigmenwechsel im Lebensmittelbereich“, welche sich aber im Wesentlichen nur cursorisch mit dem Lebensmittelgesetz befasst. Darüber hinaus gibt es als

Literatur zusätzlich von Konrad Brustbauer das „Lebensmittelgesetz 1975: Gesetzesausgabe mit Kommentar und Sammlung weiterhin bedeutsamer Entscheidungen“.

Von Inge Wimmer erschien das Buch „Das Lebensmittelgesetz 1975 – rechtspolitisch betrachtet“ und gibt eine Überblicksdarstellung über das LMG. Hans Frentzel hatte in seinem Werk „Das tägliche Brot: Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswissenschaft“ die Entstehung des LMG ausführlich beschrieben. Erwin Schübl und Franz Voijr schilderten in der „Festschrift 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011“ sehr genau die Entwicklung des „Codex Alimentarius“ und seine weitreichenden Änderungen. Sehr informativ ist das Werk von Walter Barfuß und Klaus Smolka „Österreichisches Lebensmittelrecht“ im Manz Verlag aus dem Jahre 1992. Hier finden sich detailliert nicht nur alle einzelnen Paragraphen des LMG 1975, sondern auch die dazugehörigen Kommentare.

Zur Konsumgeschichte lässt sich feststellen, dass es Ausstellungskataloge wie z.B. die Sinalco-Epoche aus dem Jahr 2005 gibt, wo verschiedene Beiträge die Konsumententwicklung historisch und soziologisch betrachten. Substantielle Beiträge zur Konsumgeschichte stammen von Oliver Kühschelm und Franz X. Eder. Oliver Kühschelm beschreibt in seinen Abhandlungen die Geschichte des Konsumierens, der Werbung und den Markenprodukten. Franz X. Eder setzt sich unter anderem mit den kulturgeschichtlichen Aspekten vom Konsum sowie den gesellschaftlichen und diskursiven Methoden in seiner Literatur auseinander, die sich mit den Erzeugnissen beschäftigen. Die Konsumenten/Innen stellen die Verbindung zwischen ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Ansprüchen dar. Beide Autoren haben in ihrer Literatur allerdings keinen Bezug zur Lebensmittelgesetzgebung und der politischen Auseinandersetzung des LMG 1975 hergestellt.

Für Victoria de Gracia, die Verfasserin des Buches „Das unwiderstehliche Imperium“ aus dem Jahre 2010, war die Konsumfreiheit für die Konsumenten/Innen der erste Schritt zu einer freien Mitbestimmung der Bevölkerung. Sie setzt sich in ihrem Buch kritisch mit der Person der Konsumentin und dem historischen Hintergrund der Konsumgeschichte auseinander. Die Autorin analysiert den Einfluss auf die europäische Konsumkultur und ihre Auswirkungen. In den neun Kapiteln des Buches beschäftigt sie sich unter anderem mit verschiedenen Themen wie die Veränderungen vom Greißler zum Supermarkt, die Bürger als Verbraucher, die Slow-Food Bewegung und die Entwicklungen von Werbung und Marketing. Victoria de Gracia

versuchte mit ihrer differenzierten Schilderung der amerikanischen Vorherrschaft in Europa einen historischen Rückblick der vermeintlichen Amerikanisierung Europas im 20. Jahrhundert darzustellen.

In meiner Arbeit beschreibe ich die politische und historische Geschichte der Entstehung des LMG 1975. Im Gesetzgebungsprozess werden die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Forderungen der Parteien ÖVP-FPÖ auf der einen Seite und der SPÖ auf der anderen Seite herausgearbeitet, wobei letztlich eine Einigung zwischen den beiden Standpunkten erzielt wurde und das LMG 1975 in Kraft treten konnte. Es wurde versucht, den steigenden Anforderungen einer internationalen und industrialisierten Nahrungsmittelproduktion gerecht zu werden und durch das LMG 1975 zu verwirklichen. Mein Thema beschäftigt sich zudem mit der historischen Entstehung und der Entwicklung des „Codex Alimentarius“ von 1897 bis heute und welche Veränderungen sich mit dem Beitritt der EU ergeben hatten.

Im Rahmen der Recherchen werden folgende Quellenbestände bearbeitet:

1. Stenographische Protokolle und andere Unterlagen zum Gesetzgebungsprozess aus der Parlamentsbibliothek.
2. Gutachten der Arbeiterkammer.
3. Medienkommentare in den Zeitungen.
4. Ministerprotokolle vom Parlament, d.h. die Entstehung der Gesetzgebung. Die Vorbereitung des Gesetzes war ein zentraler Punkt, weil damit unterschiedliche Interessen und Ordnungsvorstellung aufeinander treffen.
5. Dr. Fritz Koppe, der am LMG mitwirkte und intensiv für den Konsumentenschutz eintrat.
6. Alfred Psota, der Lebensmitteldirektor der Untersuchungsanstalt in Wien.

Wichtige Primärquellen sind in den Archiven der Arbeiterkammer zu finden, wo etwa die zugehörige Mediendebatte auf Mikrofilm dokumentiert ist. Weiters kann über die Internetseite des Parlaments auf die Bestände der Parlamentsbibliothek zugegriffen werden, wodurch die Möglichkeit besteht, die Entwicklung des Gesetzgebungsprozesses im Detail zu bearbeiten. Zusätzlich rückt der genannte Fritz Koppe in den Mittelpunkt, da dieser sich jahrelang für den Konsumentenschutz eingesetzt hatte. Eine wichtige Rolle beim LMG spielte Lebensmitteldirektor Dr. Alfred Psota, der als „Lebensmittelpapst“ in die Geschichte einging und „Lebensmittelskandale“ aufdeckte, die in den Medien eine eindrucksvolle Rolle spielte.

2. Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG)

2.1. Vorbemerkung zum LMG 1896 im Vergleich zum LMG 1975

Die Forderung nach einer amtlichen Regelung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelkontrolle war in der österreich-ungarischen Monarchie relativ spät eingetreten. Somit war Österreich bei der Erlassung des LMG der Nachzügler unter den größeren europäischen Nationen. Frankreich hatte schon seit 1885 und Italien seit 1860 ein LMG erlassen. Großbritannien verfügte seit dem 13. Jahrhundert über ein LMG und Deutschland seit 1879, welches zunächst für den österreichischen Regierungsentwurf eines LMG beispielhaft war.² Erst 1896 wurde ein solches Gesetz in Österreich publiziert.³

Seit der Einführung dieses LMG in Österreich, hatten sich die agrarische und die maschinelle Produktion, die gewerblichen Produkte sowie die Technologie zu ihrer Herstellung vielfach geändert und die Produktpalette stieg stetig. Das LMG konnte allerdings nur sehr langsam implementiert werden. In mehreren Städten wurden Marktämter gebildet, manche Kronländer verordneten Landesgesetze, in anderen wurde sowieso keine Lebensmittelkontrolle vollzogen. Das Ausmaß der Untersuchungen war sehr ungleich.⁴ Das Elend des Proletariats in den Großstädten und auch die Bedenkenlosigkeit, mit der in der sogenannten Gründerzeit von Handels-, Industrie- und Gewerbetreibenden dessen mangelnder Zugang zum Recht ausgebeutet wurde, hatten zu jener Zeit in allen europäischen Industriestaaten zu entsprechenden Verbraucherschutzgesetzen geführt. In allen diesen Verfügungen kamen auch die gesundheitliche Bedrohung und die ökonomische Benachteiligung zur Sprache. Diese Lage hatte außerdem zur Vereinigung der arbeitenden Menschen zu Interessensgemeinschaften, Gewerkschaften, Parteien und zur Gründung von Vereinen geführt. Sie bezweckten den Anstieg des Bildungsniveaus und die Versorgung ihrer Anhänger mit günstigen und tadellosen Nahrungsmitteln, wodurch die verschiedenen Konsumvereine entstanden.⁵

Die Entwicklung des LMG nahm Jahrzehnte in Anspruch. Vom ersten Gesuch auf Erlassung eines LMG, das im Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, sind bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes, 17 Jahre verstrichen. Es wurde die Dringlichkeit des Gesetzes

² Vgl. Alfred Psota, *Essen wir uns zu Tode?*, Wien 1989, 33.

³ Vgl. Hans Frenzel, *Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft*, Wien 1947, 75.

⁴ Vgl. Alfred Psota, *Essen wir uns zu Tode?*, Wien 1989, 45-46.

⁵ Ebd. 43.

auch dadurch gegeben, dass Österreich, der einzige Staat war, der über kein LMG verfügte. Das hatte zur Folge, dass Firmen jene Produkte nach Österreich exportierten, die sie im eigenen Land nicht absetzen konnten und deshalb den österreichischen Lebensmittelunternehmungen einen enormen Schaden zufügten.⁶

Moderne Rechtsvorschriften für die Lebensmittelkontrollbehörden entstanden als Reaktion auf die industrielle Herstellung von Lebensmitteln und Konsumgüter, welche eine zunehmende Gefahr für den Konsumenten darstellte. Nahrungsmittel konnten nun leichter verfälscht werden, wobei kleine Veränderungen in Zeiten der Massenproduktion große Profite für die Industrie bedeuteten.⁷ Die Folgen der Fälschungen waren der eindeutige Mangel des Nährwertes und damit war nicht nur eine Verminderung des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch eine Schwächung der Arbeitskraft und Nachteile der Erwerbsfähigkeit.⁸ Die Verbraucherschützer des späten 19. Jahrhunderts verfolgten die gleichen Ziele wie die Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen, die sich gleichermaßen durch das Auftreten von billigen Ersatzstoffen für hoch-qualitative Güter wie Butter, Wein usw. bedroht fühlten.⁹

Als Reaktion auf diese Bedrohung begann eine private Vereinigung von Nahrungsmittelchemikern mit der Vorarbeit für einen „Codex Alimentarius Austriacus“.¹⁰ Der damalige Regierungsvertreter im Abgeordnetenhaus, Freiherr von Klappert, war der Meinung, dass der „*Codex Alimentarius gewiss eine schätzenswerte Unterlage für den Obersten Sanitätsrat bei Herstellung jener Vorschriften bieten wird, welche erlassen werden müssen, wenn das Lebensmittelgesetz ins Leben tritt*“.¹¹ In der umfassenden Darstellung des Referenten über den Entwurf des „Codex Alimentarius“ wurde ersichtlich, „*dass in diesem Werk in ähnlicher Art und Weise, wie dies beim Schweizer Lebensmittelbuch der Fall ist, die Bezeichnung „Amtliche Sammlung der Untersuchungsmethoden und Grundsätze für die*

⁶ Vgl. Hans Frenzel; Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Wien 1947, 75.

⁷ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (Hg.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 26.

⁸ Vgl. Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen Lebensmittelgesetzes, Schulungsheft Nr. 5, Linz am 13. April, 1947, 23.

⁹ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (Hg.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 29.

¹⁰ Vgl. Österreichisches Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungs-Archiv, 3018 Codex-Alimentarius, 4868 S/11, Allgemeiner Bericht des Referenten über den Entwurf des Codex Alimentarius Austriacus, I. Band, 2, Wien 1911.

¹¹ Vgl. AT-OeStA/AVA, 3018 Codex-Alimentarius, 4868 S/11, Allgemeiner Bericht des Referenten über den Entwurf des Codex, Alimentarius Austriacus, I. Band, 2, Wien 1911.

Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen“¹², hätte gegeben werden können. Dabei würden zuvor die Teile „*Beschreibung*“ und „*die Regelung des Verkehrs*“ von selbst wegfallen.¹³

Im Jahre 1893 wurde über den Gesetzesvorschlag für das LMG im Abgeordnetenhaus die Generaldebatte eröffnet, nachdem der Berichterstatter Graf Leon Pininski (1857-1938) seinen Vortrag über die Bedeutsamkeit des LMG gehalten hatte.¹⁴ Es wurden drei Ausführungen in der Generaldebatte im Abgeordnetenhaus diskutiert, die auf Zitaten beruhten, womit die Materie veranschaulicht und begreiflich gemacht wurde. Das erste Zitat stammte vom Arzt Rudolf Ludwig Karl Virchow (1821-1902), selbst nicht anwesend, der in dem Zitat darauf hinwies, dass eine „...*der ersten und wichtigsten Fragen [...] wohl unstreitig die Magenfrage [ist]. Leider werden die Nahrungsmittel, besonders in volkreichen Städten, Gegenstand der Spekulation, [...], sie werden teils um ihre Beschaffenheit, teils um ihre Farbe zu ändern, teils um das Gewicht und Volumen zu vermehren, mit verschiedenen fremdartigen, teils schädlichen, teils unschädlichen Stoffen vermischt und verlieren dadurch ihre gesunde Beschaffenheit und sind nicht allein der Gesundheit, sondern auch dem Leben der Menschen oft gefährlich.*“ Die zweite Stellungnahme wurde von dem Rechtsanwalt Dr. Leopold Götz (1839-1908) bereitgestellt, einem Reichsrats- und Landtagsabgeordneten, sowie Bürgermeister von Nikolsburg: „*Der Nährwert von angebotenen Lebensmittel ist für die Hygiene des Volkes von großer Bedeutung, denn die breiten Massen der Bevölkerung sind nur in der Lage, ein gewissen Quantum von Lebensmitteln einzukaufen und wenn diese Lebensmitteln nur einen geringen Nährwert haben, so ist selbstverständlich die Möglichkeit vorhanden, dass diese Nahrungsmittel die vollständige Ernährung der Bevölkerung vermitteln müssen, derlei Lebensmittel, wenn sie fortgesetzt genossen werden [...], tritt infolgedessen eine Herabstimmung der Widerstandskraft der Bevölkerung ein [...], jedenfalls eine Verminderung der Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit.*“¹⁵ Das letzte Argument kam vom Lebensmittelchemiker Dr. Franz Joseph König (1843-1930), der die Ansicht vertrat, dass der Arbeiter aufgeklärt werden musste, wie er sich und die Seinen leistungsfähig und arbeitsfähig erhalten könne, oder wie er sich am bestmöglichst und am billigsten ernähren sollte. Diese

¹² Ebd. 5.

¹³ Vgl. Ebd.

¹⁴ Vgl. Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen Lebensmittelgesetzes, Schulungsheft Nr. 5, Linz am 13. April 1947, 13.

¹⁵ Hans Frenzel, Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Wien 1947, 75-76.

drei Anliegen – Qualität, Nährwert und wirtschaftliche Benachteiligung – waren ausschlaggebend für das LMG.¹⁶

Peter Becker befasste sich in seinem Artikel „Governance of Food Safety: The Austrian Case“, mit dem LMG 1896 und 1975, wobei hier sehr gut die historische Entwicklung in dieser Zeitspanne erklärt wird. Becker hält über das LMG von 1896 fest, dass es drei Dinge gab, die ausschlaggebend waren: Zuerst stellte das LMG eine formale Struktur institutionellen Handelns dar, die weder eine eindeutige Definition von Qualitätsstandards noch eine taxative Auflistung der anerkannten Verfahren zur Herstellung und des Vertriebes von Lebensmittel und anderen Artikeln des täglichen Gebrauches bereit stellte. Dies wurde dem zuständigen Ministerium und einer Expertengruppe überlassen, die mit dem „Codex Alimentarius“ ein flexibles Instrument zur Normierung der Produktion von Nahrungsmitteln und Kosmetika erhielt. Eine zweite Eigenschaft, die das Gesetz so beachtlich machte, war seine lange Lebensdauer. Die dritte Funktion war seine umfangreiche Herangehensweise und wurde sogar in dem neuen Gesetz von 1975 beibehalten. Seine Reichweite spannte sich bis in die Erzeugung und den Einsatz von Küchenutensilien, Containern für den Transport und die Aufbewahrung von Essen, aber auch in die Produktion und die Verwendung von Wandfarben und Tapeten, wie der erste Paragraph beschrieb.¹⁷ Der erste Paragraph umfasste außerdem eine Ausweitung der Gegenstände des Codex durch die Einbindung der kosmetischen Mittel.¹⁸

Zum Zeitpunkt der Diskussion des LMG war die Nahrungsmittelindustrie im Unterschied zur Gegenwart anders strukturiert. Damals hatte dieses Gesetz im Zusammenhang mit dem österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) das zwischen 1911 und 1917 erschienen war, einen hinreichenden Konsumentenschutz garantiert. Allerdings haben sich im Laufe der Zeit die Bedingungen in Bezug auf die Lebensmittel grundsätzlich geändert. Allmählich entstanden neue industrielle Gebiete der Verarbeitung und Herstellung von Nahrungsmitteln. Zudem arbeitete die Landwirtschaft für die Verhältnisse am Beginn der 1970er Jahre nach modernsten Gesichtspunkten und Erkenntnissen auf diesem Gebiet.¹⁹

¹⁶ Vgl. Ebd. 76.

¹⁷ Vgl. Peter Becker, *Gouvernance of Food Safety, The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (Hg.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2016, 3.

¹⁸ Vgl. Hans Frenzel, *Die Entstehung des österreichischen Lebensmittelgesetzes*, Schulungsheft Nr. 5, Linz am 13. April 1947, 42.

¹⁹ Vgl. Roman Merth, *Das neue LMG*, in: *österreichische Gemeinde Zeitung* Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/279.

Eine umfassende Industriebranche, die sich nicht nur zwischen der Urproduktion, sondern besonders dem Agrarwesen und dem Konsumenten entwickelte, nutzte die neuesten methodischen und technischen Strategien. Dabei wurden vor allem Lebensmittel verändert, um sie für persönliche Gaumenfreuden herzustellen. Der Konsument/Die Konsumentin konnte zudem durch moderne Techniken der Werbung oft nicht mehr die wahre Bedeutung eines Produktes erfassen. Deswegen reichte das LMG von 1896 begrifflicher Weise nicht mehr aus, um dieser Konstellation gerecht zu werden und dem Verbraucher auch weiterhin die erforderliche Sicherheit vor gesundheitlicher Gefährdung und vor Täuschung zu bewahren.²⁰ Der Konsument/Die Konsumentin forderte den Anspruch auf Auskunft viel mehr als früher und nicht nur in Form der Lebensmittelkennzeichnung bei abgepackten Lebensmitteln. Das Produkt sollte außerdem auch bei Verpackung kontrollierbar sein, zudem war eine Wertangabe der Kalorien, des Fettgehalts und anderer ernährungsmäßiger essentieller Daten erwünscht.²¹

Nicht nur die Produktion, sondern auch die Distribution von Nahrungsmitteln hatte sich seit dem späten neunzehnten Jahrhundert bedeutend gewandelt. Das traf auch auf die Vermarktung zu, welche sich stärker auf visuelle Informationen und neue Kommunikationskanäle verlassen konnte. Bereits das LMG von 1896 hatte auf eine umfangreiche Information des Konsumenten/der Konsumentin gesetzt. Die Verwendung von Reklametafeln, die weit zirkulierenden Zeitschriften mit ihren Werbungen und die immer stärkere Relevanz von Fernsehwerbespots hatte den Produzenten in der Konsumgesellschaft der Nachkriegszeit ganz neue Möglichkeiten geboten, Konsumenten über ihr Erzeugnis und seine Hauptcharakteristiken zu informieren. Angesichts dessen musste diese Information anders beschaffen sein. Sie sollte aber weiterhin eine dauerhafte Grundlage für den Konsumenten/die Konsumentin bieten, damit diese informierte Kaufentscheidungen treffen konnten. Seit Mitte der 1970er Jahre wurden derartige Entscheidungen immer mehr in Supermärkten getroffen, wo ein direkter Kontakt mit der Verkaufsperson wegfiel. Massenproduziertes Essen, das in verpackter Form in Selbstbedienungsläden angeboten wurde, benötigte andere und mehr Informationen für den Endverbraucher.

²⁰ Vgl. 4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP – Regierungsvorlage (gescanntes Material), 9. November 1971, 21, siehe Online unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/I_00004/imfname_317730.pdf

²¹ Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode, Wien 1989, 46.

Zur besseren Kontrolle der medialen Präsentation von Konsumgütern führte die Gesetzgebung in den 1970er Jahren noch stärkere Blockaden gegen betrügerische Werbung ein. Ausdrücklich verboten waren:²²

- die Bezugnahme auf spezifische psychologische und pharmakologische Effekte, im Besonderen das Versprechen von Verjüngung oder Abnehmen.
- die Präsentation klinischer Geschichten oder medizinischer Expertenmeinungen.
- die Verwendung von Illustrationen der menschlichen Organe, oder die visuelle Repräsentation von Ärzten.²³

Das Gesetz von 1975 sah die Integration staatlicher und nicht staatlicher Behörden für die Untersuchung von Nahrungsmitteln und Objekten vor, die unter das Gesetz fielen. Diese Zuständigkeit wurde um die Entwicklung von Strategien für die Analyse von Nahrungsmitteln erweitert. Das lässt sich in Ansätzen bereits für das LMG von 1896 feststellen. Eine weitere Linie der Kontinuität war die Sorge um die Qualität der Lebensmittel. Neu waren die Probleme, die Zusatzstoffe und Rückstände mit sich brachten. Sie waren definiert als „Substanzen“, die entweder beim Produktionsprozess zum Einsatz kamen oder die jeder zu Nahrungsmitteln oder essbaren Produkten dazu geben konnte, vorausgesetzt, dass sie nicht selbst Nahrungsmittel oder Konsumprodukte waren. Zusatzstoffe spielten eine tragende Rolle in der industriellen Nahrungsmittelproduktion. Sie wurden und werden verwendet, um Produkte zu stabilisieren, eine genügend lange Haltbarkeit zu garantieren und den Geschmack zu verstärken. Damit sollten die Nahrungsmittel noch attraktiver für den Konsumenten werden. Alfred Psota hatte in den späten 1980er Jahren bemerkt, dass die enorme Bandbreite an Nahrungsmitteln, welche für moderate Preise in österreichischen Geschäften verfügbar waren, durch den Gebrauch von Zusatzstoffen im Rahmen der Industrieproduktion möglich wurde.²⁴

Das LMG von 1975 versuchte die Herausforderungen einer zunehmenden globalen und industrialisierten Nahrungsmittelproduktion zu bewältigen. Die starke Position von Weltfirmen und ihrer nationalen Repräsentanten ebneten den Weg für eine eher milde

²² Vgl. Peter Becker, *Gouvernance of Food Safety, The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (Hg.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2016, 24-25.

²³ Vgl. *Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen*, (*Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975*), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien 1975, § 9, Abs.1, 5.

²⁴ Vgl. Peter Becker, *Gouvernance of Food Safety, The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (Hg.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2016, 24-26.

Einstellung gegenüber der Zulassung von Zusatzstoffen.²⁵ Der entscheidende Parameter war der sogenannte ADI (englisch ADI= Acceptable Daily Intake) d.h. die erlaubte Tagesdosis. Sie wird definiert als die Menge einer Substanz (in mg per kg des Gewichts einer Person), die täglich, ohne dass gesundheitliche Gefahren bestehen, für die ganze Lebenszeit konsumiert werden kann. Der ADI wird durch Tierversuche, in welchen hauptsächlich Ratten Verwendung finden, festgestellt. Die Produzenten, die eine Zulassung neuer Zusatzstoffe beantragen, waren verpflichtet, eine vollständige Dokumentation der Beurteilung von gesundheitlichen Gefahren durch nationale Behörden zur Verfügung zu stellen. Dadurch wurden die Kosten auf die Industrie verlagert, stärkten jedoch die Marktpositionen der großen Unternehmen, die sich diese Ausgabe leichter leisten konnten.²⁶

Einerseits festigte die Lobbyarbeit die Verbraucherschützer und die Politisierung moderner Technologie, andererseits stärkte die Einstellung der Massenmedien die Position der Nahrungsmittelkontrollbehörden gegen die ökonomischen Interessen der großen Player am Markt. Diese Behörden haben in den letzten Jahrzehnten neue Strategien entwickelt, um den Konsumenten besseren Schutz zu gewährleisten.²⁷ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gab es eine starke Interessensgemeinschaft von Warenaustausch und Gewerbe und daran hat sich bis heute nicht wesentlich viel geändert. Der Konsument/die Konsumentin ist heute ausschließlich durch die vom LMG berufenen Behörden, Kammern und Gerichte geschützt. So hatte die Arbeiterkammer deutlich die Interessenvertretung der Konsumenten übernommen, ebenso z. B. auch die Präsidentenkonferenz die Vertretung der agrarischen Hersteller und die Bundeswirtschaftskammer die Vertretung des Handels, und der Unternehmen, die Massenproduktion als ihr Spezialgebiet betrachten.²⁸

2.2. Die historische Entwicklung des „Codex Alimentarius Austriacus“

Bezüglich des „*Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen*“ trat im Jahre 1897 ein neues Gesetz in Kraft, das im Reichstag zuvor jahrelang diskutiert worden war.²⁹ Das zugrunde liegende Motiv dieser Gesetzgebung bestand darin, den um sich

²⁵ Vgl. Peter Becker, *Gouvernance of Food Safety The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (Hg.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2016, 29.

²⁶ Vgl. Ebd. 26.

²⁷ Vgl. Ebd. 29.

²⁸ Vgl. Alfred Psota, *Essen wir uns zu Tode*, Wien 1989, 47.

²⁹ Vgl. Franz Vojir, Erwin Schübl, *Bundesministerium für Gesundheit* (Hg), in: ders., *Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“*, Wien, Graz 2011, 37.

greifenden Lebensmittelverfälschungen sowohl im Interesse der ärmeren Bevölkerung, als auch der Geschäftswelt in geeigneter Weise entgegenzutreten.³⁰ Die betroffenen Wirtschaftskreise verlangten um 1900 vermehrt die Schaffung eines öffentlich autorisierten „Codex Alimentarius“. Der Codex sollte zuallererst eine einheitliche Beurteilung von Lebensmitteluntersuchungen durch staatliche Untersuchungsanstalten garantieren. Bei den Diskussionen des Konzeptes des LMG im Abgeordnetenhaus des Reichsrats hatte schon Wilhelm Neuber (1839-1917), ein Vertreter des Gewerbes und Handel gefordert, einen „Codex Alimentarius“ zu verfassen.³¹

Uwe Spiekermann bezeichnete den Codex Alimentarius als „*the ultimate answer of Austrian-Hungarian scientists to the changing world of food products. Its aim was a comprehensive compilation of all foodstuffs, examination methods, quality grades, and food denominations. The Codex became a model for early twentieth-century Europe, and it influenced food standardization in the European Community and – via the FAO and WHO – in our globalized world of today.*“³² Aus seiner Sicht war der Codex das Resultat der Einflussnahme von Pharmazeutikern auf die Judikatur der Lebensmittelkontrolle. Der Gedanke, jedes verfügbare Wissen über einen spezifischen Bereich zusammenzutragen, war den Pharmazeutikern vertraut, aber nicht so sehr den Chemikern und den Ernährungswissenschaftlern.³³

Seit dem Jahr 1907 beschäftigte sich eine eingesetzte Kommission, die aus Vertretern des Ministeriums des Inneren, sowie aus Vertretern des obersten Sanitätsrates und des Lebensmittelbeirates zusammengesetzt war, mit der Entwicklung des Codex.³⁴ In Vertretung des Ackerbauministeriums wurde Dr. Franz Wilhelm Dafert (1863-1933) zum Hauptreferenten der Kommission ernannt.³⁵ Es wurden als Mitarbeiter 29 fachwissenschaftliche Referenten und 83 den verschiedensten Zweigen des Lebensmittelverkehrs zugehörige praktische Sachverständige als ständige Spezialisten

³⁰ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/279.

³¹ Vgl. Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), in: ders., Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Wien, Graz 2011, 39.

³² Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (Hg.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 14.

³³ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (Hg.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 14.

³⁴ Vgl. AT-OeStA/AVA, 3018 Codex Alimentarius, 1582/S 11 Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius, I. Band, 2-3, Wien 1910.

³⁵ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 4868/11, Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf des Codex Alimentarius, I. Band, Vorbemerkung, 4.- 10. Juli 1911.

herangezogen.³⁶ Neben den Vertretern der beteiligten Sektoren (Ministerien für Inneres, Ackerbau, Handel) und des obersten Sanitätsrates zählten zu dieser Kommission auch Mitglieder des Ständigen Lebensmittelbeirates.³⁷

Am 6. Dezember 1910 wurde bei der Verhandlung des Gewerberates über den Entwurf eines „Codex Alimentarius Austriacus“ vom Referenten Johann Pabst ein Bericht vorgelegt, wobei dabei folgende Punkte angeführt wurden: Beschreibung, Beurteilung des Gegenstandes und Regelung des Verkehrs. Diese Regelungen betrafen vor allem Hersteller und Händler. Unter dem Thema „Beschreibung“ wurden die allgemeinen Kriterien des Genussmittels, seine Produktionsorte und die Preislage behandelt. Die Preise waren bei den einzelnen Produkten nicht nur zeitlich und örtlich, sondern im Hinblick auf ihre Beschaffenheit sehr unterschiedlich. Die Aufgabe des Codex wie des LMG war es, die Bewertung des gesundheitlichen oder des Nährwertes eines Gegenstandes, wenn auch immerhin unter Rücksichtnahme seines Kaufpreises, zu gewährleisten. Dazu wäre eine Rücksichtnahme auf die jeweiligen zeitlichen und allgemeinen Preisverhältnisse notwendig gewesen. Der Referent Johann Pabst stellte daher den Antrag, der Gewerberat sollte sich für die Streichung der Preisangaben im Codex aussprechen.³⁸

Der Gewerberat fasste den Beschluss, dass, wenn die im Entwurf enthaltenen Preisangaben nicht gestrichen werden sollten, bei Beschwerden aufgrund des LMG, bei welchen auf die Preisansätze und auf die Minderwertigkeit einer Ware Bezug genommen wurde, die Einvernahme von Sachverständigen vorgeschrieben werde. Der Gewerberat ersuchte weiters bei dem Ministerium für Kultur und Unterricht dahin zu wirken, dass der „Codex Alimentarius“ im Lehrprogramm der Handelsschulen aufgenommen werden sollte. Die Lehrbücher für Warenkunde sollten in Übereinstimmung mit dem Codex gebracht werden. Der Gewerberat sah es zudem als einen unverzichtbaren Bestandteil an, dass der „Codex Alimentarius“ in einer billigeren, handlicheren Ausgabe und in allen Landessprachen veröffentlicht werden sollte. Bei Beschwerden war es zudem dringend notwendig, die Kompetenz zwischen dem Erzeuger und dem Verkäufer der beanstandeten Ware klar

³⁶ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1582/S/11, Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius, I. Band, 2-3, Wien 1910.

³⁷ Vgl. Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), in: ders., Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Wien, Graz 2011, 39.

³⁸ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1582/S/11, Blg. 3, Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf eines Codex Alimentarius, Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius, I. Band, 2-3, Wien 1910.

abzugrenzen.³⁹ Diese grundsätzlichen Zielvorstellungen haben auch nach über 100 Jahren ihre Gültigkeit nicht verloren.⁴⁰

Am 13. April 1911 entschloss sich das Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien in einem Rundschreiben an alle politischen Landesstellen dazu, jene Gesichtspunkte des Codex zu vereinheitlichen, die für den Verkehr mit Lebensmitteln und deren Untersuchung und Beurteilung entscheidend sein sollten. Das Ziel dieses Lebensmittelbuches war es, vorerst den Herstellern und Lebensmittelhändlern die Grundsätze bekanntzugeben, nach denen die mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei beauftragten Behörden vorzugehen hatten. Außerdem war der „Codex Alimentarius“ dazu vorgesehen, den zur Überprüfung der Lebensmittel geeigneten Institutionen, und den mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei beauftragten Marktaufsichtsorganen als Richtlinie zu dienen. Der „Codex Alimentarius“ wurde dem Richter, der über Verfehlungen nach dem LMG zu bestimmen hatte, zwar keine bindende Richtlinie, aber ein zweckdienliches Hilfsmittel, hauptsächlich dann, wenn sich einschlägige Gesetze auf den Codex bezogen.⁴¹ Es sollte auch als Nachschlagewerk für die Praktiker dienen, d.h. für die maßgeblichen Produzenten und Händler.⁴²

Ziel des Codex war somit die Sicherstellung einer einheitlichen Analyse und Bewertung der Produkte im Interesse des Konsumenten wie auch des Produzenten.⁴³ Umgesetzt wurden die Vorgaben des Codex in Form von Verordnungen. Der § 10 des LMG beinhaltete deshalb eine große Zahl von Verordnungsermächtigungen, die diesem Gesetz die nötige Flexibilität verliehen, um 100 Jahre lang die Lebensmittelproduktion regeln zu können.⁴⁴ Dieser § 10 Abs. 2 besagte im Jahre 1971 z.B. *„dass der Bundesminister für soziale Verwaltung zusammen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Obersten Senatsrates und der Kodexkommission, mit Verordnung zu bestimmen hat, welche Bedingungen auf dem Gebiet der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln oder Zusatzstoffen zu erfüllen sind, um der Gefahr einer hygienisch*

³⁹ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018, Codex Alimentarius, Z. 7278 ex 1911, Betreff: Herausgabe des Codex Alimentarius, Präs: 2. März 1911, Wien 1. März 1911.

⁴⁰ Vgl. Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), in: ders., Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, 1. Auflage, Wien, Graz 2011, 41.

⁴¹ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 7 Bogen zur Min. Zahl 1670/S, Einsichtsbogen, Codex Alimentarius, Wien am 13. April 1911.

⁴² Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1582/S/11 Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius, I. Band, 2-3. Wien 1910.

⁴³ Vgl. Ebd. 53.

⁴⁴ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/ 280.

*nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln vorzubeugen.*⁴⁵ Im Zusammenhang mit dem § 10 Abs. 1 ordnete z.B. das Gesetz mehrmals an, dass der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestimmte Verordnungen zu erlassen habe oder erlassen dürfe, „wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist“, wobei dem Bundesminister aufgetragen wird, dass er „unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie“ vorzugehen habe.⁴⁶ Es konnten daher für Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe eine bestimmte Beschaffenheit oder gewisse Zusätze angeordnet oder verboten werden. Es konnten auch bestimmte Bezeichnungen oder Hinweise verordnet werden, ebenso wie Verfahren, Einrichtungen, Kontrollaufzeichnungen und Überprüfungen.⁴⁷

Vor Erlassung einer Verordnung war und ist die Codex-Kommission anzuhören. Diese sehr weit ausgedehnten Verordnungsermächtigungen in § 10 Abs. 1 geben dem zuständigen Bundesminister einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum. Er kann entscheiden, ob eine Regelung durch das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB), also durch ein fachgerechtes Sachverständigengutachten, oder durch eine Bestimmung, also eine Rechtsvorschrift erfolgen sollte. Diese – gesetzlich nicht unbedenkliche – „Konkurrenz“ wurde durch den Wunsch nach Flexibilität des Lebensmittelrechts begründet. Den zuständigen Bundesminister trifft in Vollziehung des § 10 Abs. 1 eine besondere Verantwortung, weil die sehr weit gefassten Formulierungen sogar – unerwünschte – Eingriffe in dem LMG 1975 fremde Rechtsbereiche, wie das Wettbewerbsrecht oder das Gewerberecht, ermöglichen.⁴⁸ Der Parlamentsausschuss hatte daher am 14. Jänner 1975 in seinem Parlamentsprotokoll folgende Anmerkung dazu abgegeben: *„Ausdrücklich wird auch die Erwartung ausgesprochen, dass Verordnungen auf Regelungen zur Sicherung der Ziele des Lebensmittelgesetzes beschränkt bleiben, und darüber hinausgehende Eingriffe in Gewerbeangelegenheiten und Wettbewerbsverhältnisse unterlassen werden.“*⁴⁹

⁴⁵ II-23 Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, 12. November 1971, Nr. 5/A, 6, siehe auch LMG 1975, § 10 Abs.1.

⁴⁶ Vgl. Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Das LMG 1975 – rechtspolitisch betrachtet, Wien, 1978, 16.

⁴⁷ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/280.

⁴⁸ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolka u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 10, Wien 1992, 6-9.

⁴⁹ Parlamentskorrespondenz, 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

a) Thema Kontrolle

Es war dabei wichtig, dass sich die Kontrollinstanzen bei der Probennahme, der Untersuchung sowie der Beurteilung und Verwendung der beanstandeten Ware an die Bestimmungen des „Codex Alimentarius Austriacus“ hielten. Es wurde angenommen, dass vor allem die an der Ausarbeitung des LMG beteiligten politischen Institutionen aber auch alle zahlreichen Orte mit festgelegtem Marktaufsichtsdienst sich des „Codex Alimentarius“ bedienen. Die k.k. Statthalterei hatte die Anweisung, dass sich die unterstehenden Behörden und die Gemeinden, wenn der I. Band des „Codex Alimentarius Austriacus“ veröffentlicht wurde, diesen zu verbreiten. Diese sollten sich an die Anordnungen des „Codex Alimentarius Austriacus“ halten, vor allem bei der Probenentnahme, Untersuchung, Beurteilung und Verwertung der beanstandeten Waren. Die staatlichen und die den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten ebenbürtigen Institutionen bekommen zur gleichen Zeit von hieraus die dazugehörigen Verfügungen. Die privaten Untersuchungsanstalten (§ 31 des LMG) vom 18. Juli 1907 waren von der k.k. Statthalterei zum Bezüge des „Codex Alimentarius Austriacus“ einzuladen. Dabei wurde erwünscht, dass sich diese genauso wie die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten nach dem Codex richten.⁵⁰

Das ganze Werk gliederte sich in 55 Kapitel, welche in drei Bänden zusammengefasst wurden. Die vorrangigen Ziele konnten nur dann erreicht werden, wenn für seine Verbreitung gesorgt wurde. Der I. Band des „Codex Alimentarius Austriacus“, der 1911 erschien, wurde vom Verlag der Hof- und Staatsdruckerei um 10 Kronen verkauft. Die wichtigste Aufgabe dieses Werkes war die fehlende und lang erwünschte Gleichwertigkeit in allen Gesichtspunkten zu erlangen, die sich nicht nur auf den Verkehr mit Lebensmitteln, sondern auch auf die Kontrolle des Verkehrs von Lebensmittel bezog. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, war es besonders von Bedeutung, dass sich die Lebensmitteluntersuchungsanstalten an den Codex orientierten. Das k.k. Handelsministerium teilte dem k.k. Ministerium des Inneren mit, dass nicht nur die Bekanntmachung dieses Werkes unterstützt werden sollte, sondern, dass auch die landwirtschaftlichen Vereinigungen, die Börse für landwirtschaftliche Produkte und Kellereiinspektoren auf das Erscheinen des Codex aufmerksam zu machen waren.⁵¹

⁵⁰ Vgl. Ebd.

⁵¹ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, 1582/S/11, Blg. 3, Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf des Codex Alimentarius. Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius Austriacus, I. Band, 3, Wien 1910.

Die k.k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien veröffentlichte am 17. April 1912 an alle politischen Landesbehörden einen Brief, mit der Mitteilung, dass eine Volksausgabe des „Codex Alimentarius Austriacus“ (I. Band) erschienen ist und für fünf Kronen zu erhalten sei. In dieser verkürzten Volksausgabe des „Codex Alimentarius Austriacus“, wurde nur dasjenige aufgenommen, was für den praktischen Gebrauch der Nahrungsmittelhändler, Laien und Marktaufsichtsorgane absolut notwendig war. Neben dieser Volksausgabe gab es die vollständige Ausgabe des „Codex Alimentarius“, die aber nur für die gesetzgebenden Körperschaften vorgesehen war. Es wurden demzufolge in der Volksausgabe jene Ausführungen der offiziellen Ausgabe nicht berücksichtigt, die nur für die Lebensmittelanalytiker, für richterliche oder Verwaltungsbeamte bestimmt waren, gleichfalls nicht die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Volksausgabe enthielt alles Wesentliche aus den Kapiteln „Beschreibung“, „Beurteilung“, „Regelung des Verkehrs“ und „Verwertung beanstandeter Waren“.⁵² Es entfielen auch alle lateinischen Namen sowie alle chemischen Zahlen und Namen entsprechend der Zusammensetzung der einzelnen Waren, die für die Volksausgabe keine Rolle spielten.⁵³ Durch die Veröffentlichung dieser günstigen, leichten und überschaubaren Volksausgabe wurde das aus Handels- und Gewerbekreisen häufig geäußerte Verlangen nach einer allgemeinverständlichen Ausgabe des „Codex Alimentarius Austriacus“ berücksichtigt.⁵⁴

Der Codex war das Resultat einer mühsamen mehrjährigen Arbeit von Kapazitäten aus allen Bereichen der Erzeugung, Verarbeitung und des Handels mit Lebensmitteln. Bei der Ausführung dieses Werkes wurde mehrheitlich allen interessierten Kreisen und Fachbeiräten die Möglichkeit gegeben, zu den Entwürfen der einzelnen Kapitel ihre Wünsche zu äußern, wobei dementsprechende Vorschläge einbezogen wurden. Die Berichterstattung wurde in der Sitzung am 16. Dezember 1911 dem Unterausschuss der ordentlichen Mitglieder des Fachkomitees für Volksernährung dem Regierungsrat Univ. Prof. für Chemie Dr. Julius Mauthner (Referent), Univ. Prof. Dr. Josef Möller (Obmann-Stellvertreter, Referent), Univ. Prof. Dr. Frausnitz (Referent) übergeben, die zwei gemeinsame Sitzungen abhielten, in denen über alle vorgebrachten Punkte Einvernehmen herrschte. Es gab keine grundsätzlichen

⁵² Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1898, Betreff: Das Erscheinen der Volksausgabe, Rundschreiben an alle politischen Landesbehörden, Codex Alimentarius, Wien am 17. April 1912.

⁵³ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius 8660/S/11, Protokoll der Sitzung des Redaktionskomitees, 27. September 1911.

⁵⁴ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1898, Betreff: Das Erscheinen der Volksausgabe, Rundschreiben an alle politischen Landesbehörden, Codex Alimentarius, Wien am 17. 1912.

Einwände gegen den II. Teil, deshalb gab es nur kapitelweise einige Verbesserungsvorschläge.⁵⁵ Die zweite Auflage des Codex erschien heftweise und umfasste 46 Kapitel.

Der erste Band beinhaltet nach einer Einleitung und einem Anhang mit den auf den Lebensmittelverkehr entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die Kapitel 1 bis 22 in folgender Rangfolge: Getreide, Hülsenfrüchte, Brot und Backwaren, Kochsalz, Gemüse, die gewöhnlichen essbare Pilze oder Schwämme, Obst und Südfrüchte, Dörrobst, Dörrgemüse, Gewürze, Tee, Mate, Kaffee, Kaffeesurrogate, Kakao, Zucker, Konditorwaren, Bier, Wein, Traubenmost, Obstwein und Petroleum.⁵⁶

Der Inhalt des Codex war informativ und hatte den Zweck, diejenigen, welche mit Lebensmitteln zu tun hatten, mit der Materie, soweit er mit dem LMG in Beziehung gebracht werden kann, vertraut zu machen. Aus diesem Grund wurde bei jedem Gegenstand die Darstellung in der Regel in sechs Teile zerlegt: 1. Beschreibung, 2. Probeentnahme, 3. Untersuchung, 4. Beurteilung, 5. Regelung des Verkehrs, 6. Bewertung der bemängelten Produkte.⁵⁷

Unter dem Thema „Beschreibung“ wurden die allgemeinen Eigenschaften des Gegenstandes, seine Produktionsorte, d. h. Herkunftsangaben und seine Preise untersucht. Bei der Passage „Beurteilung“ wurden Hinweise und Erläuterungen über die nähere Beschaffenheit der Ware erteilt, um Qualitätsunterschiede, Verunreinigungen, Verfälschungen und Verderben der Waren zu erkennen. Bei der „Regelung des Verkehrs“ wurden jene Maßnahmen diskutiert, die beim Transport und bei der Lagerung des Produktes getroffen werden sollten.⁵⁸

Der zweite Band behandelte die Kapitel 23 bis 38⁵⁹ mit folgenden Abschnitten: Sodawasser und andere künstlich hergestellte kohlensäurige Getränke, Kohlensäure, Mehl und andere

⁵⁵ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 7993/11, Betrifft: Codex Alimentarius II. Band. Der Sanitätsrat wird ersucht, ein Gutachten über den II. Band zu erstellen.

⁵⁶ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, 1582/S/11, Blg. 3, Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf des Codex Alimentarius Austriacus. Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius Austriacus, I. Band, 3, Wien 1910, 2.

⁵⁷ Vgl. Ebd.

⁵⁸ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1898, Betreff: Das Erscheinen der Volksausgabe, Rundschreiben an alle politischen Landesbehörden, Codex Alimentarius, Wien am 17. April 1912, 3-4.

⁵⁹ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1582/S/11, Blg. 3, Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf des Codex Alimentarius Austriacus. Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius Austriacus, I. Band, 3, Wien 1910.

Mehlprodukte der Getreidearten und Hülsenfrüchte, Stärke, Teigwaren, Fleisch und Fleischwaren, Fische, Milch und Milchpräparate, Hefe, Sauerteig, Backpulver, Fleischextrakte und ähnliche Präparate, Fischkonserven und verwandte Erzeugnisse, eingelegte essbare Pilze oder „Schwämme“, feste Fleischkonserven, Gemüsekonserven und sogenannte „feste Armeekonserven“ und kosmetische Mittel.⁶⁰

Im zweiten Band des “Codex Alimentarius Austriacus” wird im Kapitel “XXVIII. Fleisch und Fleischwaren” zum Abschnitt “Beurteilung” der Fleischwaren beispielweise festgehalten: *„Ein Zusatz von Stärke zu Würsten, bei denen ein Stärkezusatz nicht als ortsüblich angesehen werden kann, [...] stellt eine Fälschung dar.“*⁶¹ Die Zunahme der Schädigung der Konsumenten könnte nur dadurch abgestellt werden, wenn klar ausgedrückt wird: der Zusatz von Mehl und Stärke zu Fleischwürsten (Selchware) ist nur dann erlaubt, wenn derselbe ortsüblich ist oder deklariert wurde, andernfalls handelte es sich um eine Fälschung. Der Codex war für die Praxis bestimmt und sollte deshalb Bestimmungen vermeiden, welche praktisch undurchführbar waren.⁶²

Nach dem ersten Weltkrieg kam es zu Veränderungen im Warenverkehr und die zusätzlichen Fortschritte der Wissenschaft erforderten eine Neuauflage des LMG. Deshalb wurde im Jahre 1922 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV), eine Neuauflage dieses Werkes in Auftrag gegeben. Zu diesem Zweck wurde im Jahre 1928 Prof. DDr. Franz Zaribnicky (1883-1967) bestellt. Insgesamt waren bis 1938 48 Kapiteln erschienen.⁶³

Aufgrund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, BgBl. Nr.255, hatte die Staatsregierung folgenden allgemeinen Teil verordnet:

⁶⁰ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, 1582/S/11, Oberster Sanitätsrat, Fachkomitee für Volksernährung, Begutachtung des Codex Alimentarius Austriacus II. Band, Sonderreferat: Dr. Frausnitz, 1-2.

⁶¹ AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, Oberster Sanitätsrat, Fachkomitee für Volksernährung, Begutachtung des Codex Alimentarius Austriacus, II. Band, Sonderreferat Dr. Frausnitz, 5.

⁶² Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, Oberster Sanitätsrat, Fachkomitee für Volksernährung, Begutachtung des Codex Alimentarius Austriacus, II. Band, Sonderreferat Dr. Frausnitz, 6.

⁶³ Vgl. Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 542.

§ 1 *„Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen Lebensmittel und bestimmte Gebrauchsgegenstände, die zu dem Zwecke, dem menschlichen Genuss oder Gebrauche zugeführt zu werden, in den Verkehr gebracht werden.“*

§ 2 (1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind:

1.) *„Alle in unverändertem, verarbeitetem, vermengtem oder sonstwie (chemisch, physikalisch, biologisch verändertem) Zustande für den Menschen als Nahrungs- oder Genussmittel, einschließlich Trink- und Mineralwasser, dienenden Naturprodukten oder aus diesen hergestellten Erzeugnissen.*

2.) *Alle chemischen Stoffe, einschließlich Farben und Lacke, soweit sie dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln (Z.1.) als Zusatz verwendet zu werden, auch wenn sie nach dieser Verwendung im Enderzeugnis nicht mehr oder in veränderter chemischer Verbindung enthalten sind.“*⁶⁴

Der § 34 sah vor, dass dieses Gesetz sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft treten sollte, wobei zugleich das Gesetz vom 10. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89, vom Jahre 1897, außer Kraft gesetzt wurde. Mit der Durchführung dieses Gesetzes waren, vorausgesetzt, dass nichts anderes festgelegt war, die Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz im Einvernehmen mit den betreffenden Staatsämtern beauftragt.⁶⁵

In der Codex-Kommission waren bis 1938 nicht nur die Delegierten der Ministerien und Experten der Wissenschaft, sondern auch die Fachleute der Wirtschaft vertreten. Ihre Aufgabe bestand in der andauernden zeitgemäßen Ausformulierung des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB). Diese Aufgabe wurde sehr gut gelöst. Die Codex-Kommission hielt sich weder hinsichtlich ihrer Zusammenstellung, noch bezüglich der Herausgabe bzw. Abänderung des Lebensmittelbuches an besondere Verordnungen. Die Verordnung vom 3. April 1897, RGBl. Nr.90, entsprechend der Einsetzung eines ständigen Beirates für Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenstände, hatte auf sie keine Anwendung gefunden. Die Codex-Kommission war, neben dem ständigen Beirat, eine Einrichtung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (BMsV) geworden, die auf dem Sektor des Lebensmittelrechtes unverzichtbar war. Gerade die Verbindung

⁶⁴ Österreichisches Staatsarchiv/Archiv der Republik, Bundesministerium für soziale Verwaltung/Volksgesundheit, Betrifft: LM Gesetzesnovellierung. Sitzung am 22. Jänner 1946, Karton 19, Zl. 2927/17-46 Entwurf Oktober 1934, 1.

⁶⁵ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Betrifft: LM Gesetzesnovellierung. Sitzung am 22. Jänner 1946, Karton 19, Zl. 2927/17-46 Entwurf Oktober 1934, 24.

zwischen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Beauftragten sowie Vertretern der staatlichen Verwaltung war hierfür entscheidend.⁶⁶

Unter dem Vorsitz des Sektionsrates Dr. Alfred Khaum als stellvertretendem Leiter des Volksgesundheitsamtes (VGA) wurde am 22. Jänner 1946 die erste Besprechung über die Novellierung des LMG, unter Mitwirkung der Herren Regierungsrat Dr. Müller, Leiter der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien, Prof. Franz Zaribnicky, Vorstand der Lehrkanzel für Milchhygiene [...] Ministerialrat Maximilian Fizia, ehemaliger Sachbearbeiter des Volksgesundheitsamtes und Dr. Hobl ebenfalls des Volksgesundheitsamtes der Abteilung 15, geführt. Als Unterlage für die Änderung sollte der Entwurf aus dem Jahre 1934 bei einiger Umarbeitung verwendet werden, wobei die Codex-Kommission angemessene Vorschläge anbot.⁶⁷ Eine der bedeutendsten Fragen war dabei, wie schnell es realisierbar sei, die Codex-Kommission zu reaktivieren. Prof. Franz Zaribnicky, der die damalige Kommission führte, war der Meinung, dass es unbedingt erforderlich war, dass der erste Vorsitzende vom Herrn Minister ernannt wurde. Erst dann konnte eine Einigung der ständigen und nichtständigen Mitglieder geregelt werden.⁶⁸

Als ständige Mitglieder waren die Vertreter aller Ministerien, außer dem Unterrichtsministerium als nichtständige Mitglieder die legitimierten Vertreter der Wirtschaftsgruppen anzusehen. Zudem wurde ein ständiger Vertreter des Justizministeriums, der an der Codex-Kommission teilnahm, eingesetzt. Am 10. März 1947 stellte der Verband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie eine Anfrage an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) ob es nicht möglich sei, Prof. Dr. Zaribnicky, von der Tierärztlichen Hochschule als fortwährendes Mitglied, wie schon vor 1938, wieder zu ernennen.⁶⁹ Ministerialrat Fizia sprach sich dafür aus, bei der Neuformulierung des Gesetzes zu bedenken, positive Vorschriften einzubeziehen, da das alte Gesetz nur Verbotsvorschriften mit sich brachte. Prof. Zaribnicky vertrat die Ansicht, dass Maßnahmen zur Konstituierung des obersten Sanitätsrates erforderlich sind. Dr. Khaum wies auf die Probleme hin, die eine solche Konstituierung mit sich brachten, weil gegenwärtig wesentliche Positionen im Gesundheits-

⁶⁶ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Betreff: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission, Karton 185, GZ: 23.059-LM/49.

⁶⁷ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Betrifft: LM Gesetzesnovellierung. Sitzung am 22. Jänner Jänner 1946, Karton 19, Zl. 2927/17-46.

⁶⁸ Vgl. Ebd.

⁶⁹ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Gegenstand: Ansuchen der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie um Gewährung der ständigen Mitgliedschaft in der Codex-Kommission am 24. März.1947, Karton 43, V- 23.457-17/47.

und Lehrbereich unbesetzt waren, die für die Beschickung des Gremiums maßgeblich waren. Zusätzlich wurde bei der Konstituierung des obersten Sanitätsrates große Bedeutung darauf gelegt, dass dieser ein rein akademischer Beirat und keine Interessensvertretung sei.⁷⁰

Seit 1946 bemühte sich der Vorsitzende der Kommission Dr. Franz Zaribnicky, ein rein wissenschaftliches Gremium der Wirtschaft zu gestalten. Die Zuziehung eines Vertreters der gewerblichen Wirtschaft, auch der Landwirtschaftskammer bzw. der Arbeiterkammer, die die Mitgliedschaft in der Codex-Kommission anstrebten, wurde mit der Begründung von Dr. Zaribnicky abgelehnt, dass durch die politisch gefärbten Interessensvertretungen die Kommission nicht mehr reibungslos funktionieren könnte. Nur gegen eine fallweise Heranziehung von Wirtschaftsvertretern als Experten bestanden keine Zweifel. Dabei wurde von der Wirtschaft gar nicht gefordert, dass lediglich der Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen über die Gestaltung des Lebensmittelbuches bestimmen sollte. Vielmehr ging es um das Gebot der demokratischen Verwaltung, dass Vertreter der von den staatlichen Maßnahmen Betroffenen an der Regelung mitbestimmend teilhaben sollten. Zudem war es absurd, die derzeitigen Mitglieder der Codex-Kommission als wissenschaftliche Fachvertreter zu bezeichnen. Die von den Ministerien delegierten Beamten könnten ohne Zweifel in ihrem Bereich als Fachleute angesehen werden. Allerdings war auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie oder Lebensmitteltechnologie keiner als wissenschaftlicher Fachmann zu bezeichnen.⁷¹

Die Kommission zur Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuches („Codex Alimentarius Austriacus“) beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) wurde schließlich am 17. Dezember 1946 erneut gebildet, nachdem sie 1939 infolge der Einführung des deutschen Lebensmittelrechtes abgeschafft worden war. Ihre Wiederherstellung wurde durch die Wiedereinführung des österreichischen LMG RGBI. Nr. 89/1897 begründet. Die Zusammensetzung der Kommission hatte sich allerdings geändert. Während vor der Abschaffung der Kommission zur Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuches 1939 die damalige Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie durch ein dauerndes Mitglied in der Kommission vertreten war, hatte die Organisation der gewerblichen Wirtschaft 1946 kein Mandat in der Kommission. Im Unterschied dazu waren in der Kommission zwei Delegierte der Lebensmittelindustrie mit Sitz und Stimme vertreten. Da die Bundeskammer der

⁷⁰ Vgl. Ebd.

⁷¹ Vgl. OeStA/AdR, BMsV/Volksgesundheit, Betreff: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission, Karton 185/1949, GZ: V-23.059-LM/49, 2-3.

gewerblichen Wirtschaft keine Aufforderung zur Entsendung eines Delegierten in die Codex-Kommission erhalten hatte, sah sie sich veranlasst, selbst der Kommission einen Antrag zur Einsetzung eines Delegierten als ständiges Mitglied der Codex-Kommission zu unterbreiten: Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) wolle bestimmen, dass der Kommission zur Veröffentlichung des österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als ständiger Mitwirkender anzugehören habe. Dieses Gesuch wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) mit dem Hinweis abgelehnt, dass entsprechend der Geschäftsordnung sachverständige Personen, im übrigen auch aus den Kreisen des Handels, der Industrie sowie des Gewerbes, zur Mitarbeit an den Besprechungen der Codex-Kommission von deren Vorsitzenden fallweise als Spezialisten herbeigezogen werden könnten.⁷²

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wandte sich am 12. März 1948 in einem Brief an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV): „Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Lebensmittelwirtschaft, bei der Um- und Neugestaltung der Bestimmungen des Codex Alimentarius Austriacus, wie vor 1938 ein Mitspracherecht eingeräumt zu bekommen, erhielten wir im Wege der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Schreiben vom 24. III. d. J., Zeichen Präs. 2263/5/48, die ablehnende Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. III. d. J. Zl V 23.059 LM/49. Nachdem wir diesen Bescheid der Arbeitsgemeinschaft zur Kodifizierung des Lebensmittelrechtes unterbreiteten, erlauben wir uns deren Standpunkt wie folgt festzulegen: Im Jahre 1946 wurde die erwähnte Arbeitsgemeinschaft bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dem Zweck ins Leben gerufen, um Wünsche, Anregungen und Begutachtungen in Fragen des Lebensmittelrechts durch die Wirtschaft einheitlich zu begutachten. Diese Arbeitsgemeinschaft hat nun [...] eine ganze Reihe von Eingaben im Wege der Bundeskammer und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an die Codex-Kommission geleitet. Bis heute ist kein einziger dieser Anträge seitens der Codex-Kommission zur Erledigung gebracht worden, genauso wie die von der Wirtschaft mehrfach vorgebrachten Wünsche einer mitbestimmenden Arbeit einer Wirtschaft in der Codex-Kommission abgelehnt wird. Die im Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (BMsV) erwähnte Möglichkeit, sachverständige Personen aus den Kreisen der Industrie und des Gewerbes fallweise den Sitzungen der Codex-Kommission beratend

⁷² Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Betrifft: Codex-Kommission: Vertretung der Bundeskammer, Karton 185, GZ: V- 52.871-17/48, 20. April 1948.

beizuziehen, betrachten wir als kein Zugeständnis, sondern halten wir als selbstverständlich.
[...] Zusammenfassend bemerken wir also, dass:

1. Die Meinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das bei unserem Antrag auf Mitspracherecht materielle Gesichtspunkte dominieren, irrig ist.
2. Wir nicht finden können, dass der jetzige „flotte Geschäftsgang“ der Codex-Kommission durch eine Erweiterung um unseren Delegierten schwerfälliger wird, da noch weniger als jetzt gar nicht erledigt werden kann.
3. Bei aller Hochschätzung des vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau delegierten Vertreters, ein Ministerialbeamter nicht die unmittelbare Praxis der Wirtschaft kennt und uns daher in fachlichen Einzelheiten nicht vertreten kann.“⁷³

Dieses Ansuchen wurde am 29. März d. J. vom Prof. Dr. Reuter (1875-1959), Konsulent des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (BMsV) abgelehnt, wobei aber die Codex-Kommission beabsichtigte bei Beratungen einschlägiger Fachfragen fallweise auch Experten zuzuziehen, die dann als nichtständige Mitglieder den Sitzungen der Kommission beigezogen werden konnten.⁷⁴ Das Präsidium der gewerblichen Wirtschaft beschloss daher in der Sitzung vom 2. Mai 1949, neuerlich an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) das Ansuchen zu stellen, die Codex-Kommission wieder in ihrer früheren Anordnung einzurichten.⁷⁵

In der Arbeitssitzung, die am 21. IX.1948 unter Vorsitz von Ministerialrat Dr. Alfred Khaum in Angelegenheit Novellierung des LMG und Mitgliedschaft von Wirtschaftsvertretern in der Codex-Kommission stattgefunden hatte, haben die Herren der Wirtschaftsverbände vereinbart, dass bei der Novellierung des LMG und bei allen sonstigen Wirtschaftsfragen, die an die Codex-Kommission herangetragen wurden, ihre Interessen mit denen der Codex-Kommission zu verbinden. Die Herren von der Bundeshandelskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu denen unter anderem Herr Dr. Schwiedland, Dr. Witek und Dr. Röttinger zählten, waren der Meinung, dass beim Entwurf des LMG an deren Erfahrung nicht gedacht wurden. Zudem vertraten sie die Ansicht, dass ihre Mitwirkung im generellen Interesse war

⁷³ AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit,, Gegenstand: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission, Karton 185/1949, GZ: Zl.V-114.953-LM/49, 2.

⁷⁴ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Gegenstand: Ansuchen der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie um Gewährung der ständigen Mitgliedschaft in der Codex-Kommission am 24. März 1947, Karton 43, V- 23.457-17/47.

⁷⁵ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Gegenstand: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission, Karton 185/1949, GZ: Zl.V-114.953-LM/49, 2.

und dadurch ihre Anwesenheit bei den Codex-Versammlungen wichtig sei. Der Grund dafür lag in ihrer qualifizierten Unterstützung, weil sie in der Lage waren auf die Beschlüsse der Codex-Kommission Einfluss zu nehmen, vielleicht auch zu überzeugen. Außerdem gab es Befürchtungen, dass der Codex, der durch die einseitig zusammengefügte Kommission allein durch Wissenschaftler getragen wurden, nicht mehr so dynamisch sein würde, und eine Versteinerungsform annehmen würde, die der Wirtschaft schaden konnte. Prof. Dr. Zaribnicky erklärte als Präsident der Codex-Kommission, dass er gewillt sei, die Betrachtungsweise der Wirtschaftsvertreter der Codex-Kommission anlässlich ihrer nächsten Versammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten.⁷⁶

Im Jahr 1948 hatte der Lebensmittelchemiker und ständiger Experte Dr. Karl Woidich, als Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Ansuchen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) gestellt. Der Grund lag darin, dass eine Arbeitsgemeinschaft für die Kodifizierung des Lebensmittelrechts errichtet wurde. Die Codex-Kommission, nahm die Schaffung der besagten Arbeitsgemeinschaft zur Kenntnis, entschied jedoch gleichzeitig, dass Dr. Woidich zwar bei bestimmten Untersuchungsausschussberatungen, wie z.B. bei der Schönung von Lebensmitteln anhand von Teerfarbstoffen, als Unterhandlungsdelegierter der beteiligten Industriekreise eingesetzt werden konnte, aber auf keinen Fall für seine Mitwirkung an den betreffenden Sitzungen in seiner Position als sachverständiger Funktionär der gewerblichen Wirtschaft in Betracht zu ziehen wäre.⁷⁷

Das Lebensmittelbuch wurde unter dem Sozialisten Dr. iur. Hans Frenzel (1895-1966), der nicht nur der erste, sondern auch der einzige Ernährungsminister der Zweiten Republik war, mit der Lebensmittelgesetznovelle BGBl. 231/1950 (LMG 1951) gesetzlich verankert.⁷⁸ Dabei wurden die Zusammensetzung und die Arbeit der Codex-Kommission exakt geregelt. Diese Kommission sollte aus Wissenschaftlern, Vertretern der Lebensmittelindustrie und des

⁷⁶ Vgl. AT-OeStA/AdR, BMsV/Volksgesundheit, Betreff: Arbeitsgemeinschaft zur Kodifizierung des Lebensmittelrechts, Sitzungsbericht vom 21.IX. 1948, Karton 185, GZ: 120631-17/48.

⁷⁷ Vgl. AT-OeStA/AdR, BMsV/Volksgesundheit, Gegenstand: Zuziehung des Min. Rates i.R. Maximilian Fizia zu Beratungen über Fragen des LM Gesetzgebung, Karton 99, GZ: V-11.834-17/48, 27. Februar 1948.

⁷⁸ Vgl. Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 540-541.

Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) bestehen.⁷⁹ Hans Frenzel war ab 1942 nicht nur als Vertragsbediensteter in der Gemeinde Linz in der Marktamtsabteilung aktiv, sondern ab 1945 war er zudem Mitglied der „Beamtenregierung“ des Landes OÖ mit dem Arbeitsbereich Ernährung.⁸⁰ Die Codex-Kommission umfasste damals 35 Unterkommissionen und – mit Ausnahme von den 23 ständigen Mitgliedern - im Jahre 1953 schon 156 Mitarbeiter.⁸¹ In einer Aktennotiz aus diesem Zeitraum, wobei der Autor unbekannt ist, wird nachstehendes verzeichnet: *„Im Gegensatz zur alten Codexkommission geht die jetzige nach einer ganz neuen Arbeitsmethode vor: die Vorarbeiten, bei denen oftmals widerstreitende Interessen zum Ausgleich zu bringen sind, werden nunmehr in Unterkommissionen verlegt, während in den Plenarsitzungen die bereits geläuterten Vorschläge behandelt werden.“*⁸²

Seit dem Jahre 1951 wurde am dritten Band gearbeitet und dieser bisher letzten Auflage des Lebensmittelbuches ein allgemeiner Teil vorangestellt, welcher eine Zusammenstellung der Judikatur in Lebensmittelstrafsachen, ein Kapitel über die amtliche Probenziehung und Beschlagnahme von Waren, das außerordentliche Kapitel über allgemeine Beurteilungsgrundsätze und einen Abschnitt über das Verfahren mit beanstandeten Waren enthielt. Im Anschluss daran finden sich die Kapitel über das Konservieren, Färben und über diätetische Lebensmittel.⁸³ Der dritte Band umfasste die Kapiteln 39 bis 55 mit den Abschnitten Trinkwasser und Eis, Hopfen und Malz, Lurche und Kriechtiere, Krustentiere und Weichtiere, Eier, Butter, Speisefette, einschließlich Margarine und Margarineschmalz, Käse einschließlich Margarinkäse, Speiseöle, Honig, Honigsurrogate, Spirituosen, Marmelade und verwandte Erzeugnisse, Fruchtsäfte, Essig, Kindernährmittel und diätische Präparate, Kau- und Schnupftabak, Gebrauchsgegenstände.⁸⁴

⁷⁹ Vgl. Referat von Frau Staatssekretärin Gertraud Wondrak, anlässlich der Enquete am 22. Jänner 1971 in der AK, Salzburg, 8.

⁸⁰ Vgl. Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), in: ders., Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbraucherwartung und ihre Umsetzung“, Wien, Graz 2011, 53.

⁸¹ Vgl. Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 540-541.

⁸² Ebd. 541.

⁸³ Vgl. Referat von Frau Staatssekretärin Gertraud Wondrak, anlässlich der Enquete am 22. Jänner 1971 in der AK Salzburg, 7.

⁸⁴ Vgl. AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex Alimentarius, 1582/S/11, Blg. 3, Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf des Codex Alimentarius Austriacus. Bericht des

Kritik am Codex kam von der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, die den Codex und das LMG aus juristischer Interpretation beurteilte. So wurde kritisiert, dass in Verbindung mit den erwähnten Begriffsbestimmungen, die dem LMG unterliegen, sich zum Teil überlagerten und es daher oft von beliebigen Wertungen abhängt, ob man zu dem Ergebnis kommt, dass die Waren falsch bezeichnet, verfälscht oder nachgemacht wurden. Das war aber von großer Bedeutung, denn die Falschbezeichnung wurde grundsätzlich von der Verwaltungsbehörde geahndet, die Verfälschung aber vom Gericht.⁸⁵ Die Themen der Kapitel des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB) sind nur teilweise Sachverständigengutachten, im gesamten Umfang sind sie das Resultat sozialpartnerschaftlicher Übereinkunft. Außerdem kam noch dazu, dass sie in ihrem Themengebiet sehr oft mit der Legislative oder dem Verordnungsgeber in Wettstreit traten. Die Zusammensetzung der Codex-Kommission zeigte ausdrücklich, dass es sich eher um einen Interessensausgleich als um das Erstellen eines objektiven Sachverständigengutachtens handelte. Das sollte auch ein objektiver Jurist bei der Ausführung des LMG wissen, weil man dann vielleicht doch vielmehr geneigt sein könnte, die juristischen Gesichtspunkte stärker zu berücksichtigen.⁸⁶

Der Codex enthält die generellen Normen über den Zustand von Nahrungsmitteln.⁸⁷ Das Zusammenspiel der „beteiligten Verkehrskreise“ mit Beauftragung der Wissenschaft, der vollziehenden Ministerien und der Untersuchungsanstalten erlaubte praxisnahe, oft individuelle Ergebnisse bei der Bewertung von Sachbezeichnungen, Definitionsbestimmungen, Beurteilungsgrundsätzen und Untersuchungsmethoden. Infolgedessen hat das LMG 1975 die Stellung der Codex-Kommission gestärkt und ergänzt.⁸⁸ Ein ständiger Hygieneausschuss (§ 53) und ein ständiger Ausschuss zur Beratung in Fragen der weltweiten Codex Alimentarius Commission der FAO/WHO (§ 55) wurden geschaffen. Der Codex wird von den Vollzugsbehörden des LMG 1975 (Lebensmittelpolizei, Untersuchungsanstalten, Gerichte, Verwaltungsstrafbehörden) anerkannt und als

Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius Austriacus, I. Band, 3, Wien 1910.

⁸⁵ Vgl. Inge Wimmer (Hg.), LMG 1975 – rechtspolitisch betrachtet, Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft 1978, Wien 1978, 8.

⁸⁶ Vgl. Ebd. 22-23.

⁸⁷ Vgl. Codex Alimentarius Austriacus – Das Österreichische Lebensmittelbuch, Online unter: <https://www.bmnt.gv.at/land/lebensmittel/qs-lebensmittel/lebensmittelpolitik-oe/oe_lebensmittelbuch.html>

⁸⁸ Vgl. Das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus (CAA), Bedeutung in der Gegenwart und am künftigen EG-Binnenmarkt, Statement in der Pressekonferenz der ÖGE vom 25. September 1991, in: Ernährung, Zeitschrift der Wissenschaft, Technik, Recht und Wirtschaft, Ernährung/Nutrition, Vol. 15/Nr 9, Wien 1991, 509.

Beurteilungsmaßstab herangezogen.⁸⁹ Diese zwei Ausschüsse gab es 1951 noch nicht, sie wurden im Zuge des neuen LMG 1975 eingeführt. Sie hatten gemeinsam, dass ihr Vorsitzender Doz. DDr. Friedrich Petuely (1922-1994) und dessen Stellvertreter aus den Mitgliedern der Codex-Kommission zu bestellen waren. Zusätzlich mussten auf jeden Fall ein Vertreter der Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, der staatlichen Untersuchungsanstalten und des ÖGB vertreten sein. Die ständige Kommission für Fragen des weltweiten „Codex Alimentarius“ sollte in Personalunion, wenn möglich, mit dem österreichischen Nationalkomitee für die FAO/WHO-Codex-Alimentarius-Kommission (World Health Organization) einheitlich sein.⁹⁰ Dadurch sollte die Ausübung der österreichischen Codex-Kommission, das Verhalten Österreichs gegenüber dem universellen Lebensmittelbuch und letztendlich die Bestimmungen des zuständigen Bundesministeriums vereinheitlicht werden.⁹¹ Das LMG 1975 wurde später erweitert und umfasste 33 Unterkommissionen, wobei 200 Mitglieder und 50 Experten ihre Arbeit verrichteten.⁹²

1975 wurde die Zusammensetzung der Codex-Kommission ergänzt. Es wurden zu den bereits im LMG 1951 vertretenen Behörden im weiteren Verlauf nachfolgende hinzugefügt: je ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Vereins für Konsumenteninformation, zwei zusätzliche Vertreter der staatlichen Untersuchungsanstalten, ein zusätzlicher Vertreter der privaten Untersucher und ein qualifizierter Fachmann auf Empfehlung der Industriellenvereinigung. Dadurch wurden demzufolge sechs Mitglieder aufgenommen. Ferner wurde die Funktionsperiode auf fünf Jahre, statt bisher drei Jahre, verlängert. Erstmals galt eine spezielle Verordnung, dass die Unterlassung eines Nominierungsvorschlages durch den Vorschlagsberechtigten, die Gründung der Codex-

⁸⁹ Vgl. Das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus (CAA), Bedeutung in der Gegenwart und am künftigen EG-Binnenmarkt, Statement in der Pressekonferenz der ÖGE vom 25. September 1991, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991 509.

⁹⁰ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975 34-35.

⁹¹ Vgl. Walter Barfuss, Klaus Smolka, u.a.(Hg.), Österreichische Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 55, Wien 1992, 4.

⁹² Vgl. Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 542.

Kommission nicht verhindert wurde. Nach Smolka war „dadurch war die Lahmlegung der Codex-Kommission durch eine „Politik des leeren Stuhles“ nicht mehr denkbar,⁹³ (vgl. § 52, Abs.3, 3. Satz), d. h. dass auf Grund der politischen Ereignisse aus früheren Zeiten die Codexkommission mit Sozialpartnern besetzt war“.⁹⁴ Diese Vorschrift indiziert, dass Einladungen des zuständigen Bundesministeriums zur Nominierung von Mitgliedern angemessen befristet werden.⁹⁵

Der Abgeordnete DDr. König hatte bei der Beschlussfassung des LMG 1975 im Parlament wörtlich erklärt: „Die Bedeutung der Codexkommission, also der Praktiker und Wissenschaftler in dieser Kommission wird durch das Gesetz wesentlich verstärkt. Das heißt es soll bei der Weiterentwicklung dieses Gesetzes durch die Verordnungen dem Praktiker und dem Wissenschaftler ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Er soll gehört werden, er ist ja auch nach dem Gesetz vor der Erlassung jeder Verordnung im Rahmen der Codexkommission zu befragen und es kann ja auch das Ressort ganze Kapitel des Codex in den Verordnungsrang erheben.“⁹⁶ Gerade deshalb, weil in der Codex-Kommission und ihren Unterkommissionen nicht nur Vertreter aus der Wirtschaft, sondern auch von der Wissenschaft mitarbeiteten, also jene Experten, die im Interesse einer praxisbezogenen Erarbeitung von Grundlagen ein bedeutsames Wort mitzureden hatten, waren derartige Gremien offensichtlich jenen, die glaubten, darüber ein Urteil abgeben zu können, was der Verbraucher wollte und der Lebensmittelhändler gefälligst herzustellen hatte, oft unbequem.⁹⁷

Das generalisierte Gutachten des Sachverständigen für die Justiz und Strafverfolgungsbehörden wurde als ein entscheidendes Beweismittel anerkannt. Der Begriff „Sachbezeichnung“ wurde zum ersten Mal in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973 angewandt und bezeichnete für den Konsumenten eine bestimmte Verkürzung der

⁹³ Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975), in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 35.

⁹⁴ Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Wien 1991, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 542, siehe auch LMG 1975, 42.

⁹⁵ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolka u.a (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 52 Wien 1992, 3.

⁹⁶ 135. Sitzung NR XIII.GP – Stenographischen Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13180, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

⁹⁷ Vgl. Die Industrie, Privatentwurf eines neuen LMG, Nr. 9, 26. Februar 1971, 14.

Begriffsbestimmung für die einzelnen Produkte, d.h. der Konsument wurde informiert, welchen Artikel er vor sich hatte.⁹⁸ Die zweite Erneuerung bezüglich des Codex bewirkte eine grundlegende Entwicklung des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB).⁹⁹

b) Thema Fälschungen

Der Codex war deshalb bedeutend, weil er als ein offenes Projekt betrachtet wurde, in welche technologischen Erneuerungen und neuartige methodische Erkenntnisse aufgenommen werden konnten. Der Vertreter der Lebensmittelkontrolle gebrauchte den „Codex Alimentarius“ als einen gleichwertig bedeutenden Bezugspunkt wie das LMG 1896 und die verschiedenen Gesetze, die die vielfältigen Aspekte der Ernährungssicherheit und der Qualität von Konsumgütern regelten.¹⁰⁰ Der Codex enthielt detaillierte Beschreibungen zu den gesetzlichen Regelungen im LMG und anderen Gesetzen.¹⁰¹ Das LMG 1897, dessen Vorarbeiten bis in das Jahr 1885 zurückgeht, gebrauchte in seinen Beanstandungsgründen „gesundheitsschädlich“, verdorben“, „nachgemacht“, „verfälscht“, „unreif“, und „falsch bezeichnet“, d.h. undefinierte unbestimmte Rechtsbegriffe, die nach einer Richtlinie zur Bewertung dieser unzulässigen Eigenschaften durch die Vollzugsbehörden verlangten.¹⁰²

Da es sehr viele Arten von Fälschungen gab, war es aussichtslos alle Möglichkeiten im Gesetz einzuarbeiten. Daher wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) eine Kommission einberufen, die die Aufgabe hatte, als fachliches Organ tätig zu sein. Diese Kommission, die sich aus ausgezeichneten Forschern und Fachleuten gebildet hatte, erarbeitete das österreichische Lebensmittelbuch („Codex Alimentarius Austriacus“), wobei in diesem Werk jede Art von Lebensmitteln einzeln dargestellt und jede

⁹⁸ Vgl. Präsidium des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Zl.10.294-E/73, 16. Jänner 1973.

⁹⁹ Vgl. Konrad Brustbauer (Hg.) Das Lebensmittelgesetz 1975: Gesetzesausgabe mit Kommentar und Sammlung weiterhin bedeutsamer Entscheidungen, Wien 1976, 248-250, siehe auch: Präsidium des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, 16. Jänner 1973.

¹⁰⁰ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (ed.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 14.

¹⁰¹ Vgl. OeStA/AdR, BMsV/Volksgesundheit, Betreff: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission, Karton 185/1949, GZ: V-23.059-LM/49.

¹⁰² Vgl. Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 540.

Fälschungsmöglichkeiten beschrieben wurde.¹⁰³ So wurde z.B. in der Spezialdebatte 1893 des LMG in der Regierungsvorlage der § 11, Abs. 4 folgende Definition der Lebensmittel gegeben: „*Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder in ihren Nährwert eingebüßt haben, verkauft, ohne dass der Käufer diesen Zustand der Ware kannte oder zu erkennen in der Lage war.*“¹⁰⁴ Für das LMG gab es 1951 keine Begriffsbestimmung, die Lebensmitteln bezeichnete. Berichtet wurde nur in einem Klammerausdruck Lebensmittel im § 1 als Nahrungs- und Genussmittel. Der Rechtssprechung und Praxis wurde empfohlen einen bestimmten Lebensmittelbegriff zu erzeugen. Deshalb entwickelte sich ein zwangsläufiger weitläufiger Begriff.¹⁰⁵ Darum hatte das LMG 1975 das gleiche Ziel, wenn es „*Lebensmittel (§2) als Stoffe definiert, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genusszwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden*“,¹⁰⁶ d.h. es wurde die Gleichheit des Begriffes „Stoff“ zum tatsächlichen Lebensmittelbegriff des LMG 1951, entwickelt.¹⁰⁷ Die Definitionen entsprachen den geltenden Richtlinien des österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB) und der entsprechenden Gesetzgebung. Ziel dieser „Verrechtlichung“ war vor allem eine Verbesserung der Rechtssicherheit.¹⁰⁸

Die Codex-Kommission bestand im Jahre 1949 aus dem Vorsitzenden und Vertretern der betreffenden Ministerien, als auch Vertretern der beteiligten Ministerien, sowie Vertretern der dazugehörigen Fachwissenschaften als Mitarbeitern, wobei den Versammlungen der Kommission vereinzelt andere Personen als Experte hinzugezogen werden konnten. Die sachverständigen Personen wurden vom Vorsitzenden der Kommission als Spezialisten aus dem Komitee der Wissenschaft, des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft nach Maßgabe jeglicher Dringlichkeit zur Mitwirkung an den Beratungen der Kommission eingeladen.¹⁰⁹ Das Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) hatte

¹⁰³ Vgl. Hans Frenzel; Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Wien 1947, 77.

¹⁰⁴ Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen Lebensmittelgesetzes, Schulungsheft Nr. 5, Linz am 13. April 1947, 36.

¹⁰⁵ Vgl. Hermann Gruber, Zusatzstoffe, betrachtet im Hinblick auf das Lebensmittelgesetz 1975, in: Lebensmittel und Ernährung/September 1978, 236.

¹⁰⁶ Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien 1975 1-2.

¹⁰⁷ Vgl. Hermann Gruber, Zusatzstoffe, betrachtet im Hinblick auf das Lebensmittelgesetz 1975, in: Lebensmittel und Ernährung/September 1978, 236.

¹⁰⁸ Vgl. Johann Mraz, Günther Schlögl, Österreichische Milchwirtschaft, 30. Jg., 7. Oktober 1975, 343-344.

¹⁰⁹ Vgl. OeStA/AdR, BMsV/Volksgesundheit, Betreff: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission, Karton 185/1949, GZ: V-23.059-LM/49.

die Aufgabe zur Veröffentlichung des österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB).¹¹⁰ Der spezielle Charakter der Codex-Kommission lag in seiner Einrichtung, weil er nicht nur auf seine Vergangenheit hinweist, sondern auch für die Zukunft weiterhin bedeutungsvoll ist. Der Codex spricht für Beständigkeit und Haltbarkeit.¹¹¹

c) Thema Zusatzstoffe und Farben

Im April 1949 erschienen in der österreichischen Presse mehrere Artikel, in denen den beim Färben von Nahrungsmitteln gebrauchten Teerfarbstoffen eine krebserzeugende Reaktion zugeschrieben wurde. Der österreichische Milch- und Fettwirtschaftsverband hatte in diesem Kontext ein Verbot der Teerfarben für die Färbung von Nahrungsmitteln verfügt besonders von Butter und Käse, und von sich aus den ihn unterstellten Molkerei- und Käseverbänden vorgeschlagen, das Färben von Butter und Käse mit derartigen Farben zu unterlassen. Zudem hatte sich der Oberste Sanitätsrat mit der Frage der krebserregenden Wirkung der Teerfarbstoffe beschäftigt, und dieser kam zu dem Entschluss, dass ein Verwendungsverbot für Teerfarben bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Produkten in Kraft treten sollte. Im Zuge dieser Entscheidung wurde im Ministerium für soziale Verwaltung das Konzept einer Abänderungsverordnung zur Farbenverordnung RGBl. Nr. 142/1906, in der Fassung des BGBl. Nr. 321/1928, durchgeführt, die auf § 6 des LMG vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1897 abgestützt war und ein Verbot aller Teerfarben mit deren Metallverbindungen zum Inhalt hatte. Gegen diese Erlassung der Verordnung haben die Wirtschaft und die medizinische Wissenschaft Einspruch erhoben. Es wurde das Argument angeführt, dass die Ursachen der Krebserkrankungen keineswegs soweit geklärt seien, dass ein allgemeines Verbot des Färbens von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln mit Farbstoffen im Interesse der Volksgesundheit berechtigt erscheine.¹¹²

¹¹⁰ Vgl. Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), Der Codex Alimentarius Austriacus im österreichischen Lebensmittelrecht, in: ders. Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Wien, Graz 2011, 48.

¹¹¹ Vgl. Michael Blass, Für immer jung: warum der Codex Zukunft hat, in: Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Wien, Graz 2011, 203.

¹¹² Vgl. AT-OeStA/AdR, BMsV/Volksgesundheit, Betreff: Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend fortwährende Verwendung von gesundheitlichen Teerfarbstoffen in der Lebensmittelerzeugung und bei der Herstellung kosmetischer Artikel, BM Maisel, Karton 290, Zl V-146.038-20/JL/50, Wien 27. September 1950, 5-7.

Daraufhin fasste der Oberste Sanitätsrat den Entschluss, nachdem bei einer Tagung der Gesellschaft deutscher Chemiker in München in Gegenwart von ca. 1600 Teilnehmer aus allen Ländern, die Fragen gesundheitsschädlicher Farbstoffe diskutiert wurden, dass in der Gruppe krebserregenden Farbstoffe nur ein paar wenige öllösliche Azofarbstoffe einzuordnen waren: Eine krebserregende Wirkung von Teerfarben, besonders der „Buttergelb“ konnte bisher an keinem einzigen Menschen nachgewiesen werden. Allerdings wurde bei Ratten und Mäusen zwar eine gefährliche Wirkung festgestellt, aber nicht bei Affen. Da beim Menschen keine schädigende Wirkung auf Grund der Teerfarben festgestellt werden konnte, war es auch nicht möglich ein Verbot von Teerfarben beim Färben von Lebensmitteln zu verlangen. Es war allerdings auf Grund der bisherigen Forschungsergebnisse möglich, gewisse präventive Schritte zu setzen. Deswegen sollte die Benutzung nur von solchen Teerfarben beim Färben von Lebensmitteln vorgeschlagen werden, die von der Fachkommission des Deutschen Forschungsrates als bedenkenlos eingestuft wurden, wobei das Färben von Butter und Käse ganz unterlassen werden sollte.¹¹³

Am 15. März 1951 gab die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit eine Stellungnahme ab, dass unter anderem eine Färbung mit künstlichen Farben (Teerfarben) deklariert werden sollte. Zudem sollte eine Färbung mit künstlichen Farben (Teerfarben) bei Grundnahrungsmitteln und bei alkoholfreien Erfrischungsgetränken bezeichnet werden. Es sollte nicht nur eine Konservierung mit Farbstoffen aller Nahrungsmittel angezeigt werden, sondern auch eine künstliche Bleichung bei Grundnahrungsmitteln. Die Verwendung von künstlichen Süßstoffen war bei allen Lebensmitteln zu bezeichnen.¹¹⁴ Ein Verbot der Verwendung krebserregenden Teerfarbstoffe zur Schönung von Lebensmitteln wurde schon 1950 in der Sitzung der FAO-Arbeitsgruppe (Food and Agriculture Organization of the United Nations) „Ernährung“ ausgesprochen.¹¹⁵

In Deutschland galt für die Färbung von Nahrungsmitteln das Gesetz vom 5. Juli 1887 (Farbengesetz), dessen Bestimmungen allgemein eingehalten wurden. Darin wurde die Forderung aufgestellt, dass Lebensmittelfarben frei von gesundheitsschädlichen Bestandteilen sein sollten. Es ergab sich, dass in Deutschland praktisch fast alle künstlichen Farben, d. h. die sog. Teerfarbstoffe, zur Lebensmittelfärbung verwendet werden durften, vorausgesetzt, dass

¹¹³ Vgl., Ebd. 7.

¹¹⁴ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit, Rechtsreferat, Karton 398, V-128.629-LM/49, 15. März 1951.

¹¹⁵ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, FAO-Tagung in Wien über die Sitzung der Arbeitsgruppe Ernährung“ vom 20.IV.1950, Karton 289, V-70.239-L/50.

sie in gesundheitlicher Hinsicht ungiftig und ungefährlich waren. Auch in den USA, Schweiz und in Frankreich traten gleichartige Bestimmungen in Kraft, die die Verwendung von Lebensmittelfarben regeln. In diesen erwähnten Ländern waren eine Reihe exakt bestimmter Teerfarben zur Lebensmittelfärbung zugelassen, die nach dem damaligen Stand der Wissenschaften als gesundheitlich einwandfrei galten.¹¹⁶

Durch das Veterinärrechtsgesetz vom 12. September 1945, St.G.Bl.Nr.197 vom 20. Oktober 1945 wurde das österreichische LMG inklusive allen dazu ergangenen Vorschriften und Erlässen, ebenso das „Weingesetz 1929“, die ihre Wirksamkeiten während des Zweiten Weltkrieges durch das von 1940-1945 in Kraft gestandene deutsche LMG verloren hatte, wieder in Kraft gesetzt. Das deutsche Margarinegesetz vom 25. Oktober 1901, RGBI. Nr. 26 vom Jahre 1902 hat hingegen bis heute seine Gültigkeit in Österreich behalten. Als gesundheitsschädliche Farben galten daher Farbstoffe, die gewisse, hinsichtlich ihrer Giftstoffe bekannte Schwermetalle, wie Arsen, Blei, Chrom, Quecksilber und mehr enthalten. Allerdings waren Bemühungen im Gange, nicht nur das österreichische Margarinegesetz, unter Anbringung von gesundheitlich und bezeichnungstechnisch wichtigen Veränderungen, wieder einzuführen, sondern auch andere noch in Kraft stehende deutsche Gesetz auf lebensmittelrechtlichen Gebiete, durch ebenbürtige österreichische Rechtsvorschrift zu erneuern.¹¹⁷ Entsprechend der alten Margarinevorschrift ist im Ausschussbericht zu § 47 Abs. 4 festgehalten, dass diese Bestimmungen so lange gelten, bis eine Richtlinie nach dem neuen LMG verordnet worden ist. Diese Verordnung sollte den Fokus bei der Benennung von Margarine und bei der Verkehrung gegen die Vermischung zwischen Margarine, Butter und Butterschmalz bilden.¹¹⁸ Insgesamt war die Zeit zwischen 1953 bis 1963 ausschlaggebend für die Entstehung des europäischen und weltweiten Codex.¹¹⁹

d) Thema Inverkehrbringen:

Am 17. November 1971 hatte der Nationalrat im I. Abschnitt den Gegenstand des Gesetzes wie folgt beschlossen: „§ 1 (Abs.1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist der Verkehr mit

¹¹⁶ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMSV/Volksgesundheit, Betreff: Ansuchen der Apotheker- Zeitung um Bekanntgabe der unbedenklichen und abzulehnenden Teerfarbstoffe, Karton 290, V-159.012-LM/ 50279, 1950, 2.

¹¹⁷ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMSV/Volksgesundheit, Gegenstand: Der Ausbau der amtlichem LM Kontrolle 1949, Karton 289, GZ: 67-LM/50.

¹¹⁸ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13191, siehe auch: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.

¹¹⁹ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMSV/Volksgesundheit, Gegenstand: LM Gesetznovellierung, Sitzung am 22. Jänner 1946 im BM für soziale Verwaltung, Karton 19, Zl. 2927/17-46.

*Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, es sei denn, diese Waren würden in Verkehr gebracht, um ausgeführt zu werden.*¹²⁰ Wie in diesem Absatz erkennbar ist, wurde der Begriff des „Inverkehrbringens“ in § 1 Abs. 2 vom Jahre 1971 näher bestimmt. Abs. 1 verschloss das bestehende Loch zwischen der Untersagung, gesundheitsschädliche und verdorbene Produkte in Verkehr zu setzen, und den gefährlichen ungünstigen Beeinflussungen auf dem Sektor der Hygiene, die (z.B. durch ekelerregende Vorgänge) damals zu keiner Verdorbenheit oder Gesundheitsschädlichkeit geführt hatten. Der unzureichende Schutz z.B. vor Fliegen und Ungeziefer könnte zweifelsohne auch zur Verdorbenheit führen, nämlich dann, wenn das besagte Lebensmittel bereits verunreinigt war, oder, wenn die Decke bröckelte und in die Suppe fiel, dann war die Suppe verdorben. Falls dagegen die Zimmerdecke sich abzulösen drohte und in die Suppe fiel, dann lag der Sachverhalt des § 10 Abs. 1 vor.¹²¹

Dort heißt es: *„Wer Lebensmittel oder Zusatzstoffe in den Verkehr bringt, hat, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Hygiene und Lebensmitteltechnologie möglich und nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zumutbar ist, dafür zu sorgen, dass dieses nicht hygienisch nachteilig beeinflusst werden können.*“¹²² Nicht eindeutig abgrenzbar ist die Formulierung „hygienisch nachteilig“. Unter Hygiene ist medizinisch die Erhaltung der Gesundheit zu verstehen. Ein hygienisch nachteiliger Einfluss kann im Vorfeld der Verdorbenheit (Wertminderung) liegen. Negative Einflüsse auf Lebensmitteln müssen nicht gezwungenermaßen bereits geeignet sein, deren Gesundheitsschädlichkeit oder deren Verdorbenheit zu bewirken, damit sie hygienisch nachteilig sind. Tatsächlich geht es demnach darum zu gewährleisten, dass der Konsument/die Konsumentin Lebensmittel erhält, die in jeder Beziehung unter Berücksichtigung auf die Bedürfnisse der Reinlichkeit und Sauberkeit in Verkehr gebracht werden.¹²³ *„Nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zumutbar“*, bedeutete im Jahre 1971 eine notwendige Auslegungsregel, die vor allem betonte, dass es auf eine generelle Regel ankommt.¹²⁴

¹²⁰ Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII Gesetzgebungsperiode, 17. November 1971, 1.

¹²¹ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zu § 10, 17. November 1971, 17.

¹²² Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, 17. November 1971, 6, siehe auch LMG 1975 § 20, 6.

¹²³ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolke, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 20, Wien 1992, 4.

¹²⁴ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zu § 10, 17. November 1971, 17.

Im neuen LMG 1975 ist der oben erwähnte Absatz im § 20 zu finden und lautet: *„Wer Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, dass sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflusst werden, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.“*¹²⁵ Die Beschränkung des Ausmaßes der Sorgfaltspflicht auf das Maß, das *„nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist“*, berücksichtigte sowohl die der Hygiene naturgemäß innewohnende Wirksamkeit, als auch die Angemessenheit und diverse andere bedeutende Umstände (Produktionsstufe, örtliche und zeitlichen Bedingungen des jeweiligen Lebensmittelverkehrs). Das Gesetz regelte nicht nur eine bloße ökonomische Zumutbarkeit, sondern bezog alles ein, was nach der Verkehrsauffassung „nicht unzumutbar“ ist. Auslegbar würde das ausdrücken, dass die Frage der Zumutbarkeit nach einem eher strengen Maßstab zu bewerten ist.¹²⁶

Unter dem Begriff „Inverkehrbringen“ (§1 Abs. 2) versteht man *„das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht. Bei Beurteilung einer Ware (Abs. 1) ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob sich ihre etwaige dem Gesetz nicht entsprechende Beschaffenheit bloß aus der Besonderheit jener Phase des Inverkehrbringens ergibt, aus der sie stammt. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, dass die Ware (Abs. 1) in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt.“*¹²⁷

Zudem war es nicht erlaubt, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen Informationen aus der Werbung anzunehmen, welche sich auf Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, ferner auf physiologische, pharmakologische, besonders jungerhaltende Alterserscheinungen und hemmende schlankmachende Wirkungen bezogen. Unklar erscheint vor allem der Begriff „physiologische Wirkungen“. Der Ausschussbericht beschrieb ihn ausführlicher und verstand darunter *„die normalen Wirkungen*

¹²⁵ Walter Barfuß, Klaus Smolke, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 20, Wien 1992, 4-5.

¹²⁶ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolke, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 20, Wien 1992, 4-5.

¹²⁷ Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien 1975, 1.

der Lebensmittel bzw. ihre Bestandteile im Stoffwechselgeschehen des gesunden Organismus“.¹²⁸ Diätische Lebensmittel waren von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen (§ 17, Abs. 1).¹²⁹ An diätische Lebensmittel wurden außerordentliche strenge Anforderungen gestellt, weil sie für einen besonders schutzbedürftigen Personenkreis bestimmt waren. Sie wurden einer Anmeldepflicht untergeordnet, der eine behördliche Untersagungsmöglichkeit gegenüberstand.¹³⁰

e) Thema Experten:

Gleichgeblieben war die Rechtsstellung des Österreichischen Lebensmittelbuches und der Codex-Kommission. Bei der Zusammenstellung der Codex-Kommission wurde der Einfluss der Wissenschaft verstärkt, die mit mindestens 15 Vertretern eine absolute Mehrheit erhielt. Die Interessensvertretungen hatten daher anstelle „geprüfter Lebensmittelchemiker“, wie sie seit 1939 genannt wurden, „Lebensmittelexperten“ ausgebildet.¹³¹ Die Überprüfung der Verwendung unzulässiger Farbstoffe wurde durch die Aufnahme in das LMG übernommen. Der Ausgangspunkt der lebensmittelpolizeilichen Tätigkeit war die Überwachung einer Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, deren Wichtigstes davon das LMG war. Die Handhabung des LMG bestand darin, dass die Überwachungsorgane den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen kontrollierten. Die wichtigste Aufgabe der Lebensmittelpolizei war die große Zahl der Verbraucher vor Schäden, sowohl in finanzieller als auch in gesundheitlicher Hinsicht, zu bewahren. Eine ausführliche organisierte Lebensmittelüberwachung sorgte dafür, dass die Industrie, die Gewerbetreibenden und die Kaufmannschaft vor unlauteren Elementen geschützt wurden.¹³²

Nach § 28, Abs. 1 des LMG 1971 gab es folgende Definition zum Lebensmittelexperten: *„Die berufsmäßige eigenverantwortliche Untersuchung und Begutachtung von Waren, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, durch Beamte von Untersuchungsanstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder durch Privatpersonen, ist Lebensmittelexperten für die Fachgebiete Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelhygiene*

¹²⁸ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, Ergebnis der Expertenbesprechung am 13.-15. Juni 1973, Beilage zu Beilage 28.

¹²⁹ Vgl. Johann Mraz, Günther Schlögl, Österreichische Milchwirtschaft, 30. Jg., 7. Oktober 1975, 343-344.

¹³⁰ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, Parlamentskorrespondenz, 4. Bogen, 14. Jänner 1975.

¹³¹ Vgl. Die Industrie, Zum Privatentwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes, Nr. 9., 26. Februar 1971, 15.

¹³² Vgl. AT-OeStA/AdR. BMSV/Volksgesundheit, Tätigkeitsbericht 1949, Karton 289, SanLP-1c-M/Me, Linz 20. Jänner 1950.

*vorbehalten.*¹³³ Zu den Lebensmittelexperten waren vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV), Absolventen der Studiengänge „Biochemie und Lebensmittelchemie“, der Studienrichtung „Lebensmitteltechnologie und Gärungstechnik“, des Studienganges „Hygiene, Technologie und Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ zu ernennen. Auch Absolventen medizinischer oder naturwissenschaftlicher Studienrichtungen konnten einen Antrag stellen, wenn sie eine der Ausbildung der Lebensmittelexperten vergleichbare zusätzliche Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule hatten. Zudem hatten die Lebensmittelexperten eine fünfjährige wissenschaftliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchung an Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen oder an staatlichen oder autorisierten Lebensmitteluntersuchungsanstalten, deren Betriebe hierfür geeignet waren, nachzuweisen.¹³⁴

Dieser § 28 aus dem Jahre 1971 fand sich im neuen LMG 1975 im § 47, wobei anstelle der Lebensmittelexperten und Lebensmittelinspektoren die Lebensmitteluntersuchungsanstalten des Bundes, der Länder und Gemeinden eingeführt wurde (siehe §§ 47,48 und 49). Zusätzlich wurden in den Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates betreffend des Antrages zum LMG vom 7. November 1971 im § 23 die Lebensmittelinspektoren ausführlich erwähnt, wobei nach Abs. 2 besonders geschulte Organe, wie z.B. Amtsärzte, Amtstierärzte, Lebensmittelexperten, Ärzte, Tierärzte und Ziviltechniker für technische Chemie angeführt wurden.¹³⁵ Dieser § 23 wurde im neuen LMG 1975 nicht übernommen. Stattdessen wurden Aufsichtsorgane eingeführt. Die Überwachung des Verkehrs mit den durch das LMG erfassten Waren oblag dem Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe (wie z.B. Ärzte und Tierärzte) als Aufsichtsorgane zu bedienen hatte. Mit der Verordnung war der Umfang dieser Ausbildung sowie der Fortbildung dieser Aufsichtsorgane, besonders der Warenkunde, Technologie, Hygiene und Rechtskunde festzulegen. Zudem wurden die Befugnisse der Aufsichtsorgane bei der lebensmittelpolizeilichen Revision, einschließlich der Probenziehung, allen Anforderungen im Interesse der Öffentlichkeit gerecht (siehe §§ 35 bis 41).¹³⁶

¹³³ Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, 17. November 1971, 19.

¹³⁴ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zu § 10, 17. November 1971, 19-20.

¹³⁵ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zu § 23, 17. November 1971, 32.

¹³⁶ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 31-32.

Die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten erfolgte bereits 1897 durch die Verordnung der Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht im BGBl Nr. 241.¹³⁷ Die Einleitung, die übrigens die Gesetzesstelle nicht bezeichnete, auf die sich diese Verordnung berief, hob als Zweck der Verordnung hervor, dem *„Bedarfe an Fachverständigen zu genügen, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung zur selbständigen Besorgung der Aufgaben besitzen, die im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl Nr. 98 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, den dort vorgesehenen öffentlichen Untersuchungsanstalten gestellt sind“*.¹³⁸

§ 1 dieser Ministerialverordnung besagte, dass die Erlaubnis, sich als „diplomierter Lebensmittelexperte“ zu bezeichnen, nach Erfüllung unterschiedlicher Voraussetzungen durch das von der befugten Behörde ausgestellte Diplom, erworben wurde. Dadurch war die Grundlage geschaffen, Sachverständige im Bereich des Lebensmittelwesens auszubilden und die Ausübung als Lebensmittelexperten zu bewilligen. Vorschriften über die Vorbildung, über die Fachstudien und die Praxis, sowie über die Prüfungen und das Diplom der Lebensmittelexperten, existierten für alle Sachverständigen gleichermaßen, denn es wurde zwischen privat und öffentlich bediensteten Lebensmittelexperten kein Unterschied gemacht. Diese Verordnung kann heute nach allgemeiner Meinung nicht mehr verwendet werden.¹³⁹ Während in der Zeit der Gültigkeit des deutschen LMG wurden die autorisierten Lebensmittelexperten insofern ersetzt, als diese von den Berufsorganisationen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handwerks als technische Ratgeber beauftragt waren und von den staatlichen Untersuchungsanstalten aufgrund der Bestimmungen des § 6 als *„berufene Sachverständige“* galten, womit sich nun in der behördlichen Verwaltung Bestrebungen zeigten, die autorisierten Lebensmittelexperten auszuschließen.¹⁴⁰

Um die Bestrebungen, die autorisierten Lebensmittelexperten auszuschließen, wurde am 22. Juli 1958 eine Referentengruppe aus dem nach § 24, Abs. 3 des geltenden LMG beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) errichteten ständigen Beirat gebildet.

¹³⁷ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII Gesetzgebungsperiode, 17. November 1971, Erläuterungen zu § 28, 17. November 1971, 39.

¹³⁸ Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII Gesetzgebungsperiode, 17. November 1971, Erläuterungen zu § 28, 17. November 1971, 39.

¹³⁹ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zu § 28, 17. November 1971, 39-44.

¹⁴⁰ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 99, V-47744/-21/47, Brief von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, an das Bundesministerium für Volksernährung, Autorisierte Lebensmittelexperten, Wien 22. April 1948.

Diese Referentengruppe vertrat nach Klärung der Rechtslage die Auffassung, dass die erwähnte Verordnung von 1897 heute auf der Stufe eines Gesetzes stehe und daher nur durch ein Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden konnte, sodass eine neue Regelung des Gegenstandes durch Verordnung nicht zulässig sei. Die Qualifikation von Personen, die Lebensmittel in führenden Stellungen an staatlichen Untersuchungsanstalten überprüften und beurteilten, hatte aus sachlichen Gründen zumindest die gleiche zu sein, wie bei privatbediensteten Lebensmittelexperten. Deshalb sollte es eine übereinstimmende Regelung geben. Die Nachfrage an privaten Lebensmittelexperten war in vielen Bereichen der Lebensmittelwirtschaft, aber auch in wissenschaftlichen Instituten, Anstalten und Laboratorien seit Jahrzehnten stark angestiegen. Als allgemeiner Begriff für Personen, die als hochqualifizierte Spezialisten Arbeiten auf dem Gebiet der Lebensmitteluntersuchung durchführten, sollte zukünftig das Wort „Lebensmittelexperte“ dienen.¹⁴¹

Bewerber um diesen Titel mussten sich einer Diplomprüfung (Staatsprüfung) vor einer Kommission unterziehen, deren Mitglieder über den Vorschlag des Landeshauptmannes vom Minister des Inneren im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister bestimmt wurden. Solche Kommissionen waren lt. § 20 der zitierten Verordnung in jeder Stadt durchzuführen, in der sich eine mit einer Universität in Beziehung stehende allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel befand. Deshalb hatte bei der k.k niederösterreichischen Statthalterei eine solche Kommission bestanden, während die Stadt Wien ein Bestandteil des Kronlandes „Österreich unter der Enns“ war. Seit der Loslösung Wiens von Niederösterreich war die Einsetzung einer solchen Kommission beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung nicht mehr in Betracht gezogen worden. Der Grund lag darin, dass in keiner Stadt Niederösterreichs eine staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt, die in Beziehung mit einer Universität stand, existierte. Seit der Trennung Wiens von Niederösterreich konnten solche Dokumente alleine vom Wiener Magistrat als „Landesregierung“, und auch von den Ämtern der Landesregierung in Graz und in Innsbruck ausgestellt werden.¹⁴²

Mit der juristischen Stabilisierung der Codex-Kommission unter der Teilnahme der Interessensvertreter der Verbraucher hatten sich die Codexregelungen mit ihren Qualitätsvorschriften für lange Zeit als Richtschnur, nicht nur für Produzenten, sondern auch

¹⁴¹ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, II-23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, Erläuterungen zu § 28, 17. November 1971, 39-44.

¹⁴² Vgl. AT-OeStA/AdR. BMSV/Volksgesundheit, Karton 290, V-173468-LM/50, Z.L.A. V/1-1/300-1950, Amt der niederösterreichischen. Landesregierung, Wien am 15. Dezember 1950.

als Ausgangspunkt für Kunden sehr bewährt. Was die österreichische Ernährungswirtschaft als protektionistisches Element optimistisch stimmte, von dieser aber gleichzeitig als Hindernis für die Produktentwicklung wahrgenommen wurde, schaffte durch die Verpflichtung des Codex beim Verbraucher Vertrauen in die hohe Qualität österreichischer Waren. Der Codex hatte aber mit seiner tatsächlichen Verpflichtung bei den KäuferInnen eine Atmosphäre des Vertrauens in bedeutender Qualität österreichischer Produkte hervorgerufen.¹⁴³ Es wird auch weiterhin an der Codex-Kommission liegen, sich gut zu organisieren und den Geist der Zusammenarbeit weiter zu entwickeln, um die schweren Aufgaben auch in Zukunft bewältigen zu können.¹⁴⁴

2.3. Das LMG 1975

Das ursprüngliche LMG stammte aus dem Jahr 1896 und wurde mit der Verlautbarung der Bundesregierung vom 2. Oktober 1951 mit den bis dahin ehemaligen, nur unbedeutenden Veränderungen (vor allem bezüglich der Institutionalisierung der Codex-Kommission) abermals verkündet. Das neue Bundesgesetz 1975, kurz LMG genannt, beruhte auf einem anderen Rechtsgrundsatz als das alte LMG vom Jahre 1896.¹⁴⁵ Nach den gültigen Vorschriften von 1896 konnte jeder Hersteller jeden Zusatzstoff und jedes Verfahren bei Lebensmitteln so lange verwenden, bis die Unzulässigkeit dieses Verfahrens durch Rechtsvorschriften festgestellt wurde. Diese Form der Vorschriften wurde normalerweise als „Missbrauchsprinzip“ bezeichnet.¹⁴⁶ Das neue LMG 1975 geht dagegen vom reinen Verbotsprinzip aus und bedeutet, dass die Verwendung von Zusatzstoffen bzw. die Verwendung von neuen Herstellungs- und Behandlungsverfahren nur bei spezieller gesetzlicher Ermächtigung erlaubt ist.¹⁴⁷

Im Jahre 1971 stellten die Oppositionsparteien einen von Univ.-Doz. DDr. Barfuß erarbeiteten Entwurf einer Gesamtreform des LMG als Initiativantrag im Parlament vor. Dieser wurde zusammen mit einer bereits 1970 begutachteten Regierungsvorlage für eine Gesamtreform des LMG Anfang Februar im Parlament, vorgelegt. Nach fast vierjährigen

¹⁴³ Vgl. Heinz Schöffl, 120 Jahre österreichisches Lebensmittelbuch – eine Betrachtung aus Konsumentensicht, in: Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), Teil B, Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus, (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Wien, Graz 2011, 199.

¹⁴⁴ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 35.

¹⁴⁵ Vgl. Johann Mraz, Das neue LMG, in: Österreichische Milchwirtschaft, 7. Oktober 1975, 30. Jg., 343-344,

¹⁴⁶ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeinde Zeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/279.

¹⁴⁷ Vgl. Amtsrat Franz Lorenz, Das neue LMG, Nr. 16, 2. August 1975.

Besprechungen wurde aus diesen beiden Reformentwürfen ein gemeinsames Gesetz erarbeitet und damit eine für alle Menschen in diesem Lande bedeutsame Gesetzmaterie jeder Polemik entzogen.¹⁴⁸ Am 23. Jänner 1975 unterstützte der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz übereinstimmend den vom Unterausschuss unterbreiteten Entwurf für ein neues LMG. Der Unterausschuss hatte seine Entwürfe auf der Basis zweier Vorlagen, eines Regierungsentwurfes über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen vom 9. November 1971 sowie eines gemeinsam von ÖVP und FPÖ erstatteten Initiativantrag (5/A) vom 17. November 1971 entwickelt. Die beiden Vorlagen zählten zu den ersten Gesetzesentwürfen der laufenden Legislaturperiode.¹⁴⁹ Im Parlament hatte damals der Oppositionsentwurf die Mehrheit und wurde von der Regierungsfraktion sabotiert. Es regierte damals die SPÖ-Minderheitsregierung unter Bruno Kreisky (1970/1971). 1971 verfügte die Regierung Kreiskys II über eine absolute Mehrheit der SPÖ und damit auch über die Regierungsvorlage der SPÖ.¹⁵⁰ Der Unterausschuss hatte diese Rechtsmaterie in 26 Sitzungen unter Bezugnahme einer beträchtlichen Anzahl von Experten vorbereitet und nun seinen Entwurf in 82 Paragraphen zusammengefasst und vorgelegt.¹⁵¹

Der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem Initiativantrag der ÖVP-FPÖ war allerdings beträchtlich. Die Regierungsvorlage ging von der Vorstellung aus, die Gesundheit des Menschen an erster Stelle zu setzen. Dagegen war der Initiativantrag so gestaltet, dass die Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft mehr im Mittelpunkt standen als die Gesundheit des Einzelnen.¹⁵² In der Arbeiterzeitung 1971 wurde berichtet, dass der Gesetzesentwurf der ÖVP-FPÖ für den Konsumenten angeblich schlechter sei als die Regierungsvorlage.¹⁵³ Der ÖVP-FPÖ Entwurf umfasste keine Regelung der Lebensmittelkennzeichnung, weil die beiden Oppositionsparteien die Meinung vertraten, dass diese Materie im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ausreichend geregelt war.¹⁵⁴ Zudem wurde die Kennzeichnungspflicht

¹⁴⁸ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. November 1975, 14.

¹⁴⁹ Vgl. Parlamentskorrespondenz, 4. Bogen, 14. Jänner 1975.

¹⁵⁰ Vgl. Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, 542.

¹⁵¹ Vgl. Parlamentskorrespondenz, 4. Bogen, 14. Jänner 1975.

¹⁵² Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13168-13169, Online unter:

< https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.>

¹⁵³ Vgl. Arbeiterzeitung, LMG: Opposition wird munter – nun Gegenentwurf, 20. Februar 1971.

¹⁵⁴ Vgl. Arbeiterzeitung, Verbraucherschutz hat Vorrang, Regierungsentwurf für neues LMG viel umfassender

der ÖVP-FPÖ als eine Sache des Wettbewerbes für den Erzeuger erklärt.¹⁵⁵ Im Gegensatz dazu enthielt der SPÖ Entwurf ausführliche Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln und ging in diesem Punkt über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb weit hinaus. Auch beim Thema Hormonfutter und Antibiotika gab es Differenzen. Die Regierungsvorlage verbot im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Konsumenten Fleisch von Tieren, die mit bestimmten Hormonen oder Antibiotika behandelt worden waren, in den Handel zu bringen. Demgegenüber enthielt der ÖVP-FPÖ Entwurf kein Verbot der Verwendung dieser gesundheitsschädlichen Arzneimittel, sondern nur die Anweisung, dass die Rückstände in den Lebensmitteln ein gewisses Maß nicht überschreiten werden dürfen. Die Hygienebestimmungen wurden im ÖVP-FPÖ Entwurf überhaupt nicht erwähnt.¹⁵⁶ Im Gegensatz dazu sah der SPÖ Entwurf strenge Strafen für unhygienische Behandlung vor.¹⁵⁷ Und doch hatten der Initiativantrag der beiden Oppositionsparteien und die Regierungsvorlage über weite Teile durchaus Übereinstimmungen. Beide Entwürfe waren für das Verbotsprinzip und wollten den Geltungsbereich des Gesetzes im Interesse eines möglichst umfangreichen Konsumentenschutzes erweitern. Grundsätzliche Übereinstimmung bestand auch darin, dass über die Herstellung, Verpackung und Transport der eigentlichen Lebensmittel hinaus die Urproduktion mit in die Schutzbestimmungen einbezogen werden sollten.¹⁵⁸

Die Plenardebatte geschah in einer Harmonie und Sachlichkeit, sodass der uneingeweihte Zuschauer die Erkenntnis gewinnen musste, dass hier eine völlig unpolitische und unumstrittene Materie pflichtgemäß ausgeführt wurde. Die Vorstellung, einer eher unwichtigen Angelegenheit beizuwohnen, wurde dabei durch den Sachverhalt bestätigt, dass dieses Gesamtreformwerk, immerhin war das bisherige LMG fast 80 Jahre alt, keine besonderen Schlagzeilen in den Massenmedien hervorrief. Das war aber nicht immer der Fall. Seit den 1980er Jahren waren Lebensmittelprozesse stets Gegenstand beachtlicher Schlagzeilen (z.B. BSE). Obgleich nach den Erfahrungen des täglichen Lebens der Konsument eher seinem Gefühl folgte, dass eine Industrie, die für ihn produzierte und daher von ihm lebte, nicht darauf ausgerichtet sein konnte, ihm zu schädigen, hatten diese Gerichtsverfahren jedenfalls tiefere Beweggründe und weitgehende (politische)

als ÖVP- FPÖ Entwurf, 3. März 1971.

¹⁵⁵ Vgl. Anny Pöltinger, Um den Schutz des Verbrauchers, in: Arbeit und Wirtschaft, 25. Jg., Juli 1971, 8.

¹⁵⁶ Vgl. Arbeiterzeitung, Verbraucherschutz hat Vorrang, Regierungsentwurf für neues LMG viel umfassender als ÖVP-FPÖ Entwurf, 3. März 1971.

¹⁵⁷ Vgl. ÖVP-Pressedienst, 19. Februar 1971, 2.

¹⁵⁸ Vgl. Solidarität, Nr. 501, September 1971.

Auswirkungen. Diese waren ein Synonym dafür, dass sich in der Lebensmittelrechtsordnung ein luftleerer Raum bildete, welches sich mit einem brisanten Gemisch aus wohlwollenden Zielvorstellungen im Sinne des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie der Machtpolitik zu füllen begann.¹⁵⁹

Die zentralen Schwerpunkte waren in der beträchtlichen Entwicklung des Wirkungsbereiches zu sehen, wobei die Bedeutung des erfassten Warenbereiches eine wichtige Rolle spielte. Zudem wurde unter anderem der Begriff „Zusatzstoffe“ neu eingeführt und ausreichend erklärt. Auch das Kennzeichnungsrecht, welches bisher primär im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verankert war, wurde in das Lebensmittelrecht übertragen. Der örtliche Geltungsbereich wurde hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und Hygienebestimmungen ohne Begrenzung auf alle Exportwaren ausgedehnt. Es bestanden aber auch gewisse Bestimmungen zum Schutze vor der Täuschung indirekt über eine Anzeigepflicht für nicht dem LMG 1975 entsprechende Exportwaren (siehe § 34, LMG, 27).¹⁶⁰

Die Bedeutung der gesamten Reorganisation des LMG reichte über das Ergebnis der diversen ausführlichen Regelungen und der damit tatsächlichen Vorhaben hinaus. Bereits sein Entstehen hatte als bedeutende Komponente eine völlige Neugestaltung in der österreichischen Rechtsentwicklung erfahren: Die Gegenpartei stützte sich für ihre Initiative auf die Privatarbeit eines Fachmannes, der keiner politischen Partei angehörte: So war Univ. Doz. DDR. Barfuß, wie schon vorher erwähnt, für das Gesetz zuständig, das im Parlament entwickelt wurde.¹⁶¹ Die Bedeutung und das Ergebnis des neuen Gesetzes waren eng mit einer wirksamen Kontrolle auf dem Lebensmittelsektor verknüpft. Das LMG war in seinem Übereinkommen ein Mittelweg zwischen unterschiedlichen Auffassungen und eröffnete dem Konsumentenschutz einen neuen Handlungsraum.¹⁶² Das Gesetz von 1975 hatte die Integration staatlicher und nicht staatlicher Behörden für die Untersuchung von Nahrungsmitteln und Objekten, die unter das Gesetz fielen, vorausgesehen. Der Hauptunterschied zu dem Gesetz von 1896 war die einseitige Anschauung mit dem Schwerpunkt auf Forschung, die der Regierungsbehörde in Wien übermittelt wurde. Ihre

¹⁵⁹ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. November 1975, 14-16.

¹⁶⁰ Vgl. Ebd.

¹⁶¹ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. November 1975, 18.

¹⁶² Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/288.

Zuständigkeit wurde um die Entwicklung von Methoden zur Untersuchung der Lebensmittel erweitert.¹⁶³

2.4. Der Gesetzgebungsprozess der Parteien im Parlament

Zur einvernehmlichen Vorberatung der Regierungsvorlage als auch des ÖVP-FPÖ Antrages wurde ein Unterausschuss ernannt, dem folgende Personen angehörten:

- von der SPÖ: Herbert Pansi, Ing. Hans Hobl, Anneliese Albrecht, Herta Winkler, Hanna Hager,
- von der ÖVP: Rudolf Staudinger, Dipl.-Kfm. DDr. Friedrich König, Franz Koller, Herbert Stohs,
- von der FPÖ: Dr. Otto Scrinzi.¹⁶⁴

Dem Unterausschuss standen unter anderem folgende Experten zur Seite: Univ.-Doz. DDr. Walter Barfuss, Dr. Fritz Koppe, Dr. Alfred Psota, Univ.-Doz. DDr. Friedrich Petuely und Dr. Klaus Smolka.¹⁶⁵ Wer waren im Einzelnen diese Experten? Univ.-Doz. DDr. Walter Barfuß (1937) war im ständigen Unterausschuss als Lebensmittelexperte, Dr. Fritz Koppe (1929-2015) war „Konsumentenpapst“, Dr. Alfred Psota (1928-2016) ehemaliger Chef der Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Univ.-Doz. DDr. Friedrich Petuely (1922-1994) Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, Dr. Klaus Smolka (1942) Vertreter des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.¹⁶⁶ Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig, weil die Materie sehr kompliziert war.¹⁶⁷

Am 14. Jänner 1975 genehmigte der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz einstimmig den vom Unterausschuss vorgelegten Entwurf für ein neues LMG.¹⁶⁸ Die „Presse“ schrieb an diesem Tag über die Reformen des LMG, die erzielt wurden, wie z.B. über das Verbotsprinzip für Lebensmittelzusatzstoffe, wobei der Abgeordnete Scrinzi betonte, *„dass grundsätzlich jeder Zusatzstoff verboten sei, der nicht ausdrücklich im Gesetz als*

¹⁶³ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (ed.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 24-25.

¹⁶⁴ Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz, 1975.

¹⁶⁵ 1433 der Beilagen XIII.GP – Ausschussbericht NR (gescanntes Original), 1, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/II_01433/imfname_320536.pdf>.

¹⁶⁶ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. Februar 1975, 14.

¹⁶⁷ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP- Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 1368-1369, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

¹⁶⁸ Parlamentskorrespondenz, 4. Bogen, 14. Jänner 1975.

*erlaubt angeführt ist oder dessen Unschädlichkeit nicht erwiesen ist.*¹⁶⁹ Bisher konnte im alten LMG nach dem Missbrauchsprinzip ein Zusatz so lange angewendet werden, bis seine Gesetzwidrigkeit bestimmt wurde.“ Weitere Schwerpunkte bildeten die Strafbestimmungen, die bei Fällen der Gesundheitsschädigung harte Strafen vorsahen. Allerdings bei Fällen, die keinen schweren Verbrechensstrafbestand aufweisen, die z.B., die „fahrlässige Falschbezeichnung“, sei es zu einer Minderung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Strafbestimmungen gekommen. Zusätzlich wurde die Frage der Kompetenzen behandelt. Während die anfängliche Regierungsvorlage diese hauptsächlich dem Gesundheitsministerium zuordnete, verständigte man sich auf einen Modus der Mitkompetenz des Handels- und Landwirtschaftsministeriums. Letztere lag vor allem im Nutzen der Landwirtschaft, denn das neue Gesetz bezog auch die Kontrolle der Lebensmittelproduktion auf dem bäuerlichen Hof ein.¹⁷⁰

Während des Zeitraumes vom 15. März 1972 bis 10. Dezember 1974 wurde in 26 Sitzungen über die beiden Verordnungen vom eingesetzten Unterausschuss beraten,¹⁷¹ um ein befriedigendes Resultat zu erzielen.¹⁷² Es ist zu erwähnen, dass 2.500 Wortmeldungen vermerkt wurden.¹⁷³ Zusätzlich war eine große Anzahl von Expertenbefragungen erforderlich.¹⁷⁴ Die Debattenanalyse sollte Auskunft über Kontroversen, um ein zielführendes Vorgehen der Darstellung und Teilhabe sowie die rhetorischen Strategien geben, welche eingesetzt wurden, um politische Rechtmäßigkeit zu beweisen und Vorherrschaft über die Gestaltung und Interpretation politischer Tatsachen zu bekommen. Durch die Verbindung des politischen Handelns und den wissenschaftlichen Argumenten wurde es erforderlich, parlamentarische Diskurse sowohl in ihren öffentlichen als auch in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Zusammenhängen zu erfassen.¹⁷⁵

¹⁶⁹ Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien § 4, 2.

¹⁷⁰ Vgl. Die Presse, Parteien über Lebensmittelgesetz einig, 14. Jänner 1975.

¹⁷¹ 143 der Beilagen XIII.GP – Ausschussbericht NR (gescanntes Original), 1, Online unter: : <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I/I_01433/imfname_320536.pdf. >

¹⁷² Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 1368-1369, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

¹⁷³ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. November 1975, 14.

¹⁷⁴ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 1368-1369, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

¹⁷⁵ Vgl. Matthias Falter, Saskia Stachowitsch, Political Jewish Studies. Politikwissenschaftliche Analyse jüdischer politischer Representation und Partizipation, in: Eva Kreisky (Hg.), Jüdische Identitäten und antisemitische Politiken im österreichischen Parlament 1861-1933, Wien 2017, 28.

Sozialistische Abgeordnete hatten über besondere Initiative der Frau Staatssekretärin Wondrack schon im Jahre 1968 einen entsprechenden Initiativantrag vorgelegt. Die damalige Mehrheits- und Regierungspartei weigerte sich aber, diesen Vorschlag im Parlament zu behandeln. Erst als die sozialistische Regierung 1971 die Regierungsvorlage zweimal einbrachte, wurden die Beratungen aufgenommen. Ein in vielen Punkten eher unverständlich und kurz gefasster Initiativantrag der Oppositionsparteien wurde gleichzeitig diskutiert. Grund dafür war, dass immer mehr Zusatzstoffe verwendet wurden, die gesundheitsschädlich für den Menschen waren und im Endeffekt den Menschen mehr schadete als nützte. Zudem waren auch die Bedenken bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen und Kosmetika gegeben. Der Unterschied zwischen dem Initiativantrag der Oppositionsparteien und der Regierungsvorlage bestand darin, dass die Gesundheit des Menschen grundsätzlich im Vordergrund stand, während der Initiativantrag der Lebensmittelindustrie und der Landwirtschaft gegenüber der Regierungsvorlage doch eher großzügig war.¹⁷⁶

Ein Rückblick auf die Debatten zum LMG 1897 kann die neuen Aspekte der Diskussion in den 1970er Jahren verdeutlichen. Die Verbote des LMG 1897 lassen sich in zwei bedeutende Bereiche einteilen. Erstens in Verbote, die den Konsumenten vor wirtschaftlichen Nachteil bewahren sollen, und in Verbote, die den Verbraucher vor gesundheitlichen Schaden (Täuschung) schützen sollen.¹⁷⁷ In der Generaldebatte von 1893 bezüglich des LMG leitete der Abgeordnete und Arzt Dr. Franz Roser (1867-1901), der später Direktor einer Kaltwasserheilanstalt war, die Diskussion mit einem Zitat des deutschen Mediziners Virchow ein: *„Eine der ersten und wichtigsten Fragen ist wohl unstreitig die Magenfrage. Leider werden die Nahrungsmittel, besonders in volkreichen Städten, Gegenstand der Spekulation, der Gewinnsucht, des Betruges, sie werden, teils aus ihrer Beschaffenheit, teils um ihre Farbe zu ändern, teils um das Gewicht und Volumen derselben zu vermehren, mit schädlichen, teils unschädlichen Stoffen vermengt und verlieren dadurch ihre gesunde Beschaffenheit und sind nicht allen der Gesundheit, sondern auch dem Leben der Menschen oft gefährlich“.*¹⁷⁸ Trotz der zahlreichen Beschwerden der Bevölkerung und parlamentarische Anfragen der Regierung dauerte es zwölf Jahre, bis das LMG 1897 zustande kam.

¹⁷⁶ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 1368-1369, Online unter:

< https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

¹⁷⁷ Vgl. Hans Frenzel, Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Wien 1947, 76.

¹⁷⁸ Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen LMG, Schulungsheft Nummer 5, Linz am 13. April 1947, 15-16.

Dr. Franz Roser (1818-1906), der Initiator des LMG 1897, stellte eine bemerkenswerte Statistik von Wien vor, die von den Sachverständigen der Stadt Wien dokumentiert wurde. So wurden z.B. in den Jahren 1884-1887 folgende Proben verfälscht: Mehl 14,5 %, gemahlener Pfeffer 79,5 %, gemahlener Kaffee 100 %, Zimt 91 %, Feigenkaffee 61 %, gemahlener Ingwer 75 %. Eine weitere Statistik aus dem Jahre 1889 zeigte einen teilweisen Anstieg der Fälschungen, wie z.B. gemahlener Pfeffer 91 %, und gemahlener Zimt 91 %. Zudem beklagte Dr. Roser, dass im ursprünglichen Konzept des LMG 1896 die kosmetischen Mittel sowie die Farben fehlen und dass, ausgenommen vom Petroleum, keine anderen Beleuchtungsmittel vorkamen.¹⁷⁹ Die Zielsetzung des Gesetzes war nach drei Richtungen wegweisend: Erstens die Vermeidung, dass gesundheitsschädliche Nahrungsmittel weiter hergestellt und in Umlauf gesetzt wurden. Zweitens der Schutz des Geschäftsmannes vor unerlaubter Konkurrenz skrupelloser Erzeuger und Händler. Drittens die Vermeidung, dass durch Irreführung (Täuschung) der Nährwert eines Nahrungsmittels durch die Entnahme von gehaltvollen Zutaten oder Hinzugeben minderwertiger Stoffe herabgesetzt wird.¹⁸⁰ Im LMG 1897 wurden schließlich drei Warengruppen wie die Lebensmittel, die kosmetischen Mittel und einige Gebrauchsgegenstände in die Gesetzgebung einbezogen. Im Gegensatz dazu erweiterte das LMG 1975 die drei Warengruppen auf fünf Bereiche, d.h. zusätzlich zu den drei bestehenden Warenbereichen, kamen noch die Zusatzstoffe und die Verzehrprodukte dazu.¹⁸¹

Die sechs Grundsätze, die die Opposition ÖVP-FPÖ im Jahre 1971 aus ihrem Initiativantrag heraus für die Fertigstellung beigesteuert hat und die in dem Gesetz zu finden waren, waren folgende:

1. Prophylaktische Überprüfungen nützten dem Konsumenten mehr, statt späterer Strafe.
2. Verstärktes Engagement der Wissenschaftler aus der Codex-Kommission, d.h es sollte dem Praktiker und dem Wissenschaftler bei der Weiterentwicklung dieses Gesetzes durch die Bestimmungen ein Mitspracherecht erlaubt werden. Diese sollen angehört werden und nach dem Gesetz im Rahmen der Codex-Kommission befragt werden.
3. Die staatlichen Untersuchungsanstalten hatten die Aufgabe das Vorgehen und das Ausmaß ihrer Untersuchung den privaten Untersuchern anzukündigen. Auch der Wunsch nach mehr Transparenz war gegeben.

¹⁷⁹ Vgl. Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen LMG, Schulungsheft Nummer 5, Linz am 13. April 1947, 16-17.

¹⁸⁰ Vgl. Ebd, 23.

¹⁸¹ Vgl. Karl Brustbauer, Lebensmittelrecht im Wandel der Zeit, 132, Wien 2005. Online unter: http://service.cms.apa.at/cms/nutrition/attachments/8/2/6/CH0163/CMS1234188758981/e3-05_recht.pdf

4. Harmonisierung der Vorschriften mit den internationalen Gesetzen wie der EWG, der FAO und der WHO.
5. Erweiterung der Normen auf den Import und zudem Koordinierung vor Veröffentlichungen der Verordnungen auch mit den anderen dazugehörenden Ministerien.
6. Abstimmung vor Ankündigungen der Verordnungen auch mit den anderen entsprechenden Ministerien.¹⁸²

Diese sechs Maßnahmen der ÖVP-FPÖ wurden im LMG 1975 übernommen.

Am 23. Jänner 1975 hatte das Plenum des Nationalrates einstimmig die Gesamtreform, d.h. aus einer Kombination des SPÖ Regierungsantrags und des Initiativantrages der ÖVP-FPÖ, das österreichische LMG beschlossen.¹⁸³ Vor dem Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz, der am 23. Jänner 1975 unter dem Vorsitz seines Obmannes Dr. Scrinzi (FPÖ) sowie im Beisein von Bundesministerin Dr. Ingrid Leodolter (SPÖ) tagte, legte der Ausschussobmann (FP) den vom Unterausschuss ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag dar.¹⁸⁴ Die zweite und dritte Lesung fand an diesem Tag statt.¹⁸⁵

Der Gesetzesbeschluss des Nationalrates über das neue LMG umfasste 82 Paragraphen und enthielt eine Ausweitung des Katalogs von Waren, die in Zukunft der Kontrolle nach dem Gesetz unterlagen.¹⁸⁶ Besonders strenge Forderungen wurden an diätische Lebensmittel gestellt, weil sie doch für besonders schutzbedürftige Personen bestimmt waren. Zudem wurden sie einer Anmeldepflicht unterworfen, der eine behördliche Untersagungsmöglichkeit gegenüberstand.¹⁸⁷ Darüber hinaus wurden weiters eine sachgerechte und ausführliche Information des Verbrauchers über Beschaffenheit, Abstammung, Lagerfähigkeit und sonstige wichtige Kriterien von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen geschaffen. Dadurch sollten irreführenden Methoden durch gesundheitsbezogene Angaben verhindert werden. Es sollten bestimmte Produkte angesichts der Einfuhr im Interesse des Verbrauchers überprüft werden und schutzwürdige Interessen ausländischer Verbraucher

¹⁸² Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13178-13181, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

¹⁸³ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. Februar 1975, 14.

¹⁸⁴ Parlamentskorrespondenz, 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

¹⁸⁵ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13168-13169, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

¹⁸⁶ Bericht des Sozialausschusses, 1307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates, 1307/BR der Beilagen – Ausschussbericht BR (gescanntes Original), 28. Jänner 1975, 1. Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_01307/imfname_298791.pdf>

¹⁸⁷ Parlamentskorrespondenz, 4. und 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

durch Verbot der Ausfuhr nach dem Gesetz als gesundheitsschädlich geltenden Waren beachtet werden. Weiters sollte für die Gründung eines effizienten Kontrolldienstes und von Einrichtungen zur Analyse und Begutachtung der dem Gesetz unterliegenden Waren vorgesorgt werden.¹⁸⁸

Der Abgeordnete DDr. König (ÖVP) lobte zuerst den eingebrachten Initiativantrag der ÖVP und der FPÖ. Dieser Initiativantrag wurde von den Experten entwickelt, wie er betonte, wobei bei dessen Ausarbeitung DDr. Barfuß maßgebend war. Er verwies auf die gründlichen Beratungen im Unterausschuss. Die Mitarbeit der Experten hatte es möglich gemacht, dass das Gesetz in dieser Form fertig gestellt werden konnte. Der gefundene Kompromiss zog die modernen Entwicklungen auf dem Gebiet des Lebensmittelwesens in Betracht. Dieser Kompromiss zwischen der Regierungsvorlage und dem Initiativantrag lag aus seiner Sicht darin, dass die Regierungsvorlage eine umfassende Richtlinie herausarbeiten wollte, während der Initiativantrag dagegen seinen Schwerpunkt auf die zweckmäßige Vollziehbarkeit legte. Das Problem lag eindeutig in den unterschiedlichen Ausdrücken, wie z.B. einerseits der Techniker, der Chemiker und andererseits Wissenschaftler, Juristen und Politiker. Der Initiativantrag war der Beginn für ein in der Praxis erfüllbares Gesetz, vor allem durch die Eingliederung der Verzehrsprodukte und der Gebrauchsgegenstände, aber auch durch die Ausdehnung auf die Vorproduktion im landwirtschaftlichen Bereich. Zudem wurden zahlreiche Verordnungsermächtigungen im Gesetz erlassen, die es nicht mehr erforderlich machten, bei jedem zusätzlichen Fortschritt von Ökonomie und Technologie, das Gesetz zu ändern.¹⁸⁹

Ausschussobmann Dr. Scrinzi (FPÖ) bezeichnete das neue Gesetz als einen Modellfall einer aussichtsreichen Zusammenarbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Es lag nun ein Werk vor, das für die nächsten Jahrzehnte Bestand und Legitimität haben sollte. Bundesministerin Dr. Ingrid Leodolter (SPÖ) lobte die produktive Arbeit der Mitglieder des Unterausschusses und der herangezogenen Experten.¹⁹⁰ Sie betonte, dass ein Markstein der Geschichte des Gesundheitsschutzes in Österreich nach 75 Jahren endlich Wirklichkeit werde.¹⁹¹ Bei dieser Rede erwähnte sie Dr. Wondrack (SPÖ), die schon seit 1968 für ein neues LMG eingetreten

¹⁸⁸ Bericht des Sozialausschusses, 1307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates, 1307/BR der Beilagen – Ausschussbericht BR (gescanntes Original), 28. Jänner 1975. 1, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_01307/imfname_298791.pdf>

¹⁸⁹ Vgl. Ebd. 13178.

¹⁹⁰ Parlamentskorrespondenz, 6. Bogen, 14. Jänner 1975.

¹⁹¹ Vgl. Wiener Zeitung, Nach jahrelangem Ringen: Neues LMG, Nationalrat verabschiedet das umfangreiche Werk einstimmig, 24. Jänner 1975.

war und damals festgestellt hatte, dass Österreich auf dem Sektor des modernen Lebensmittelrechtes das Schlusslicht in Europa gewesen wäre. Deswegen sollte ein lohnendes Gesetz aufgrund der technischen und methodischen Kenntnisse beschlossen werden.¹⁹² Auch Abgeordnete Hager (SPÖ) erwähnte in diesem Zusammenhang die Staatssekretärin Gertrude Wondrack, dass sie jetzt das Versprechen von ihr einlösen konnte. Sie hätte im Jahre 1968 wortwörtlich gesagt, „weil Österreich nicht der Abfallkorb Europas werden darf und weil unsere Bevölkerung vor materieller und gesundheitlicher Benachteiligung geschützt werden muss, darum müssen wir ein moderne LMG auf den Tisch legen und auch scharfe Kontrollen für die Einhaltung dieses Gesetzes verankern.“¹⁹³ Zudem erinnerte sie an Frau Abgeordnete Herta Winkler (SPÖ), die schon früher mehr Schutz für den Konsumenten gefordert und an Frau Bundesministerin Grete Rehor (ÖVP), die sich ebenfalls für ein modernes und zeitgemäßes LMG eingesetzt hatte.¹⁹⁴

Die Abgeordnete Hager (SPÖ) führte weiters aus, dass allein die Vielfalt des gegenwärtigen Warenangebotes ein neues modernes Gesetz verlange. Sie war der Ansicht, dass das alte Gesetz die Arbeiter der Industriestädte angesichts der Armut der Lebensmittelverfälschungen hilflos ausgeliefert waren.¹⁹⁵ Dipl. Ing. Hanreich (FPÖ) vertat darauf die Meinung, dass jede Verbesserung des Wohlbefindens ihren Preis habe. Das Gesetz bringe zusätzliche Belastungen und es werde zusätzlich das Personal an fachkundigem Personal steigen. Außerdem sei dann zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die an den Hochschulen gegeben sind, diesem höheren Bedarf auch wirklich entsprechen.¹⁹⁶ Er erwähnte aber gleichzeitig, dass mit der Steigerung der Ausgaben in der Administration und in den Unternehmen eine Reduzierung an Schädigung und dadurch, wie schon erwähnt, eine Verbesserung der Lebensqualität gegeben wäre.¹⁹⁷

¹⁹² Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13192-13193, Online unter:

< https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.>

¹⁹³ 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13198, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.>

¹⁹⁴ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13194-13195, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.>

¹⁹⁵ Vgl. Ebd. 13194.

¹⁹⁶ Vgl. Wiener Zeitung, Nach jahrelangen Ringen: Neues LMG, Nationalrat verabschiedet das umfangreiche Gesetzeswerk einstimmig, 24. Jänner 1975.

¹⁹⁷ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13193-13194. Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.>

Die wesentliche Neuerung, die im Zuge des neuen LMG 1975 beschlossen wurde, war das sogenannte Verbotssprinzip, weil das bisherige LMG 1897 auf dem Missbrauchsprinzip beruhte. Die Entwicklung der letzten Jahre auf dem Sektor der Lebensmitteltechnologie machte es erforderlich, Zusatzstoffe und bestimmte Herstellungs- und Behandlungsverfahren einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Im Interesse des Konsumentenschutzes sollten die dem Gesetz unterliegenden Waren durch Verzehrprodukte, Zusatzstoffe und gewisse Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions-, Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel erweitert und der Verbraucherschutz auf die Behandlung von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft, etwa bezüglich der Verwendung von Hormonen bei der Aufzucht von Mastgeflügel, verbreitet werden. Es war davon auszugehen, dass das zukünftige LMG, außer von einer Intensivierung und Effektivierung der Kontrolle, bedeutende Ausweitungen gegenüber dem herrschenden aufwies.¹⁹⁸

Für den Abgeordneten Pansi (SPÖ) war die **Einführung des Verbotssprinzips** für Zusatzstoffe von entscheidender Relevanz. Bisher wurde alles erlaubt, was nicht explizit verboten war. Nach dem neuen Gesetz ist nur erlaubt, was durch Verordnungen oder Bescheid nach ausführlicher Prüfung speziell bewilligt wurde. Infolgedessen werde verhindert, dass Zusatzstoffe verarbeitet werden, die für den Menschen nachteilig für die Gesundheit sein konnten, die gesundheitsschädlich waren¹⁹⁹ DDr. König (ÖVP) verwies ebenfalls auf die Einführung des Verbotssprinzips, weil durch die stufenweise Einsetzung des Verbotssprinzips der ständig zunehmenden Verwendung von chemischen Mischungen bei der Konservierung von Lebensmitteln eine wichtige Rolle spielen werde. Außerdem werde durch die Ausbreitung des Warenkreises im Bereich der Gebrauchsgegenstände versucht, dass z.B. Verpackung, Desinfektionsmittel und die Anwendung von synthetischen Stoffen immer wichtiger wurden.²⁰⁰ Die Abgeordnete Hanna Hager (SPÖ) betonte, dass es dem Konsumenten/der Konsumentin schon lange ein Anliegen war, dass mit dem Verbotssprinzip die Nutzung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln geregelt werde. Zudem war auch das Verbotssprinzip für Strahlenbehandlung von Nahrungsmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen beabsichtigt.²⁰¹

¹⁹⁸ Vgl. Friedrich Petuely: Funktionen des BMfGU im Rahmen des Lebensmittelgesetzes, in: Der sozialistische Akademiker, Nr. 10, Oktober 1974, o.S.

¹⁹⁹ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13169, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²⁰⁰ Vgl. Ebd. 13179.

²⁰¹ Vgl. Ebd. 13199- 13200.

Das Verbotprinzip für Zusatzstoffe, das sich in den Lebensmittelrechtsordnungen international verbreitet hatte, bekam in Österreich seine besondere Bedeutung durch die ausführliche Definition des Zusatzbegriffes. Der Gesetzgeber gewährleistete bei der Schaffung der Positivlisten die Genehmigung der Zusatzstoffe nicht nur aus dem Aspekt der Sicherheit der Gesundheit zu untersuchen, sondern auch vor Irreführung (§ 12) zu schützen. Für jene Zusatzstoffe, die nicht im LMG 1975 explizit mit Verordnung genehmigt wurden, konnte auf Antrag eine individuelle Konzession mit Bescheid erteilt werden. Damit wurde ein gesetzlicher Anspruch eingeführt, dass sich das Gesundheitsministerium mit der Bewilligung oder Ablehnung eines bestimmten Zusatzstoffes förmlich auseinanderzusetzen hatte. Im Ausschussbericht wurde zur Vervollständigung dieser Gestaltung festgehalten, dass zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit jene Zusatzstoffe, die mit Einzelbescheid bewilligt wurden, in der Konsequenz dann auch allgemein zulässig waren, wenn sie als bedenkenlos angesehen wurden und von genereller Bedeutung waren. Diese Feststellung des Ausschussberichtes (zu § 12 Abs. 3.) galt für alle dem Sinne entsprechende Regelungen des LMG 1975.²⁰²

Das LMG von 1975 legte schließlich allgemein bindende **Hygienestandards** fest und forderte alle Produzenten und Händler dazu auf, das Verderben des Essens durch externe Einflüsse zu verhindern. Hygiene hängt noch mehr, wie Alfred Psota, Langzeitdirektor des Nahrungsmittellabors in Wien argumentierte, von der Einstellung und Leistung der Arbeiter und Angestellten ab, als von abstrakten gesetzlichen Normen. Um die Umsetzung von Hygienestandards zu unterstützen, startete die Stadtverwaltung 1987 eine Informationskampagne mit dem Ziel, Bäcker von der Notwendigkeit zu überzeugen, bessere Hygienestandards anzuwenden. Das Ergebnis war, wie er beobachtete, bedauerlich. Bäcker und Restaurantbesitzer betrachteten Schmutz und Schädlinge noch immer als eine normale Präsenz in ihrem Business.²⁰³ Im neuen LMG 1975 ist die Schaffung einer Hygienekommission vorgesehen, die eine notwendige Veränderung darstellt: So haben 70 % aller von den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten beanstandeten Fleischwaren sich als verdorben herausgestellt, einige waren sogar gesundheitsschädlich.²⁰⁴

²⁰² Vgl. Klaus Smolka; Schwerpunkte des neuen österreichischen LMG 1975 (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol 28, Nr. 2, Februar 1975; 28, siehe auch LMG 1975, 7 und 63.

²⁰³ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (ed.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 24.

²⁰⁴ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13200, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

Im Jahre 1987 wurden außerdem, laut Gutachten von Alfred Psota, Frankfurter und Blutwürste des bedeutenden Wiener Fleischgroßhändlers Albert Buschek alias „Blunzen-Bertl“, die bei einer Probe gezogen waren, sichergestellt. Sie stanken nach „lange gelagerten Abwaschtüchern“ bzw. „alten Fetzen.“²⁰⁵ Die Buschek-Affäre war aber ein besonderer spektakulärer Fall.²⁰⁶ Außerdem wurden noch im Jahre 1989 Tonnen von Rindfleischresten aus Jugoslawien am österreichischen Markt als Tafelspitz an den Konsumenten verkauft.²⁰⁷ Der Abgeordnete Pansi (SPÖ) vertrat die Ansicht, dass in den Hygienevorschriften auch die Landwirtschaft miteinbezogen werden müsse. Zudem musste aber in vorhersehbarer Zeit in der Landwirtschaft ein Mindestmaß an Sauberkeit unerlässlich werden.²⁰⁸ Dr. Koller (ÖVP) griff den Abgeordneten Pansi an, weil dieser kritisierte, dass es noch kein Mindestmaß an Sauberkeit in der Landwirtschaft gebe. Dr. Koller (ÖVP) wies ihn darauf hin, dass ein Mittelmaß jener Möglichkeiten erreicht wurde, die auch für den Ackerbau annehmbar sind, die unter anderen Produktionsbedingungen arbeitet. Diese Vorschriften dieses Gesetzes sind auch für die landwirtschaftliche Urproduktion durchführbar.²⁰⁹

Die Abgeordnete Anneliese Albrecht (SPÖ) erwähnte im Gesetzgebungsprozess in diesem Zusammenhang ebenfalls Dr. Alfred Psota, der einen historischen Rückblick über Hygiene hielt und meinte, dass das alte Recht sehr modern gewesen war, weil es die Arbeiterschichten der städtischen Bevölkerung vor Lebensmittelfälschern geschützt hatte. Aus ihrer Sicht werde das neue LMG für den Konsumenten eine Art Wegbereiter von Warenangeboten sein, die eine bedeutende Vielfalt aufwiesen, z.B. bei Waschmittel und Kosmetika. Bedeutend sei es, dass bei dem neuen LMG der Konsument hinreichend Auskunft über das Produkt erhält. Sie trat dafür ein, dass der Konsument/die Konsumentin besser darüber aufgeklärt werden musste, worum es geht, welche Rechte und welche Vorteile ihm aus diesem neuen und bedeutenden und wichtigen Gesetz erwachsen. Das sollte zukünftig Aufgabe der Medien sein, die verantwortungsbewusster mit diesem Thema umgehen sollten.²¹⁰ Erst wenn der Konsument/die Konsumentin sich seiner Rechte bewusst ist, wird es realisierbar sein, den

²⁰⁵ Vgl. Gernot Bauer, Markus Huber, Ulla Schmid, Profil, Der Fleischskandal, Friß und stirb, 3. August 1998, 29. Jg. 32.

²⁰⁶ Vgl. Thomas Vasek, Der Schrecken der Bandwürmer, in: Falter 44/92, Nr. 44, 30. Oktober 1992, 11.

²⁰⁷ Vgl. Gernot Bauer, Markus Huber, Ulla Schmid, Profil, Der Fleischskandal, Friß und stirb, 3. August 1998, 29. Jg. 32.

²⁰⁸ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13169, Online unter:

< https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf.>

²⁰⁹ Vgl. Ebd. 13189.

²¹⁰ Vgl. Ebd. 13184.

Verordnungen dieses Gesetzes einen dementsprechenden Nachdruck zu verleihen.²¹¹ Nachdrücklich plädierte sie für stärkere Verbraucherinformation, die sich aber von der firmenabhängigen Werbung deutlich unterscheiden sollte.²¹²

Der Delegierte Stohs (ÖVP) ging in seiner Rede ebenfalls auf den historischen Gesichtspunkt der Entwicklung des LMG ein, wobei er betonte, dass 1895 vom Abgeordnetenhaus und vom Herrenhaus dieses bedeutsame Gesetz für den Verbraucher vereinbart worden war. Außerdem blieb dieses Gesetz, außer in der NS-Zeit, bis 23. Dezember 1950 gültig. Am 22. November 1950 wurde die erste Novellierung dieses Gesetzes vom Hohen Haus einstimmig beschlossen. Bedeutsam war dabei, dass der „Codex Alimentarius Austriacus“ rechtlich verankert wurde. Die zweite Novellierung dieses Gesetzes entstand unter Sozialministerin Rehor (ÖVP) am 19. Oktober 1966 aufgrund des Antrages vom 23. Juni 1966. Diese Gesetzesnovelle brachte die Codex-Kommission wieder dazu, aktiv tätig zu werden und sie wurde ergänzt durch zwei weitere Lebensmittelchemiker und einen Vertreter des österreichischen Gewerkschaftsbundes.²¹³ Im Jahre 1966 wurde der Österreichische Gewerkschaftsbund in die Codex-Kommission aufgenommen und jeder der drei legitimen Interessensvertretungen bekam ein Vorschlagsrecht für einen „geprüften Lebensmittelchemiker“.²¹⁴ Im Gegensatz zum Gesetzesbeschluss des LMG von 1897 wurden die Bescheinigung der fachlichen Qualifikation der Organe und die Bestimmungen für Untersuchungsanstalten selbständiger Körperschaften sowie die Eignung der Untersuchungsmethoden beschlossen.²¹⁵ Zudem wurde die Lebensmittelpolizei (Lebensmittelkontrolle) Bundessache. Diese gehörte zum übertragenen Wirkungskreis der Länder und Gemeinden, insofern es sich nicht um die bundesmittelbaren Revisionsorgane der staatlichen Untersuchungsanstalten handelte.²¹⁶ Die dritte Novellierung des Gesetzes fand, wie er ausführte, am 15. Mai 1968 nach hitzigen Debatten im Sozialausschuss statt. Die SPÖ-Abgeordneten vertraten die Meinung, dass die ÖVP das Gesetz gegen die Wünsche der Konsumenten verschlechtern wollten. Die vierte Änderung des LMG wurde am 12. Dezember 1969 aufgrund der Regierungsvorlage vom 13. Mai 1969 erneuert und damit ein weiterer Fortschritt erzielt. Am 9. November 1971 wurde von der SPÖ Regierung die Regierungsvorlage und am 17. November 1971 der Initiativantrag

²¹¹ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/288.

²¹² Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13187, Online unter:

²¹³ <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²¹⁴ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen LMG 1975 (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol 28, Nr. 2, Februar 1975, 25.

²¹⁵ Vgl. Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen LMG, Schulungsheft Nummer 5, Linz am 13. April 1947, 24.

²¹⁶ Vgl. Ebd. 55.

der ÖVP und FPÖ im Nationalrat vorgebracht. Seit 15. März 1972 sind diese beiden Gesetzesvorlagen in Beratung gestanden. Der Gesetzesentwurf wurde folglich ebenso in zweiter und dritter Lesung am 23. Jänner 1975 genehmigt.²¹⁷

Der Abgeordnete Pansi (SPÖ) betonte, dass das aus dem Jahre 1896 in Kraft tretende LMG durch ein neues zeitgemäßes und umfangreiches Lebensmittelrecht ersetzt werde.²¹⁸ Seit dem Kompromiss der Parteien hatten sich, nach Pansi, in dem Aufgabenkreis der Nahrungsmittelproduktion und des Handels sowie durch das Gesetz erfassten Ressorts grundlegende Umstellungen ergeben, sodass die Bevölkerung nicht mehr in ausreichendem Maße einen wirksamen Schutz hatte. Es wurden in den meisten anderen Ländern, die am Ende des vorigen Jahrhunderts analoge Gesetze, wie Österreich sie hervorbrachte, seit längerer Zeit neuere Gesetze vereinbart. Demzufolge war es schon lange in Österreich an der Zeit, ein neues LMG auszuarbeiten, welches alle anderen schutzwürdigen Hauptbestandteile des unmittelbaren Lebensmittelbereiches der Bevölkerung umfasste.²¹⁹

Der Redner Pansi (SPÖ) kam dabei auf das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) zu sprechen. Dieses dient „*der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von diesem Gesetz unterliegenden Waren*“.²²⁰ Bereits diese Auflistung zeigte, dass es sich beim Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) zum Teil um die Bekanntgabe von Bedingungen und zum anderen Teil um von der Codex-Kommission und in weiterer Abfolge vom bevollmächtigten Bundesminister festgestellte Bestimmungen handelt. Das LMG 1975 ermöglicht dem zuständigen Bundesminister im Unterschied zum LMG 1951 die Möglichkeit Teile des Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) als Verlautbarung zu verordnen.²²¹

Das LMG enthielt, wie der Abgeordneten Pansi (SPÖ) erklärte, nicht nur die Überwachung des Lebensmittelverkehrs, die Befugnisse der Aufsichtsorgane und die Untersuchungs- und

²¹⁷ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13194-13195, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²¹⁸ Vgl. Ebd. 13168.

²¹⁹ Vgl. Friedrich Petuely: Funktionen des BMfGU im Rahmen des LMG, in: Der sozialistische Akademiker, Nr. 10, Oktober 1974.

²²⁰ Walter Barfuß, Klaus Smolka, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, § 51, I A,1, Wien 1992, 16.

²²¹ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolka, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, § 51, I A,1, Wien 1992, 17.

Sachverständigentätigkeit, sondern gab auch Auskunft über die Strafbestimmungen. Mit den Oppositionsparteien wurde beschlossen, dass die fahrlässige „Falschbezeichnung“ nur durch Verwaltungsstrafen geahndet werden sollten. Die Geldstrafen wurden bis zu einer Million Schilling gegenüber 50.000 nach dem gültigen Recht betragen. Zudem konnten Freiheitsstrafen bei schweren Delikten bis zu drei Jahren verhängt werden. Außerdem war der Urteilsspruch öffentlich zu verlautbaren, wenn schon jemand zweimal wegen der gleichen gesetzwidrigen Handlung verurteilt wurde. Pansi wehrte sich gegen den Vorwurf in einer Zeitung, *„dass sich eine Lobby der Lebensmittelindustrie und der Gewerkschaft der Lebensmittelarbeiter durchgesetzt hatte.“*²²² Dabei stellt Pansi (SPÖ) fest, *„dass bei den Beratungen des Unterausschusses, aber auch bei den Vorberatungen meiner Fraktion niemals ein Vertreter der Lebensmittelarbeitsgewerkschaft anwesend gewesen ist.“*²²³ Er bezog sich dabei auf die von vielen Seiten geäußerte Kritik an den strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes.²²⁴ Pansi kam zu dem Schluss, dass es ihn sehr freue, dass das LMG einstimmig von allen Parteien im Parlament beschlossen wurde und dass dieses LMG nicht nur von langem Bestand sein werde, sondern auch im Interesse der österreichischen Bevölkerung geschehen war.²²⁵

Dr. Scrinzi (FPÖ), Obmann des Gesundheitsausschusses, wiederum bedauerte, dass trotz Vertraulichkeit der Ausschussberatungen Vertrauensbrüche begangen wurden und eine Lobby mobilisiert wurde. Er lobte die Konsenswilligkeit aller Parteien und war der Meinung, dass das neue LMG den besten Verbraucherschutz brachte, dabei keine unzumutbaren Kosten verursachte und auch anwendbar war.²²⁶ Zudem meinte er, dass es falsch sei, von zu nachlässigen Strafbestimmungen zu sprechen, besonders, da im neuen Gesetz Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und Geldstrafen bis zu einer Million Schilling vorgesehen waren.²²⁷ Bei den Strafrechtsbestimmungen gab es dieselbe Übereinstimmung mit der SPÖ, besonders wenn

²²² 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13170, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²²³ 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13171, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²²⁴ Vgl. Eigenbericht der Presse, Konsens bei LMG, Einstimmige Verabschiedung im Nationalrat als „Jahrzehnte-Werk“ bezeichnet, 24. Jänner 1975.

²²⁵ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13171, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²²⁶ Vgl. Wiener Zeitung, Nach jahrelangen Ringen: Neues LMG, Nationalrat verabschiedet das umfangreiche Gesetzeswerk einstimmig, 24. Jänner 1975.

²²⁷ Vgl. Eigenbericht der Presse, Konsens bei LMG, Einstimmige Verabschiedung im Nationalrat als „Jahrzehnte-Werk“ bezeichnet, 24. Jänner 1975.

Menschen zu Schaden kamen.²²⁸ DDr. König (ÖVP) war der Meinung, dass die Strafen für Vorsatzdelikte und für Gesundheitsgefährdung strenger werden sollten, hingegen sollten rein formelle Verstöße den Verwaltungsbehörden zur Bestrafung übertragen werden. Die Fälschung von Lebensmitteln oder die Benützung von Zusatzstoffen, welche nicht aufgrund des „Verbotsprinzips“ amtlich bewilligt wurden, würden auch dann gerichtlich verfolgt werden, wenn keine tatsächliche Gesundheitsgefährdung vorlag. Zur Debatte um die Verfolgung bei „Falschbezeichnungen“ bei Lebensmitteln, meinte König, sie würde in jedem Fall rechtlich sein, bei dem Manipulation vorliege. Für „Fahrlässigkeiten“ gab es nur Verwaltungsstrafen.²²⁹

Dr. Scrinzi (FPÖ) vertrat die Ansicht, dass im Bereich des Sachverständigenbeweises kein ideales Ergebnis erzielt wurde, worauf alle Beteiligten einen Kompromiss ausarbeiteten. Der Richtsatz des Untersuchungsgutachtens wurde im § 48 nicht aufgenommen, das bedeutet, das dem Richter die beiden Untersuchungsergebnisse bezüglich der angewandeten Verfahren und ihrer Ergebnisse bekannt sind und dass er, wenn es darum geht, Schuld oder Nichtschuld zu beurteilen, darauf angewiesen ist, die Schlussfolgerungen zu beurteilen.²³⁰ Die dahinter stehende Vorgehensweise war, dass mit der Gesamtreform des LMG 1975 und seinen ausführlichen Verordnungsermächtigungen der Codex-Kommission keine Notwendigkeit bestanden, das Lebensmittelrecht im Gerichtssaal weiter zu entwickeln.²³¹

Weiters kritisierte er, dass bei dem Gesetz die Neigung, dass *die „böse, gewinnsüchtige Lebensmittelindustrie, die quasi ohne Rücksicht auf Verluste und Verbraucherinteressen maximal und möglichst billig produzieren will, und dort ist der von einer solchen Tendenz gefährdete Verbraucher.“*²³² Dr. Scrinzi (FPÖ) betonte, dass die Realität eine ganz andere sei. Besonders die Lebensmittelindustrie und nicht das Einzelunternehmen, war durch mangelhafte Beschaffenheit ihrer Waren in erheblichem Ausmaß bedroht und die Industrie

²²⁸ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13175-13177, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²²⁹ Vgl. Eigenbericht der Presse, Konsens bei LMG, Einstimmige Verabschiedung im Nationalrat als „Jahr-zehnte-Werk“ bezeichnet, 24. Jänner 1975.

²³⁰ Walter Barfuß, Klaus Smolka, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 48 Wien 1992, 3- 8., Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13177, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²³¹ Parlamentskorrespondenz, Antrag, 30. Mai 1978.

²³² 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13172, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

konnte sich solche Qualitätsrisiken überhaupt nicht leisten.²³³ Er trat dafür ein, dass nur wirksame Strafbestimmungen einen Sinn haben und dass die bisherigen Strafbestimmungen nicht ausreichend waren. Zudem war Dr. Scrinzi (FPÖ) der Ansicht, dass für den Konsumenten von beträchtlicher Bedeutsamkeit die erwartete **Kennzeichnungspflicht** (§ 19, Abs.1. im Interesse einer ordentlichen Aufklärung und zum Schutz vor Betrug, war.²³⁴ § 19 Abs.2 lautet im LMG 1975 wie folgt: *Verordnungen nach Abs. 1 haben Art, Inhalt und Umfang der Kennzeichnung und die Warengruppen anzugeben, auf die sich die Kennzeichnung bezieht. Als Kennzeichnung, die dem Ausschluss der Täuschung und dem Interesse nach ausreichender Information der beteiligten Verkehrskreise dienen, gelten [...] folgende Angaben [...]*.²³⁵ Aus der Formulierung des Gesetzestextes 1975 „ausreichende Information der beteiligten Verkehrskreise“ geht hervor, dass sowohl der Endverbraucher, als auch alle am Lebensmittelverkehr Mitwirkende (z.B. der Verkauf und die Verarbeitungsbetriebe) darunter zu verstehen waren. Diese Verordnungsermächtigung galt für alle Nahrungsmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Inhaltsstoffe, d.h. für die offenen Lebensmittel und für Lebensmittel, die zum Ausfuhrhandel bestimmt waren. Das Gesetz gewährte dem Verfassungsgeber weitere Benennungen zum Schutz vor Betrug oder im Interesse einer angemessenen Erklärung der beteiligten Verkehrskreise zu bestimmen.²³⁶ Diese Klausel § 19, Abs. 2 umfasste eine klare Angabe jener Bezeichnung von Bestandteilen, von denen bereits das Recht davon ausgeht, sie unterstützen „den Ausschluss der Täuschung und dem Interesse nach ausreichender Information der beteiligten Verkehrskreise“. Das Gesetz gewährt aber dem Verfassungsgeber, zusätzliche Kennzeichnungen zum Schutz der Täuschung oder im Interesse einer hinreichenden Auskunft der beteiligten Verkehrskreise anzuordnen.²³⁷ Für den Abgeordneten Pansi (SPÖ) war es vor allem wichtig, dass der Konsument durch das neue LMG mündiger wurde, weil dieser genau wusste, wie lange die Haltbarkeitsdauer beträgt und wie verschiedene Lebensmittel behandelt werden sollten. Damit wurde besonders für die Hausfrauen ein langfristiger Wunsch verwirklicht.²³⁸

²³³ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13172, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²³⁴ Vgl. Ebd., 13172.

²³⁵ Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien 1975, 16.

²³⁶ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolka, Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 19, I A, Wien 1992, 5.

²³⁷ Vgl. Ebd.

²³⁸ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13169-13170. Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

Dr. Scrinzi (FPÖ) sah in der Kennzeichnungspflicht eine Information für den eigenverantwortlichen und freien Verbraucher. Der Grund dieser Aussage lag darin, dass die Freiheitlichen in der Frage der Lebensmittelkennzeichnung sich zu sehr an weitgehenden Vorschriften hielten, aber nicht deshalb, um den verantwortungsvollen und autonomen Bürger maßzuregeln, sondern um ihm notwendige Informationen zu liefern. Für den Redner Dr. Scrinzi (FPÖ) war es wichtig, diesen Punkt zu erwähnen, weil ihm und seiner Partei damit niemand Vorhaltungen machen konnte, die Regelung sei mit den freiheitlichen Gesellschaftsvorstellungen und mit dem Bekenntnis zum freien und mündigen Bürger nicht vereinbar. Zusätzlich bekannte er sich zum Verbot gesundheitsbezogener Werbung.²³⁹

Er führte dabei allerdings das Argument an, dass sich die Kennzeichnungsvorschriften eher an den kompetenten und akademisch denkenden Verbraucher wenden und weniger an die Hausfrau, die dann bei einem Einkauf statt zwei Stunden wahrscheinlich sechs Stunden brauchen werde. Die Abgeordnete Anneliese Albrecht (SPÖ) konterte darauf, dass sie das Argument von Dr. Scrinzi, aus eigener Erfahrung, nicht nachvollziehen konnte. Die Deklaration war auf jeden Fall für den Konsumenten wichtig. Sie war die einzige Abgeordnete bei der Sitzung, die gegen Dr. Scrinzi Stellung bezog, da dessen Aussage sehr patriarchalisch war. Zudem war die Abgeordnete Albrecht (SPÖ) der Meinung, dass dieses LMG deshalb wichtig sei, weil Kosmetikartikeln Allergien auslösen konnten und die Kontrolle nun auf diese Produkte ausgedehnt wurde. Sie führte weiters an, dass in Amerika, welches einen sehr großen Kosmetikverbrauch hat, ab 31. März 1975 eine Kennzeichnungspflicht für alle Kosmetika erlassen werde, d.h. dass alle Inhaltsstoffe exakt angegeben werden mussten. Frankreich, das Land der Kosmetikindustrie, hatte sich ebenfalls zu schärferen Bestimmungen entschlossen. Vorbildwirkung hatte die Schweiz, wo nichts verheimlicht wurde. Es konnte jeder wissen, woraus die Produkte bestanden.²⁴⁰ Die Zeitschrift „Konsument“ habe z.B. bei Untersuchungen festgestellt, dass bei Produkten eine Preisschwankung von 14 bis 63 % bestünden. Beim Preis wurden immense Differenzen festgestellt, weil es nämlich das gleiche Produkt in einem Unterschied von 100 % gegeben hätte.²⁴¹ Das LMG von 1897 hatte sich zwar damals auch schon mit kosmetischen Mitteln beschäftigt, jedoch beschränkte sich der Wirkungsbereich nur auf den gesundheitlichen

²³⁹ Vgl. Ebd. 13174.

²⁴⁰ Vgl. Ebd. 13184.

²⁴¹ Vgl. Ebd. 13184- 13186.

Aspekt. Ein eigenes Zulassungsverfahren für pharmakologisch wirksame Stoffe, wie z.B. Hormone, fehlte. Dies wurde mit dem neuen LMG 1975 nachgeholt.²⁴²

Der nächste Punkt, den Dr. Pansi (SPÖ) ansprach, war die **Urproduktion** und das Inverkehrbringen. Es wurde mit der Einbeziehung der Urproduktion in das LMG ein gänzlich neues Kapitel aufgeschlagen. Damit wurde völliges Neuland betreten.²⁴³ Daraus ergab sich bei der Exekution des Gesetzes eine Mitkompetenz des Landwirtschaftsministeriums, denn die Erzeugung aller tierischen und pflanzlichen Nahrungsmittel wurde nun ebenfalls dem „Verbotsprinzip“ unterworfen.²⁴⁴ Ausgenommen im Fall einer Krankheitsbehandlung von Tieren war z.B. die Verabreichung von Hormonen, Antihormonen oder Stoffe mit hormoneller Wirkung verboten.²⁴⁵

Dr. Scrinzi (FPÖ) sah ebenfalls den ausschlaggebenden Erfolg in der Erfassung der Urproduktion.²⁴⁶ Der Abgeordnete DDr. König (ÖVP) war der Meinung, dass durch die Einbeziehung der Vorbehandlung der landwirtschaftlichen Urproduktion gegenwärtig die moderne Mast und die Schädlingsbekämpfung, sowie der Einsatz von Medikamenten nicht mehr wegzudenken war, d.h. um in der Landwirtschaft konkurrenzfähig zu produzieren, musste es eine Regelung geben. Das war die wichtigste inhaltliche Änderung gegenüber dem alten Gesetz.²⁴⁷ Der Abgeordnete Koller (ÖVP) war wiederum der Ansicht, dass die Forderungen des Handels, der Verbraucher, die Welternährungssituation, sowie Kenntnisse von Untersuchung und Wissenschaft in der Landwirtschaft die Methoden der Produktion verändert haben, die sich wesentlich von denen vor wenigen Jahrzehnten unterschieden. Die zeitgemäße Massentierhaltung erforderte andere Rahmenbedingungen in der Fütterung und in der Haltung der Tiere, wie die Realisierung beträchtlicher Hektarerträge in der Pflanzenproduktion. Das Inverkehrbringen von Futtermitteln war schon bisher längst geregelt, doch wurde der § 15 gegenüber dem bisherigen LMG verschärft. Heute stehen nur mehr überprüfte Futtermittel zur Verfügung. Außerdem dürfen mit Pflanzenschutzmitteln belastete Nahrungsmittel nicht zum Kauf angeboten werden. Die hohen Hektarerträge und die

²⁴² Vgl. Friedrich Petuely, Was erwarte ich mir vom neuen Lebensmittelgesetz?, in: Lebensmittel und Ernährung, November 1972.

²⁴³ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 1368-1369, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²⁴⁴ Vgl. Die Presse, Konsens bei LMG, 24. Jänner 1975.

²⁴⁵ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13169, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²⁴⁶ Vgl. Ebd. 13175.

²⁴⁷ Vgl. Ebd. 13179.

Massentierhaltung, sind laut Koller, abermals eine Anforderung, national und global betrachtet, für ein durchschnittliches preiswertes und den Erfordernissen des Marktes vergleichbares Lebensmittelangebot. Auch die österreichische Landwirtschaft konnte sich diesen Anforderungen nicht mehr verweigern.²⁴⁸ Die „Arbeiterzeitung“ berichtete schon am 15. Jänner 1975, dass auch die Urproduktion tierischer und pflanzlicher Lebensmittel juristisch zum ersten Mal verankert werde. Dabei wurde die Verwendung von Medikamenten zu anderen als medizinische Zwecke nicht gestattet. Deshalb wurden von der Abgeordneten Dr. Ingrid Leodolter (SPÖ) „große Veränderungen“ in der Produktion, nach einer Zeit des Überganges, erwartet.²⁴⁹ Sie führte zudem ein Beispiel der Hühnerzucht an: Mit einer speziellen Methode wurde es möglich, das Gewicht von tiefgefrorenen Hühnern durch Einlagerung von Wasser bis zu 14 % zu erhöhen, das wegen der Gewerbezerstörung allerdings zugleich zu einer Abnahme der Fleischqualität führte. Dem Konsumenten sollte in Zukunft der Unmut über ein „geschrumpftes Huhn“ erspart bleiben.²⁵⁰

Der Abgeordnete Pansi (SPÖ) meinte, dass der § 16 ebenfalls sehr bedeutend für die Landwirtschaft sei, weil er Vorschriften über die Behandlung von Pflanzen zur Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Art beinhaltet. Er umfasste ausdrücklich die Untersagung der Einsetzung nicht zugelassener Substanzen oder die Benützung erlaubter Stoffe entgegen den Anwendungsvorschriften für die Erzeugung von Nahrungsmittel bzw. für die Inverkehrbringung solcher Lebensmittel.²⁵¹ Unter § 20 wurde eine Generalklausel eingeführt: *„Wer Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, dass sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflusst werden, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.“*²⁵² Die Abfassung durch „äußere Einwirkung“ beinhaltet einerseits feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die mit dem Produkt in Beziehung stehen und diese hygienisch nachteilig beeinflussen können, und andererseits schließt sie auch andere Wirkungen, wie z.B. Wärme, Sonneneinstrahlung oder technische Fähigkeit, ein. Es geht bei diesem § 20 darum, sich zu versichern, dass der Konsument Nahrungsmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatzstoffe bekommt, die in jeder Beziehung unter

²⁴⁸ Vgl. Ebd. 13187.

²⁴⁹ Vgl. Arbeiterzeitung, Keine Hormone mehr in Lebensmitteln, 15. Jänner 1975.

²⁵⁰ Anneliese Rohrer, Blankoscheck für Leodolter, 15. Jänner 1975.

²⁵¹ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13189-13190, Online unter:

<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf> siehe auch LMG 1975, 12.

²⁵² Walter Barfuß, Klaus Smolke, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, § 20, I A, Wien 1992, 1, siehe auch: LMG 1975, 16.

Berücksichtigung auf die Anforderungen der Sauberkeit und Hygiene in Verkehr gebracht werden.²⁵³

Der Abgeordnete Pansi (SPÖ) betonte, dass es in der Praxis so aussah, dass dabei eine bestimmte Bewegungsfreiheit herrschte, die es ermöglichte, gewisse Hygienevorschriften auf allen Richtungen zum Einsatz zu bringen. Diese Anordnung war hauptsächlich für die landwirtschaftliche Produktion wichtig, weil bei dieser die Befolgung ansonsten zweifellos durchführbaren Hygienevorschriften kaum in Frage kommen würde. Interessant war, dass die alte Margarinevorschrift im Ausschussbericht zu § 47 Abs. 4 vermerkt wurde, d.h. dass diese Bestimmungen so lange in Kraft blieben, bis eine Verordnung nach dem neuen LMG erlassen werde.²⁵⁴ Abgeordnete Helga Wieser (ÖVP) erwähnte die Bedeutung des LMG für die Gesundheit der Bevölkerung und meldete gleichzeitig ihre Bedenken gegen Bestimmungen an, welche die biologische Düngung und Fütterung einschränkten.²⁵⁵ Ihr Argument war, dass die Landwirtschaft sicher dazu bereit wäre, die Mehrkosten zu bezahlen und den durch die biologische Wirtschaft eindeutig geringeren Erfolg finanziell auszugleichen. Es sei eben ein Unterschied, ob man in einem Jahr mit fast gleicher Futtermenge zwei oder drei Schweine füttern kann. Damit war eine große finanzielle Frage damit verbunden, wobei auch die Arbeitskräfte eine wesentliche Rolle spielen, da ja bekanntermaßen eine biologische Bewirtschaftung weit mehr Arbeitsaufwand und mehr Zeitaufwand benötigt.

Ein nicht weiterer unwesentlicher Punkt war auch die Frage der **Transparenz**. So erwähnte Helga Wieser (ÖVP) dass gerade bei einem sehr großen Überangebot von Produkten, besonders auf dem Gebiet des kosmetischen Sektors, es erforderlich sei, dass der Konsument eine bestimmte Transparenz vorfinde. Es war notwendig, dass Laien aufgrund von verschiedenen Untersuchungen von der Zusammensetzung der verschiedenen Substanzen in Kenntnis gesetzt wurden und dadurch selbst eine Beurteilung vornehmen konnten. Das war insofern wichtig, weil es ja viele Konsumenten gab, die nicht einmal die grundlegende Zusammensetzung kannten.²⁵⁶

²⁵³ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolke, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 20, Wien, 1992, 4.

²⁵⁴ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13190-13191, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²⁵⁵ Vgl. Wiener Zeitung, Nach jahrelangen Ringen: Neues LMG, Nationalrat verabschiedet das umfangreiche Gesetzeswerk einstimmig, 24. Jänner 1975.

²⁵⁶ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13200.-13201, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

DDr. König (ÖVP) sah ebenfalls die Transparenz als einen wichtigen Punkt des LMG an.²⁵⁷ Er meinte, dass im zunehmenden Maße bei den Konsumenten ein gewisses Unbehagen, manchmal sogar Angst zu bemerken. Die meisten Konsumenten stellten sich nämlich immer häufiger mit Recht die Frage, ob man unbedenklich essen konnte, was man zu kaufen bekam, und ob nicht durch Ernährung Fehler gemacht wurden, die Krankheiten auslösen könnten. Diese Zweifel gewannen deswegen an Boden, weil nur eine sporadische Aufklärung der Bevölkerung über die konkreten Zusammenhänge zwischen Ernährung und Gesundheit erfolgte.²⁵⁸ Schon am 23. Jänner 1970 nahm der Bundesrat zur Fremdstoffnovelle des LMG Stellung. Bundesrätin Hella Hanzlik von der SPÖ stellte damals fest: *„Der Konsument ist heute unsicher geworden. Immer häufiger begegnen wir Gefahren, die zwar erkannt, aber kaum ernsthaft bekämpft werden; es dauert zu lange, bis man sich zu entscheidenden Schritten entschließt.“*²⁵⁹ Für den Konsumenten sind in Anbetracht der Kernfrage des globalen Handels die häufig mit indirekten Ursachen zusammenhängen, nicht leicht zu begreifen. Mit der vermehrten Verlegung der Herstellung oder diverser Schritte der Erzeugung ins Ausland erwies sich hinsichtlich einer sichtbaren Zusammenarbeit ein Informationsmangel. Der Konsument hatte fast keine Schlüsselinformationen, weil es in der globalisierten Ökonomie weder gesellschaftliche, moralische noch ökologische Regeln gab. Von der mangelnden Transparenz sind die Konsumenten nicht nur direkt, sondern auch indirekt betroffen, denn die Produzenten, die auf auswärtigen Marktgebieten Produkte erwerben, selbst nur notdürftige Auskünfte über die Produktionsbedingungen hatten.²⁶⁰

In Übereinstimmung mit der Beschlussfähigkeit des Nationalrates vom 23. Jänner 1975 bezüglich eines neuen LMG sollten durch den gegenwärtigen Gesetzesbeschluss des Nationalrates (NR) einige Verordnungen des UWG abgewandelt werden. Demzufolge sollte vor allem in Bezug auf die im § 19 des neuen LMG künftige Richtlinie der Lebensmittelkennzeichnung eine Begrenzung zwischen dem UWG und dem LMG stattfinden. Der Sozialausschuss hatte sich daher mit dem vorhandenen Entwurf bezüglich des UWG in seiner Besprechung vom 28. Jänner 1975 auseinandergesetzt und übereinstimmend einen Entschluss gefasst dem Parlament zu empfehlen, keinen Einwand vorzubringen.²⁶¹ Der Begriff UWG, also „unlauterer Wettbewerb“ („concurrance deloyale“) tauchte erstmals 1850

²⁵⁷ Vgl. Ebd. 13180.

²⁵⁸ Vgl. Der sozialistische Akademiker, Jänner/Februar 1977, 30. Jg., Heft 1/2, 20.

²⁵⁹ Patrick Schwan, Der informierte Verbraucher? Wiesbaden 2009, 150.

²⁶⁰ Vgl. Patrick Schwan, Der informierte Verbraucher? Wiesbaden 2009, 150.

²⁶¹ Vgl. 1308 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates, Bericht des Sozialausschusses, Wien am 28. Jänner 1975, 1.

in Frankreich auf. Die Forderung nach dem Schutz gegen die „zunehmend verwildernden Methoden im Wettbewerb“, wurde zuerst bezüglich Marken und Unternehmen erfüllt. Aus diesem dürftigen Beginn im französischen Richterrecht entwickelte sich eine rechtswissenschaftliche und rechtspraktische Auseinandersetzung, die sich andauernd weiter entwickelte und damit Einfluss und Reichweite erreichte.²⁶² Im Jahre 1951 hatte noch eine umfangreiche Verordnungsermächtigung zur Registrierung von Kennzeichnungsvorschriften gefehlt.²⁶³ Diese trat erst mit dem LMG 1975 in Kraft. Solange war der § 32 UWG der bedeutendste Ausgangspunkt für die Verordnung der Kennzeichnungsvorschriften. Durch den Ausfall der dazugehörigen Verordnungsermächtigungen im LMG 1951 war eine Neigung zu verstärkten Kennzeichnungsstrukturen bemerkbar, für die mit der Wirksamkeit des LMG 1975 kein Bedarf mehr bestand. Daher hatte die Codex-Kommission das Ziel, das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) von erhöhten Kennzeichnungsvorschriften zu entlasten. Die UWG Novelle 1975 brachte dann weitere Änderungen mit sich, d.h. es wurde z.B. aufs Neue die Bedeutung jener Kennzeichnungselemente bekräftigt, die für die Kaufentscheidung der Konsumenten wichtig waren. Diese bessere Markttransparenz des Handels sollte auch dem Konsumentenschutz nützen.²⁶⁴

Im Parlament wurde weiter über den Prozess des LMG diskutiert, wobei Ing. Eder (ÖVP) der Ansicht war, dass das neue LMG eine Verordnung aus dem letzten Jahrhundert ablösen würde, daher sei es begreiflich, dass eine Regulierung an die gegenwärtige Zeit erforderlich war, weil sich die Rahmenbedingungen für ein solches LMG erheblich verändert hatten. Er zählte drei Punkte auf: Erstens war er der Meinung, dass sich die Herstellung von Lebensmitteln seit Ende des vorigen Jahrhunderts gegenwärtig grundsätzlich weiter entwickelt hatte. Die Wissenschaft und die Landwirtschaft hatten es ermöglicht, dass es einen höheren Gewinn im Agrarsektor gab, z.B. im Bereich der tierischen Erzeugung, wodurch Aufzucht durch Selektion, aber auch durch Massentierhaltung ein höherer Ertrag realisiert werden konnte. Im Bereich der pflanzlichen Produktion, wurden durch hoch entwickelte Anbaumethoden und verbesserte Düngung höhere Erträge erzielt. Eine Rolle spielte auch die Schädlings- und Unkrautbekämpfung, die auch dazu beigetragen hatte, höhere Resultate zu erzielen. Zweitens hatten die Vertriebsformen eine bedeutende Veränderung erfahren. Beim

²⁶² Vgl. Andreas Wiebe (Hg.), Christian Wiebe, Kommentar zum UWG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Wien 2009, 2.

²⁶³ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolke, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 19 I A, Wien 1992, 3.

²⁶⁴ Vgl. Andreas Wiebe (Hg.), Christian Wiebe, Kommentar zum UWG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Wien 2009, 1267.

Vergleich von Greißlerladen aus dem vorigen Jahrhundert und dem modernen Supermarkt wurde offensichtlich, welche ungeheuerliche Veränderung in der Sparte entstanden war. Auch bei der Konservierung hat sich einiges verändert. Früher gab es nur die Möglichkeit das Fleisch zu räuchern, aber inzwischen war die Konserve nicht mehr wegzudenken. Drittens hatten sich die Lebensgewohnheiten vom Zeitpunkt der Schaffung des vorangegangenen LMG bis heute sehr verändert. Die strafrechtlichen Sanktionen, die die eigene Lebensmittelproduktion betreffen, sollten auch genauso streng bei Importwaren angewendet werden, welches momentan nicht der Fall war. Nach dem jetzt geltenden Gesetz kamen manchmal aus dem Ausland Lebensmittel, die nicht bemängelt wurden. In Zukunft sollten auch die Importwaren einer entsprechenden Kontrolle unterzogen werden zum Schutz der inländischen Konsumenten und selbstverständlich auch der inländischen Erzeuger von Lebensmitteln.²⁶⁵

Die Bundesrätin Leopoldine Pohl (SPÖ) führte aus, dass sich schon vor 20 Jahren die Parlamentarierinnen mit einem moderneren LMG beschäftigt hatten. Die Bemühungen der Frauen seien enorm gewesen, weil der Großteil der Frauen für die Wirtschaft in der Familie zuständig war.²⁶⁶ Der tägliche Einkauf oblag immer schon der Hausfrau. Das erfüllte noch immer die Vorstellungen einer patriarchalischen Gesellschaft. Es waren Firmen wie Meinel, Haas oder Unilever, die nicht nur ein ausgeklügeltes Instrumentarium der Hausfrauenberatung entwickelten, sondern auch Kochbücher herstellten und Haushalttipps aller Art gaben. Das oberste Ziel lag in der Zufriedenheit von Mann und Kindern. Die vorbildliche Hausfrau sollte darum auch die „richtigen“ Produkte verwenden. Unternehmer zeichneten ein ambivalentes Bild von der Hausfrau. Einerseits sahen sie die Hausfrau als umsichtige Konsumentin, die eine bedeutsame Rolle für die Wirtschaft spielte, andererseits wurde sie als leicht beeinflussbar gesehen.²⁶⁷

Außerdem erwähnte Frau Pohl die Abgeordnete Gertrude Wondrack (SPÖ), die sich alle Mühe gegeben hatte, ein neues LMG schon 1968 zu schaffen. Dieses Ansinnen wurde von der früheren ÖVP-Mehrheit abgewiesen. Trotzdem hatte sie einen Teilerfolg mit ihrem Engagement, weil die ÖVP bei der Verabschiedung der Novelle im Jahre 1968 das LMG

²⁶⁵ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 10663-10666, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²⁶⁶ Vgl. Ebd. 10663-10667.

²⁶⁷ Susanne Breuss (Hg), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Erziehung der Hausfrau zur Konsumentin, Wien-Museum, 2005, 209.

gelobt hatte, dass es ein ausgezeichnetes Gesetz im Interesse des Konsumentenschutzes war. Sie stellte fest, dass sich bedauerlicherweise häufig die Frauen oder auch die Verbraucher eigentlich zumeist nach dem Preis gerichtet hatten und dass den Hausfrauen Vorhaltungen gemacht wurden. Sie kauften eher teurere Nahrungsmittel, weil sie der Ansicht waren, dass diese die besseren Waren wären.²⁶⁸

Leopoldine Pohl analysierte die gesundheitsgefährdenden Artikel und gab dafür Beispiele, wie z.B. das Zyklamatverbot, d.h. das ist ein künstlicher Süßstoff, der in den USA und England zuerst verboten und dann wieder erlaubt worden war, obwohl die Schädigungen bekannt waren. In Österreich gab es ein Verbot der Verwendung des Süßstoffes. Zudem sprach sie das früher verherrlichte DDT zur Schädlingsbekämpfung an, wobei sie ausführte, dass dieses gesundheitsschädliche Präparat, das in Mittelamerika zur Behandlung einer Fliegenplage verwendet wurde, noch in der Arktis bei den Pinguinen festzustellen war.²⁶⁹

So wurden, laut Frau Pohl, in den Adelaide-Pinguinen in der Antarktis ein DDT (=Dichlordiphenyltrichlorethan) Wert von über mehr als drei Jahrzehnte nachgewiesen. Hier wurde angenommen, dass das Schmelzwasser von Gletschern die Quelle für diese neue DDT-Belastung darstellte. Bewertungen zufolge drangen über die Gletscherabtragung pro Jahr ca. ein bis vier Kilogramm DDT ins Meerwasser, was nicht sonderlich viel erschien. Das Gefährliche aber daran war, dass sich das DDT im Fettgewebe der Pinguine ansammelte und dann jahrzehntelang im Körper verblieb.²⁷⁰ Es wurde zudem angenommen, dass das Mittel DDT, ein geeignetes Mittel gewesen war, welches sich aber dann als gesundheitsschädlich herausgestellt hatte. Weiters betonte sie, dass die Lebensmittelkennzeichnung, welche die Frauen schon lange verlangt hatten, nicht nur eine wichtige Information für den Verbraucher darstellen sollte, sondern auch über gesundheitswidrige oder gefährliche Inhaltsstoffe informieren sollte. Vitamin C wurde zum Beispiel als Allheilmittel angepriesen.²⁷¹

Die Bundesrätin Egger (ÖVP) äußerte sich ebenfalls lobend über die Frauen. Diese hätten schon lange Veränderungen gefordert, wobei sie Frau Ministerin Rehor (ÖVP) anerkennend

²⁶⁸ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 10663-10667, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

²⁶⁹ Vgl. Ebd.

²⁷⁰ Vgl. Johann G. Zaller, *Unser täglich Gift*, Wien 2017, 142.

²⁷¹ Vgl. 338. Sitzung BR – Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 30. Jänner 1975, 10666- 10668, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00338/imfname_179185.pdf.>

²⁷¹ Vgl. Ebd. 10678.

erwähnte, die sich schon 1966 nach ihrem Amtsantritt diesem Programm gewidmet hatte. Sie betonte weiters, dass die exakte Kennzeichnung bedeutsam sei und das Verbotprinzip der einzige mögliche ordnungsgemäße Grundsatz sei. Der Bereich der Ernährung sei leider nicht in den medizinischen Fakultäten vertreten, denn es gab keine einzige Lehrkanzel und deswegen stellte Frau Egger den Antrag, eine solche Lehrkanzel zu schaffen. Sie schlug eine wirtschaftsunabhängige Forschung in diesem Bereich vor. Die Interessensvertreter, die für die Lebensmittel zuständig waren, sah sie zwar ausreichend vertreten, aber es stellte sich die Frage, ob darunter ein Arzt sein würde, wenn er nicht vom Gesundheitsministerium geschickt wurde. Sie beanstandete, dass auch aus dem Ausschussbericht nicht hervorgeht, welche von den Experten Ärzte waren, obwohl die Namen der Experten angeführt wurden, die bei der Legislative mitgewirkt hatten. Die Frauen hätten schon vor 20 Jahren dem Hauswirtschaftlichen Beirat dieses Ansuchen gestellt. Sie analysierte am Beispiel der Italiener, das bei dem Obst, dass sie im eigenen Land verwenden, bei Orangen und Zitronen, Lebensmittelzusatzstoffe nicht auf die Früchte geben, aber in Österreich werden mit solchem Stoff behandelte Früchte zum Verkauf angeboten.²⁷² Der Abgeordnete Dr. Skotton (SPÖ) erwähnte abermals lobend die Abgeordnete Wondrack und ihren frühen Initiativantrag, der schließlich die Basis für die nachfolgende Regierungsvorlage, d.h. für das LMG, geworden war.²⁷³ Dr. Skotton führte außerdem die Abgeordnete Anna Czerny aus Wiener Neustadt an, die sich dem Fleischhygienegesetz gewidmet hatte.

Dr. Skotton (SPÖ) bemerkte, dass sich die ÖVP gegen eine kurzsichtige Lobby der Lebensmittelindustrie nicht durchsetzen konnte. Erst die sozialistische Regierung schaffte es, auch die Lebensmittelindustrie von ihrer Engstirnigkeit zu befreien und sie zu überreden, dass ein gewissenhafter Konsumentenschutz schlussendlich nicht ihr Nachteil sein werde. Der Redner Dr. Skotton griff die ÖVP direkt an, in dem er sagte, dass die SPÖ nicht nur das modernste Lebensmittelgesetz Europas geschaffen hätte, sondern auch den modernsten und umfassendsten Konsumentenschutz, trotz des jahrelangen Widerstands der ÖVP.²⁷⁴ Er betonte, er sei erstaunt, dass Frau Egger zur Durchführung dieses Gesetzes Forschungsstätten forderte. Dabei steht im § 42, Abs. 3 folgende Definition: *„Der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung [...] obliegen neben den allen Bundesanstalten zugewiesenen Aufgaben auch solche der Forschung [...] auf dem Gebiete der Ernährung, der*

²⁷² Vgl. Ebd. 10671-10674.

²⁷³ Vgl. 338. Sitzung BR - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 30. Jänner 1975, 10675, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00338/imfname_179185.pdf>

²⁷⁴ Vgl. Ebd. 10675-10676.

*Lebensmittelkunde und der Lebensmittelhygiene, die Ausarbeitung von Untersuchungsmethoden, die grundsätzliche Begutachtung für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie Untersuchungen für die Kodexkommission“.*²⁷⁵

Weiterhin bemerkte Dr. Skotton (SPÖ), dass Frau Eggers Bedenken, dass zu wenige Ärzte für die Lebensmitteluntersuchung aktiv wären, völlig unbegründet seien, weil der Leiter der Wiener Untersuchungsanstalten Hofrat DDr. Petuely, Arzt und ebenso Lebensmittelchemiker sei. Zudem gäbe es sicher in Österreich nicht zu wenig Stellen, wie Frau Egger argumentierte, die sich mit Lebensmittelkunde und Ernährungswissenschaften auseinandersetzten. Er lieferte dazu ein Beispiel, dass sich z.B. auf der Hochschule für Bodenkultur eine Einrichtung für biochemische Technik befand, ferner ein Institut für Lebensmitteltechnologie und ein Institut für Milchwirtschaftslehre, Institut für Fleischhygiene, und dass im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein Projektteam gegründet wurde. Außerdem berichtete der Abgeordnete Dr. Skotton ausführlich über die Ausweitung des Warenkatalogs und die Kennzeichnungspflicht. Dabei erinnerte er wieder die ÖVP daran, dass sie 1968 diese Kennzeichnung von Lebensmitteln verweigert hatte. Die Einführung von hygienischen Vorschriften bei Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln fand im LMG seinen Eingang. In Zukunft wurde ein ständiger Ausschuss der Codex-Kommission damit beauftragt, sachgerechte Lösungen zu finden. Dann wurde die 2. und 3. Debatte geschlossen.²⁷⁶

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das vorhandene LMG allerdings zum Teil ein Kompromiss zwischen verschiedenen Ansichten über den Umfang und Art des Verbraucherschutzes, vertreten von den jeweiligen Interessensorganisationen, war.²⁷⁷ Das neue LMG stellte wie erwähnt, eine Übereinkunft dar, die langjährig in beharrlichen Auseinandersetzungen zwischen allen betroffenen Gruppen zustande gekommen war, die aber nichtsdestoweniger von allen grundsätzlich angenommen wurde: von allen Politikern, von der Forschung, von den Konsumenten und von der betroffenen Wirtschaftssparte, die vor allem an sachlich-richtigen Konkurrenzverhältnissen interessiert waren.²⁷⁸ Das Spiel von Regierung und Opposition durch zwei Legislaturperioden führte zu starken Polarisierungen der

²⁷⁵ Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien 1975, 35-36.

²⁷⁶ 338. Sitzung, Sitzung BR - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 30. Jänner 1975, 10675-10678, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00338/imfname_179185.pdf>

²⁷⁷ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeinde Zeitung Nr. 12, 15. Juni .1975, 12/279.

²⁷⁸ Vgl. Österreichische Fleischer Zeitung, Lebensmittelhersteller erneut verteufelt, 15. Februar 1975, Nr. 7.

Meinungen, die schließlich in den Lernprozess der Arbeiten des Parlamentarischen Ausschusses mündete. Das Resultat dieses Lernprozesses war ein gemeinsames Gesetz, womit ein Signal für eine weitere Zusammenarbeit bei seiner Ausgestaltung und Ausführung gesetzt wurde. Die Art des Zustandekommens und das Faktum, dass ein hochexplosiver Gegenstand nach gründlichen Diskussionen politisch abgemildert und sachlich bestmöglich rechtlich geregelt werden konnte, ließ erwarten, dass auf diese Art und Weise die zukünftige Politik zum Schutz des Verbrauchers jede offene Frage im Geiste der Partnerschaft lösen werde. Das Ziel konnte daher nur auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen dem Normgeber und dem Normunterworfenen und nicht mehr bloß mit den Mitteln der Kontrolle und Strafe erreicht werden. Dr. Merth schrieb in der österreichischen Gemeindezeitung, dass *„dieses nun vorliegende Gesetz zum Teil ein Kompromiss zwischen verschiedenen Auffassungen über den Umfang und die Art des Verbraucherschutzes vertreten von den jeweiligen Interessenorganisationen ist. Es mag daher nicht in allen Belangen voll befriedigen, doch dürfte es zweifelsohne einen gewaltigen Schritt vorwärts bedeuten“*.²⁷⁹ Der „Privatangestellte“ vom Februar 1975 war der Meinung, dass das neue LMG 1975 trotz Kompromissen derzeit Österreich ein modernes Lebensmittelrecht bekommen hatte, das erhebliche Verbesserungen brachte und den Konsumenten vor finanziellen Nachteilen und gesundheitlichen Nachteilen weitgehend schützte.²⁸⁰

2.5. Die politische Vorgeschichte des neuen LMG 1975

Nicht nur in Österreich, sondern auch in der BRD waren in den 1970er Jahren Bestrebungen im Gange, die vorliegenden lebensmittelrechtlichen Gesetze zu erneuern: Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) hat im Juli 1970 das Konzept eines Bundesgesetzes über den *„Verkehr mit Lebensmitteln und bestimmten Bedarfsgegenständen“* (Lebensmittelgesetz) verschickt, wobei ebenso der österreichische Ministerialentwurf als auch der deutsche Referentenentwurf im Parlament diskutiert wurde. Das war nicht weiter verwunderlich, wenn man überlegte, welche schwierige Arbeit es war, ein praktisches, rationales, erfolgreiches und zeitgemäßes LMG herzustellen.²⁸¹

²⁷⁹ Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeinde Zeitung Nr. 12., 15. Juni 1975, 12/279.

²⁸⁰ Vgl. Der Privatangestellte, Nr. 664, Februar 1975, 15.

²⁸¹ Vgl. Parlamentsarchiv, Antrag des Abgeordneten DDr. König, Dr. Scrinzi, II-23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, No 5/A, 17. November 1971.

Ähnlich wie der deutsche Referentenentwurf gab auch der österreichische Entwurf auf weite Strecken nur Leitlinien vor, wobei viele Vorgänge durch Verordnungen geregelt werden mussten.²⁸² Diese Leitsätze wurden von der Lebensmittelbuchkommission entschieden und vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, Ernährung, Landwirtschaft und für Wirtschaft verlautbart. Die Leitsätze unterlagen wie jedes sachverständige Gutachten der richterlichen Nachprüfung. Der zuständige Richter musste aber nicht die Leitsätze berücksichtigen, er konnte auch andere Sachverständige hören und im Einzelfall ein anderes Resultat erwirken.²⁸³ Daraus ergab sich ein erheblicher Problemdruck auf die Legislative, weil das bestehende Gesetz keine allgemein verbindliche Richtlinie mehr bieten konnte. In der ersten Lesung am 5. Mai 1971 verwies Abgeordneter Staudinger (ÖVP) auf das Beispiel der BRD, wo in der Lebensmittelreformkommission andauernd Gespräche geführt wurden, bis es zur Erstellung des ersten Gesetzesentwurfs kam. An diesen Sitzungen nahmen viele Experten aus dem Bereich der Ökonomie, Wissenschaft und Konsumvertretungen teil. Allerdings bildete dieser erste Entwurf nur eine Diskussionsgrundlage, d.h. es wurde weiter debattiert und das Konzept komplett verändert und abermals neu diskutiert. Bereits jedoch bei den Eingaben der Lebensmittelindustrie wurden sechs Anhörbesprechungen in dem Zeitraum vom Jänner bis August 1970 eingesetzt. Der Abgeordnete Staudinger erwähnte deshalb das Beispiel der BRD, weil die Neugestaltung des Lebensmittelrechts in Österreich auch seine Zeit brauche, obwohl Österreich schon eine ausgezeichnete Ausgangsbasis wegen der Codex-Kommission hatte.²⁸⁴

Bereits 1968 hatte die SPÖ die Initiative ergriffen und durch die Abgeordneten Gertrude Wondrack, Herta Winkler, Herta Firnberg, Herbert Pansi, Leopold Gratz und Genossen am 4. Juli einen Initiativantrag für ein neues LMG im Parlament vorgelegt. Allerdings wurde dieser in der XI. Gesetzgebungsperiode nicht weiter besprochen.²⁸⁵ Die Abgeordnete Wondrack legte am 30. Juli 1970 ein neues LMG im Parlament vor, wobei sie damals folgende Punkte als wichtig erachtete:

o) Verbotsprinzip für Lebensmittelbranche.

²⁸² Vgl. Walter Barfuß, Lebensmittel und Ernährung, Zur Reform des Lebensmittelgesetzes, Nr. 3. März 1971, 43.

²⁸³ Vgl. Klaus Smolka, Feinheiten des LMG, in: Ernährung/Nutrition, Vol. 15, Nr. 10, 1991, 619.

²⁸⁴ Vgl. 41. Sitzung NR II.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 5. Mai 1971, 3113-3114, Online unter:
<https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf>

²⁸⁵ Vgl. Friedrich Petuely: Funktionen des BMfGU im Rahmen des LMG, in: Der sozialistische Akademiker, Oktober 1974, o.S.

- o) Ausweitung des Kreises der dem Gesetz unterliegenden Waren um Zusatz- und Hilfsstoffe, sowie Reinigungsmitteln aller Art, Lacke und sonstiger Produkte, die mit dem Körper in Berührung kommen.
- o) Erweiterung des Verbraucherschutzes auf die Vorbehandlung tierischer und pflanzlicher Herkunft.
- o) Hygienische Maßnahmen im Lebensmittelverkehr.
- o) Untersuchung von Waren ausländischer Herkunft.
- o) Verordnungen über die Warenkennzeichnung und Werbung.
- o) Verbindlichkeitserklärung des Österreichischen Lebensmittelbuches und der Regelung des Verkehrs mit diätischen und vitaminisierten Lebensmitteln.²⁸⁶

Am 2. März 1971 wurde unter der Regierung Bruno Kreisky „*die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und bestimmten Gebrauchsgegenständen*“ (LMG) unterbreitet, die im November 1971 abermals dem Parlament vorgelegt wurde. Abgeordnete von der ÖVP wie z.B. DDr. König, Dr. Scrinzi und andere Genossen hatten zur selben Zeit mit der Regierungsvorlage am 3. März 1971 ebenfalls einen Antrag eines „*Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenstände*“ präsentiert und am 17. November 1971 in der XIII. Gesetzgebungsperiode erneuert.²⁸⁷ Dieser Antrag wurde bereits in der letzten Gesetzgebungsperiode vorgelegt, aber nicht behandelt. Dieser ÖVP-FPÖ Entwurf eines unabhängigen Experten DDr. Barfuß schaffte die rechtliche Grundlage, nicht nur für einen umfangreichen Konsumentenschutz, sondern auch für eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Dieser Gesetzesentwurf legte den Schwerpunkt auf die Vorbeugung, auf die bessere Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Lebensmittelinspektoren und dadurch auf eine wirkungsvollere Kontrolle des Lebensmittelverkehrs. Für alle Fehlritte der lebensmittelgesetzlichen Bestimmungen wurden laut Konzept zukünftig härtere Strafbestimmungen beabsichtigt.²⁸⁸ Am gleichen Tag wurde ein zehngliedriger Unterausschuss vom Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz zur Vorbereitung der beiden Gesetzesvorschläge eingesetzt.²⁸⁹

²⁸⁶ Vgl. Arbeiterzeitung, Schädliche Stoffe aus Lebensmitteln verbannt, 31. Juli 1970, 1.

²⁸⁷ Vgl. Der sozialistische Akademiker, Oktober 1974, o.S.

²⁸⁸ Vgl. ÖVP-Pressedienst, ÖVP ergreift Initiative für neues Lebensmittelgesetz, 17. November 1971.

²⁸⁹ Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz, 1433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP, 1.

Das Gesetz sah weiters eine Anzahl von Verordnungsermächtigungen für den Sozialminister vor, damit durch Bestimmungen kontinuierlich ein ökonomischer Schutz des Konsumenten, entsprechend dem letzten Stand der Wissenschaften, erreicht wurde. Frau Wondrack widerlegte den von der ÖVP-Seite erhobenen Einspruch, dass die Erzeugerindustrie die verschärften Hygienebestimmungen nur unter zunehmenden Kosten, also bei steigenden Lebensmittelpreisen, einhalten konnten,²⁹⁰ „denn jene Industrien“, bemerkte Wondrack, „beiden auch jetzt schon Hygiene groß geschrieben wurde, mussten durch das Gesetz keine Erschwernisse einstecken.“²⁹¹ Sie argumentierte, dass, wenn in einem Betrieb alles bisher in Ordnung wäre, keine zusätzlichen Kosten anfielen.²⁹² Wenn aber nicht alles in Ordnung wäre, dann sollte die betroffene Bevölkerung befragt werden, ob es definitiv in der tatsächlichen Form weitergehen sollte. Staatssekretärin Wondrack teilte der Pressekonferenz mit, dass sie und ihre Mitarbeiter sehr bestrebt wären, mit diesem Gesetz ein modernes Werk zu erschaffen, das auch den Ansprüchen der Zukunft entspricht. Zudem sollte das LMG zu keinem Politikum gemacht werden, sondern ein ehrliches Anliegen aller Kreise sein, die österreichische Bevölkerung vor gesundheitlicher und materieller Beeinträchtigung zu schützen.²⁹³

Am 31. Juli 1970 schrieb die „Wiener Zeitung“ über den Entwurf eines neuen LMG, dass „die wichtigste Neuregelung auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes die Einführung des Verbotsprinzips wäre.“²⁹⁴ Die Wochenzeitung, die „Wirtschaft“ bezeichnete Wondrack sogar als „streitbare Konsumentenschützerin“, die „Produktion und Vermarktung von Nahrungs- und Genussmitteln unter die Fuchtel einer gegenüber dem jetzigen Zustand wesentlich verschärften Gesetzgebung nehmen will.“²⁹⁵ Die Bundeswirtschaftskammer lehnte den Gesetzesentwurf mit dem Argument ab, dass der Gesundheitsschutz nicht den Schwerpunkt des LMG bilden konnte. Die Organisation des Gesundheitsschutzes sollte legal fixiert werden. Es reichte nicht aus, Wege zu ermitteln, um Schuldige zu sanktionieren, sondern man sollte eher jede Gefahr der menschlichen Gesundheit zu verhindern versuchen.²⁹⁶ Außerdem wurde in diesem vorliegenden Entwurf kein Wort für eine hinreichende Zahl von Untersuchungsanstalten, sowie deren personelle und materielle Ausstattung angesprochen, um den Forderungen des Gesetzes entsprechen zu können. Obwohl das Konzept umfassend in die

²⁹⁰ Vgl. Sozialistische Korrespondenz, 30. Juli 1970.

²⁹¹ Sozialistische Korrespondenz, 30. Juli 1970.

²⁹² Vgl. Wiener Zeitung, Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes, 31. Juli 1970.

²⁹³ Vgl. Erich Csebrenyak, Wird der Import erschwert?, 5. September 1970.

²⁹⁴ Wiener Zeitung, Entwurf eines neuen LMG, 31. Juli 1970.

²⁹⁵ Erich Csebrenyak, Wird der Import erschwert?, 5. September 1970.

²⁹⁶ Vgl. Wiener Zeitung, Bundeswirtschaftskammer lehnt LMG ab, 11. November 1970.

Zuständigkeiten des Handelsministeriums eingriff, war eine Teilnahme dieses Ministeriums bei Verordnungen in keiner Form beabsichtigt.²⁹⁷

Aufgrund des Entwurfes des neuen LMG, den die Staatssekretärin Gertrude Wondrack im Sozialministerium präsentierte, berichteten die „Salzburger Nachrichten“ daher am 31. Juli 1970, dass Gertrude Wondrack dafür eintrat, dass das Sozialministerium mit Hilfe von Verordnungen, die Herstellung und den Verkauf von Lebensmitteln mit Zusatz- und Hilfsstoffen verbieten wollte. Schon nach der ersten Lektüre kamen aus Kreisen der Lebensmittelbranche heftige Widerstände. Der Vorstoß wurde als schwerster und in dieser Dimension durch nichts zu rechtfertigenden Eingriff bezeichnet, der jede beliebige Einmischung in der Lebensmittelwirtschaft zuließe. Es sollte z.B. aufgrund des neuen LMG eine Lebensmittelhygienekommission geschaffen werden, der die Vertreter aller Interessensgruppen angehören sollten. Allerdings sollte die Kommission nur eine beratende Funktion haben. Die Landesbehörden und die Lebensmittelpolizei hätten zudem auf die Vollziehung der Bestimmungen zu achten. Es wären eigene Hygieneinspektoren zu bestellen, die durch eine Ausbildungsvorschrift eingeschult werden müssten.²⁹⁸ Der Direktor der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, Dozent DDR. Petuely, war der Meinung, dass das neue LMG den Schutz des Schwächeren benötige, d.h. dem Konsumenten gegenüber dem Stärkeren, also dem Produzenten. Es wäre auf jeden Fall erforderlich, dass die einzelnen Hersteller über die hygienischen Verordnungen durch die Kammern und das Handelsministerium informiert werden.²⁹⁹

Am 3. August 1970 herrschte demnach Unsicherheit in den Reihen der Mitglieder der Lebensmittel-Codex-Kommission angesichts des Entwurfs des SPÖ-LMG. Dem Konzept von Wondrack (SPÖ) entsprechend sollte die Codex-Kommission, die unter Sozialministerin Grete Rehor (ÖVP) nach geraumer Zeit der Passivität unter einem SPÖ-Sozialminister, wiederum arbeitstauglich gemacht werden, völlig umgeändert werden. Die Codex-Kommission war zu diesem Zeitpunkt ein eigenständiges Sachverständigengremium, dessen Expertisen der Sozialminister nur zurückweisen, aber nicht abwandeln konnten. Gemäß dem SPÖ-Lebensmittelgesetzentwurf jedoch sollte aus der Codex-Kommission ein Beirat gemacht werden, dessen Berichte vom Sozialminister willkürlich verändert und ergänzt werden könnten. Zudem sollte zunächst die uneingeschränkte Zahl „von Vertretern der einschlägigen

²⁹⁷ Vgl. Die Presse, LMG, 10. November 1970.

²⁹⁸ Vgl. Salzburger Nachrichten, Gertrude Wondrack: Verbotsprinzip für Lebensmittelbranche, 31. Juli 1970.

²⁹⁹ Vgl. Arbeiterzeitung, Konsumentenbeirat schon jetzt, 14. Oktober 1970.

*Wissenschaften*³⁰⁰ abgeschafft werden, wobei die Lebensmittelchemie ganz wegfallen würde. Dieser Bereich wurde zunächst durch einige Hochschulprofessoren und drei geprüfte, nicht beamtete Lebensmittelchemiker vertreten. Der für jeden wirksamen Konsumentenschutz wichtige Standpunkt der Wissenschaftler sollte damit nahezu zur Gänze ausgelassen werden.

301

In der ÖVP-Pressedienstausendung vom 11. August 1970 wurde Gertrude Wondrack (SPÖ) seitens der Delegierten der ÖVP dahingehend kritisiert, durch eine zukünftige Unterdrückung der staatlich autorisierten privaten Lebensmitteluntersuchungsanstalten einen massiven Machtzuwachs der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zu erreichen. Demnach sollte eine exakte, schnelle und schlagkräftige Durchführung der zahlreichen Lebensmittelprüfungsanträge erschwert werden. Die Lebensmittelfachhändler vertraten die Ansicht, dass es besser wäre, die staatliche autorisierten, privaten Untersuchungsanstalten auch auf der Ebene des Rechts zu verstärken, sie aber zugleich einer vergleichbaren staatlichen Kontrolle zu unterstellen.³⁰² Der Gesetzesentwurf von der Abgeordneten Wondrack (SPÖ) war, wie sie selbst damals erklärte, ein Beitrag zu jenen Vorstellungen, die darauf abzielten, gesündere Lebensbedingungen und einen stärkeren Schutz für den Konsumenten herbeizuführen.

Sie erklärte in einer Pressekonferenz am 22. Jänner 1971 anlässlich der Enquete in der Arbeiterkammer in Salzburg die Schwerpunkte in ihrem Entwurf des neuen LMG. Den Gesetzesentwurf von SPÖ und ÖVP-FPÖ sah sie als Beitrag zu jenen Bestrebungen, die darauf abzielten, gesündere Lebensbedingungen und einen stärkeren Schutz vor Umweltschädigungen herbeizuführen.³⁰³ Das LMG Konzept von Staatssekretärin Wondrack sah unter anderem folgende Punkte vor:³⁰⁴ Die Aufsichtsorgane „sind die bei den *Bezirksverwaltungsbehörden (Magistraten) als deren Organe für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens bestellten Amtsärzte und die hiezu besonders bestellten Organe der Ämter der Landesregierungen (Lebensmittelinspektoren)*“.³⁰⁵ Für die Heranbildung der Organe der Lebensmittelpolizei sollten mehrmonatige Unterrichtskurse veranstaltet werden. Zudem wurde die zunehmende Wirksamkeit der Lebensmittelüberwachung auf die steigende Zahl der

³⁰⁰ ÖVP-Pressedienst, Unsicherheit in der Kodexkommission, 3. August 1970.

³⁰¹ Vgl. ÖVP-Pressedienst, Unsicherheit in der Kodexkommission, 3. August 1970.

³⁰² Vgl. ÖVP-Pressedienst, SPÖ-LMG: Untersuchungsanstalten werden bedeutungslos, 11. August 1970, 3.

³⁰³ Vgl. Wiener Zeitung, Entwurf eines neuen LMG, Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen, 31. Juli 1970.

³⁰⁴ Vgl. ÖVP-Pressedienst, SPÖ-LMG: Untersuchungsanstalten werden bedeutungslos, 11. August 1970, 3.

³⁰⁵ Gertrude Wondrack, Lebensmittelkontrolle, Referat am 22. Jänner 1971, 2.

Lebensmittelpolizeiorgane zurückgeführt. Sie führte dabei an, dass sich die Lebensmitteluntersuchungsanstalten bei der Beurteilung von Waren, die im Österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) veröffentlichte Regeln zu halten hätten. Es sollten wissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen (wie z.B. Chemiker, Ärzte, Tierärzte, Bakteriologen, Botaniker und Pharmazeuten) und Absolventen einschlägiger Fachschulen in den Anstalten arbeiten. Außerdem setzte sie sich mit dem österreichischen Lebensmittelbuch (ÖLMB) auseinander, wobei sie der Meinung war, dass ein Sachverständigengutachten, wie z.B. im Fall der Gesundheitsschädlichkeit oder der falschen Bezeichnung, zugezogen werden sollte. Schon nach der Jahrhundertwende wurde festgestellt, dass die Sachverständigenmeinung objektiviert und kodifiziert werden sollte. Der Sinn dieser Bestrebungen war das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus). Alle mit der Erzeugung und Inverkehrsetzung der dem LMG unterliegenden Erzeugnisse beschäftigten Personen, konnten durch das Lebensmittelbuch nicht nur die Grundsätze und Richtlinie kennenlernen, nach denen die Organe der Lebensmittelaufsicht vorzugehen haben, sondern sie begriffen zusätzlich, welche Aufmerksamkeit sie selbst anzuwenden hätten, um Beschuldigungen und Verurteilungen zu vermeiden.³⁰⁶

In der „Arbeiterzeitung“ vom 2. Februar 1971 schrieb Gertrude Wondrack, dass *„die sozialistischen Frauen die Möglichkeit der Täuschung durch Aufmachung und Werbung schon lange erkannt haben.“*³⁰⁷ Die Sozialistische Partei hatte damals dem Parlament den Antrag des LMG 1968 vorgelegt, in dem klare Vorschriften für die einwandfreie Kennzeichnung der Lebensmittel enthalten waren. Da die ÖVP den Antrag ablehnte, aber gleichzeitig erkannte, dass das Recht auf Deklaration von Lebensmitteln, welches in den meisten Ländern schon akzeptiert wurde, dem Konsumenten auch in Österreich nicht vorenthalten werden durfte, suchte sie schnell nach einer möglichst „ungefährlichen“ Methode. Ziel war es, von vornherein zu vermeiden, dass ein sozialdemokratischer Sozialminister eine komplette Deklaration der Lebensmittel bezüglich der Zusammensetzung und Herstellungsdatum durchsetzen könnte. Die SPÖ war der Ansicht, dass die Kennzeichnung der Lebensmittel ausschließlich der Information des Käufers und vor allem auch seinem Schutz vor Täuschung diene und nicht dem Schutz der Erzeuger voreinander dienen könnte. Die SPÖ hatte im Jahre 1971 schon vorgesorgt, dass die

³⁰⁶ Vgl. Gertrude Wondrack, Lebensmittelkontrolle, Referat am 22. Jänner 1971, 2-6.

³⁰⁷ Gertrude Wondrack, Schutz vor Täuschung, 2. Februar 1971.

Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel in dem früheren Konzept des LMG enthalten waren, welches der Sicherheit der Konsumenten dienen sollte.³⁰⁸

Kritisch äußerte sich die Zeitung „Milchwirtschaft“ im Oktober mit folgenden Worten: „Die einschneidendste Kennzeichnungsvorschrift ist die umfassende offene Datumsdeklaration.“³⁰⁹ Das offene Aufbrauchsdatum bewirkte durch diesen gravierenden Einschnitt im Vergleich zwischen Industrie und Handel grundlegende organisatorische Veränderungen. Von entscheidender Bedeutung war jedoch, dass es sich bei dem empfohlenen Aufbrauchsdatum nur um eine Mitteilung für den Handel und den Konsumenten handelte und damit keine verbindliche Aussage über die vorliegende Beschaffenheit der Ware verbunden war. Das Aufbrauchsdatum war also nicht gleichzusetzen mit dem Verfallsdatum.³¹⁰ Das Aufbrauchsdatum bereiteten dem Handel und Industrie die meisten Probleme. Der Konsument wird auf jeden Fall mehr Informationen über verpackte Lebensmittel erhalten. Denn nur solche unterlagen der Kennzeichnungspflicht. Für offene Ware sowie für Wein, Bier, Spirituosen und Erzeugnisse, für die es schon eine Qualitätsklassenverordnung gab, ist die Ausstattung mit einem „Lebenslauf“ nicht Pflicht.³¹¹ Besonders für die Hausfrau, aber auch für die anderen Konsumenten war für die Praxis die Verordnung der Lebensmittelkennzeichnung von besonderer Bedeutung. Sie bestimmte, dass der Kleinhandel keine Konserven und sonstige verpackte Waren mehr kaufen durfte, die nicht wahrheitsgemäß deklariert waren. Die Deklarationspflicht war für alle Produkte vorgesehen, nicht nur für Lebensmittel.³¹² Maßgeblich war nur die tadellose Genießbarkeit des Lebensmittels, wie auch der Oberste Gerichtshof (OGH) feststellte, d.h. dass das Aufbrauchsdatum kein Verfallsdatum darstellte. Sowohl Industrie als auch der Handel waren daran interessiert, nur einwandfreie und auch möglichst frische Waren an den Verbraucher zu bringen.³¹³ Deswegen hielten die Erzeuger die Fristen schon aus Haltungsgründen sehr kurz. Diese Deklarationspflicht bestand nicht nur für Lebensmittel, sondern auch für den Verkauf und die Produktion von Kosmetikartikeln und diätischen Lebensmitteln.³¹⁴

³⁰⁸ Vgl. Gertrude Wondrack, Schutz vor Täuschung, 2. Februar 1971.

³⁰⁹ Die Milchwirtschaft, Unklarheiten und Unsicherheiten mit der Vollziehung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, besonders der Lebensmittelkennzeichnung, Nr. 19/7, Oktober 1975, 349.

³¹⁰ Vgl. Die Milchwirtschaft, Unklarheiten und Unsicherheiten mit der Vollziehung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, besonders der Lebensmittelkennzeichnung, Nr. 19/7, Oktober 1975, 349.

³¹¹ Vgl. Heide Grömansperg, Fallbeil über Lebensmitteln, Kennzeichnungspflicht gilt ab 1. Juli, 26. Juni 1976.

³¹² Vgl. Volksblatt NÖ, „Nächsten Dienstag bricht Ära der Konservierungswahrheit“ an, 24. Juni 1975.

³¹³ Vgl. Ebd.

³¹⁴ Vgl. Wiener Zeitung, Lebensmittel unter der Lupe, 24. Juni 1975.

Am 22. Februar 1971 hatte die Zeitung „Sozialistische Korrespondenz“ Kritik an dem ÖVP-FPÖ Entwurf geübt und darauf hingewiesen, dass alte Fehler wiederholt wurden.³¹⁵ Die Regierungsvorlage der SPÖ wollte z.B. beim LMG die Verdorbenheit, Verfälschung, Falschbezeichnung und diätische Lebensmittel genau festlegen. Verordnungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung sollten prinzipiell nur vom Sozialminister erlassen werden. Der Entwurf sah weiters das Verbot der Zusatzstoffe, Vorbehandlung von Lebensmitteln, wie z.B. Verwendung von Hormonen zu Mastzwecken vor. Dazu kamen noch die Kennzeichnungsvorschriften, Verbot der Werbung, Hygiene für Lebensmittel und die Einbeziehung von Tierärzten (Kontrollorgane). Auch die Codex-Kommission sollte erweitert und die Strafbestimmungen sollten verschärft werden. Im Gegensatz dazu wollte die ÖVP-FPÖ beim LMG Verbote nur dann zulassen, wenn Lebensmittel die Gesundheit schädigen, nicht aber wenn dadurch Konsumenten getäuscht würden. Zusatzstoffe müssten daher bis zur Grenze ihrer gesundheitsschädlichen Wirkung zugelassen werden. Der Entwurf sprach sich auch gegen Verordnungsermächtigungen aus und bei diätischen Lebensmitteln gab es keine Definition dazu, sondern es wurde die Meinung vertreten, dass das eine Auslegung durch Sachverständige sei. Bei der Hygiene waren überhaupt keine Maßnahmen vorgesehen und die Kontrollorgane sollten durch Einbeziehung privater Lebensmittelexperten ergänzt werden. Bei der Codex-Kommission wäre laut dem ÖVP-FPÖ-Entwurf das Aufgabengebiet nicht erweitert worden. Bei den Strafbestimmungen wären Sanktionen lediglich bei Verwaltungsübertretungen vorgesehen gewesen und bei besonderen Fällen war Straffreiheit eingeplant gewesen.³¹⁶

Von Experten wurde der Entwurf der ÖVP-FPÖ eher als unternehmerfreundlich als konsumentenfreundlich bezeichnet. Die Schutzbestimmungen für den Verbraucher waren nämlich im Vergleich zum gültigen Gesetz erheblich schlechter, wie etwa, dass die Untersuchungsanstalten im Strafverfahren keine Sachverständige mehr waren. Alle Vorschriften, auch die zum Schutz der Gesundheit, mussten zusammen mit dem Handelsminister erlassen werden, während gegenwärtig der Sozialminister allein zuständig war. Wenn die gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Lebensmittel nur geringe nachteilige Folgen zeigten, war keine Bestrafung vorgesehen. Es hätte also erst jemand schwer erkranken müssen, ehe eine Bestrafung erfolgt wäre.³¹⁷

³¹⁵ Vgl. Sozialistische Korrespondenz, Soll der Lebensmittelschutz noch schlechter werden?, 22. Februar 1971.

³¹⁶ Vgl. Arbeiterzeitung, Wer was für den Konsumenten will, 12. Mai 1971.

³¹⁷ Vgl. Sozialistische Korrespondenz, Soll der Lebensmittelschutz noch schlechter werden?, 22. Februar 1971.

Am 27. Februar 1971 wurde in der Zeitung die „Neue Front“ berichtet, dass der Entwurf von ÖVP-FPÖ sich in neun Abschnitten und 50 Paragraphen gliederte. Allgemein wurden vor allem Verbote zur Sicherheit der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung behandelt. Weiters wurde betont, dass in jedem Bundesland eine eigene Untersuchungsanstalt des Bundes aufzubauen gewesen wäre.³¹⁸ Am 29. März 1971 berichtete die „Presse“ über das LMG, wobei die Beschlussfassung und die Intervention in der Wirtschaft gleichzeitig in dem Artikel besprochen wurden. Die SPÖ hätte die ÖVP wegen des unzureichenden Konsumentenschutzes kritisiert. Zudem wäre die Vorlage zu tolerant gewesen und hätte auch überdies keine Verfügungen über die Lebensmittelhygiene enthalten. Die Sozialdemokraten sahen es als falsch an, die Behandlung der Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln einfach dem Gesetz für unlauteren Wettbewerb zu überlassen. Der ÖVP-Pressedienst konterte auf diese Kritik mit der Begründung, dass die Regierungsvorlage zu oberflächlich sei. Zudem würde die Ausbildung der Lebensmittelexperten nicht berücksichtigt.³¹⁹

Im Unterausschuss wurde von der ÖVP-FPÖ am selben Tag zum LMG das Verbot vor Täuschung im § 17, im Abs. 1 nachfolgend beschrieben: *„Es ist verboten, kosmetische Mittel in Verkehr zu bringen, die falsch bezeichnet sind. (2) Eine Falschbezeichnung liegt nicht vor, wenn das kosmetische Mittel unter einer allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird und der Erwerber die wahre Beschaffenheit des kosmetischen Mittels kennt oder offenbar erkennen muss.“*³²⁰ Dieser Paragraph 17 Abs. 1 von 1971 wurde im neuen LMG 1975 im § 26, Abs. 1 verankert, wobei der Punkt (2) nicht übernommen wurde. Zudem gab es Verordnungsermächtigungen zum Schutze der Gesundheit und Schutz vor Täuschung im § 18, wobei der *„Bundesminister für soziale Verwaltung gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nach Anhörung des Obersten Sanitätsrates und der Codexkommission nach dem jeweiligen Stand der chemischen und medizinischen Wissenschaft und der Technologie mit Verordnung zu bestimmen hat.“*

- a) *Was beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zum Schutze der Gesundheit der Verbraucher geboten oder verboten ist.*
- b) *Was beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zum Schutz vor Täuschung verboten ist.“*³²¹

³¹⁸ Vgl. Neue Front, Verbraucher schützen, Gemeinsamer Initiativantrag der ÖVP und der FPÖ für ein neues LMG, Nr. 9, 27. Februar 1971.

³¹⁹ Vgl. Die Presse, LMG umstritten, Zwei Entwürfe stehen demnächst zur Debatte, 29. März 1971.

³²⁰ Vgl. Parlamentsarchiv, Antrag des Abgeordneten DDr. König, Dr. Scrinzi, II-23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode No 5/A, 17. November 1971, 9.

³²¹ Ebd..

Dieser § 18 vom Jahre 1971 findet sich etwas verändert im neuen LMG 1975 unter dem § 27 Abs 1 „Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung zu bestimmen, dass beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln bestimmte Stoffe auszuschließen oder zu beschränken sind [...]“³²²

Alle Parteien waren sich 1971 einig, dass in Zukunft Verordnungen des Sozialministeriums bindend erklären sollten, unter welchen Umständen eine Täuschung der Konsumenten vorliegen würde. Es wurden bisher nur Gesundheitsfragen geklärt, aber die Frage, ob eine Täuschung bestand oder nicht, hatte zwischen den Parteien immer zu Streitigkeiten geführt. Da keine klaren Richtlinien damals existierten, hätten stets nur Anzeigen erstattet werden können, und die Gerichte wären berufen gewesen, aufgrund von Sachverständigengutachten zu entscheiden, wobei zwei oft gegensätzliche Expertenmeinungen dem zuständigen Richter die letzte Entscheidung überlassen hätten. Gegenstand von den Auseinandersetzungen sollte auch die Einbeziehung von Sachverständigen sein. Zu dieser Zeit hatten die Bundesuntersuchungsanstalten die Anzeigepflicht. Diese Anklagen wurden von den Bezirkshauptmannschaften und in Wien vom Magistrat zur Kenntnis genommen und an die Gerichte übermittelt.³²³ Im neuen LMG 1975 ist der Täuschungsschutz im § 12 geregelt.

Was ist eine Täuschung? Am 14. Jänner 1973 hatte das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einen Brief an den Vorsitzenden des Unterausschusses des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz Prim. Dr. Otto Scrinzi (FPÖ) in einem Bescheid hinsichtlich der allfälligen Überschneidung zwischen der derzeitigen Rechtslage auf dem Sektor des Wettbewerbsrechtes und der durch die Regierungsvorlage angestrebten neuen Rechtslage folgendes mitgeteilt: Das Hauptgesetz betreffend die Verhinderung der Täuschung (Irreführung) im geschäftlichen Verkehr im Allgemeinen war das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dieses Bundesgesetz bezog sich auf den Tatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“, der durch das Bundesgesetz zu behandeln war. (*UWG, Art. X Z. 8 BV.-G*) Solange diese Bekämpfung im Zeitpunkt der Erlassung des UWG im Vordergrund stand, wurde nun auch dem Schutz des Konsumenten vor Irreführung höhere Aufmerksamkeit

³²² Lebensmittelgesetz 1975, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen, (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Textausgabe, Verlag der österreichische Staatsdruckerei, Wien 1975, 20-21.

³²³ Vgl. LMG, Grotoske um Kompetenz, Nr. 63, 17. März 1971.

geschenkt. In dieser Verfassungsbestimmung der Regierungsvorlage sowie in der Rechtssprechung zu den entsprechenden Bestimmungen des UWG fand dieser Täuschungsbegriff im wettbewerblichen Sinn seine Konsolidierung. Der Begriff der Täuschung im wettbewerblichen Sinn konnte deswegen als Täuschung der vom Anbieter geweckten Erwartungen des Durchschnittskonsumenten über die Eigenschaft einer Ware verstanden werden. Ferner sah auch § 32 UWG die Möglichkeit der Erlassung von Vorschriften (wie z.B. Schokoladegewichtsverordnung, Waschmittelverordnung) für jene Fälle vor, die erwiesenermaßen prädestiniert waren, dass sie zur Irreführung der Konsumentenerwartung führten konnten und stellten daher die Nichtbeachtung derartiger Verordnungen unter Strafsanktion. Jede Anordnung des LMG bezüglich Täuschung und Irreführung musste daher, soweit sie nicht auf die dementsprechenden Bestimmungen des UWG aufbaute oder wenigstens Bedacht darauf nahm, zu Überschneidungen führen.³²⁴

Der Gesundheitsminister hatte zur Sicherung einer einwandfreien Ernährung sowie zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung durch Verordnung zu untersagen, dass bestimmte verdorbene, unreife, nachgemachte verfälschte oder wertgeminderte Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe in Verkehr gebracht werden, auch wenn ihre Konsistenz deutlich und allgemein verständlich ersichtlich gemacht wurde. Das neue LMG verwendete die gleichen Definitionen wie das LMG von 1951. Nur der Begriff „wertgemindert“ war dazugekommen. Der Unterschied zum LMG von 1951 war, dass der Begriff, der früher nicht definiert wurde, von nun an beschrieben wurde.³²⁵

So berichtete am 24. Juni 1975 die „Arbeiterzeitung“, dass bei den Konserven nicht nur das Haltbarkeitsdatum zweifelsfrei angegeben werden, sondern auch der Zeitpunkt der Verpackung ersichtlich sein musste. Allerdings war eine verschlüsselte Form unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Für die erste Zeit wurden Übergangsbestimmungen vorgesehen, weil es sich doch um ausschlaggebende Veränderungen gegenüber der gebräuchlichen Praxis handelte. Zudem müssten große Mengen an Waren aus dem Verkehr gezogen werden. Wer verdorbene Waren in den Handel brachte oder falsch deklarierte, riskierte die Beschlagnahme der in Frage stehenden Produkte und möglichen Werbematerials, sowie eine Gefängnisstrafe von drei Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.³²⁶

³²⁴ Vgl. ZI 10.294, Österreichischen Parlamentsarchiv, Präsidium des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, 16. Jänner 1973, 1-2 (siehe auch Zitat im Gesetzparlament)

³²⁵ Vgl. Johann Mraz, Günther Schlögl, Österreichische Milchwirtschaft, 30. Jg., 7. Oktober 1975, 343.

³²⁶ Vgl. Arbeiterzeitung, Konserven: Farbe bekennen! 24. Juni 1975.

Am 5. Juli 1975 schrieb dazu die „Volksstimme“, dass die Lebensmittelkennzeichnung für den Konsumenten erst mit 30. Juni 1976 „voll wirksam“ werden würde, weil in der Verordnung ausdrücklich festgelegt war, dass es eine einjährige Übergangsfrist gab. Demnach war davon auszugehen, dass also noch ein Jahr verstreichen würde, bis auf jeder Lebensmittelpackung tatsächlich die unchiffrierte Angabe des Abpackungs- oder des Aufbrauchsdatums aufscheinen werde. Erst dann mussten auch die Inhaltsstoffe angegeben und die Lagerbedingungen für das Produkt angegeben werden.³²⁷ Für den Konsumenten bzw. die Konsumentin bedeutete die Kennzeichnung „deutlich sichtbar und lesbar“, dass die Kennzeichnung außen auf der Verpackung vorkam und in erster Linie auch leicht auffindbar war, besonders bei der Datumsdeklaration. Bei dieser wurde aus technischen Gründen häufig eine Abtrennung des Datumsstempels vom übrigen Informationsblock notwendig und es war zu beachten, dass die Auffindung dieser Datumsangabe leicht möglich und vor allem klar zu erkennen war, ob es sich dabei um den Verpackungszeitpunkt oder um eine Aufbrauchsfrist handelte.³²⁸

Im Jahre 1971 stellten die Oppositionsparteien einen von Univ. Doz. DDR. Barfuß erarbeiteten Konzept einer Gesamtreform des LMG als Initiativantrag vor. Dieser wurde gemeinsam mit der zuvor 1970 begutachtete Regierungsvorlage für eine Gesamtreform des LMG, Anfang Februar, im Parlament eingebracht. Nach vierjährigen langen Debatten wurde aus diesen beiden Reformentwürfen ein gemeinsames Gesetz geschaffen und damit eine für alle Menschen in diesem Lande bedeutsame Gesetzesmaterie jeder Kontroverse entzogen (LMG 1975 – LMG 1975, BGBl. Nr. 1975/86.)³²⁹

Im Einzelnen sah der Privatentwurf des Doz. DDR. Barfuss von ÖVP-FPÖ folgende Punkte vor:

1. Es sollten zukünftig noch mehr Waren den lebensmittelgesetzlichen Bestimmungen unterliegen, wie z.B. Desinfektionsmittel, Reinigungs- und Geschirrpflegemittel.
2. Strenger kontrolliert wurden zukünftig tierische und pflanzliche Lebensmittel, wie Fleisch, Obst und Gemüse, ob sie mögliche krankhafte Rückstände, z.B. von Impfstoffen für Tiere und Düngemittel für Pflanzen aufweisen.

³²⁷ Vgl. Lebensmittelkennzeichnung: Net hudeln, in: Volksstimme 5. Juli 1975.

³²⁸ Vgl. Hermann Gruber, Einige Bemerkungen zur Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973, April 1975, 113.

³²⁹ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 25-26.

3. Es sollte statt des Missbrauchsprinzips das Verbotprinzip eingeführt werden, d.h. ein allgemeines Verbot jeder Art von Strahlenbehandlung und Zusatzstoffen.
4. Für unhygienische Behandlung von Lebensmitteln wurden strengere Strafen eingeführt.
5. Falschbezeichnungen von kosmetischen Verboten wurden ebenfalls verboten.
6. Unwahre Aussagen bei Werbungen mit Lebensmitteln, z.B. „wirksam gegen Magenschmerzen“ wurden untersagt.
7. Alle Lebensmittel für Diabetiker sollten zukünftig beim Sozialministerium angemeldet werden.
8. Der Gesetzesentwurf sah die Schaffung eines „Lehrplanes“ für eine fundierte Ausbildung der Lebensmittelexperten sowie die Schaffung von Kontrollorganen und Untersuchungsanstalten vor.
9. Besondere Importbeschränkungen galten für jene ausländische Lebensmittel, die die Gesundheit der Konsumenten beeinträchtigten.
10. Strenge Strafen bei Verletzungen der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.³³⁰

Am 5. Mai 1971 fand die erste Lesung eines gemeinsamen Antrags der beiden Oppositionsparteien statt. Zuerst ging es um einen gemeinsamen ÖVP-FPÖ Antrag, der die Gründung eines zeitgemäßen Lebensmittelgesetzes zum Thema hatte. Der Abgeordnete. DDr. König (ÖVP) der Erstunterzeichner war, vertrat den Standpunkt, dass die Opposition ihren Gesetzesantrag gewissenhaft ausgearbeitet hatte. Die Opposition hatte sich bemüht, in ihrem Antrag möglichst praxisnahe Durchführungsbestimmungen einzuarbeiten.³³¹ Er griff Staatssekretärin Wondrack an, die in der Arbeiterzeitung die Aussage gemacht hatte, dass es *„bei sieben von rund neun Punkten kaum noch Differenzen gibt, da sich die Oppositionsparteien ohnehin der dazu vom Sozialministerium ausgearbeiteten Unterlagen bedienen“*³³². Weiters führte DDr. König (ÖVP) aus, dass de facto in *„sieben von neun Punkten des Ministerialentwurfes tatsächlich inhaltlich volle Übereinstimmung besteht.“*³³³ Er zählte seine wichtigsten Punkte auf:

1. Die Ausdehnung des Kreises, der dem Gesetz unterliegenden Produkte.
2. Die Ausweitung des Verbraucherschutzes auf die Vorbehandlung von Lebensmitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft.

³³⁰ Vgl. ÖVP-Pressedienst, 2. Nach SPÖ LMG: ÖVP und FPÖ für den Entwurf eines unabhängigen Experten, Aussendung vom 19. Februar 1971.

³³¹ Vgl. AK, Streit um Lebensmittelgesetz, 6. Mai 1971.

³³² 41. Sitzung NR XII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 5.Mai 1971. 3094, Online unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf.

³³³ Ebd.

3. Der dritte Kernpunkt war die Einführung des Verbotsprinzips und damit genaue Begrenzungen der Zusatzstoffe.
4. Die hygienischen Maßnahmen im Lebensmittelverkehr.
5. Die Kontrolle von Waren unbekannter Herkunft.
6. Die Behandlung des Verkehrs mit diätetischen und vitaminisierten Nahrungsmitteln, d.h. die Vitamine unterliegen, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, komplett dem Verbotsprinzip.
7. Die Rechtsbereinigung, weitere Punkte betrafen die Kennzeichnungspflicht und Werbung, wobei § 32 die Warendeklaration enthielt.
8. Die Bezeichnung und Kundenwerbung.
9. Die Frage des Codex. Die Regierungsvorlage war der Ansicht dem Ministerium sollte die Gelegenheit gegeben werden, gewisse Abschnitte des Codex nicht nur verbindlich zu erklären, sondern auch in Rechtskraft zu setzen.³³⁴ DDr. König war der Meinung, *„dass aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine saubere Trennung zwischen den technischen, fachlichen Richtlinien des Lebensmittelbuches als bloßem Sachverständigengutachten einerseits und Rechtsverordnungen als verbindliche und generell-abstrakte Normen andererseits nicht verzichtet werden kann.“*³³⁵

Die sozialistische Abgeordnete Hertha Winkler lehnte den gemeinsamen Antrag der beiden Oppositionsparteien ab, weil sie der Meinung war, dass dieser ungeeignet und rückständig sei.³³⁶ Gleichzeitig attackierte sie DDr. Barfuß, der zwar ein *„bekannter Strafverteidiger“* war, aber immer auf *„Seite der Lebensmittelerzeuger und der Händler“*.³³⁷ Zudem griff sie DDr. König (ÖVP) an, der nicht nur ein Angestellter des Unileverkonzerns sei, sondern auch ein Bevollmächtigter des Wirtschaftsbundes und dass deshalb die Interessen des DDr. König nicht die Interessen der Konsumenten sein konnten.³³⁸ Dr. Scrinzi (FPÖ) meinte daraufhin, dass er glücklich sei, kein Angestellter des Unilever-Konzerns zu sein, sodass man ihm kein übergeordnetes Interesse an der Gesetzwerdung des Antrages vorhalten könne. Ausdrücklich erwähnte er, dass die Mehrheit entscheiden werde, welche Vorlage im Parlament behandelt werde. Am 6. Mai 1971 betonte die „Presse“, dass die „Mehrheit“ entscheiden werde. Die

³³⁴ Vgl. 41. Sitzung NR XII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 5.Mai 1971, 3095-3096.

³³⁵ 41. Sitzung, NR II.GP–Stenographisches Protokoll (gescanntes Original) , 5.Mai 1971, 3097, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf>

³³⁶ Vgl., 41. Sitzung NR XII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original) , 5.Mai 1971, 3101, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf>

³³⁷ 41. Sitzung NR XII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 5. Mai 1971, 3101 (43).

³³⁸ Vgl. 41. Sitzung NR XII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 5. Mai 1971, 3101, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf>

Abgeordnete Winkler charakterisierte den Initiativantrag der Oppositionsparteien als einen unsinnigen Antrag, als eine schlechte Nachahmung der Regierungsvorlage, die einer wirklichen Verbesserung im Wege stehe.³³⁹ Der Abgeordnete Scrinzi (FPÖ) beklagte, dass der Entwurf des LMG zum politischen Anliegen gemacht wurde. Das war deswegen bedrohlich, weil Österreich in der Zahl der Krebstoten in der Statistik an erster Stelle lag.³⁴⁰ Wörtlich sagte er: *„In der heutige Presse finden wir die Nachricht: Österreich führend in der Zahl der Krebstoten, bei Gott nicht ausschließlich auf die Ernährung zurückzuführen, aber wesentlich auch auf Fehlernährung und damit nicht nur auf subjektiv innengesteuerte Fehlernährung, sondern auch auf außengesteuerte schlechte Nahrungsmittel zurückzuführen, beileibe nicht allein, aber doch wesentlich.“*³⁴¹ Und weiter: *„Der Krebs fragt nicht danach, ob der Konsument eines mit kanzerogenen Korrigenten oder Geschmacksstoffes verdorbenen Nahrungsmittels ein Konsument im soziologischen Sinne ist.“*³⁴² Abgeordneter Staudinger (ÖVP) hob hervor, dass alle drei vertretenen Parteien im Parlament die Verantwortung des Gesetzgebers im Bereich des Lebensmittelrechtes anerkennen würden. Er führte weiter aus, dass entgegen anderslautenden Meldungen der Oppositionsentwurf den Erfordernissen der Lebensmittelhygiene berücksichtigen werde.³⁴³

Worin lagen die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Regierungsvorlage und dem ÖVP-FPÖ Entwurf, der am 12. Mai 1971 in der „Arbeiterzeitung“ erschienen ist? Die Regierungsvorlage hatte folgende Ziele:

1. Dass Verdorbenheit, Verfälschung, Falschbezeichnung und diätische Lebensmittel genau im Gesetz festgelegt werden. Es konnte durch Verordnung bestimmt werden, wann ein Lebensmittel als verdorben galt. Wenn die Gesundheit gefährdet war, dann kam es zum Verbot des Produkts.
2. Bei Zusatzstoffe kam es zu Verboten bei Gesundheitsgefährdung und Täuschung. Es wurden Verordnungen zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung grundsätzlich vom Sozialminister erlassen und er ist verpflichtet die Lebensmittelkodexkommission anzuhören.
3. Zudem wurde das Verbot von Hormonen zu Mastzwecken durch Verordnungen ausgesprochen.

³³⁹ Vgl. Die Mehrheit wird entscheiden, Konkurrenz SPÖ-Opposition um LMG – Europadebatte im Parlament, 6. Mai 1971.

³⁴⁰ Vgl. AK, Streit um LMG, 6. Mai 1971.

³⁴¹ 41. Sitzung NR XII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 5.Mai 1971, 47 (3105), Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf>

³⁴² Ebd., 48 (3106).

³⁴³ Vgl. AK, Streit um Lebensmittelgesetz, 6. Mai 1971.

4. Diätische Lebensmittel durften, wenn sie als diätische Lebensmittel nicht geeignet waren, nicht in den Verkehr gebracht werden.
5. Die Kennzeichnungsvorschriften mussten zur sachgerechten Information des Verbrauchers ausreichen.
6. Bei der Werbung gab es Verbote gesundheitsbezogener Angaben und mit falscher Bezeichnung.
7. Bei der Hygiene für Lebensmittel wurde festgelegt, welche Räume und Betriebsmittel keine Verwendung finden durften. Es konnten bei drohender Gefahr Betriebe geschlossen werden.
8. Bei Importe mussten eingeführte Waren auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Art, Menge und Lagerung angezeigt werden.
9. Beschlagnahme der Waren bei begründetem Verdacht einer Gefährdung.
10. Die staatlichen Untersuchungsanstalten waren, was ihre Gutachten betrifft, gerichtlichen, angestellten Sachverständigen gleichgestellt.
11. Bei der Kodexkommission wurde das Aufgabengebiet erweitert. Es konnten Teile des Lebensmittelkodex durch Verordnungen für verbindlich erklärt werden.
12. Strafrechtsbestimmungen: Wenn Waren fahrlässig falsch bezeichnet wurden und verfälschte Waren in den Verkehr gebracht wurden, waren sie als gerichtlich strafbare Übertretungen zu sehen.³⁴⁴

Der ÖVP/FPÖ Entwurf trat im Gegensatz zur Regierungsvorlage der SPÖ für Verbote nur dann ein, wenn Lebensmittel die Gesundheit des Konsumenten schädigen, nicht aber für die Täuschung. Daher mussten Zusatzstoffe bis zur Grenze ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung zugelassen werden.³⁴⁵ Im LMG 1975 sind die Zusatzstoffe unter dem § 4 zu finden und bezeichnen *„Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln oder Verzehrprodukten hinzugefügt zu werden, sofern sie nicht selbst Lebensmittel oder Verzehrprodukte sind.“*³⁴⁶ Der ÖVP-FPÖ Entwurf wollte, im Gegensatz zur Regierungsvorlage, neben der Codex-Kommission die Mitwirkung des Handels- und des Landwirtschaftsministeriums. Zudem sollte der oberste Sanitätsrat angehört werden.

³⁴⁴ Vgl. Arbeiterzeitung, Was wer für den Konsumenten will, Lebensmittelgesetz: Beide Entwürfe auf einen Blick, 12. Mai 1971.

³⁴⁵ Vgl. Ebd.

³⁴⁶ Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 28, siehe auch LMG 1975, 2.

Wie die Praxis ergeben hatte, waren Verordnungsermächtigungen damit de facto unvollziehbar. Verboten konnten Lebensmittel werden, die gesundheitsschädliche Rückstände aufwiesen. Für Arznei- und Schädlingsbekämpfungsmittel waren keine Anwendungsverbote vorgesehen. Es sollte eine Auslegung durch Sachverständigen geben und diese durften nur bei unwahrer Bezeichnung nicht in den Verkehr gebracht werden. Bei der Kodexkommission sollte es ein Verbot gesundheitsbezogener Angaben geben. Auf die Strafbestimmungen wurde verzichtet und auch bei der Werbung waren keine Maßnahmen vorgesehen. Außerdem sollten die Gutachten der Untersuchungsanstalten nicht mehr dieselbe rechtliche Stellung als Gutachten eines bei Gericht angestellten Sachverständigen haben, sondern nur noch die Gutachten von privaten Gutachtern. Überdies hatte der Sozialminister Lebensmittelexperten zu ernennen. Die Ausbildungs- bzw. die Übergangsbestimmungen, die für sie gelten sollten, sahen einen sehr langen Ausbildungsweg vor, sodass es kaum derartige Experten gab. Das Aufgabengebiet bei der Kodexkommission wurde nicht erweitert.³⁴⁷

Am 12. Mai 1971 schrieb die „Arbeiterzeitung“ unter dem Titel *„Zweimal ein LMG, die Bevölkerung hat ein Recht darauf, sich auf die Kontrolle dessen, was auf ihren Tisch kommt, verlassen zu können [...]“*. Im gleichen Artikel der „Arbeiterzeitung“ wird eine Veröffentlichung im „Kurier“ zitiert, in der über diesen Gesetzesentwurf geschrieben wird, *„dass schon die erste Durchsicht und ein Vergleich zwischen jenen Punkten, die jetzt erfasst werden [...], wie wichtig es wäre, dass dieser oder ein ähnlicher Entwurf bald Gesetz wird,“* [...].³⁴⁸ Den Oppositionsparteien hingegen enthielt er eindeutig zuviel Rechte für den Konsumenten und zu wenig für den Erzeuger [...]. Nachdem nun zwei Regierungsentwürfe vorliegen, wird vermutlich ein Unterausschuss beauftragt werden. Jedenfalls ist nun deutlich ersichtlich, dass für die Sicherheit des Konsumenten etwas getan werden muss, wenn auch mit verschiedener Stärke. Die Gesundheit der Bevölkerung, ist in einer Zeit, in der Nahrungsmittel auf dem Weg zum Konsumenten immer stärkere Veränderungen erleben, zunehmend bedroht.³⁴⁹

Es wurde die Meinung vertreten, dass das LMG als Indikator für die österreichische Innenpolitik verwendet werden konnte: Die Stabilisierung der Codex-Kommission im Gesetz 1951 konnte als echter Vorläufer der Sozialpartnerschaft gesehen werden. Die Krise der

³⁴⁷ Vgl. Arbeiterzeitung, Was wer für den Konsumenten will, Lebensmittelgesetz: Beide Entwürfe auf einen Blick, 12. Mai 1971.

³⁴⁸ Arbeiterzeitung, Zweimal ein LMG, Regierungsvorlage und VP-FP-Antrag im Ausschuss, 12. Mai 1971.

³⁴⁹ Vgl. Arbeiterzeitung, Zweimal ein LMG, Regierungsvorlage und VP-FP-Antrag im Ausschuss, 12. Mai 1971.

großen Koalition war schon längere Zeit vorhersehbar, bevor sie zerbrach und zeichnete sich bereits in der Codex-Kommission ab, aber mit dem Auftreten der Einparteienregierungen wurde die Sozialpartnerschaft wiederbelebt. Das Spiel von Regierung und Gegenpartei durch zwei Legislaturperioden hatte zu bedeutenden Gegensätzlichkeiten in den Anschauungen geführt, die schlussendlich in den Lernprozess der Arbeiten des Parlamentarischen Unterausschusses endete. Das Resultat dieses Prozesses war ein gemeinschaftliches Gesetz und es wurde damit ein Zeichen für eine weitere Partnerschaft bei seiner Ausgestaltung und Durchführung gesetzt.³⁵⁰ DDr. Barfuß schrieb in einem Artikel 1973, *dass „nicht nur die zur kritischen Prüfung anregende Tatsache, dass sowohl eine Regierungsvorlage als auch ein Initiativantrag für ein neues LMG nahezu gleichzeitig eingebracht worden waren, sondern [...] bei fast allen Beteiligten die Überzeugung wachsen zu lassen, dass es notwendig sei, ein neues LMG fernab von parteipolitischen Streitigkeiten und von sach- und rechtsfernen Prestigeüberlegungen zu schaffen.“*³⁵¹

2.5.1. Der/ Die KonsumentIn im Wandel des Einkaufsverhaltens

Der Schutz der österreichischen Bevölkerung vor Gesundheitsschäden und vor Übervorteilung beim Kauf von Lebensmitteln wurde immer noch aufgrund des rund 70 Jahre alten Gesetzes gehandhabt. Zur Zeit der Erschaffung des österreichischen LMG bestand beinahe keine Lebensmittelindustrie und es wurden, ausgenommen von den Gerichten in den Gastwirtschaften, fast keine küchenmäßig, verarbeiteten Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht.³⁵²

Im Laufe des 20. Jahrhunderts entwickelte sich eine Industrie zur Herstellung und Bearbeitung der verschiedensten Lebensmittel, die im Wirtschaftsleben eine beachtliche Rolle einnahm. Zwischen dem Landwirt und dem Verbraucher hat sich eine umfassende Industrie eingeschoben, welche mit den aktuellsten technischen und wissenschaftlichen Strategien arbeitete und die die Verzehrsgewohnheiten erheblich veränderte. Für die unmittelbaren Gaumenfreuden wurden vorbereitete, konservierte, geschönte, normierte und in ihrer chemischen Natur gegenüber dem Ausgangsmaterial weitgehend veränderte Lebensmittel hergestellt und im zunehmenden Maße verbraucht. Durch die Selbstbedienungsläden hatten

³⁵⁰ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 26.

³⁵¹ Walter Barfuß, Lebensmittelrechtsreform in Österreich, in: Lebensmittel und Ernährung, Nr. 11, November 1973.

³⁵² Archiv der Arbeiterbewegung, Erläuternde Bemerkungen, Allgemeines 1968, 3-4.

die Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung einen Wandel durchlebt. Während zur Zeit der Verlautbarung des LMG der Käufer bei der Mehrzahl der Waren unmittelbar durch Besichtigung ihrer Beschaffenheit erkennen konnte und nur entsprechend wenige Lebensmittel einer groben Verfälschung zugänglich waren, ist heute selbst bei Nahrungsmitteln, die persönlich angeschaut werden können, wie z.B. Fleisch, durch bestimmte Manipulationen eine Täuschung des Käufers möglich.³⁵³ Die Konsumenten und Konsumentinnen selbst waren begeistert von der einzigartigen Auswahl eines immer breiter werdenden Produktangebotes, der Gelegenheit zum Vergleich sowie der Autonomie des Einkaufstempos.³⁵⁴

Die Entwicklung chemischer Verfahren eröffnete hauptsächlich neue Möglichkeiten zur Konservierung der Lebensmittel, förderten aber auch die Herstellung von Zusatzstoffen zur Schönung und Aromatisierung der Lebensmittel, deren Beimengungen in zunehmendem Ausmaß nicht nur eine Täuschung der Konsumenten bzw. der Konsumentin bewirkte, sondern auch eine Gefahr für die Gesundheit darstellten. Da jedoch der Käufer, vor allem bei den vorverpackten Lebensmitteln, welche er in einem Selbstbedienungsladen erwerben konnte, auf die Anpreisung als Information über den tatsächlichen Wert der Ware angewiesen war, waren echte Kennzeichnungsvorschriften für alle Lebensmittel dringend erforderlich.³⁵⁵

Der „Konsument und die Konsumentin“ waren im Großen und Ganzen mündige Bürger mit einklagbaren Ansprüchen, d.h. Kunden, die im Zuge von anerkannten Interessensgemeinschaften und Lobbies (wie z.B. Konsumentenverbände, Gewerkschaften, Frauenverbände) mit den Warenherstellern, Zustellern und modernen Vermittlungsexperten die Vorhaben, Möglichkeiten und Bedingungen der neuartigen Konsumgesellschaft aushandelten. Der Konsument/die Konsumentin waren jedoch keine frei entscheidenden Personen, vielmehr waren sie beträchtlichen inneren und äußeren Versuchungen und Unfreiheiten ausgesetzt, deren sie sich erst später bewusst wurden.³⁵⁶

Der Begriff „Konsum“ und „konsumieren“ sind jene deutschsprachigen Bezeichnungen, welche in der Umgangssprache im Großen und Ganzen nach Belieben eingesetzt werden

³⁵³ Vgl. Ebd.

³⁵⁴ Vgl. Peter Eigner, Detail-)Handel und Konsum in Österreich im 20. Jahrhundert. Die Geschichte einer Wechselbeziehung, in: Susanne Breuss (Hg.) Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 2006, 65.

³⁵⁵ Vgl. Ebd.

³⁵⁶ Vgl. Hannes Siegrist, Konsum, Kultur und Gesellschaft im modernen Europa, in Hannes Siegrist (Hg.), Europäische Konsumkultur, Frankfurt am Main 1997, 20-21.

konnten. Die Herkunft des Wortes „Konsum“ leitete sich vom lateinischen „consumere“ ab, einem Zeitwort, das neben dem Benützen und Konsumierung von Gegenständen auch jede Art von Abschaffung verschiedene Formen der Veräußerung bezeichnete. Ökonomisch ist „Konsum“ zu verstehen, als die Auswahl der Kauf, Gebrauch und Verbrauch von Gütern und Serviceleistungen, d.h. es geht beim „Konsumieren“ um die Betätigung des Wählens, Erwerbens, Gebrauchens und Verbrauchens.³⁵⁷

Zudem war das 20. Jahrhundert gekennzeichnet durch eine deutliche Ausweitung der Wareneinfuhr und durch ein einzigartiges Angebot von Produkten und Dienstleistungen.³⁵⁸ 1950 wurden die ersten „Konsum“ Genossenschaften mit Selbstbedienung eröffnet, zuerst in Linz und Graz, danach folgte Wien. Der Werbeslogan lautete: „Selbstbedienung spart Zeit“.³⁵⁹ Außerdem entstand ab den 1950er Jahren durch die Verkürzung der Arbeitszeit, die Ausdehnung des Urlaubsanspruches und die dadurch einhergehende Aufwertung der Konsumsphäre gegenüber der Arbeitswelt - Urlaub und Konsum hatten im Laufe der Zeit einen höheren Stellenwert als Arbeit - ein Raum, indem immer mehr Menschen anscheinend frei und eigenständig handeln konnte. Der Konsument/die Konsumentin wurde zu einer gesellschaftlichen und politischen Erscheinung, deren Handlungsweise zum Thema einer öffentlichen Diskussion wurde. Die Konsumentin wurde als kritische Verbraucherin häufiger in das Zentrum der Diskussionen in den Mittelpunkt gerückt als ihr männliches Pendant. Die Wegbereiter dieser Kontroversen hatten sich schon in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts gefunden, als die Frage gestellt wurde, ob Frauen den Verlockungen der neuen Passagen und Warenhäuser widerstehen könnten. Sogar in der Zwischen- und Nachkriegszeit sollten Hausfrauen in Anbetracht der mangelnden Wirtschaftlichkeit zum achtsamen und rationalen Einsatz der gegenwärtigen Mittel motiviert werden und damit im Sinne der Volkswirtschaft agieren. Durch planmäßigen Einkauf konnten die Hausfrauen zur Errichtung und Erstarben der Wirtschaftlichkeit beitragen und dementsprechend den Wohlstand des Landes sowie Arbeitsplätze sicherstellen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelten sich auch andere progressive Konsummärkte und Distributionsformen, z.B. Konsumvereine und Konsumgenossenschaften, die es neuen Bevölkerungsschichten erlaubten, ihre „Lebens-

³⁵⁷ Vgl. Franz X. Eder, Geschichte des Konsumierens – Ansätze und Perspektiven der (historischen) Konsumforschung, in: Susanne Breuss (Hg.) Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 2006, 11.

³⁵⁸ Vgl. Susanne Breuss (Hg.) Verliebt in einen Kobold. Zur kulturellen Konstruktion haushaltstechnischer Konsumgüter – am Beispiel des Staubsaugers, in: Susanne Breuss (Hg.), Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 2006, 127.

³⁵⁹ Vgl. Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 2005, Katalogteil, 187.

Bedürfnisse“ in beachtlichem Ausmaß über den Markt zu erfüllen und dort auch neue Waren kennen zu lernen.³⁶⁰

Der Begriff von Frauen als Konsumentinnen war mit dem Bewusstsein um ihre öffentliche Teilhabe verbunden. Es wurden also ökonomische und politische Partizipation von Frauen nicht nur durch die Anforderungen gleichartiger Rechte im Erwerbsbereich, sondern auch durch die bemerkenswerte gesellschaftspolitische Bedeutsamkeit des Einkaufens erklärt.³⁶¹ Die feministische Konsumforschung deutet darauf hin, dass die Erzeugung und Entwicklung der „citizen-consumer“ erheblich durch die Geschlechterdifferenz geprägt und genau festgelegt war.³⁶² Die Verknüpfung von *citizen* und *consumer* konnte entweder emanzipatorische oder affirmative Bedeutung haben.³⁶³ Der Begriff des „citizen-consumer“ bedeutet Bürgerin-Konsumentin und räumte den Konsumentinnen nicht nur eine politische, sondern auch gesellschaftliche Verantwortung ein.³⁶⁴ Oliver Kühschelm argumentiert, dass die „Figur des citizen-consumer in ihrer Partizipation betonenden Variante im Inneren der Konsumgenossenschaften sich wiederfindet“.³⁶⁵

Die Figur des „citizen-consumers“ vertrug sich ausgezeichnet mit genossenschaftlichen Vorstellungen. Der Konsum etablierte sowohl den ersten Selbstbedienungsladen, als auch den ersten Supermarkt des Landes, sah sich aber nicht als Unternehmen, welches seinen Kundinnen aus Interesse am Gewinn möglichst viele Waren verkaufen wollte, sondern als Organisation der Verbraucherinnen. Diese sollten durch eine gemeinschaftliche Verfahrensweise in die Lage versetzt werden, sich nach Möglichkeit viele Produkte leisten zu können. Das zum Supermarkt gesteigerte Selbstbedienungsgeschäft, wie wir es heute erleben, desgleichen ein Platz der Rationalisierung von Arbeitsprozessen und Feld der Realisierung von zunehmender Konsumkraft, ist das Ergebnis eines wohlfahrtsstaatlichen

³⁶⁰ Vgl. Franz X. Eder, Geschichte des Konsumierens – Ansätze und Perspektiven der (historischen) Konsumforschung, in: Susanne Breuss (Hg.) Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 2006, 27.

³⁶¹ Vgl. Monika Bernold, Andrea Ellmaier, Konsum, Politik und Geschlecht, in: Hannes Siegrist (Hg.), Europäische Konsumgeschichte, Frankfurt am Main 1997, 457-463.

³⁶² Vgl. Ebd. 458-464.

³⁶³ Vgl. Oliver Kühschelm, Von Widersprüchen geplagt: die österreichischen Konsumgenossenschaften und ihre Unternehmensphilosophie, 1950-1995, 12. Band, in: Traverse, Zeitschrift für Geschichte, Bd. 12, Heft 3, 2005, PDF: 10. April 2018, 2005, 88.

³⁶⁴ Vgl. Franz X. Eder, Geschichte des Konsumierens – Ansätze und Perspektiven der (historischen) Konsumforschung, in: Susanne Breuss (Hg.) Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck 2006, 27.

³⁶⁵ Oliver Kühschelm, Von Widersprüchen geplagt: Die österreichischen Konsumgenossenschaften und ihre Unternehmensphilosophie 1950-1995, in: Traverse, Zeitschrift für Geschichte, Bd.12, Heft 3, 2005, PDF: 10. April 2018, 2005, 45.

Wirtschaftsmodells, unter dessen Einfluss auch Österreich eine lange Wachstumsphase erlebte.³⁶⁶

Angebracht wäre es, über Teilökonomien von Weltökonomien und damit über die Bildung der „citizen-consumers“ als Welt- und Regionalbürgerinnen und parallel über Welt- und Regionalkonsumentinnen zu diskutieren, weil sich die Differenzierung zwischen „privat“ und „öffentlich“ verschoben hat. Das führte zur Fragestellung nach der geschichtlichen Entwicklung „der Konsumentin“, die sich in beiden sozialen Welten bewegte, auf der einen Seite im Privaten, wie z.B. den Innenräumen „Haus“ und „Familie“, auf der anderen Seite in den Konsum-Außenräumen wie z. B. Geschäft, Kaufhaus oder Konsumgenossenschaft. Die Verlockung des Warenhauses lag nicht zuletzt darin, dass es soziale Unterschiede zwischen Verkäuferinnen, zum größten Teil Töchter aus Arbeiterfamilien und Konsumentinnen, anfänglich vor allem aus der Bourgeoisie und Mittelstand, keinesfalls in Frage stellte.³⁶⁷ Frauen aus der Oberschicht waren dem Einkaufen im Warenhaus aufgeschlossener, weil diese eine flexiblere Mobilität und Freizeit aufwiesen und zudem erkannten, dass sie das Geld auch auf unterhaltsame Weise ausgeben konnten. Frauen aus der Unterschicht hatten ein Problem des Haushaltseinkommens, das zwischen ihnen und den neuen Welten des Ladenverkaufs stand. Arbeiterfamilien hatten nicht nur wenig, sondern auch ein unregelmäßiges Einkommen. Zudem hatten Arbeiterfrauen keine bestimmte Geldsumme für den Einkauf von Nahrungsmitteln zur Verfügung. Diese Frauen gaben bis zu 50 % des Familienbudgets für die Ernährung aus und nahmen die Gelegenheit wahr, beim Verkäufer anschreiben zu lassen und ihre Rückstände abzubezahlen, sobald der Lohn ausbezahlt wurde.³⁶⁸

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als sich eine Arbeiterschaft herauskristallisierte, wurde die Genossenschaft das „Arme-Leute“-Image zu keinem Zeitpunkt los. Die Konsumgenossenschaften forderten jedoch den Anspruch einer alle Schichten erfassenden Konsumdemokratie.³⁶⁹ Die Erosion der geschlechtsspezifischen Zuteilung, hervorgerufen durch die ökonomische Entwicklung der Nachkriegszeit, hatte die Politik vor allem zu Beginn der zweiten Republik vor die Aufgabe gestellt, im Interesse des patriarchal strukturierten Staates Teile der weiblichen Arbeitskraft durch Umgestaltung des Arbeitsmarktes wieder in

³⁶⁶ Vgl. Oliver Kühschelm, Selbstbedienung und Supermärkte, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 46-47.

³⁶⁷ Vgl. Monika Bernold, Andrea Ellmaier, Konsum, Politik und Geschlecht, in: Hannes Siegrist (Hg.), Europäische Konsumgeschichte, Frankfurt am Main 1997, 458.

³⁶⁸ Vgl. Victoria de Gracia, Das unwiderstehliche Imperium, Franz Steiner Verlag 2010, 464-465.

³⁶⁹ Vgl. Oliver Kühschelm, Selbstbedienung und Supermärkte, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien Museum, 2005, 46.

für Frauen vorgesehene Sektoren zu dirigieren. Die nach Geschlechtern unterschiedliche Auslegung politischer Äußerungen erhielt in den Jahren des „Wirtschaftswunders“ ihren deutlichsten Wortlaut, weil sich der Mittelpunkt hauptsächlich auf den „ganzen Haushalt“ und die Familie oder allein auf die kochende Frau bezog.³⁷⁰

Das Versprechen, sich beim Einkaufen Zeit zu ersparen, zeigte auch einen subjektiven Bestandteil auf. Der Selbstbedienungsladen vermittelte den Kundinnen das Gefühl, schneller zu sein, indem er sie in Bewegung setzte, d.h. die Konsumentin war bis zur Kassa permanent beschäftigt. Die Kundinnen sollten möglichst lange Zeit im Geschäft verbringen, um den Umsatz im Handel zu steigern.³⁷¹ Die Argumente für einen Einkauf im Supermarkt, wo alles zu erhalten war, erlangten eine beachtliche Intensität. Allerdings fehlte die persönliche Produktberatung, was für viele Konsumentinnen ein Problem darstellte. Erst als sich immer mehr Verbraucherinnen über fehlende Kundenservice beklagten, stellte der Supermarkt für kurze Zeit mehr Personal ein.³⁷² Der Supermarkt wurde am Beginn vor allem mit einer Lebensnotwendigkeit, nämlich mit Lebensmittel, gleichgesetzt. Das öffentliche Bewusstsein assoziierte deutlich das Kaufhaus mit weiblicher Kundschaft. Die amerikanischen Frauen von denen viele in den Kriegsjahren arbeiteten und ihre Selbständigkeit, wie z.B. ihr eigenes Gehalt bekamen, sahen im Selbstbedienungsladen eine zeitsparende und angenehme Erneuerung.³⁷³

Einerseits setzte das System der Selbstbedienung voraus, dass alle Artikel, bevor sie beim Einzelhändler eintrafen, abgewogen, berechnet, verkaufsfertig verpackt und mit einer Preisauszeichnung versehen wurden. Der gewaltige Verpackungsaufwand brauchte demnach eine Verpackungsindustrie. Andererseits ging das Prinzip der Selbstbedienung von der Bedingung aus, dass der Käufer imstande war, Produkte nach gewissen Merkmalen auszuwählen, Markenzeichen zu bemerken, ein Ausgabenbudget zu führen, eine zielgerechte Vorratshaltung auszuüben und aus den gekauften Lebensmitteln etwas Genießbares herzurichten. Die Erfordernisse, Marken ins Leben zu rufen, ließ gezwungenermaßen eine auf Reklame und Marketing spezialisierte Branche zustande kommen. Markenartikel mussten, besonders wenn es Nahrungsmittel betrafen, regelmäßig zur Verfügung stehen und eine

³⁷⁰ Vgl. Monika Bernold, Andrea Ellmaier, Konsum, Politik und Geschlecht, in: Hannes Siegrist (Hg.), Europäische Konsumgeschichte, Frankfurt am Main 1997, 458-464.

³⁷¹ Vgl. Oliver Kühschelm, Selbstbedienung und Supermärkte, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 2005, 54.

³⁷² Vgl. Victoria de Gracia, Das unwiderstehliche Imperium, Franz Steiner Verlag 2010, 467.

³⁷³ Vgl. Ebd. 437.

möglichst homogene und beständige Qualität nachweisen. Allerdings hielt der Supermarkt in Hinsicht auf diese Aspekte für alle, die mit dem Prinzip der Selbstbedienung, noch keine Erfahrungen damit gemacht hatten, unerwartete Schwierigkeiten bereit, wie z.B. vom Widerstand der Bauern, die gezwungen waren, neuere Waren zu liefern und verständnislos waren, wenn sie entdeckten, um wie viel höher der angeordnete Preis bei den Konsumentinnen im Supermarkt war.³⁷⁴

Die Verbraucherinnen hatten im essentiellen die Wahl zwischen zwei Arten von Einzelhändlern mit unterschiedlichem Monopolanspruch. Die Supermärkte hatten ein Monopol auf die Waren der großen Handelsmarken. Sobald die Konkurrenz durch die Einzelhändler beseitigt war, konnten die Preise erhöht werden, weil die Konsumentinnen keine echte Wahlmöglichkeit mehr hatten. Die kleinen Läden konnten auf die Nähe zu den Konsumentinnen setzen. Voraussetzung dafür war, dass die Geschäfte bereit waren, sich mit ihren Kunden zusammenzutun. Die Wettbewerbschancen waren auf jeden Fall ungleichmäßig verteilt, weil es der Supermarkt war, der das Tempo der Erneuerung vorgab, und dieser das neue Bündnis zwischen Konsumentinnen und Großkapitel bildete. Mit zunehmender Zeit drangen dann die Berechnungen, die dem Supermarkt zu einer immer bedeutenden und grundsätzlichen Rolle im regionalen Einkaufsgeschehen ermöglichten, ins wirtschaftliche Leben der Bevölkerung ein. Auch kleinere Geschäfte wechselten zur Selbstbedienung über und stellten z.B. Gefriertruhen mit Tiefkühlfleisch und Tiefkühlgemüse darin auf.³⁷⁵ Die Auswahl für die Verbraucherinnen wurde immer umfangreicher, aber zu einer Preissenkung kam es nicht, höchstens bei den hart umkämpften Marktsektoren wie Autos und Kühlschränken.³⁷⁶

Die Umsetzung der Selbstbedienung vollzog sich im österreichischen Einzelhandel eher allmählich: Selbst die Konsumgenossenschaften legten nur ein bescheidenes Tempo vor: Bis zum Ende der 1958er Jahre wurden nur 33 Läden eröffnet. Die Umstellung gewann aber danach an Beschleunigung. 1964 baute die Konsumgenossenschaft Wien (KGW) das erste Geschäft, der die Größenkriterien eines Selbstbedienungsladens (mindestens 400 Quadratmeter) entsprach.³⁷⁷ Das neue Schlagwort, das sie groß machte, lautete Diskont: ein

³⁷⁴ Vgl. Ebd. 438-440.

³⁷⁵ Vgl. Ebd. 471.

³⁷⁶ Vgl. Ebd. 425.

³⁷⁷ Vgl. Oliver Kühschelm, Von Widersprüchen geplagt: Die österreichischen Konsumgenossenschaften und ihre Unternehmensphilosophie 1950-1995, in: *Traverse, Zeitschrift für Geschichte*, Bd.12, Heft 3, 2005, PDF: 10. April 2018, 2005, 86.

Sortiment aus unkomplizierten Produkten mit niedrigen Preisen, und dennoch gute Gewinne dank großer Umsätze.³⁷⁸ Die neue Ladenkultur der Selbstbedienungsläden hatte das Einkaufsverhalten in den 1960er Jahren entscheidend verändert.³⁷⁹ Einkaufen bedeutete einen wirtschaftlichen Handlungsablauf im Alltag, wobei hauptsächlich die „Frau als Konsumentin“ gemeint war, die in diesem Jahrzehnt des Wiederaufbaus der 1950er Jahre für alle Parteien und Ideologien interessant wurde. Die Angelegenheiten des Konsums wurden nicht nur in Österreich, sondern auch im gesamten Westen als Frauensache angesehen, und sind das auch bis heute geblieben, bis allerdings umfangreichere Investitionen (z.B. technische Geräte, Kühlschrank, Waschmaschine, Fernseher) benötigt wurden, bei denen dann der erwerbstätige Mann über die Verwendung seines Einkommens bestimmen konnte.³⁸⁰

Neue Einkaufserlebnisse wurden markiert durch die steigende Unabhängigkeit, dem wachsenden Besitz der bürgerlichen Familie und den Erwerb von Kühlschränken, welche nun Lagerhaltung möglich machten.³⁸¹ Der Übergang vom Fremd- zum Selbstbedienungseinkauf erzielte Mitte der 1970er Jahre seinen Höhepunkt. Zur selben Zeit standen in der öffentlichen Aufmerksamkeit das „Greißlersterben“ und die „Nahversorgung“ im Mittelpunkt d.h. der Kampf der Kleinen gegen die Grossen (Einkaufszentren) begann die Medien zu beschäftigen.³⁸² In den 1970er Jahren galt der Kühlschrank ohne jeden Zweifel als wichtigste Komponente der modernen Küche.³⁸³ Mit der Technisierung der Hauswirtschaft näherte sich die Arbeit der Hausfrau beruflichen Beschäftigungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen an. Eine breite Einheitlichkeit des Wohnstandards übermittelte eine Bestätigung dafür, dass der Lebensalltag der Menschen in Beziehung auf wesentliche Sachen wie z.B. fließendes Wasser, Heizung, Kochgelegenheit, Kühlschrank vergleichbar war, egal wie groß die gesellschaftlichen oder geographischen Unterschiede sein mochten. Die Küche war das betriebliche Zentrum des neuen Haushalts. In den 1970er Jahren kamen zu dem Herd mit Backofen noch der Kühlschrank, die Waschmaschine, später noch die Spülmaschine hinzu.

³⁷⁸ Vgl. Susanne Breuss, (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, Katalogteil, Wien 2005, 187.

³⁷⁹ Vgl. Petra Pinkl, Vom Greissler zum Supermarkt, in: Hannes Etlstorfer (Hg.), Die 60er Jahre, Schallaburg 2010, 100.

³⁸⁰ Vgl. Andrea Ellmeier, Mrs. Consumer und Mr. Keynes im Nachkriegsösterreich, in: Susanne Breuss (Hg.), Konsumieren in Österreich, im 19. und 20. Jahrhundert, 2006 Wien, 234.

³⁸¹ Vgl. Petra Pinkl, Vom Greissler zum Supermarkt, in: Hannes Etlstorfer (Hg.), Die 60er Jahre, Schallaburg 2010, 102.

³⁸² Vgl. Sandor Bekesi, Lücken im Wohlstand?, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 2005, 38-42.

³⁸³ Vgl. Susanne Breuss, Eiskaltes Schlaraffenland, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 12. Mai – 25. September 2005, 103.

Die moderne Hausfrau war die Betriebsleiterin in der Küche, die entweder alleine oder mit ihren „elektrischen Dienern“ die Hauswirtschaft bediente.³⁸⁴

Der Selbstbedienungsladen ist auch kulturgeschichtlich zu betrachten. Er war die Verheißung von (Konsum-)Freiheit, d.h. das Konsumieren von Gütern über den Markt schloss eine finanzielle Transaktion ein. An Statistiken über Konsumausgaben ist herauszulesen, dass sich die österreichischen Haushalte seit den 1950er Jahren stets mehr leisten konnten und dafür im Bereich Nahrungs- und Genussmittel vergleichsweise gesehen auch weniger aufwenden mussten. Diese Entwicklung bildete den Ausgangspunkt für die Veränderung der Einkaufsgewohnheiten, die mit den modernen Vertriebsformen von Selbstbedienung und Supermärkten zusammenhing.³⁸⁵

Der Wechsel von der Bedienung zur Selbstbedienung war einer der bedeutsamsten Motive für die intensiven Strukturveränderungen im Lebensmittelhandel. Möglich wurde diese Durchsetzung der Selbstbedienung, als moderne Angebotsform, durch die Entwicklung selbstbedienungsgerechter Verpackungsformen.³⁸⁶ Die USA spielte dabei eine Vorreiterrolle. Schon seit der Jahrhundertwende hatten sich neuere Strukturen der Distribution entfaltet. Werbung und Marketing nahmen dort einen raschen Aufschwung. Den ersten Selbstbedienungsladen gab es dort schon 1912. In den 1930er Jahren, als die wirtschaftliche Depression schärfere Kalkulationen verlangten, entstanden zusätzlich die Supermärkte. Bald galt die Selbstbedienung als Teil des „*American way of life*“; der in der Nachkriegszeit zum mächtigen, wenngleich nicht unumstrittenen Vorbild wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg schlugen auch die westeuropäischen Gesellschaften diesen Weg ein.

Allerdings gab es beachtliche Differenzen zwischen den USA und Österreich im Bereich der Selbstbedienung. Im Unterschied zum fortschrittlichen US-Modell hatte die österreichische Version einen sozial partnerschaftlichen Kurs. Dieser resultierte aus der Beziehung zwischen den Produzenten und Konsumenten als Sozialpartner zur Konfliktlösung bzw. Konfliktvermeidung und des immer dichter verbundenen wohlfahrtsstaatlichen Sicherheitsnetzes mit einem beträchtlichen Staatsanteil in der Ökonomie und einem ziemlich sicheren Markt. Die Konsumfähigkeit wurde als Grundlage jeder Staatsbürgerin betrachtet

³⁸⁴ Vgl. Victoria de Grazia, *Das unwiderstehliche Imperium*, Stuttgart 2010, 476.

³⁸⁵ Vgl. Oliver Kühschelm, *Selbstbedienung und Supermärkte*, in: Susanne Breuss (Hg.), *Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945*, Wien-Museum, 2005, 48-49.

³⁸⁶ Martin Eckert, *Die Geschichte des österreichischen Lebensmittelhandels seit 1945*, Wien 2005, 45.

und die Autonomie als Chance, aus einem breiten Sortiment Waren auszusuchen. In dieser Theorie ist auch das Vertriebssystem der Selbstbedienung zu sehen, die gerne als „Revolution im Handel“ bejubelt wurde. Die Neugestaltung sollte nur auf diesem Gebiet begrenzt bleiben, gehörte sie doch zu jenen Erneuerungen im Bereich des Konsums, von denen man sich im Systemwettbewerb mit dem kommunistischen Konkurrenten den Sieg erhoffte. Die heimische Konsumdemokratie zeichnete sich durch ein sozialdemokratisches Verfahren aus, zu der die Konsumgenossenschaften ihren Teil beitrugen.³⁸⁷ Im neuen Selbstbedienungsladen hatte die Marke einen grundlegenden Vorzug, weil die Verpackung nicht nur als Informationsträger diente, sondern die Konsumentinnen verfügten schon über ein Grundwissen mittels des Warensortiments. Marken versprachen zwar Qualität, aber ihr Ansehen war größer als ihr Nutzwert.³⁸⁸ Unter Marken versteht man alle Arten von Kennzeichen, die mit einem Produkt verbunden werden können. Die Marke hatte Kommunikationsfähigkeit, indem sie als „Signalcode“ zur Verwendung von Informationen diente.³⁸⁹

Der Markenartikel hob sich durch eine einheitliche und dadurch beständige Eigenschaft hervor. Eine erheblich aufwendige Verpackung sollte Kaufanreize hervorrufen und durch farbliches Design und das Logo die Wiedererkennung durch den Kunden garantieren. Der Markenartikel diente also genauso der Kundenbindung wie der Kundengewinnung. Mit dem Markenartikel lieferte der Händler dem Kunden nicht nur die nachgefragten Produkte und deckte damit sein Kaufinteresse, sondern provozierte ihn mit Anreizen zur Befriedigung weiterer Bedürfnisse. Werbung für Lebensmittel durch den Erzeuger setzte das Vorhandensein von Markenartikel voraus.³⁹⁰ „Nicht nur das Produkt, auch das Unternehmen muss eine erkennbare, greifbare, sichtbare Institution werden“³⁹¹ erklärte der Designer Otl Aicher schon im Jahre 1962. Das bildete den Ausgangspunkt des Corporate Design, d.h. des ganzheitlichen Eindrucks eines Unternehmens.³⁹²

Die Marke als eine Inszenierung eines Bedarfs war viel mehr als ein alltägliches Vorhandensein, denn sie wollen sich von der unbedeutenden Masse der Waren unterscheiden.

³⁸⁷ Vgl. Oliver Kühschelm, Selbstbedienung und Supermärkte, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 2005, 46.

³⁸⁸ Vgl. Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 2005, Katalogteil, 200.

³⁸⁹ Vgl. Elmar Wadle, Markenschutz für Konsumartikel, in: Hannes Siegrist, Jürgen Kocks (Hg.), Europäische Konsumgeschichte, Frankfurt am Main 1997, 651-652.

³⁹⁰ Vgl. Wolfgang König, Geschichte der Konsumgesellschaft, Stuttgart 2000, 159.

³⁹¹ Petra Pinkl, Vom Greissler zum Supermarkt, in: Hannes Etlzstorfer (Hg.), Die 60er Jahre, Schallaburg 2010, 103.

³⁹² Vgl. Petra Pinkl, Vom Greissler zum Supermarkt, in: Hannes Etlzstorfer (Hg.), Die 60er Jahre, Schallaburg 2010, 103.

Der Werbefachmann Rudolf Bach kam zu der Erkenntnis, dass sich das Markenprodukt definiert „über eine Mittelstellung zwischen dem aristokratischen Luxusgut, der Einzelanfertigung für vornehmste Ansprüche, und andererseits den Waren niedere Kategorie, die ohne Verpackung und stolzen Herkunftsverweis, vor allem ohne die Rückendeckung systematischer Werbung auskommen müssen.“³⁹³ Markenprodukte repräsentierten eine Beständigkeit von Wirksamkeit, durch die sie als Orientierungspunkte ihre Aufgabe erfüllen könnten.³⁹⁴

Die Verben „suchen“, „anschauen“ und „Einkaufen“ verknüpft mit den Modalverben „können und dürfen“ spielten bei der Konsumkultur im 20. Jahrhundert eine bedeutende Rolle.³⁹⁵ Die zentrale Voraussetzung der „Macht der einkaufenden Frauen“, die finanziellen Reserven wurden genauso wenig wie die daraus entstehenden sozialen Unterschiede zwischen Frauen Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung. Mit der Kombination von „Hausfrau“ und „Konsumentin“ konnten die Unterschiede von Klasse, Einkommen und Lebensverhältnissen unsichtbar gemacht werden. So orientierte sich der Ehefrauen zugestandene Einkaufsrahmen als sogenannte „Schlüsselgewalt“ am Einkommen des Ehemannes.³⁹⁶ Unter der Regierung Kreisky wurde 1975 durch den Juristen und Politiker Christian Broda (1916-1987) das Familienrecht reformiert. Der Mann war nun nicht mehr länger das Haupt der Familie. Das war noch allgemein akzeptiert zu der Zeit, als das Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 in Kraft gesetzt wurde.³⁹⁷ Für Frauen hatte das Industriezeitalter zur Folge, dass sie aufgrund ihres Geschlechtes gesetzlich verpflichtend dem Mann untergeordnet waren.³⁹⁸ Erst mit dem Gesetz aus dem Jahr 1975 wurde festgehalten, dass jeder Ehegatte somit ein unbedingtes Anrecht auf eine eigene Erwerbstätigkeit haben sollte, wobei die Hausarbeit zum ersten Mal als angemessener Beitrag zum Lebensunterhalt akzeptiert wurde bzw. der haushaltsführende Ehegatte einen Unterhaltsanspruch gegen den berufstätigen Ehegatten haben sollte.³⁹⁹

³⁹³ Oliver Kühschelm, Markenprodukte in der Nachkriegszeit, in: Susanne Breuss (Hg.), Wien Museum, Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum 2005, 63-64.

³⁹⁴ Vgl. Oliver Kühschelm, Markenprodukte in der Nachkriegszeit, 2005, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum 2005, 61.

³⁹⁵ Vgl. Monika Bernold, Andrea Ellmaier, Konsum, Politik und Geschlecht, in Hannes Siegrist (Hg.), Europäische Konsumgeschichte, Frankfurt am Main 1997, 456.

³⁹⁶ Vgl. Ebd. 462.

³⁹⁷ Vgl. Michael Neider (Hg.), Christian Broda zum 70. Geburtstag, Franz Deuticke Verlag, Wien 1986, 33.

³⁹⁸ Vgl. Sabine Schmitner, Michael Rosecker, Renner Museum, Die Frauen der Republik, Der politische Kampf um die Gleichstellung der Frauen in Österreich seit 1918, Gloggnitz, Online unter:

<https://www.renner-institut.at/fileadmin/user_upload/Themen/Gleichstellung/AbrißblockFrauen.pdf>

³⁹⁹ Vgl. Maria Wirth, Christian Broda, eine politische Biographie, Göttingen, Wien 2011, 439.

Im Jahr 1979 trat das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei der Festsetzung der Entlohnung in Kraft und es wurde eine Gleichbehandlungskommission im Bundesministerium für Soziale Verwaltung eingerichtet, um ungleiche Behandlung von Frauen abzuschaffen.⁴⁰⁰ „Gleichbehandlung“ im Berufsleben führte also zur Gründung einer eigenen und zweigförmigen Gestaltung, die „Gleichheit“ bis heute immer wieder zum Thema macht und debattiert. 1979 baute die SPÖ unter Bruno Kreisky die absolute Mehrheit aus und dieser beschloss dem Parteivorstand die Einsetzung von vier neuen Staatssekretärinnen vorzuschlagen: 1. Anneliese Albrecht (1921-2018) war im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie tätig⁴⁰¹ und zuständig für Konsumenten/Konsumentinnenfragen.⁴⁰² 2. Johanna Dohnal (1939-2010) wurde die erste Staatssekretärin für Angelegenheiten der berufstätigen Frauen im Sozialministerium, die sich tatkräftig für frauenspezifische arbeitsmarktpolitische Entscheidungen einsetzte.⁴⁰³ 3. Beatrix Eypeltauer (1929), die sich im Bundesministerium mit Bauten und Technik beschäftigte. 4. Franziska Fast (1925-2003), tätig im Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV), die für Fragen der berufstätigen Frau zuständig war.⁴⁰⁴ Bruno Kreisky und Johanna Dohnal trieben damit die Gleichstellung von Frauen politisch voran.⁴⁰⁵ Für Herta Firnberg (1909-1994) wurde im ersten Kabinett Kreisky zum ersten Mal ein eigenes Ministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichtet. Sie forcierte die Gleichstellung, indem sie 1972 alle Studiengelder abschaffte.⁴⁰⁶ Im selben Jahr, als die SPÖ bei den Nationalratswahlen mehr Stimmen als je zuvor erhielt, erreichte der „Konsum“ mit einem Anteil am Lebensmitteleinzelhandel von 23 % seinen besten Wert.⁴⁰⁷

⁴⁰⁰ Vgl. Eva Cyba, *Modernisierung im Patriarchat?, Zur Situation der Frauen in Arbeit, Bildung und privater Sphäre 1945-1995*, in: Reinhard Sieder/Heinz Steinert/Emmerich Talos (Hg.), *Österreich 1945-1995, Gesellschaft, Politik, Kultur*, 2. Auflage, Wien 1996, 441-442.

⁴⁰¹ Vgl. Blaustrumpf ahoi (Hg.), *Sie meinen es politisch, 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich: Geschlechterdemokratie als gesellschaftspolitische Herausforderung*, Löcker-Verlag 2019, 243.

⁴⁰² Vgl. Günter Sandner, *Sozialdemokratie in Österreich, von den Anfängen der Arbeiterbewegung zur modernen Sozialdemokratie*, Wien 2012, 51, Online unter:
<http://www.agencyagency.at/guenther.sandner/sites/default/>Files/Sozialdemokratie_Sandner2011.pdf

⁴⁰³ Vgl. Eva Cyba, *Modernisierung im Patriarchat?, Zur Situation der Frauen in Arbeit, Bildung und privater Sphäre 1945-1995*, in: Reinhard Sieder/Heinz Steinert/Emmerich Talos (Hg.), *Österreich 1945-1995, Gesellschaft, Politik, Kultur*, 2. Auflage, Wien 1996, 441-442.

⁴⁰⁴ Vgl. Blaustrumpf ahoi (Hg.), *Sie meinen es politisch, 100 Jahre Frauenwahlrecht in Österreich: Geschlechterdemokratie als gesellschaftspolitische Herausforderung*, Löcker-Verlag 2019, 243-244.

⁴⁰⁵ Vgl. Eva Cyba, *Modernisierung im Patriarchat?, Zur Situation der Frauen in Arbeit, Bildung und privater Sphäre 1945-1995*, in: Reinhard Sieder/Heinz Steinert/Emmerich Talos (Hg.), *Österreich 1945-1995, Gesellschaft, Politik, Kultur*, 2. Auflage, Wien 1996, 4.

⁴⁰⁶ Vgl. Reinhard Sieder, Heinz Steinert, Emmerich Talos, *Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der Zweiten Republik*, in: Reinhard Sieder/Heinz Steinert/Emmerich Talos (Hg.), *Österreich 1945-1995, Gesellschaft, Politik, Kultur*, 2. Auflage, Wien 1996, 20-22.

⁴⁰⁷ Vgl. Oliver Kühschelm, *Selbstbedienung und Supermärkte*, in: Susanne Breuss (Hg.), *Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945*, Wien-Museum, 2005, 47.

2.5.2. Die Reformen des neuen LMG 1975 für den Konsumenten/die Konsumentin

Welche Verbesserungen brachte das neue LMG 1975 für den Konsumenten? Aus dem LMG von 1897 war eindeutig festzustellen, dass die Arbeiter der Industriestädte angesichts der Armut den Lebensmittelverfälschungen ausgeliefert waren. Heute hingegen sind alle Staatsbürger gleichermaßen am Schutz vor gesundheitlicher Gefährdung und materieller Benachteiligung beim Lebensmittelverkehr interessiert. Das Gesetz berücksichtigte alle schutzwürdigen Interessen der Konsumenten und trug viel zur technischen Entwicklung bei. Der Bereich jener Waren, die dem LMG unterlagen, war in früheren Zeiten relativ klein. Vom Standpunkt eines zeitgemäßen Verbraucherschutzes ist es begrüßenswert, dass auch jene Produkte unter Kontrolle gestellt wurden, die als sogenannte Verzehrsprodukte im Sog der Gesundheitswelle in gerade zu beängstigender Fülle angeboten werden, z.B. Schlankheitsmittel.⁴⁰⁸

Die Reformen dieses Gesetzes brachten eine bedeutende Verbesserung für den Konsumentenschutz.⁴⁰⁹ Die Erneuerungen des LMG 1975 waren im Gegensatz zum LMG 1897 wie folgt:

1. Einschränkung der Anwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln durch das Verbotsprinzips mit Erlaubnisvorbehalt nach bundesdeutschem Muster. Neu war hier, dass die Zusatzstoffe im Lebensmittel beschränkt wurden, d.h. Zusatzstoffe sind Stoffe, die Nahrungsmittel zugesetzt werden, ohne selbst Lebensmittel zu sein, also chemische Stoffe, wie z.B. Konservierungsmittel, Verdickungsmittel, Emulgatoren. Die Verantwortlichkeit für die Anwendung von Zusatzstoffen wurde vom Lebensmittelhersteller auf den Staat übertragen.⁴¹⁰ Das LMG 1897 kannte den Zusatzstoffbegriff noch nicht. Deswegen ordnete zu jener Zeit die Justiz die schon alltäglichen Färbe- und Konservierungsmittel, den in diesem Codex genannten, aber nicht beschriebenen Nahrungsmittel zu.⁴¹¹
2. Einschränkung der in der Tier- und Pflanzenproduktion angewendeten Stoffe auf ein unschädliches Rückstandsminimum im Nahrungsmittel.⁴¹² Das alte LMG enthielt

⁴⁰⁸ Vgl. Hanna Hager, Erfolg für die Konsumenten, in: Tagblatt, 27.Jänner 1975.

⁴⁰⁹ Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989, 48-49.

⁴¹⁰ Vgl. Ebd. 48

⁴¹¹ Vgl. Konrad Brustbauer, Lebensmittelrecht im Wandel der Zeit, Ernährung/Nutrition, Vol 29 Nr..3.2005 133, Online unter:

<http://service.cms.apa.at/cms/nutrition/attachments/8/2/6/CH0163/CMS1234188758981/e3-05_recht.pdf>

⁴¹² Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989, 48-49.

keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Fütterung und Behandlung von Tieren, die der Erzeugung von Nahrungsmittel dienen.⁴¹³

3. Lebensmittelkennzeichnung. Diese ist eine der wichtigsten Konsequenzen des modernen Lebensmittelrechtes.⁴¹⁴ Im LMG 1897 wurde dies nicht berücksichtigt.
4. Untersagung der Werbung mit der Gesundheit im Lebensmittelverkehr, Beschränkung auf unumgängliche gesundheitsbezogene Angaben bei diätetischen Lebensmitteln. Diese Reformen wurden im alten LMG nicht in Betracht gezogen.
5. Aufnahme der Kosmetika, Wasch- und Desinfektionsmittel in den Verbraucherschutz.⁴¹⁵ Im alten LMG 1897 wurden die Kosmetika nur auf ihre gesundheitliche Unschädlichkeit geprüft. Im neuen LMG 1975 wurden bei den Kosmetikartikeln das Verbotsprinzip für pharmakologisch wirkungsvolle Stoffe und ein Verbot der Falschbezeichnung kosmetischer Mittel eingeführt.⁴¹⁶ (siehe § 26)
6. Verbesserung der Hygiene im Lebensmittelverkehr durch die jeweiligen Verordnungen. Weiteres die Abnahme des Verbraucherrisikos im Lebensmittelverkehr durch unterschiedliche Alternativen der Rechtsgestaltung, durch Sicherstellung nicht verkehrsfähiger Nahrungsmittel, Kontrolle des Imports, Festigung der Codexkommission, Einsetzung einer Hygienekommission, Hervorbringung der Möglichkeit, Codexteile als Verfügung anzuordnen, wesentliche Strafverschärfung vor allem im Bereich der schweren Vergehen.⁴¹⁷ Im LMG 1897 war die Kontrolle der Nahrungsmittel mit der Lebensmittelversorgung von Städten und Märkten fest verbunden.⁴¹⁸ Zudem fand eine Trennung der Veterinärabteilung vom Marktamt statt.⁴¹⁹ Es bedurfte also 1897 konkrete Bestimmungen, um überhaupt das Hygienegebot rechtsverbindlich zu verordnen.⁴²⁰
7. Verbesserung der Gestaltung und Ausführung der Begutachtung auch im Bereich der Untersuchungsanstalten.⁴²¹ Das LMG aus dem Jahre 1897 ließ die Fleischschau ausdrücklich unerwähnt. Mit der Feststellung, dass eine Lebensmittelüberwachung ohne Mitwirkung wissenschaftlicher Untersuchungsanstalten undenkbar sei, wurde in

⁴¹³ Vgl. Friedrich Petuely, Funktionen des BMfGU im Rahmen des LMG, Nummer 10, Oktober 1974.

⁴¹⁴ Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989, 53.

⁴¹⁵ Vgl. Ebd. 48-49.

⁴¹⁶ Vgl. Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 27.

⁴¹⁷ Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989, 48.

⁴¹⁸ Vgl. Ebd. 21.

⁴¹⁹ Vgl. Ebd. 48-49.

⁴²⁰ Vgl. Karl Brustbauer, Lebensmittelrecht im Wandel der Zeit, Ernährung/Nutrition, Vol 29 Nr. 3, 2005, 134, Online unter: http://service.cms.apa.at/cms/nutrition/attachments/8/2/6/CH0163/CMS1234188758981/e3-05_recht.pdf

⁴²¹ Vgl. Ebd. 48-49.

der Fleischschau ein weiterer entscheidender Schritt erzielt. So wurde 1908 erstmalig das Schlachthoflabor in Wien errichtet.⁴²² Im selben Jahr begannen die Tiermediziner des Veterinärarnotes die modernen Kenntnisse der Bakteriologie bei der Beurteilung der Tierseuchen und in der Fleischschau anzuwenden. Mit der Lebensmittelkontrolle in Österreich brach mit der Errichtung moderner medizinisch begründeter Untersuchungs- und Hygienerichtlinien unter Hilfe von bakteriologischen Labors für die Fleischuntersuchung die Neuzeit an.⁴²³

Handelsminister Josef Staribacher hatte einen Artikel in der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ im Februar 1975 verfasst, wobei er darauf hinwies, dass er schon im Jahre 1970 folgende Forderungen für den Konsumenten verlangt hatte:

1. Das Recht auf freie Kaufentscheidung und Bekämpfung aller Wettbewerbshemmnisse. Dadurch günstiges Angebot in- und ausländischer Waren.
2. Das Recht auf wirkungsvollen Schutz vor gesundheitsschädlichen Waren.
3. Das Recht auf Erkenntnis der bedeutsamen Merkmale der feilgebotenen Waren (besondere wesentliche Qualitätsmerkmale sowie der Menge der feilgebotenen Produkte und des Preises je nach Mengeneinheit).
4. Das Recht auf Sicherheit trügerischer Werbung und unseriösen Verkaufsmethoden.
5. Das Recht auf Förderung aller Formen verbesserten Kundendienstes.

Der Handelsminister betonte, dass diese fünf Grundrechte des Konsumenten durch die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Interessenverbänden weitgehend verwirklicht worden waren.⁴²⁴

Seitdem wurde zum Schutz der Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Konsumgütern das LMG fertig gestellt. Es wurde nicht nur auf dem Gebiet der Warendeklaration und der Qualitätsnormen die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1970 erneuert, sondern 1973 ganz neu verordnet. Auch die Waschkennzeichnungsverordnung trat 1974 in Kraft. Zusätzlich wurden auf dem Gebiet der Produktdeklaration z.B. elf Elektroverordnungen erlassen. Zur Bekämpfung trügerischer Reklame wurde in der Ausgestaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auch Gewerkschaftsbund und Arbeiterkammer die Erlaubnis gegeben, Firmen auf Unterlassung irreführender Werbung zu klagen. Ferner wurden zur Bekämpfung

⁴²² Vgl. Ebd. 40.

⁴²³ Vgl. Ebd. 36.

⁴²⁴ Vgl. Fritz Koppe, Konsumentenpolitik, in: Arbeit & Wirtschaft 2/75, 29. Jg. 22.

angriffslustiger Verkaufsmethoden in der Gewerbeordnung viele Verordnungsermächtigungen eingearbeitet, wie z.B. die Novelle zum Ratengesetz.⁴²⁵

„Das neue LMG 1975 ist ein *Wendepunkt zugunsten der Konsumenten*“, welches allerdings in vielen Bereichen vorläufig nicht mehr umfasste als einen *Blankoscheck an das Gesundheitsministerium*“, erklärte der Geschäftsführer des Vereines für Konsumenteninformation Dr. Koppe. Es werde, laut Koppe, von der Haltung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz abhängen, wie viel Sicherheit das neue Gesetz den Konsumenten konkret ermöglichen werde. Das Gesetz verschaffte den Behörden alle Vollmachten, die sie für einen umfassenden Gesundheitsschutz nicht nur auf dem Gebiet der Lebensmittel, sondern auch in dem Bereich der Kosmetika und Bedarfsgegenstände bedurften. Es werde, laut Koppe, vom Tempo und Inhalt des Verordnungsgebers abhängen, ob der vom Gesetzgeber ausgestellte *Blankowechsel* vom Gesundheitsministerium in wirtschaftskonformer Weise mit ausreichendem Konsumentenschutz ausgefüllt werde. Zusätzlich reagierte der Verein für Konsumenteninformation mit Befriedigung, dass bei der Zusammensetzung der Codexkommission der *Verein für Konsumenteninformation* vom Gesetzgeber erstmalig als Konsumentenvertretung ausdrücklich genannt wurde.⁴²⁶

Einem zeitgemäßen LMG kommen bedeutende und soziologische Aufgabe zu, wobei bei diesem Gesetz eine neue Form des Verbraucherschutzes vorkommt. So sollte z.B. der Kunde vor dem Täuschungsmanöver der Werbung geschützt werden. Die irreführende Werbung, Anpreisung und falsche Bezeichnung wurden nun streng geahndet. Auch der Frage der Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit wurde ebenso viel Bedeutung zugeschrieben, wie der Frage der Hormone, Antibiotika und anderer Chemotherapeutika in der Tierfütterung. Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde auf alle Bereiche der Gemeinschaftsverpflegung und auf die Urproduktion, also auf den Bauernhof ausgedehnt. Die Verordnung der Lebensmittelkennzeichnung wurde eine Vorschrift des LMG, d. h. dass unter anderem eine offene Datumskennzeichnung festgelegt wurde, die der Konsument/die Konsumentin für eine sinnvolle Vorratshaltung benötigte.⁴²⁷ In einer von der FPÖ organisierte Pressekonferenz bezeichnete der Vorsitzende des parlamentarischen Gesundheitsausschusses Abgeordneter Dr. Otto Scrinzi (FPÖ) das neue LMG als ein

⁴²⁵ Vgl. Ebd.

⁴²⁶ Vgl. Arbeiterzeitung, Wendepunkt für Konsumenten, 24. Juni 1975.

⁴²⁷ Vgl., Hanna Hager, Erfolg für die Konsumenten, Tagblatt, 27. Jänner, 1975.

„Jahrzehntegesetz“. Er betonte, dass das Gesetz auch vom ärztlichen Standpunkt als Fortschritt zu werten war und für die kommenden Jahrzehnte anwendbar sein werde.⁴²⁸ Das neue LMG sei auf dem Verbotsprinzip aufgebaut, d.h. es ist alles verboten was nicht erlaubt ist. Dem zuständigen Gesundheitsministerium kam dabei eine große Verantwortung zu. Falls in näherer Zukunft der Tatbestand der Gesundheitsschädigung oder Gesundheitsgefährdung existiere, hätte der Lebensmittelproduzent mit hohen Strafen zu rechnen. Der Konsument/die Konsumentin sollte zukünftig nicht mehr durch falsche Angaben getäuscht werden. Mit diesem Gesetz war es gelungen auf der einen Seite den Konsumenten maximal zu schützen und auf der anderen Seite das Gesetz durchzuführen.⁴²⁹ Die Strahlenbehandlung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen (§ 14) wurde ebenfalls dem Verbotsprinzip unterworfen.⁴³⁰ Zusätzlich legte Dr. Scrinzi (FPÖ) Wert auf den Ausbau der Lebensmittelversuchsanstalten und eine verstärkte Bestellung von akademisch ausgebildeten Lebensmittelexperten in der Nahrungsmittelindustrie. Die Lebensmittelindustrie war nach Dr. Scrinzi, auch kein „natürlicher Feind“, sondern ein notwendiger Partner für die Versorgung.⁴³¹

Im Zuge der Entkriminalisierung des Strafrechts wurden gerichtliche Strafbestimmungen nur insoweit vorgesehen, als es zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschädigungen und Gesundheitsgefährdung oder vor betrugsähnlichen Täuschungshandlungen erforderlich ist und Verwaltungsstrafbestimmungen einen solchen Schutz nicht hinreichend gewährleisten.⁴³² *„Diese grundsätzliche Veränderung des Gesetzes sowie einige andere Erneuerungen bleiben jedoch völlig ohne Wirkung, weil die angedrohten Bestrafungen noch mehr als bisher zumindest alle Lebensmitteldelikte in einem offiziellen Prozess von einem Gericht behandelt werden, so werden von nun ab die meisten Verfahren geheim vor der Verwaltungsbehörde stattfinden, was natürlich den Strafrahmen herabsetzt“*, kritisierte allerdings die Volksstimme am 15.1.1975.⁴³³

Nach dem LMG war, laut Alfred Psota, zwischen bewussten und fahrlässigen Straftaten zu unterscheiden und dadurch die Abgrenzung zu schuldlosem Verhalten zu ziehen.⁴³⁴ Zum Unterschied: *„Vorsätzlich handelt ein Täter dann, wenn er einen Sachverhalt verwirklichen*

⁴²⁸ Vgl., Bester Schutz für Konsumenten, 1. Februar 1975.

⁴²⁹ Vgl. Ebd.

⁴³⁰ Parlamentskorrespondenz, 4. und 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

⁴³¹ Vgl. Ebd.

⁴³² Vgl. Das neue LMG, Der Lebensmittelkaufmann, 30. Mai 1975.

⁴³³ Das neue LMG, Volksstimme, 15. Jänner 1975.

⁴³⁴ Vgl. Alfred Psota, Konsumentenpolitik, Arbeit und Wirtschaft, Oktober 1974, 47.

*will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet [...] befähigt ist, und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.*⁴³⁵ Das neue LMG sollte seine neue Reformen, wie Schutz der Gesundheit im besonderen und Schutz des Konsumenten im allgemeinen (vor Täuschung) erfüllen und einen wichtigen Schritt zum umfassenden Konsumentenschutz setzen.⁴³⁶ Ein optimaler Schutz des Konsumenten sollte durch eine strafrechtliche Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes erreicht werden.⁴³⁷ Es handelt sich bei dem neuen LMG um einen Akt der Nachziehung im Konsumenteninteresse gelegenen Rechtsbereich. Es muss deshalb von einer „Nachziehung“ gesprochen werden, weil in den meisten anderen europäischen Staaten, die im LMG enthaltenen Grundsätze, z.B. das Verbotprinzip, zum Teil bereits seit längerer Zeit gültig waren.⁴³⁸

Täuschungsdelikte, wie z.B. die Erzeugung eines verfälschten Lebensmittels setzen entweder die Absicht oder zumindest die Aussicht zur Täuschung voraus. Wenn die Täuschung in Schädigungsabsicht erfolgte, dann wurde sie zum Betrug. Die Täuschungsabsicht war ein beabsichtigtes, die Täuschungsmöglichkeit ein fahrlässiges Delikt. Bei der Fahrlässigkeit wurde die gesetzwidrige Handlung durch eine Vernachlässigung der gebotenen und zumutbaren Umsicht erreicht. Zudem lag der Fahrlässigkeit Erkennbarkeit vor, aber keine Erkenntnis, Voraussehbarkeit und Voraussicht zu Grunde. Vom schuldlosen Verhalten unterschied sich die Fahrlässigkeit dadurch, dass es der Täter bei Fahrlässigkeit an der gebotenen Vorsicht fehlen ließ. Daher musste der Richter genau in jedem einzelnen Fall überprüfen, ob dem Straftäter die Einhaltung der gebotenen Vorsicht nach seinen individuellen Eigenschaften und den Umständen des Falles zumutbar war. So besagten z.B. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH), die dem Richter die Beurteilung des gebotenen Maßes an Vorsicht erleichtern, folgendes:

- Es gehörte zu den Verpflichtungen des ordentlichen Geschäftsmannes angelieferte Waren, bevor er sie in den Verkehr brachte auf eventuelle Mängel zu überprüfen.

⁴³⁵ Klaus Smolka, Walter Barfuß (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu Abschnitt VIII, I A, Vorbemerkungen zu den gerichtlichen Strafbestimmungen, Wien 1992, 5-6.

⁴³⁶ Vgl. Franz Lorenz, Konsumentenschutz, Das neue LMG, 2. August 1975, 4.

⁴³⁷ Vgl. Arbeiterzeitung, 31. Juli 1970, Sonderkurse für Hygiene-Inspektoren, 1.

⁴³⁸ Vgl. Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 12/288.

- Der Käufer konnte außerdem damit rechnen, dass selbst dann, wenn das aufgedruckte Ablaufdatum bereits überschritten war, das Lebensmittel noch nicht ungenießbar war, da es ihm andernfalls nicht verkauft werden durfte.⁴³⁹

Allgemein galt das LMG 1975 zum einen für die im Inland in Verkehr gebrachten Produkte als auch zum andern für den Außenhandel. Für den Export bestimmter Produkte bestanden dabei gewisse Restriktionen bei der Verwendung jener Bestimmungen, die dem Schutz des Konsumenten in Österreich vor Täuschung dienen, um auf im Bestimmungsland gültige Anweisungen und Verbrauchergewohnheiten Rücksicht nehmen zu können. Es gab jedoch keine Begrenzung bei der Anwendung der Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Hygiene, hier kamen die zum Schutz der heimischen Verbraucher festgesetzten Bestimmungen auch den Verbrauchern österreichischer Produkte im Ausland zugute.⁴⁴⁰

Zum ersten Mal wurden in einem österreichischen LMG die Lebensmittelkennzeichnung als Information des Konsumenten über die Eigenschaft, Herkunft, Lagerfähigkeit und übrige erhebliche Eigenschaften von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen erlaubt. Eine derartige Richtlinie war bisher nur dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorbehalten. Allerdings übte Alfred Psota Kritik daran, weil er der Meinung war, dass die Erklärung der Inhalts- und Zusatzstoffe zum Teil nicht durchdacht war, da Zusatzstoffe oft nicht als solche verständlich ausgewiesen wurden. Auf Produkte, die frei von Zusätzen waren, konnte der Verbraucher aber nicht ausweichen, weil diese so gut wie nie angeboten wurden. Deswegen sollte der Konsument seine Aufmerksamkeit vor allem auf die Haltbarkeitsfrist legen.⁴⁴¹

Zusätzlich wurden die Erfordernisse der Hygiene gesetzlich geregelt. Zur besseren Sicherheit der Konsumenten vor gewissen ausländischen Waren wurde unter gewissen Bedingungen die Einfuhr von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung einer österreichischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt abhängig gemacht. Hinsichtlich des Aufsichtsdienstes und der Untersuchungsanstalten wurde das Beschlagnahmerecht neu geregelt. Es wurde in diesem Entwurf besonders die Erwartung ausgesprochen, dass Verordnungen auf Regelungen zur

⁴³⁹ Vgl. Alfred Psota, Konsumentenpolitik, in: Arbeit und Wirtschaft, Oktober 1974, 47.

⁴⁴⁰ Vgl. Klaus Smolka, Lebensmittel und Ernährung, Februar 1975, 27.

⁴⁴¹ Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989, 51.

Sicherung der Ziele des LMG beschränkt bleiben und darüber hinaus gehende Eingriffe in die Gewerbeangelegenheiten und Wettbewerbsverhältnisse zu unterlassen waren.⁴⁴²

2.5.3. Die Veränderungen des LMG durch den EU-Beitritt

Mit dem Beitritt zur EU am 1. Jänner 1995 veränderte sich die lebensmittelrechtliche Lage für Österreich bedeutend.⁴⁴³ Die Verlautbarung (EG) Nr. 178/2002 trat am 28. Januar 2002 in Kraft. Um ein erhebliches Wohlbefinden und das Funktionieren des Binnenmarktes zu garantieren, waren unter anderem folgende Zielsetzungen festzusetzen: a) übereinstimmende Begriffsbestimmungen zu entwickeln und b) umfassende maßgebende Richtsätze sowie c) annehmbare Ergebnisse für das Lebensmittelrecht.⁴⁴⁴ Im Jahre 2006 wurde das ehemalige LMG vom Jahre 1975 vom neuem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) teilweise erneuert und definiert. Damit wurde das österreichische Lebensmittelrecht an die neue Legislative angeglichen. Es wurden nicht nur die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen neben dem LMSVG in staatlichen lebensmittelrechtlichen Vorschriften verordnet, sondern es wurden auch zugleich viele EU-Richtlinien und direkt wirksame Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, angeordnet.⁴⁴⁵ Die in letzter Konsequenz durch die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen beabsichtigte Vereinfachung der zahllosen Hygienebestimmungen führte zu einer einschneidenden Veränderung des Lebensmittelrechts in Österreich, d.h. zur Vereinheitlichung der bisher einzelnen Angelegenheiten des Lebensmittelrechts und Fleischuntersuchungsrecht in einem Gesetz (LMSVG).⁴⁴⁶ Das Gemeinschaftsrecht hatte sich in den letzten Jahren immer mehr intensiviert und damit eine Übereinstimmung des Lebensmittelrechts in allen Mitgliedstaaten bezweckt.⁴⁴⁷ Die neuen Bestimmungen des LMSVG haben den Zweck, den Schutz von Nahrungsmitteln „from the stable to the table“ (vom Stall zum Tisch) sicherzustellen und den freien Handel de facto zu realisieren.⁴⁴⁸

⁴⁴² Vgl. Parlamentskorrespondenz, 4. und 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

⁴⁴³ Vgl. Alexandra Gruber, Helmut Bohacek, AK., Lebensmittel heute, schwer zu verdauen, 28, Online unter: <https://stmk.arbeiterkammer.at/service/broschuerenundratgeber/konsument/20181207_Lebensmittel_heute_Brosch-barrf.pdf>

⁴⁴⁴ Vgl. Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht. Schlussfolgerungen des ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, 20. Dezember 2004, 4, Online unter: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/guidance_rev_7_de.pdf?69f8n>

⁴⁴⁵ Vgl. Hermine Aichner, WKO, Überblick über das neue LMG, Kontrolle und Strafbarkeit, Betrieb und Umwelt, 1. Auflage, Dezember 2007, 4, Online unter: <<http://www.vertec.at/dateien/lmrecht.pdf>>

⁴⁴⁶ Vgl. Karl Brustbauer, Lebensmittelrecht im Wandel der Zeit, Ernährung/Nutrition. Vol. 29/Nr. 3-2005, 134.

⁴⁴⁷ Vgl. 797 der Beilagen XXII.GP – Regierungsvorlagen – Materialien, Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 2.

⁴⁴⁸ Vgl. Entwurf LMSVG, Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf, Erläuterungen, Online unter: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/lmsvg_entwurf_vorblatterlaeuterungen.pdf?69f8i>

Neuerungen durch das LMSVG 2006 waren unter anderem folgende:

- Eine Veränderung des Lebensmittelrechtes (§ 5) Fleischuntersuchungsgesetz (§ 10, § 64 und § 99) und der Hygienebestimmungen (§ 10, LSMVG)
- Zusätzliche neuere Begriffsdefinitionen, wie z.B. Wasser für den menschlichen Gebrauch, Verarbeitungshilfsstoffe, Unternehmen und Betriebe, Lebensmittelrechtliche Vorschriften, Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittelzusatzstoffe, Gebrauchsgegenstände und noch weitere Erklärungen (siehe § 3 LSMVG).
- Modernere Kompetenzen der Nahrungsmittelbetriebe (Rückverfolgbarkeit (§ 22)).
- Genehmigungspflicht der Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann (§ 24).
- Neue Regelung der Kontrolle von Aufsichtsorganen (§ 24).
- Erstmalige Anordnungen zur Mängelbehebung und Verminderung des Risikos (§ 39)
- Erfassung von Lebensmittelbetrieben (§ 31 und § 54).
- Neuartige Vereinbarung der Beanstandungsgründe (§ 41)
- Neuere strengere Verordnungen bei Strafbestimmungen. (§ 81 und § 82).⁴⁴⁹ Von den formalrechtlichen Straftatbeständen des LMG 1975 (§§ 56-64) sollen nur diejenigen als gerichtlich gesetzwidrige Taten beibehalten werden, die schadhafte Nahrungsmittel, Gebrauchsgegenstände oder kosmetische Mittel betreffen (§§ 81 Abs.1, 82 Abs.2.) Für den zukünftigen Sachverhalt des § 49 des Fleischuntersuchungsgesetzes sowie für unbrauchbares Fleisch, welches als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht wird, werden Gerichtsstrafen für notwendig angesehen, da beim Verbrauch von nicht untersuchtem Fleisch immer eine Gefahr der Gesundheit gegeben ist.⁴⁵⁰

Zudem wurde vom Landwirtschaftsministerium für den Verbraucher Kontrollzeichen (AMA-Biozeichen) eingeführt. Ziel war es dem Verbraucher Nahrungsmittel aus biologischer Landwirtschaft auf den ersten Blick verständlich zu machen. Der Konsument sollte aufgrund des Kontrollzeichens die Möglichkeit haben, den Weg vom Anbau bis zur Herstellung ausnahmslos nachzuvollziehen.⁴⁵¹ Das Gutachten der Bundesarbeitskammer schlug im Jahre 2002 eine Anzahl von Modifikationen zur Verbesserung der Sicherheit der Konsumenten vor, wobei einige Vorschläge dann auch im LMSVG übernommen wurden. In der EU Basisverordnung 2002 gab es z.B. im § 15 eine Festlegung klarer Regelungen zur

⁴⁴⁹ Vgl. Hermine Aichner, WKO, Überblick über das neue LMG, Kontrolle und Strafbarkeit, Betrieb und Umwelt, 1. Auflage, Dezember 2007, 7, Online unter: <<http://www.vertec.at/dateien/Imrecht.pdf>>

⁴⁵⁰ Vgl. Peter Fessler, LMSVG, Textausgabe, Stand: 20. Jänner 2006, Wien, Graz 2006, 94.

⁴⁵¹ Alexandra Gruber, Helmut Bohacek, AK., Lebensmittel heute, schwer zu verdauen, 47, Online unter: <https://stmk.arbeiterkammer.at/service/broschuerenundratgeber/konsument/20181207_Lebensmittel_heute_Brosch-barrf.pdf, >

Rückverfolgbarkeit, d.h. es wurden Verpflichtungen zum Führen von Aufzeichnungen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Zutaten oder agrarischen Betriebsmitteln eingeführt. Damit soll eine durchgehende Untersuchung vom „Rohstoff bis zum Verkaufspult“ garantiert werden. Dieser § 15 von der EU-Basisverordnung 2002 wurde im neuen LMSVG 2006 im § 22 übernommen und noch ausführlicher beschrieben. Die Rückverfolgbarkeit hat nicht nur das Ziel den Schutz der Nahrungsmittel sicherzustellen, sondern trägt auch dazu bei, nicht sichere Lebens- und Futtermittel zu eliminieren. Die Rückverfolgbarkeit wurde erstmals in einer einheitlichen Rechtsnorm für alle Lebensmittelunternehmer eigens obligatorisch, die direkten Hersteller und Abnehmer ihrer Nahrungs-/Futtermittel zu erwähnen.⁴⁵² Weiters wurde der Vorschlag von der AK die Veröffentlichung von „Lebensmittelsündern“ im Wiederholungsfall im neuen LMSVG 2006 im § 85 angenommen. Zudem wurde von der AK die Einführung einer eigenständigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgeschlagen, die im § 86. Abs. 1. Abs. 2 im LSMVG 2006 übernommen wurde.⁴⁵³

Weiters sollte der Anwendungsbereich der Lebensmittel-Rückstandskontroll-Verordnung auf pflanzliche Lebensmittel ausgedehnt werden: Mit dieser Bestimmung, wurde für tierische Lebensmittel wie z.B. Milch, Eier oder Honig, Kontrollumfang und Kontrollausmaß von Rückständen von Tierarzneien, Schadstoffen und Schädlingsbekämpfungsmitteln legal festgelegt. Diese sah auch obligatorische betriebliche Eigenkontrollen und Anweisungen für die Behörden vor, sofern eine verbotene Behandlung oder überschrittene Grenzwerte ermittelt werden. Nach Auffassung der Bundesarbeitskammer sollte diese Verordnung auch pflanzliche Lebensmittel betreffen, damit wirkungsvolle Entscheidungen bei festgestellten Übertretungen greifen können. In der Verlautbarung wurde vorgesehen, dass es für Betriebe auf eigene Kosten zwingende Nachkontrollen über einen längeren Zeitraum gibt, wenn Verstöße festgestellt wurden. Diese kostenpflichtigen Nachkontrollen sollten aber nicht nur bei tierischen Produkten, sondern auch bei festgestellten Überschreitungen von Grenzwerten an Schädlingsbekämpfungsmitteln und andere Schadstoffe bei pflanzlichen Produkten durchgeführt werden können. Dadurch wäre eine wirksame Reaktion auf festgestellten Beanstandungen möglich und im Interesse der Konsumenten eine effektive Nachkontrolle

⁴⁵² Vgl. Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19, und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, Schlussfolgerungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, 20. Dezember 2004, 11-12, Online unter: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/guidance_rev_7_de.pdf?69f8n

⁴⁵³ Vgl. Stellungnahmen zum Bundesgesetz mit dem das LMG 1975 geändert wird, 15. April 2002, 5-6.

sichergestellt.⁴⁵⁴ Diese Anordnungen der EU-Basisverordnungen 2002 wurden im neuen LMSVG 2006 im § 56-58 übernommen.

2.6. Strukturelle Veränderungen der Produktionsprozesse der Nahrungsmittel

*Das LMG dient primär dem Schutz der Gesundheit, daneben auch den Schutz vor wirtschaftlicher Benachteiligung durch Lieferung geringwertiger oder irreführend bezeichneter Produkte.*⁴⁵⁵

Die Verhältnisse im Lebensmittelverkehr haben sich grundlegend verändert. Niemand bezweifelt heute, dass die Erzeugung und Bearbeitung der verschiedenen Lebensmittel eine moderne Industrie erfordert, der ein beträchtlicher volkswirtschaftlicher Einfluss zukommt. Im Gesetzgebungsprozess 1975 spielte bei den Abgeordneten die Urproduktion und die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle, wobei hier unter anderem der § 15 erwähnt wurde. Dabei wurde eine Verbreitung des Verbotsprinzips auf Biozid-Produkte, Medikamente für Tiere, auf Reste von Pflanzenschutzmittel oder anderen Stoffen, die betreffenden Lebensmittel im negativen Sinn zu manipulieren, ausgesprochen.⁴⁵⁶ Die §§ 20-25 des zukünftigen LMG behandelten die Hygienebestimmungen. Der Mittelpunkt lag dabei bei Vorschriften für die Gewinnung von Lebensmitteln, die den Bauernhof verlassen und gewerblich verkauft wurden. Der saubere Stall, in dem keimarme Milch erzielt wurde, gehörte ebenso dazu wie die hygienische und haltbare Verpackung.⁴⁵⁷

Die Nachhaltigkeit nahm beim Gesetzgebungsprozess im LMG eine bedeutende Rolle ein. Einerseits lag der Grund darin, dass verdorbene Lebensmittel einen Umweltschaden darstellen, andererseits werden in Ländern der Dritten Welt nicht nur die Unterernährung, sondern auch die fehlerhafte Ernährung aus Mangel an verfügbaren Lebensmitteln die Sterblichkeit noch mehr erhöhen.⁴⁵⁸ Ziel war es, dem Verbraucher/der Verbraucherin Nahrungsmittel aus biologischer Landwirtschaft auf den ersten Blick verständlich zu machen und dass der Konsument aufgrund des Kontrollzeichens (z.B. AMA-Biozeichen) die

⁴⁵⁴ Vgl. Ebd.

⁴⁵⁵ Werner Olscher, Lebensmittelgesetz und Kennzeichnung, August 1970.

⁴⁵⁶ Vgl. Walter Barfuß, Klaus Smolka (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Band 54, Komm. zu § 15, I A, Wien 1992, 9.

⁴⁵⁷ Vgl. E. Höpler, Erlaubt nur, was ausdrücklich gestattet ist, in: Tiroler Tageszeitung, 23. Jänner 1975.

⁴⁵⁸ Vgl. 135. Sitzung NR XIII.GP - Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 23. Jänner 1975, 13174.

Möglichkeit hat, den Weg vom Anbau bis zur Herstellung ausnahmslos nachzuvollziehen.⁴⁵⁹ Der nachhaltige Konsum stellte das Ergebnis einer umweltbewussten, gesellschaftlichen und wirtschaftlich verträglichen Veränderung des Wohlbefindens dar.⁴⁶⁰ Technisch-industrielle Prozesse erzielten bei der Erzeugung von Lebensmitteln im 19. und 20. Jahrhundert steigende Bedeutung. Auf der einen Seite wurden Lebensmittel zum Teil mit neuen technischen Verfahren fabriziert oder ihre Beschaffenheit durch Zusatzstoffe verändert. Auf der anderen Seite entwickelten sich aus natürlichen Beständen sowie homogenen und künstlichen Ergänzung neue Erzeugnisse, die sich von gegenwärtigen Lebensmitteln in der Zusammenstellung, in der Form oder im Geschmack abhoben. Dies führte zu einer fast nicht mehr zu überschauenden Produktvielfalt. Zu den Lebensmitteln beigegebenen Beständen, mit denen ihnen gewisse Dispositionen verliehen werden, zählten Konservierungsmittel, Farbstoffe, Geschmacksverstärker, Verdickungsmittel, Emulgatoren, Antioxidantien, Geliermittel und naturidentische Aroma.⁴⁶¹ Die Forderungen der Supermärkte stimmen überhaupt nicht mit der unvorhersehbaren Beschaffenheit der Nahrungsproduktion überein. Natürliche Schwankungen haben einen Einfluss auf das Wachstum der Pflanzen, die wir verzehren. Um nachhaltig zu werden, muss die Nahrungsversorgung sich an diese biologischen Tatsachen angleichen.⁴⁶²

Der Grundgedanke der „Nachhaltigkeit“ und „umweltgerechte Entwicklung“ wurde in den letzten Jahren zu wichtigen Erkennungswörtern. In der Definition der Nachhaltigkeit müssen, wie verschieden auch die Begriffe sind, der reiche und der arme Teil der Welt zusammen gesehen werden.⁴⁶³ Die bedeutendste Definition der Nachhaltigkeit aus dem Gebiet der Politik kommt von der Brundland-Kommission für Umwelt und Nachhaltigkeit, die nachhaltige Entwicklung demgemäß formuliert, „[...] die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse, nicht befriedigen werden können.“⁴⁶⁴ Mit diesen Worten hat die Brundland-Kommission der USA vor einem halben Jahrhundert den aktuellen Gedanken international verbreitet und Richtlinien

⁴⁵⁹ Alexandra Gruber (Hg.), AK, Lebensmittel heute, Schwer zu verdauen?, 47, Online unter: <https://stmk.arbeiterkammer.at/service/broschuerenundratgeber/konsument/20181207_Lebensmittel_heute_Brosch-barrf.pdf>

⁴⁶⁰ Karl-Michael Brunner, Nachhaltiger Konsum – am Beispiel des Essens, SWS-Rundschau, Heft 1, 49. Jg., Wien 2009, 32.

⁴⁶¹ Vgl. Wolfgang König, Geschichte der Konsumgesellschaft, Stuttgart 2000, 160.

⁴⁶² Vgl. Tristram Stuart, Für die Tonne, wie wir unsere Lebensmittel verschwenden, London 2009, 152.

⁴⁶³ Vgl. JähnichenTraugott (Hg.), u.a., Nachhaltigkeit, Jahrbuch Sozialer Protestantismus, Band 9, Gütersloher Verlagshaus 2016, 59.

⁴⁶⁴ Jähnichen Traugott (Hg.) u.a., Nachhaltigkeit, Jahrbuch Sozialer Protestantismus, Band 9, Gütersloher Verlagshaus 2016, 63.

für das 21. Jahrhundert vorgegeben.⁴⁶⁵ Nachhaltiges Konsumverhalten und nachhaltige Herstellung bestimmen sich daher wechselseitig. Eine höhere Nachfrage nach umweltbewussten Waren führt zu einer gesteigerten Herstellung, was wiederum niedrigere Durchschnittskosten mit sich bringt, die wiederum an die Konsumenten über niedrige Preise weitergeben werden können. Dieser sich selbst stärker werdende Kreislauf führt im Ganzen zu einer Ausbreitung des ökologischen Landbaus, die eines der Ziele der „Agrarwende“ ist.
466

Im Laufe der 1970er Jahre gewann das Argument an Bedeutung, dass Wohlstand und Konsum die Umwelt schädigen würde. Es kam in der BRD, wie in anderen westlichen Industrieländern, nach 1970 zu einer deutlichen Veränderung von Umweltbewusstsein. Umweltschutz konstituierte sich beständig auf dem politischen Programm. Die politischen Fraktionen und die gesellschaftlichen Gruppierungen nahmen Ziele des Umweltschutzes in ihrem Programm auf. In Verbindung mit Umweltproblemen bildeten sich zahlreiche Bürgerinitiativen und vereinigten sich zu einem Dachverband. Daraus ergab sich 1980 mit den „Grünen“ eine politische Partei, die die Umwelt zu ihrem zentralen Thema machte. Die 1970er Jahren waren die Zeit der Umweltinitiativen, die überwiegend auf die industrielle Produktion ausgerichtet waren. So wurden z.B. bei der Reduzierung der industriellen Schadstoffemissionen, bei der Luftreinhaltung oder im Gewässerschutz, zuerst gegen den Widerstand der Industrie- und Wirtschaftsverbände, beachtliche Erfolge erzielt.⁴⁶⁷

Die Entwicklung des Einsatzes von Pestiziden ist nahezu so alt wie der Prozess des Ackerbaus. 2500 v. Christus wurde schon in Mesopotamien ursprünglich Schwefel gegen Ungeziefer auf landwirtschaftlichen Kulturen verwendet. Im 15. Jahrhundert wurde die Verwendung von Arsen und Quecksilber gebräuchlich. Die Forschungsreisen im 18. Jahrhundert erbrachten neuere Kenntnisse, dass auch pflanzliche Arzneistoffe gegen Parasiten verwendet werden konnten, z.B. Nikotin aus Tabakpflanzen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann die Ausbreitung von Pestiziden auf dem Acker. Ausschlaggebende Ursache war die Verbreitung diverser Schaderreger bis nach Europa, welche zu folgenschweren Missernten führten. Am bekanntesten war die Krautfäuleepidemie bei Erdäpfeln im Jahre 1845 in Irland, durch die viele Menschen an Nahrungsmangel starben und

⁴⁶⁵ Vgl. Ulrich Grober, Nachhaltigkeit, aber was ist das?, in: Detlef Brandes, u.a., Einsichten und Perspektiven 3/2, Bayrische Zeitschrift für Politik und Geschichte, 150.

⁴⁶⁶ Vgl. Patrick Schwan, Der informierte Verbraucher, Wiesbaden 2009, 65-66.

⁴⁶⁷ Vgl. Wolfgang König, Geschichte der Konsumgesellschaft, Stuttgart 2000, 446.

die Auswanderung von Millionen von Iren mit sich brachte. Im Jahre 1878 wurde im Weinbau der ungenießbare falsche Rebenmehltau mit Pflanzgut von Amerika nach Frankreich eingeschleppt. Mit vielen dieser Parasiten und Erkrankungen muss sich heute noch das Agrarwesen beschäftigen.⁴⁶⁸

Die Veränderungen in der Herstellung, dem Vertrieb und den Prüfungsmethoden der Lebensmittel machten eine Überarbeitung des Systems notwendig. Die zunehmende Einführung industriell hergestellter Lebensmittel mit einem weiten Bereich an chemischen Zusätzen erforderten die Bewertung dieser Inhaltsstoffe hinsichtlich möglicher Gesundheitsrisiken sowie die Einrichtung eines Zulassungsverfahrens. Eine weitere Aufgabe durch die industrialisierte Landwirtschaft verwies auf den Inhalt von Rückständen an Pestiziden, Düngemittel und Antibiotika in Getreide, Gemüse und Fleisch, das geradewegs durch die Nahrungsmittelindustrie verkauft und verarbeitet wurde. Die Veränderungen der Nahrungsmittelproduktion und des Vertriebes von Konsumgütern nach dem Krieg in Österreich stellten den Konsumenten in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.⁴⁶⁹

Am 24. Mai 2018 stimmten die EU-Mitgliedstaaten über ein Totalverbot von drei Pflanzenschutzmitteln aus der Gruppe der Neonicotinoide im Freiland ab, weil diese für das Bienensterben mitverantwortlich waren. Die drei Neonicotinoide stellen laut der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein erhebliches Risiko für Wild- und Honigbienen dar. Konkret stören sie die Weiterleitung von Nervenreizen, wodurch die Bienen die Orientierung verlieren, sich nicht mehr sammeln und nicht mehr zum Stock zurück finden können. Außerdem schädigen sie den Geschmacksinn und die Fortpflanzungsfähigkeit der männlichen Bienen. In weiterer Folge gelangen die Neonicotinoide auch in den Honig. Angeblich ist es für den Menschen aber nicht gefährlich, wenn die EU-Grenzwerte überschritten werden. Gleichwohl durfte dieses Pflanzenschutzmittel nicht mehr während der Blütezeit und in blühenden Bodenkulturen wie Mais, Raps, Sonnenblume, Sommergetreide und Kürbis verwendet werden, da ja Bienen als Bestäuber unterwegs sind. Dabei sind diese Pflanzenschutzmittel für das Wintergetreide wie Karotten, Zwiebel, Zuckerrüben und den Obst- und Weinbau momentan noch erlaubt. Sie können in Spritzmittel vermischt werden, werden aber vorwiegend zur Beizung des Saatguts benützt, damit dieses gegen Insekten

⁴⁶⁸ Vgl. Johann G. Zaller, *Unser täglich Gift*, Wien 2018, 19.

⁴⁶⁹ Vgl. Peter Becker, *Governance of Food Safety, The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (ed.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2018, 24.

widerstandsfähig wird. Mit dieser Bemühung erreicht dieser Wirkstoff seinen Zweck auch bei wachsenden Pflanzen wie z.B. zur Blütezeit.⁴⁷⁰

Obleich Mais vom Wind bestäubt wird und keine richtige Zielblüte für die Honigbiene darstellt, fanden Studien heraus, dass die Saatmaschinen die Neonicotinoide über hochwirbelnden Staub bei der Maissaat kilometerweit verteilen können. Im Gegenzug zur Untersagung von Neonicotinoide wurde in Österreich eine Notzulassung für Fipronil erteilt, d.h. z.B. zur Bekämpfung des Drahtwurms bei Kartoffeln. Fipronil ist ein sehr wirksames Gegengift und wird in Dosierungen um die 50 Gramm pro Hektar eingesetzt, d.h. es ist in seiner Giftigkeit für Honigbienen etwas 6000mal stärker als DDT. Auch die EU-Behörde für Lebensmittelsicherheit hält Fipronil für „*akut gefährlich*“ für Honigbienen, und es gab Bedenken, dass Fipronil Krebs verursacht sowie das Hormonsystem beeinträchtigt. Dieses Problem wurde aber nur in Fachkreisen debattiert. Im Sommer 2017 wurde die mediale Öffentlichkeit durch den Skandal der Fipronil-Rückstände in Eiern von Hunderten Eierproduzenten aus Belgien und den Niederlanden aufmerksam gemacht. Die Substanz wurde dort verbotenerweise zum Putzen der Hühnerställe verwendet. Es wurden mit Fipronil vergiftete Eier aus Belgien und den Niederlanden in 45 Ländern gefunden, unter anderem in den USA, Russland und alle europäischen Staaten. Eine wirkliche Rückverfolgung der Eier-Ströme war aber nicht mehr möglich, denn obwohl circa 60 % an die Gaststätten und Lebensmittelverarbeitung gehen, bestand keine Verpflichtung zur Benennung der Herkunft der Eier. Eine solche Kennzeichnungspflicht wurde von der Lebensmittelindustrie bis jetzt hartnäckig verweigert, weil es große Bedenken wegen der Wettbewerbsnachteile gab.⁴⁷¹

Die Verwendung von Neonicotinoide brachte keinen wirtschaftlichen Nutzen für die Bauern, verglichen mit anderen Strategien oder überhaupt gar keinem Einsatz von Pestiziden, wenn der Schädlingsdruck unwesentlich war. Neonicotinoide werden seit mehr als zwanzig Jahre verwendet, obwohl es keinen Nachweis für deren Nützlichkeit gibt. Solche Resultate sind keine Vertrauensbasis in die Agrochemieindustrie und in die politischen Behörden, die diese Produkte ohne kritisches Hinterfragen erlauben.⁴⁷²

Seit Beginn der 1940er Jahre wurde DDT als Fraßgift eingesetzt. Es war jahrzehntelang das umfassende und häufigste Insektizid, weil es wegen seiner guten Nützlichkeit gegen Insekten

⁴⁷⁰ Vgl. Petra Templer, Der Streit ums Nervengift, in: Wiener Zeitung, 12.April 2018, 12-13.

⁴⁷¹ Vgl. Johann G. Zaller, Unser täglich Gift, Wien 2018, 50-52.

⁴⁷² Vgl. Ebd. 122.

und des übersichtlichen Herstellungsverfahrens beliebt war. Dieses Insektizid wurde weiters während des Zweiten Weltkrieges zur Kartoffelkäfer- und zur Lausebekämpfung verwendet. Gegenwärtig liegt die Aufwendmenge zeitgemäßer Insektizide teilweise unter 100 Gramm pro Anwendung und Hektar. Schon in den 1960er Jahren gab es häufig Reportagen über die Anreicherung von DDT im Fettgewebe von Tieren und Menschen. Letztlich kam der Verdacht auf, dass es Krebs verursacht. In den 1970er Jahren wurde es dann in zahlreichen Ländern verboten, in Österreich erst in den späteren 1980er Jahren.⁴⁷³ Rachel Carsons hatte schon 1962 in ihrem Buch „Silent Springs“ in den USA auf den exzessiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, besonders DDT, aufmerksam gemacht.⁴⁷⁴

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Pestiziden sollten die Erzeuger transparent beweisen, dass es keine Pestizidalternativen gibt. Dazu zählte, dass Pestizide keine EU-Zulassung bekommen, ehe nicht ihre Ungefährlichkeit bewiesen war. Die vorbeugende Verwendung von Pestiziden sollte völlig beschränkt werden, weil sie zu überspannten Pestizidangaben führt und methodisch sinnlos ist. Die Politik ist dazu verpflichtet strikte Rückstandanalysen zu den zugelassenen Pestiziden bei Lebensmitteln zu gewährleisten und periodisch Veröffentlichungen vorzunehmen. Diese Analysen sollten selbstverständlich von den Pestizidherstellern bezahlt werden. Für Landwirte sollte es Hilfe für agrarökologische Methoden geben, um nicht nur die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft zu erhöhen, sondern auch die biologische Schädlingskontrolle zu unterstützen.⁴⁷⁵

Die „Modernisierung der Landwirtschaft“ spielte beim Vermeiden der Vielfalt eine eindrucksvolle Rolle. Durch die Annahme, dass Pflanzen und Tiere bei steigendem Gewinn zu einer höheren Produktivität und damit zu einem höheren Einkommen führen, wurden in zunehmenden Maße „high yielding varieties“ (leistungsstarke Sorten) produziert. Diese waren jedoch genetisch ohne Unterschied und ihre starke Verbreitung, verbunden mit dem intensiven Aufwand von Pestiziden und Herbiziden, trugen vermehrt zur Verminderung der biologischen Vielfalt bei.⁴⁷⁶ Der neue „moderne“ Stil der Landwirtschaft hatte nicht nur Tiere ungerecht behandelt, sondern stellte gleichzeitig eine Bedrohung durch große Mengen an Rückständen dieser Substanz für den Konsumenten dar. Die Nahrungsmittelindustrie

⁴⁷³ Vgl. Ebd., 47.

⁴⁷⁴ Vgl. Wolfgang König, Geschichte der Konsumgesellschaft, Stuttgart 2000, 443.

⁴⁷⁵ Vgl. Johann G. Zaller, Unser täglich Gift, Wien 2018, 203.

⁴⁷⁶ Vgl. Marta Neunteufel, Essen – Konsumieren – Landwirtschaft, Jänner 2008, 99.

verarbeitete einfach kontaminiertes Ausgangsmaterial und gab diese Belastung an den Konsumenten weiter.⁴⁷⁷

Die Ökolandbaugemeinschaft und der langsame Beginn direkter Vermarktung von landwirtschaftlich produziertem Essen reagierten auf diese Bedrohung, indem sie Alternativen zu dem existierenden Nahrungsmittelmarkt anboten. Die Gesetzgeber und die Verbrauchersprecher verfolgten eine andere Strategie: Sie konzentrierten sich auf Zulassungsvorgänge für die Verwendung von Stoffen in Ackerbau und Landwirtschaft gemeinsam mit strengen Prüfungen von Gemüse und Fleisch durch die Nahrungsmittelkontrollbehörden. Das unklare Verhältnis zwischen Wegbereiter einer aktuellen Methode an Energie, Landwirtschaft und Lebensmitteln einerseits und Anhängern eines alternativen Lebensstils mit weniger technischen Lösungen und verminderten Interaktionsketten zwischen Konsumenten und Produzenten andererseits, führte zu Diskussionen in der Politik über die Benützung von Strahlung für den Erhalt von Nahrungsmitteln durch Verminderung von Keimen. Diese Art des Verfahrens wurde von der Atomlobby stark beschleunigt und überwiegend in Belgien, den Niederlanden, Israel, Südafrika und Japan angewendet.⁴⁷⁸ Die Vertreter der Atomlobby argumentierten damit, dass sich diese Gefahr durch richtige Dosierung der Bestrahlung vermeiden ließe. Wer aber übte die Kontrolle aus? Es wurde für ein einziges Lebensmittel, und zwar für Geflügel, diese Frage experimentell untersucht. Geflügel wurde mit Bestrahlung gegen Salmonellen behandelt, wobei amerikanische Strafgefangene in zwei Versuchsgruppen unterteilt wurden: Eine Gruppe aß bestrahltes Geflügel und die andere Gruppe nahm unbestrahltes Geflügel zu sich. Dieses hatte aber keine negativen Auswirkungen auf die Strafgefangenen.⁴⁷⁹

Es hatte sich in den letzten Jahren nicht nur im Ackerbau, sondern auch bei den anderen Pestizidanwendern ein Umdenken entwickelt. So haben sich z.B. nach dem Vorbild der Gemeinde Mals im Südtiroler Vinschgau in Europa tausende Gemeinden zu einem Verzicht der Pestizide verpflichtet. Erstmals sprachen sich die Bewohner im Rahmen einer Abstimmung für den Pestizidverzicht in ihrer Gegend aus. Auch in Österreich waren inzwischen über 300 Gemeinden, darunter einzelne Bundesländer-Hauptstädte für einen

⁴⁷⁷ Vgl. Peter Becker, *Gouvernance of Food Safety, The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (ed.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2016, 28.

⁴⁷⁸ Vgl. Ebd. 27.

⁴⁷⁹ Vgl. Fritz Koppe, *Bestrahlung von Lebensmittel: außen hui, innen pfui*, in: *Gewinn*, Nr. 10, Oktober 1991, 242.

Verzicht auf Glyphosat-Herbizide. Auf diese Weise lebt schließlich schon fast ein Viertel der ÖsterreicherInnen in Gemeinden, die vollkommen auf Glyphosat verzichten.⁴⁸⁰

Glyphosat ist einer der bekanntesten Wirkstoffe in Unkrautvernichtungsmitteln, auf jeden Fall ist er der Hauptwirkstoff der global am ständigsten verwendet wird. Es ist ein systemisches Pestizid, das bedeutet, dass dieser Wirkstoff von Wurzeln oder Laubwerk aufgenommen wird und sich in der gesamten Pflanze verteilt. Vermarktet wurde Glyphosat am Beginn der 1970er Jahre vom US-amerikanischen Agrokonzern „Monsanto“ unter dem Markennamen „Roundap“. Glyphosat wurde noch in den 1980er Jahren zu einem der meistverkauften Herbizide und als Jahrhundert-Pestizid in Fachzeitschriften gefeiert. Der Einsatz von Glyphosat bringt es zwangsläufig mit sich, dass dieser Stoff häufig in Lebensmitteln zu finden ist und die Rückstände auch im Urin von Menschen und Tieren nachweisbar sind. Allerdings gibt es von Amts wegen keine ständige und vollständige Analyse von Glyphosat-Rückständen in Lebens- und Futtermitteln. Die Bevölkerung erfährt meistens erst durch Medien von den Pestizidrückständen, die in Lebensmitteln vorhanden sind. So wurden z. B. in der Zeitung „Ökotest“ diese Rückstände bei Untersuchungen von Lebensmitteln in Brot, Mehl oder Getreideflocken gefunden.⁴⁸¹

Ein Fall sorgte am 13. August 2018 für Schlagzeilen, weil ein sterbenskranker US-Kläger mit der Krankheit „Non-Hodgkin-Lymphom“ den ersten Prozess erfolgreich gegen den US-Saatgutriesen „Monsanto“, dessen Herbizid Krebs erzeugt haben soll, gewann. Der Konzern „Monsanto“ wurde zu einem Schmerzensgeld von 289 Millionen Dollar verurteilt, weil die Firma es verabsäumt hatte, den Kunden von den gefährlichen Auswirkungen des Unkrautvernichtungsmittels zu warnen. Dieser Schuldspruch könnte Signalwirkung in den USA haben. Es sind 400 weitere Beschwerden beim Bundesrichter in San Francisco wegen möglicher krebsauslösender Wirkung des Unkrautvernichtungsmittels zugelassen. Die EU hatte im Jahre 2017 die Bewilligung für Glyphosat nach heftigen Differenzen für weitere fünf Jahre bewilligt. In Österreich sollte, laut der SPÖ- Gesundheitsprecherin Rendi-Wagner, *„sich die Regierung für ein Anwendungsverbot für alle biologisch nicht abbaubaren Pestizide einsetzen“*⁴⁸² In diesem Prozess wurde der Frage nachgegangen, ob der in den Unkrautvernichtungsmitteln „Round-up“ enthaltene chemischer Stoff Glyphosat Krebs

⁴⁸⁰ Vgl. Johann G. Zaller, *Unser täglich Gift*, Wien 2018, 185-186.

⁴⁸¹ Vgl. Ebd. 39-41.

⁴⁸² Salzburger Nachrichten, 289 Millionen Dollar Strafe wegen Glyphosat, in: *Wirtschaft*, 13. August 2018, 13.

verursacht. „Monsanto“ als auch der Bayer-Konzern waren der Meinung, dass es „*keinen Zusammenhang zwischen den Einsatz von Glyphosat und den Non-Hodgkin-Lymphom*“⁴⁸³ gab. Die Firma Monsanto“ bestreitet eine solche Wirkung und kündigte umgehend Berufung gegen das Urteil an.

Produzenten konnten ihr Wissen über fortgeschrittene Nahrungsmittelproduktionstechniken zu ihrem eigenen Vorteil nützen, während sogar gebildete Konsumenten ohne spezialisiertes Extrawissen unfähig waren die Qualität der Produkte zu beurteilen. Deswegen hat der Staat die Pflicht Transparenz herzustellen, um dem Konsumenten zu helfen und eine fundierte Auswahl zu treffen.⁴⁸⁴ Die Ökolandbaugesellschaft und der langsame Beginn direkter Vermarktung von landwirtschaftlich produziertem Essen reagierten auf die Giftstoffe, indem sie Alternativen zu dem existierenden Nahrungsmittelmarkt anboten.⁴⁸⁵ Im Bereich der Distribution werden der alternative Bio-Handel und Formen der Produzenten-Erzeuger-Gemeinschaften vergleichbare Ausführungen dargestellt.⁴⁸⁶

Einige wichtige ökologische Ziele für die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sind unter anderem folgende Punkte:

1. Die Ernährungssicherheit und einen nachhaltigen Ackerbau unterstützen.
2. Die Bereitschaft und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle Menschen sicherzustellen.
3. Der Zugang zu bezahlbarer, dauerhafter, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle zu sichern.
4. Städte und Siedlungen sicher, resistent und nachhaltig zu machen.
5. Sofortige Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Ergebnisse ergreifen.
6. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig anwenden.

⁴⁸³ Salzburger Nachrichten, 289 Millionen Dollar Strafe wegen Glyphosat, in: Wirtschaft, 13.August 2018, 13.

⁴⁸⁴ Vgl. Peter Becker, Governance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (ed.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016, 7.

⁴⁸⁵ Vgl. Ebd. 28.

⁴⁸⁶ Vgl. Karl Michael Brunner, Nachhaltigkeit und Ernährung, Frankfurt am Main 2005, 115.

7. Bewahrung der Landökosysteme und ihre nachhaltige Benützung sollten die Bewirtschaftung der Wälder beschleunigen, die Bodenverschlechterung und den Biodiversitätsverlust aufhalten.⁴⁸⁷

3. Die beiden Lebensmittelexperten Fritz Koppe und Alfred Psota

3.1. Der Einfluss von Fritz Koppe auf das LMG und den Konsumentenschutz

Fritz Koppe, geboren am 25. Februar 1929 in Wien, wurde in eine zutiefst politische Familie hineingeboren. Sein Vater, Max Koppe, ein Deutscher, war Mitglied der SPÖ und arbeitete in der Druckergewerkschaft. Beim Ausbruch des ersten Weltkrieges hatte er die Leitung der Kinderfreunde übernommen, wo er jahrzehntelang tätig war. Später arbeitete er als „Städtischer Hausinspektor“. Seine Mutter, Berta Fleischer, geb. 1889 in Wien, war nach damaliger Gesetzgebung Jüdin, wobei sie durch die Heirat mit ihrem Mann überlebt hatte. In den Jahren 1943-1946 hatte Fritz Koppe eine Drogistenlehre bei der Firma „Neuber“ absolviert.⁴⁸⁸

Koppe holte die Externistenmatura nach und begann danach das Studium Staatswissenschaften an der Universität Wien, das er erfolgreich abschloss. Während des Studiums machte er zusätzlich eine Ausbildung in der Fürsorgeschule der Stadt Wien mit dem Schwerpunkt Psychologie. Sein Diplom lautete auf „Erste (männliche) Sozialfürsorgerin Österreichs“. Ab dem Jahr 1958 arbeitete er durchgehend 36 Jahre in der Arbeiterkammer bis zum Jahr 1994. Im Jahre 1968 wurde er Geschäftsführer des Instituts für Gesellschaftspolitik, wo er bis 1980 tätig war. 1970 war er im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bei Minister Staribacher. Zudem wurde er zusätzlich Geschäftsführer des VKI (Vereins für Konsumenteninformation) und in der Arbeiterkammer Leiter der Abteilung für Konsumentenpolitik. Im Sommer 1961 gründete er die Zeitschrift „Konsument“, die bis heute besteht.⁴⁸⁹ Der Konsumentenschutz ist bis heute eng mit dem bedeutenden Namen von Fritz Koppe verbunden. Er deckte unbezahlbare Kosten und undurchsichtige Geschäftspraktiken

⁴⁸⁷ Vgl. Wolfram Stierle, 2015 – Superjahr für die nachhaltige Entwicklung?, in: Stefan Bösch, Jahrbuch Sozialer Protestantismus, Nachhaltigkeit, Band 9, Nachhaltigkeit, Gütersloh 2016, 332-333.

⁴⁸⁸ Vgl. Mag. Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008, 3.

⁴⁸⁹ Vgl. Lebenslauf von Dr. Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, Erstelldatum: 16. Dezember 2018.

auf und beschäftigte sich mit Nahrungsmitteln.⁴⁹⁰ Eine bedeutende Rolle spielte auch das Thema Energie. Er hatte als Stellvertreter des Vereines für Konsumenteninformation seine Sachkenntnisse für eine nachhaltige Energieversorgung entscheidend mit gestaltet.⁴⁹¹

Fritz Koppe hatte das LMG mit eigenen Worten folgendermaßen charakterisiert: *„Das LMG wird als der größte Durchbruch im Bereich des Konsumentenschutzes und des Gesundheitsschutzes im besonderen angesehen. Sein Hauptvorteil war, dass er in einem Geltungsbereich dem Zustand ein Ende bereiten sollte, dass alle Österreicher als Versuchskaninchen für den Nachweis der Harmlosigkeit oder der Gefährlichkeit neuer Produkte dienen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Lebensmittelgesetzes war es so, dass gefährliche Substanzen unter bestimmten Umständen verboten werden konnten. Nach dem Lebensmittelgesetz 1975 gilt das Prinzip, dass neue Substanzen und Technologien zunächst grundsätzlich verboten sind und erst dann zugelassen werden, wenn ihre Harmlosigkeit bewiesen ist.“*⁴⁹²

Dieses Prinzip war an sich fortschrittlich, allerdings schleppend seine Durchsetzung und in der Praxis widersprüchlich. Um die Probleme und Schwierigkeiten in der Gegenwart zu verstehen, ist es erforderlich, einen Blick in die Entstehungsgeschichte des Lebensmittelgesetzes 1975 zurückzuwerfen: 1970 trafen sich die ehemalige Staatssekretärin Gertrude Wondrak und Handelsminister Staribacher. Beide waren durch jahrelange Zusammenarbeit in parlamentarischen Diskussionen zur Ausarbeitung des Lebensmittelrechtes verbunden. Sie standen nun einem Behördenapparat vor, dessen Mitglieder in endlosen Besprechungen vor allem eines gelernt hatten: den anderen Arbeitsbereich zu erschweren und jeweils in Verteidigung des eigenen Gesichtspunktes jede Neuerung zu unterbinden. Überzeugende Begriffe in allgemeiner verständlicher Sprache sollten abgefasst werden und diese sollten das Gesetz bestimmen. Dort wo Rechtsunsicherheit oder eine unerwünschte Rechtsauslegung Verbreitung fand, hatte das Ministerium das Recht, die Rechtsentwicklung zu beeinflussen. Beide Politiker bemühten sich um vernünftige Lösungen. Der Schutz der Konsumenten vor Täuschung war wichtiger, als die ökonomischen Interessen der Unternehmen. Letztere waren aber mit weniger wirksamen Maßnahmen durchzusetzen, als die Sicherheit von Leben und Gesundheit. Beide Zielvorstellungen sollten

⁴⁹⁰ Vgl. Verein für Konsumenteninfo, 10. August 2015.

⁴⁹¹ https://www.energyagency.at/aktuelles-presse/news/detail-archiv/artikel/nachruf-auf-fritz-koppe-energieexperte-der-ersten-stunde.html?no_cache=1, Nachruf auf Fritz Koppe, Energieexperte der ersten Stunde.

⁴⁹² Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 145.

unter möglicher Rücksichtnahme der ökonomischen Interessen der Unternehmer verwirklicht werden. Diese Auffassung erwies sich als Illusion. Eine Attacke einerseits des Fachverbandes der Lebensmittelindustrie und andererseits der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung gegeneinander sabotierten alle diese Anstrengungen. Das Schlimme daran war, dass der Kampf ums Lebensmittelrecht mit der Verabschiedung des LMG keineswegs zu Ende ging.“⁴⁹³

Ende 1976 gab es zu diesem Thema im „Konsument“ einen kritischen Kommentar: *„Es gibt Gesetzesbücher, die für Erhaltung und Schutz der Gesundheit der Konsumenten entscheidend sind. Das Lebensmittelgesetz ist ein solches Buch. Dieses entscheidet, ob gefährliche gar giftige Substanzen in ausreichendem Umfang von uns ferngehalten werden. Dieses Gesetz betrifft nicht nur den Gesundheitsschutz beim Konsum von Lebensmitteln, sondern auch von sogenannten Verzehrprodukten, Zusatzstoffen und kosmetischen Mitteln und von Gebrauchsgegenständen aller Art, sofern diese mehr als nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen. Und es schützt nicht nur vor Gesundheitsschädigung, sondern auch vor materieller Schädigung des Konsumenten. Auf der einen Seite bemühen sich Firmen und deren juristische Berater, auszuprobieren, wie weit sie gehen können. Auf der anderen Seite bemühen sich Konsumentenschützer, Konkurrenten der phantasiereichen Firmen, die Behörden und nicht zuletzt die Lebensmitteluntersuchungsanstalten, das Gesetz so extensiv wie möglich anzuwenden. Das Ergebnis sind oft harte Strafen und Urteile gegen Firmen, die gegen das Lebensmittelgesetz verstoßen, dabei aber oft glauben, ein offenes Hintertürchen gefunden zu haben.“*⁴⁹⁴

In dieser Situation sollten kommentierte Ausgaben des Lebensmittelgesetzes Klarheit schaffen. Zwei Gruppen von Autoren haben dies versucht: Beide wollten der Unsicherheit in der Verwendung des Gesetzes durch Erläuterungen, Anführungen von Gerichtsurteilen und Interpretation des Willens des Gesetzgebers ein Ende bereiten. Das Ergebnis war so unterschiedlich, dass die beiden Kommentare zum LMG nicht Klarheit schufen, sondern diese beiden Bücher, nach Koppe, zu Waffen im Kampf um die Auslegung des LMG machten. Der eine der beiden Kommentare war als lose Blattsammlung im Manz-Verlag Wien erschienen und führte den Titel *„Lebensmittelrecht“*. Seine Autoren waren: Professor Barfuß, Sektionschef Pindur und Dr. Smolke. Universitätsprofessor DDr. Barfuß war einer der Gründer der Neufassung des LMG und einer der bekanntesten Anwälte Österreichs. Dr.

⁴⁹³ Vgl. Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 145-147.

⁴⁹⁴ Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 148-149.

Pindur war als Sektionschef im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz der oberste mit der Durchführung des LMG befugte Beamte. Der dritte Autor, Dr. Smolke, war Sekretär des Fachverbandes der Lebensmittelindustrie, Redakteur einer von der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung veröffentlichte Fachzeitschrift und anspruchsvoller Berater unzähliger Firmen, die versuchten, sich durch angemessene Interpretation des LMG einen größeren Verhandlungsspielraum zu sichern. Ein zweiter Kommentar unter dem Titel „*Das LMG 1975*“ war im Verlag der österreichischen Staatsdruckerei erschienen, wobei hier Dr. Brustbauer vom Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes, Dr. Jesionek vom Landesgericht für Strafsachen Wien, Hofrat Universitätsdozent DDr. Petuely und Generalanwalt Dr. Wrabetz, Generalprokurator beim Obersten Gerichtshof, seine Autoren waren.⁴⁹⁵

Dieser Kommentar stellte sozusagen eine Übertreibung dar und suchte in den meisten ungeklärten Fragen eine möglichst erweiternde Auslegung des LMG zu untermauern. Praktiker des Lebensmittelrechts legten dies so aus: *„Was nach dem Kommentar LMG 1975 erlaubt ist, ist auf jeden Fall unbestritten. Was nach dem Kommentar aus dem Verlag der Staatsdruckerei verboten, aber nach der Interpretation der Gesetzessammlung im Manz-Verlag erlaubt sein könnte, ist der Bereich, in dem die Auseinandersetzung um die Auslegung des Lebensmittelgesetzes derzeit gestritten wurde. Was nach beiden Gesetzeskommentaren verboten ist, ist unleugbar verboten.“*⁴⁹⁶ Besonders unterschiedlich sind die Auffassungen in der Verwendung des § 8 LMG. Dieser Paragraph bestimmt, wann ein Produkt als „nachgemacht“, „verfälscht“ oder als „falsch bezeichnet“ gilt. Ist eine Vorgangsweise als „Verfälschung“ anzusehen, dann ist die Strafdrohung so groß, dass auch die beträchtlichen Gewinnchancen ein Unternehmen kaum dazu bringt, absichtlich ein solches Experiment einzugehen. „Falschbezeichnung“ ist hingegen ein Kavaliersdelikt, welches nicht vom Strafgericht, sondern von der Verwaltungsbehörde bestraft wird, bei dem die Abschreckungswirkung weitaus geringer ist.⁴⁹⁷

Für einen wirksamen Konsumentenschutz ist die Frage, ob etwas „verfälscht“ oder nur „falsch bezeichnet“ ist nicht unwesentlich. *„Als falsch bezeichnet ist ein Lebensmittel nicht nur dann zu beurteilen, wenn es unter einer falschen Benennung in den Verkehr gebracht wurde, sondern auch dann, wenn seine Benennung richtig war, aber seine Feilhaltung unter falschen*

⁴⁹⁵ Vgl. Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 151.

⁴⁹⁶ Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 151-152.

⁴⁹⁷ Vgl. Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 151-152.

Angaben über die Umstände, die für die Verbrauchererwartung wesentlich sind, z.B. seine Herkunft, seine Verwendbarkeit und dergleichen, erfolgte.“⁴⁹⁸ Davon abweichend stellte sich der Sachverhalt nach dem in der Staatsdruckerei erschienenen Kommentar dar. Dort heißt es unter anderem: „Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Lebensmittel,..... stets als die Waren zu beurteilen sind, als welche sie sich auf Grund ihrer Aufmachung oder nach ihrem Erscheinungsbild präsentieren.“⁴⁹⁹

1958 kam Dr. Fritz Koppe eher zufällig zum Konsumentenschutz durch Bundesminister Maisel. Koppe erinnerte sich: *„Damals gab es also zwei Gruppen [...] von Konsumentenarbeit in Wien, das eine war der Verein für Einkaufsberatung von der Arbeiterkammer, mit dem Bundesminister Maisel als führendem Funktionär, das andere war der VÖKO, Verband der Österreichischen Konsumentenorganisationen und der war ein Anhängsel zur „SW-Aktion“ (Soziale Wohnkultur) und dort war der Olah vom ÖGB. Und die beiden Verbände haben einander gegenseitig nicht nur konkurrenziert, sondern geschadet wo sie nur konnten. [...] der Verantwortliche in der Arbeiterkammer war ein Dr. Reichard, mit dem ich dann noch jahrelang zu tun und gearbeitet hab’ und im VÖKO war es eine Frau Czeike. Aber die Leute die also dann beauftragt waren, die Arbeit zu machen, waren in der Einkaufsberatung, ich und im VÖKO der Fritz Marsch. [...] aber es war dann ein immer härterer Wettbewerb zwischen den beiden Organisationen und dann hat der Verein für Einkaufsberatung versucht endgültig die Oberhand zu gewinnen und da hat die Arbeiterkammer eine Million Schilling damals dafür auch zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig war der VÖKO finanziell auch am Ende, weil der Olah sich damals um diese Sachen nicht mehr gekümmert hat, und so sind dann die beiden Vereine zusammengeschlossen worden.“⁵⁰⁰ Ende Dezember 1960 entstand dann die „Vereinigung für Konsumenteninformation“ (VKI). Anfangs mit der Arbeiterkammer und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und einige Wochen später mit der Handelskammer und Landwirtschaftskammer.⁵⁰¹*

Koppe wollte von Anfang an eine Zeitschrift machen, weil er für die Medienarbeit in der Einkaufsberatung zuständig war. Daraufhin hatten die Funktionäre, das waren vier

⁴⁹⁸ Abschrift von Fritz Koppe, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 152.

⁴⁹⁹ Ebd. 152.

⁵⁰⁰ Mag. Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008, 11-12.

⁵⁰¹ Vgl. Mag. Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008, 12-13.

Organisationen auf der Basis „*alle Beschlüsse einstimmig*“ beschlossen, dass je 1000 Exemplare von jeder Publikation, von jeder Sache, die geschrieben wurde an alle vier Organisationen gehen sollten. Diese war sofort vergriffen und die Ausgabe der zwei monatlich erscheinende Zeitung steigerte sich von Nummer zu Nummer, aber erst bei einer verkauften Auflage von 10.000 Exemplaren durfte die Herausgabe später von einer Druckerei erzeugt werden.⁵⁰² Die Zeitschrift „Der Konsument“ war eine Medienarbeit und Koppe wusste, dass in anderen Ländern, wie z.B. in Großbritannien Konsumententhemen ein Publikationsthema war, d.h. jede Kleinigkeit, ist in den Medien, erschienen. Die wichtigste Methode war also die Vertriebsmethode, d.h. die Berichterstattung in den anderen Medien.⁵⁰³ Koppe erzählte: *„Und dazu kam, dass man sich also das Heft im VKI kaufen konnte; es gab noch kein Abo oder was, aber man konnte kaufen. Und dann später haben wir, wie es erlaubt worden ist, also auch Abonnenten genommen. Und... es hat funktioniert, weil die Leute interessiert waren. Die Hefte sind also damals so quasi „unter der Hand“ gehandelt worden. Es war einfach eine Marktlücke, die wir ausgefüllt haben, wenn man so will. Der größte Erfolg des Konsumentenschutzes war, dass wir in Wirklichkeit auch Konsumentenpolitik betrieben haben und damit komme ich jetzt in die unmittelbare Arbeiterkammer. d.h. der Verein für Konsumenteninformation war Marktbeobachtung und Hilfe für den Konsumenten. Die Arbeiterkammer hat das alles auch weitergegeben aber die Arbeiterkammer war das konsumentenpolitische Instrument. Und da ist natürlich also wahnsinnig viel passiert.“*⁵⁰⁴

Die eigentliche Aufgabe der Arbeiterkammer war die Konsumentenpolitik. Der „Verein für Konsumenteninformation“ war eine Marktbeobachtung und eine Erleichterung für den Konsumenten. Es kam zu einer jahrelangen Auseinandersetzung um das Konsumentenschutzgesetz. Der damalige Justizminister Broda hatte sich bei Koppe bedankt, dass die Arbeiterkammer der Wegbereiter in der Konsumentenschutzgesetzgebung war. Ein ganz wesentlicher Bereich war der Gesundheitsschutz, vor allen Dingen im Lebensmittelbereich. Der rechtliche Konsumentenschutz, die Frage des Gesundheitsschutzes und des Lebensmittelgesetzes waren die beiden großen wichtigen Hauptbereiche.⁵⁰⁵

⁵⁰² Vgl. Fritz Koppe, Wie die Zeitschrift Konsument entstand, 47.

⁵⁰³ Vgl. Mag. Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008, 14.

⁵⁰⁴ Mag. Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008, 14.

⁵⁰⁵ Vgl. Mag. Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für. AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008, 16-17.

3.2. Der Einfluss von Alfred Psota - Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien seit 1970

Alfred Psota wurde 1927 in Klosterneuburg geboren. Als 16jähriger wurde er als Luftwaffenhelfer eingezogen und sollte mit einer Mini-Flak eine Wiener Brücke gegen Tiefflieger verteidigen. Nach der Kriegsmatura wurde er zu den Fallschirmjägern, die keine Flugzeuge mehr hatten, nach einer Kurzausbildung in der Infanterie eingesetzt. Auf dem Rückzug erlitt er in Ostdeutschland eine Verwundung, die ihm eine 50%ige Kriegsinvalidität einbrachte. Alfred Psota konnte der russischen Kriegsgefangenschaft entkommen und sich nach Hause durchkämpfen. Er begann ein Studium für Veterinärmedizin an der Universität Wien und stellte nach der Doktorarbeit ein Ansuchen, um eine Anstellung als Amtstierarzt. Dabei kam er mit der sozialdemokratischen Ideologie in Kontakt mit der er sich so stark identifizieren konnte, dass er sich eine Zeit lang mit der Absicht trug, eine politische Karriere anzustreben. Im Jahre 1957 war Dr. Psota lebensmittelrechtlicher Konsulent in der Arbeiterkammer. 1970 wurde er Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien. Er wurde eine anerkannte Persönlichkeit und zum unverwechselbaren Original. Er konnte bei kritischen Fragen in harten Debatten erfolgreich einen erheblichen Anteil dazu beisteuern, rechtsstaatliche Regeln im Lebensmittelverfahren zum Durchbruch zu verhelfen.⁵⁰⁶

Psotas Anstalt führte pro Jahr 14.000 bis 16.000 Probenuntersuchungen durch, wovon rund 5.000 für besorgte Privatbürger, der Rest für Behörden war. Fanden sich bei den „amtlichen“ Proben Übelstände wie Verdorbenheit (rund 27 %), Gesundheitsschädlichkeit (4%) oder Verfälschungen (4 %), hatten die Produzenten oder Verkäufer mit Anzeigen zu rechnen. Die heute in Wien üblichen vorbeugenden Kontrollen, wie z.B. das Gütesiegel für Fleischwaren, oder die Maßnahme „ständig kontrolliert von der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien“, gingen ebenso auf das Konto Psotas, wie das 1983 beschlossene Fleischuntersuchungsgesetz, das unter seiner Leitung erarbeitet wurde.⁵⁰⁷ Im Jahre 1982 schrieb er in einem Artikel, dass sich „*alle bisher erlassenen Verordnungen zum LMG als starke präventive Maßnahme erwiesen haben, und es gibt nur sehr wenige Übertretungen derselben.*“⁵⁰⁸ 1982 war auch das Jahr, in dem in der Fernsehsendung „Argumente“

⁵⁰⁶ Vgl. Walther Stuller, Senatsrat, Hofrat, Professor und 65: Höhepunkte der Karriere des Dr. Psota, in: Personalien, Ernährung Nr. 10, Oktober 1992.

⁵⁰⁷ Vgl. Thomas Vasek, Der Schrecken der Bandwürmer, in: Falter 44/92, Nr. 44, 30. Oktober 1992, 11.

⁵⁰⁸ Vgl. Alfred Psota, Die Arbeit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, in: Ernährung/Nutrition, Vol 6, Nr. 12, 1982. 592.

aufgedeckt wurde, dass Extrawurst und Leberkäse („feiner Aufstrich“) bis zu 25 % mit Blutserum, Hefeabfällen, Sojamehl, geriebenen Hühnerköpfen und zerkleinerten Knochen vermischt wurden. Das war in der Branche ein durchaus üblicher Vorgang.⁵⁰⁹ Weitere Skandale waren z.B. im Jahr 1989, wo Tonnen von Rindfleischreste aus Jugoslawien am österreichischen Markt als Tafelspitz zum Verkauf angeboten wurden.⁵¹⁰ Psota erinnert sich im „Falter“ an die vielen Skandale, wie der Weinskandal, Pestizide im holländischen Gemüse, Quecksilber im Thunfisch, Antibiotika und Medikamente in Schweinefleisch. Weiters an die Salmonellen, wo es sogar Todesfälle gegeben hatte, und die Nematoden, d.h. Würmer im Bauch von Seefischen, die herauskommen, wenn der Fisch gebraten wurde. Hausfrauen erschienen sogar mitsamt der Pfanne in der Untersuchungsanstalt.⁵¹¹

Fleisch war aber für Alfred Psota nicht nur etwas, was zu untersuchen war, sondern ein besonderes Lebensmittel, das abwechslungsreiche kulinarische Genüsse zu vermitteln vermag.⁵¹² Er selbst ärgerte sich über das sogenannte „Bio-Fleisch“, weil er der Meinung war, dass es das beim Fleisch gar nicht gibt. Er wunderte sich oft über manche fragwürdigen Versprechungen, mit denen andere Fleischproduzenten ihr Produkt als Gegenvorschlag zum angeblich zäh und fad schmeckenden Fleisch-Allerlei anpriesen.⁵¹³

Als Vorsitzender von vier Kodex-Unterkommissionen (Fleisch, Fette, Mayonnaisen und Suppen) war Alfred Psota für die Anpassung des österreichischen Lebensmittelrechts an EG-Richtlinien zuständig.⁵¹⁴ Er war einerseits davon überzeugt, dass der EG-Beitritt „zumindest keine Verschlechterungen“ bringen werde. Denn bei gesundheitsgefährdenden Erzeugnissen orientiere sich die Europäische Gemeinschaft (EG) so wie Österreich an den Regeln der Weltgesundheitsorganisation (WHO).⁵¹⁵ Andererseits meinte er, dass der Druck auf österreichische Hersteller und Verbraucher nach dem EG-Anschluss ansteigen werde und dabei könnten qualitativ hochwertige Erzeugnisse angesichts ausländischer Billigkonkurrenz immer teurer werden.⁵¹⁶ Zudem war er der Ansicht, dass der „mündige Konsument“ mehr als

⁵⁰⁹ Vgl. Thomas Vasek, Der Schrecken der Bandwürmer, in: Falter 44/92, Nr. 44, 30. Oktober 1992, 11.

⁵¹⁰ Vgl. Wolf Lotter, Christine Schlemmer, in: Profil Nr. 32, 3. August 1998, Der Fleischskandal, Täuschen, tarnen, kühlen, 32, Wien 1998.

⁵¹¹ Vgl. Julia Ortner, Ich ess gern Schnitzertl, in: Falter Nr. 5/01, Stadtleben, 2. Februar 2002, 64-65.

⁵¹² Vgl. Walther Stuller, Senatsrat, Hofrat, Professor und 65: Höhepunkte der Karriere des Dr. Psota, in: Personalia, Ernährung Nr. 10, Oktober 1992, 611-612.

⁵¹³ Vgl. Inge Smolek, Das Fleisch ist schwach, in: Profil, Nr. 37, 9. September 1991, 88.

⁵¹⁴ Vgl. Thomas Vasek, Der Schrecken der Bandwürmer, in: Falter 44/92, Nr. 44, 1992-10-30, 11

⁵¹⁵ Vgl. Andreas Anzenberger, „Strahlende Zukunft“ nach dem EG-Beitritt?, in: Kurier, 26. Jänner 1992 (SOWIDOK, AK-Wien).

⁵¹⁶ Mauch, 20 Jahre Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Geflügelte Fleischlaberln, in: Volksstimme, 17. Oktober 1990 (SOWIDOK, AK-Wien).

früher für sein Wohlbefinden und die Qualität der von ihm gekauften Nahrungsmittel Verantwortung übernehmen sollte. Daher ist es bedeutsam der Konsumentin/dem Konsumenten Auskünfte über österreichische Lebensmittelqualität, EG- und Binnenmarkt zu geben, um ihr/ihm die Auswahl zu ermöglichen und ihm den bevorzugten Lösungsweg zu erleichtern.⁵¹⁷

Die Schaffung der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien entstand mit der Kundmachung von Sozialminister Häuser, einen Gesundheitsminister hatte es zu jener Zeit noch nicht gegeben, zur gesetzlichen Lage der Anstalt durch die Stadt Wien am 22. September 1970. Die Errichtung der Anstalt wurde schon am 23. Jänner 1970 vom Gemeinderat beschlossen,⁵¹⁸ wobei Dr. Psota bei dieser Gründung beteiligt war. Zuvor hatte er 20 Jahre als Amtstierarzt in Sankt Marx und Umgebung gearbeitet.⁵¹⁹ Die Anstalt unterstand in fachlicher Hinsicht der Kontrolle des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und war außerdem den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung ebenbürtig.⁵²⁰

Alfred Psota wirkte bei rechtsstaatlichen Grundsätzen im Lebensmittelstrafverfahren mit. Der Name Psota war eng mit der Entstehung des LMG 1975, des Fleischuntersuchungsgesetzes und vor allem des Fleischkapitels im „Codex Alimentarius“ verbunden.⁵²¹ Sein Ausflug in die „Nette Leit Show“ im Jahre 1994 war einer der letzten Auftritte. Dort diskutierte er mit Hermes Phettberg über McDonalds Salat, chinesisches Essen an sich und Geschmacksverstärker. „Des war ganz witzig“ erinnerte sich Hofrat Psota noch heute.⁵²² Unvergessen ist auch der letzte Satz von Psota: „Dass zu Hause das Fleisch hart ist, dürfte an der Kochkunst liegen. Kochen muss man können.“⁵²³ Besorgte Konsumenten fragten bei der Wiener Lebensmitteluntersuchungsanstalt nach Dr. Psota, noch zu einer Zeit, als er schon lange in Pension war. Er war für viele weiterhin der „Lebensmittelpapst“. Wenn es um Fragen und Skandale rund ums Essen ging, war Alfred Psota immer die erste Ansprechperson. Er war Dauergast im „Club 2“ oder in der „Argumente“-Sendung und hatte als alter Sozialdemokrat

⁵¹⁷ Vgl. Alfred Psota, Europa, das Essen und wir, in: Ernährung/Nutrition, Vol. 16/Nr. 7/8 1992, 435.

⁵¹⁸ Vgl. Alfred Psota, 15 Jahre Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, in: Wirtschaft, Ernährung/Nutrition, Vol. 10/Nr.2, 1986, 120.

⁵¹⁹ Vgl. Mauch, 20 Jahre Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Gefüllte Fleischlaberln, in: Volksstimme, 17. Oktober 1990 (SOWIDOK, AK-Wien).

⁵²⁰ Vgl. Alfred Psota, 15 Jahre Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, in: Wirtschaft, Ernährung/Nutrition, Vol. 10/Nr.2, 1986, 120.

⁵²¹ Vgl. Walther Stuller, Senatsrat, Hofrat, Professor und 65: Höhepunkte der Karriere des Dr. Psota, in: Personalien, Ernährung Nr. 10, Oktober 1992, 611.

⁵²² Vgl. Julia Ortner, Ich ess gern Schnitzertl, in: Falter Nr. 5/01, Stadtleben, 2. Februar 2001, 64.

⁵²³ Vgl. Phettberg, Nette Leitshow, 1994.

Missetäter eliminiert und trat gegen Missstände radikal auf, d.h. auf gut Wienerisch „Schweinerei bleibt Schweinerei“. Alfred Psota, der eine Anzahl wissenschaftlicher Arbeiten publizierte, galt als ein hervorragend qualifizierter Experte auf dem Sektor des Lebensmittelwesens.⁵²⁴ So schrieb er unter anderem das Buch „Essen wir uns zu Tode?“, wobei Lebensmittel, chemische Stoffe und Skandale im Mittelpunkt standen.⁵²⁵ Er selber sagte in einem Interview, dass der Titel vom Ueberreuther Verlag erfunden wurde und er hatte nur mit Anstrengung durchgesetzt, dass auf der letzten Seite seine Meinung zum Ausdruck kam. Seinem Standpunkt nach, essen wir uns nicht zu Tode, sondern wir fressen höchstens zu viel. Er selbst hatte mit 40 Jahren 124 kg, aber durch seine schwere Diabeteskrankheit hatte er später abgenommen.⁵²⁶ Er wäre gerne Architekt geworden.⁵²⁷

Alfred Psota war außerdem seit vielen Jahren als Konsulent des „Österreichischen Arbeiterkammertages“ auf den Sektoren der Nahrungsmittelkontrolle und Nahrungsmitteltechnologie sowie der Hygiene der Lebens- und Futtermittel tätig. Er war bei den Vorbereitungen für entsprechende juristische Richtlinien des Veterinärwesens und der Lebensmittelkontrolle in beratender Funktion sehr geachtet. Im Jahre 1966 wurde er in die Kommission zur Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex-Kommission) eingesetzt, wobei er seit 1971 sein beachtliches Fachwissen und seine jahrelange Erfahrung auch bei der Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei als Vortragender einsetzte. Alfred Psota, der vom Anfang an am Werden des LMG 1975 aktiv mitarbeitete, entwickelte in der Folge mit beträchtlichem Einsatz wesentliche Vorschläge zum Ergebnis grundlegender Fragen, wie z.B. der Lebensmittelkonservierung, Lebensmittelkennzeichnung, der Zusatzstoffe und der vorbeugenden Lebensmittelkontrolle, welche in vergleichbaren Verordnungen ihren Niederschlag fanden. Er hatte es hierbei in schwierigsten Verhandlungssituationen immer verstanden, mit seiner Kompetenz bei allen Mitwirkenden Verständnis für die schutzwürdigen Bedürfnisse der Konsumenten, ohne Benachteiligung der Produzenten, einen Konsens bei der Regelung offener Fragen herbeizuführen.⁵²⁸

⁵²⁴ Vgl. J. Gyimothi, Archiv der Arbeiterbewegung, Im Original (Soz. AR, Jan./Feb. 1979) nicht enthalten, o.S.

⁵²⁵ Vgl. Franz Reithmayr, Ein streitbarer Konsumentenschützer, in: Der Standard.

⁵²⁶ Vgl. E.A. Richter, Das ganze Leben, neunundvierzig Bewohner eines Landes, Wien 1996, 236.

⁵²⁷ Vgl. Thomas Vasek, Der Schrecken der Bandwürmer, in: Falter 44/92, Nr. 44, 30. Oktober 1992, 11 (SOWIDOK-AK).

⁵²⁸ Vgl. J. Gyimothi, Archiv der Arbeiterbewegung, Im Original (Soz. AR, Jan./Feb. 1979) nicht enthalten, o.S.

4. Zusammenfassung

Die Forderung nach einer amtlichen Regelung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelkontrolle war in der österreich-ungarischen Monarchie relativ spät eingetreten. Somit war Österreich bei der Erlassung des LMG der Nachzügler unter den größeren europäischen Nationen. Frankreich hatte schon seit 1885 und Italien seit 1860 ein LMG verordnet. Großbritannien verfügte seit dem 13. Jahrhundert über ein LMG und Deutschland seit 1879, welches zunächst für den österreichischen Regierungsentwurf eines LMG beispielhaft war.⁵²⁹ Erst 1896 wurde ein solches Gesetz in Österreich publiziert.⁵³⁰ Seit dem Jahr 1907 beschäftigte sich eine eingesetzte Kommission, die aus Vertretern des Ministeriums des Inneren, sowie aus Vertretern des obersten Sanitätsrates und des Lebensmittelbeirates zusammengesetzt war, mit der Entwicklung des Codex.⁵³¹

Der Codex war deshalb bedeutend, weil er als ein offenes Projekt betrachtet wurde, in welche technologischen Erneuerungen und neuartige methodische Erkenntnisse aufgenommen werden konnten. Der Vertreter der Lebensmittelkontrolle gebrauchte den „Codex Alimentarius“ als einen gleichwertig bedeutenden Bezugspunkt wie das LMG 1896 und die verschiedenen Gesetze, die die vielfältigen Aspekte der Ernährungssicherheit und der Qualität von Konsumgütern regelten.⁵³² Die Kommission zur Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuches („Codex Alimentarius Austriacus“) beim Bundesministerium für soziale Verwaltung (BMsV) wurde am 17. Dezember 1946 erneut gebildet, nachdem sie 1939 infolge der Einführung des deutschen Lebensmittelrechtes abgeschafft worden war. Ihre Wiederherstellung wurde durch die Wiedereinführung des österreichischen Lebensmittelgesetzes RGBl. Nr. 89/1897 begründet.⁵³³

Die Entwicklung des LMG nahm Jahrzehnte in Anspruch. Vom ersten Gesuch auf Erlassung eines LMG, das im Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, sind bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes, 17 Jahre verstrichen. Es wurde die Dringlichkeit des Gesetzes auch dadurch gegeben, dass Österreich, der einzige Staat war, der über kein LMG verfügte.

⁵²⁹ Vgl. Alfred Psota, *Essen wir uns zu Tode?*, Wien 1989, 33.

⁵³⁰ Vgl. Hans Frenzel; *Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft*, Wien 1947, 75.

⁵³¹ Vgl. AT-OeStA/AVA 3018 Codex-Alimentarius, 1582/S./11 Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius Austriacus, I. Band, 2-3.

⁵³² Vgl. Peter Becker, *Governance of Food Safety, The Austrian Case*, in: Fabio Rugge (ed.), *Food Safety, An international Comparison*, Amsterdam 2016, 14.

⁵³³ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Betrifft: Vertretung der Bundeskammer, Karton 185, GZ: V-52.871-17/48, 20.April 1948.

Das hatte zur Folge, dass Firmen jene Produkte nach Österreich exportierten, die sie im eigenen Land nicht absetzen konnten und deshalb den österreichischen Lebensmittelunternehmungen einen enormen Schaden zufügten.⁵³⁴ Insgesamt war die Zeit zwischen 1953 bis 1963 ausschlaggebend für die Entstehung des europäischen und weltweiten Codex.⁵³⁵

Zum Zeitpunkt der Diskussion des LMG war die Nahrungsmittelindustrie im Unterschied zur Gegenwart anders strukturiert. Damals hatte dieses Gesetz im Zusammenhang mit dem österreichischen Lebensmittelbuch, das zwischen 1911 und 1917 erschienen war, einen hinreichenden Konsumentenschutz garantiert. Allerdings haben sich im Laufe der Zeit die Bestimmungen in Bezug auf die Lebensmittel grundsätzlich geändert. Allmählich entstanden neue industrielle Gebiete der Verarbeitung und Herstellung von Nahrungsmitteln. Zudem arbeitet die Landwirtschaft für die Verhältnisse am Beginn der 1970er Jahre nach modernsten Gesichtspunkten und Erkenntnissen auf diesem Gebiet.⁵³⁶

Eine umfassende Industriebranche, die sich nicht nur zwischen der Urproduktion, sondern dem Agrarwesen und dem Konsumenten entwickelte, nutzte die neuesten methodischen und technischen Strategien. Dabei wurden vor allem Lebensmittel verändert, um sie für persönliche Gaumenfreuden herzustellen. Der Konsument/die Konsumentin konnte zudem durch moderne Techniken der Werbung oft nicht mehr die wahre Bedeutung des Produktes erfassen. Deswegen reichte das LMG von 1896 begrifflicherweise nicht mehr aus, um dieser Konstellation gerecht zu werden und dem Verbraucher auch weiterhin die erforderliche Sicherheit vor gesundheitlicher Gefährdung und vor Täuschung zu bewahren.⁵³⁷ Der Konsument/die Konsumenten forderte den Anspruch auf Auskunft viel mehr als früher und nicht nur in Form der Lebensmittelkennzeichnung bei abgepackten Lebensmitteln.⁵³⁸

Die Sorgen über neue Arten der Produktion waren in der Gesetzgebung von 1975 vorhanden, jedoch hatte sich ihr Fokus schließlich verlagert. Neu waren die Probleme, die Zusatzstoffe und Rückstände mit sich brachten. Sie waren definiert als „Substanzen“, die die entweder

⁵³⁴ Vgl. Hans Frenzel; Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Wien 1947, 75.

⁵³⁵ Vgl. AT-OeStA/AdR. BMSV/Volksgesundheit, Gegenstand: LM Gesetznovellierung, Sitzung am 22. Jänner 1946 im BM für soziale Verwaltung, Karton 19, Zl. 2927/17-46.

⁵³⁶ Roman Merth. Das neue LMG, in: österreichische Gemeinde Zeitung Nr. 12, 15.6.1975, 12/279.

⁵³⁷ Vgl. 4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP – Regierungsvorlage (gescanntes Material), 9. November 1971, 21, Online unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/II_00004/imfname_317730.pdf

⁵³⁸ Vgl. Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989, 46.

beim Produktionsprozess zum Einsatz kamen oder die jeder zu Nahrungsmittel oder essbaren Produkten dazu geben konnte, vorausgesetzt, dass sie nicht selbst Nahrungsmittel oder Konsumprodukte sind. Zusatzstoffe spielten eine tragende Rolle in der industriellen Nahrungsmittelproduktion. Sie wurden und werden verwendet um Produkte zu stabilisieren, eine genügend lange Haltbarkeit zu garantieren und den Geschmack, zu verstärken.⁵³⁹

Im Jahre 1971 stellten die Oppositionsparteien einen von Univ.-Doz. DDr. Barfuß erarbeiteten Entwurf einer Gesamtreform des LMG als Initiativantrag im Parlament vor. Dieser wurde gemeinsam mit einer bereits 1970 begutachteten Regierungsvorlage für eine Gesamtreform des LMG, Anfang Februar, im Parlament, vorgelegt. Nach fast vierjährigen Besprechungen wurde aus diesen beiden Reformentwürfen ein gemeinsames Gesetz erarbeitet und damit eine für alle Menschen in diesem Lande bedeutsame Gesetzmaterie jeder Polemik entzogen.⁵⁴⁰ Am 23. Jänner 1975 unterstützte der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz übereinstimmend den vom Unterausschuss unterbreiteten Entwurf für ein neues LMG. Der Unterausschuss hatte seine Entwürfe auf der Basis zweier Vorlagen, eines Regierungsentwurfes über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen vom 9. November 1971 sowie eines gemeinsam von ÖVP und FPÖ erstatteten Initiativantrag (5/A) vom 17. November 1971 entwickelt. Die beiden Vorlagen zählten zu den ersten Gesetzesentwürfen der laufenden Legislaturperiode.⁵⁴¹

Im LMG 1975 wurde das österreichische Lebensmittelbuch und Codexkommission (§ 51) wie folgt definiert: *„Dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz obliegt die Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus). Es dient der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren.“*⁵⁴²

Das neue LMG sei auf dem Verbotsprinzip aufgebaut, d.h. es ist alles verboten, was nicht erlaubt ist. Dem zuständigen Gesundheitsministerium kam dabei eine große Verantwortung zu. Falls in näherer Zukunft der Tatbestand der Gesundheitsschädigung oder Gesundheitsgefährdung existiere, hatte der Lebensmittelproduzent mit hohen Strafen zu

⁵³⁹ Vgl. Ebd. 25-26.

⁵⁴⁰ Vgl. Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. Februar 1975, 14.

⁵⁴¹ Vgl. Österreichisches Parlamentsarchiv, Parlamentskorrespondenz, 4. Bogen, Neues LMG, 14.Jänner 1975.

⁵⁴² Lebensmittelgesetz 1975, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1975, 41.

rechnen. Der Konsument/die Konsumentin sollte zukünftig nicht mehr durch falsche Angaben getäuscht werden. Mit diesem Gesetz war es gelungen auf der einen Seite den Konsumenten maximal zu schützen und auf der anderen Seite das Gesetz durchzuführen.⁵⁴³ An diätische Lebensmitteln wurden besonders strenge Anforderungen gestellt, weil sie doch für besonders schutzbedürftigen Personenkreis bestimmt waren.⁵⁴⁴ Im Zuge der Entkriminalisierung des Strafrechts wurden gerichtliche Strafbestimmungen nur insoweit vorgesehen, als es zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschädigungen und Gesundheitsgefährdung oder vor betrugsähnlichen Täuschungshandlungen erforderlich ist und Verwaltungsstrafbestimmungen einen solchen Schutz nicht hinreichend gewährleisteten.⁵⁴⁵

Zum ersten Mal wurden in einem österreichischen LMG auch die Lebensmittelkennzeichnung als Information des Konsumenten über die Eigenschaft, Herkunft, Lagerfähigkeit und übrige erhebliche Eigenschaften von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen erlaubt. Eine derartige Richtlinie war bisher nur dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorbehalten. Zusätzlich wurden die Erfordernisse der Hygiene gesetzlich geregelt. Bei den kosmetischen Mitteln wurde das Verbotsprinzip auf pharmakologisch wirksame Stoffe ausgedehnt. Zur besseren Sicherheit der Konsumenten vor gewissen ausländischen Waren wurde unter gewissen Bedingungen die Einfuhr von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung einer österreichischen Lebensmitteluntersuchungsanstalt abhängig gemacht. Die Strahlenbehandlung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen (§ 14) wurde ebenfalls dem Verbotsprinzip unterworfen. Hinsichtlich des Aufsichtsdienstes und der Untersuchungsanstalten wurde das Beschlagnahmerecht neu geregelt.⁵⁴⁶ Eine wesentliche Rolle spielte auch die Codex-Kommission, die als beratende Behörde für das Gesundheitsministerium bzw. für die Gestaltung aller Verordnungen zuständig sein wird. Es können in Zukunft ganze Kodexkapiteln vom Ministerium zu Vorschriften erhoben werden.

⁵⁴⁷

Das ehemalige LMG vom Jahre 1975 wurde vom neuem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) im Jahre 2006 teilweise erneuert. Damit wurde das österreichische Lebensmittelrecht an die neue Legislative angeglichen. Es wurden nicht nur die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen neben dem LMSVG in staatlichen

⁵⁴³ Vgl. Bester Schutz für Konsumenten, 1. Februar 1975.

⁵⁴⁴ Vgl. Parlamentskorrespondenz, Neues LMG 1975, 4. Bogen, 14. Jänner 1975.

⁵⁴⁵ Vgl. Das neue LMG, in: Der Lebensmittelkaufmann, 30. Mai 1975.

⁵⁴⁶ Vgl. Parlamentskorrespondenz, 4. und 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

⁵⁴⁷ Vgl. Der Lebensmittelkaufmann, Kompromiss erreicht, 24. Jänner 1975.

lebensmittelrechtlichen Vorschriften verordnet, sondern es wurden auch zugleich viele EU-Richtlinien und direkt wirksame Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, angeordnet.⁵⁴⁸ Mit dem Beitritt zur EU am 1. Jänner 1995 veränderte sich die lebensmittelrechtliche Lage für Österreich bedeutend.⁵⁴⁹ Die in letzter Konsequenz durch die gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen beabsichtigte Vereinfachung der zahllosen Hygienebestimmungen führte zu einer einschneidenden Veränderung des Lebensmittelrechts in Österreich, d.h. zur Vereinheitlichung der bisher einzelnen Angelegenheiten des Lebensmittelrechts- und Fleischuntersuchungsrecht in einem Gesetz (LMSVG).⁵⁵⁰ Das Gemeinschaftsrecht hatte sich in den letzten Jahren immer mehr intensiviert und damit eine Übereinstimmung des Lebensmittelrechts in allen Mitgliedstaaten bezweckt.⁵⁵¹ Die neuen Bestimmungen des LSMVG haben den Zweck, den Schutz von Nahrungsmitteln „from the stable to the table“ (vom Stall zum Tisch) sicherzustellen und den freien Handel de facto zu realisieren.⁵⁵²

Neuerungen durch das LMSVG 2006 waren unter anderem folgende:

- Eine Veränderung des Lebensmittelrechtes (§ 5) Fleischuntersuchungsgesetz (§ 10, § 64 und § 99) und der Hygienebestimmungen (§ 10, LSMVG)
- Zusätzliche neuere Begriffsdefinitionen, wie z.B. Wasser für den menschlichen Gebrauch, Verarbeitungshilfsstoffe, Unternehmen und Betriebe, Lebensmittelrechtliche Vorschriften (siehe § 3 LSMVG).
- Modernere Kompetenzen der Nahrungsmittelbetriebe (Rückverfolgbarkeit (§ 22)).
- Genehmigungspflicht der Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann (§ 24).
- Neuregelung der Kontrolle (§ 24).
- Erstmalige Anordnungen zur Mängelbehebung und Verminderung des Risikos (§ 39)
- Erfassung von Lebensmittelbetrieben (§ 31 und § 54).
- Neuartige Vereinbarung der Beanstandungsgründe (§ 41)
- Neuere strengere Verordnungen bei Strafbestimmungen. (§ 81 und § 82).⁵⁵³

⁵⁴⁸ Vgl. Hermine Aichner, WKO, Überblick über das neue LMG, Kontrolle und Strafbarkeit, Betrieb und Umwelt, 1. Auflage, Dezember 2007. Online unter: <http://www.vertec.at/dateien/lmrecht.pdf>

⁵⁴⁹ Vgl. Alexandra Gruber, Helmut Bohacek, AK., Lebensmittel heute, schwer zu verdauen, 28, Online unter: https://smk.arbeiterkammer.at/service/broschuerenundratgeber/konsument/20181207_Lebensmittel_heute_Brosch-barf.pdf

⁵⁵⁰ Vgl. Karl Brustbauer, Lebensmittelrecht im Wandel der Zeit, Ernährung/Nutrition. Vol. 29/Nr. 3-2005, 134, Online unter: http://service.cms.apa.at/cms/nutrition/attachments/8/2/6/CH0163/CMS1234188758981/e3-05_recht.pdf

⁵⁵¹ Vgl. 797 der Beilagen XXII.GP – Regierungsvorlagen – Materialien, Erläuterungen, Allgemeiner Teil, 2, Online unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_00797/fname_033889.pdf

⁵⁵² Vgl. Entwurf LMSVG, Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf, Erläuterungen, Online unter: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oessterreich/lmsvg_entwurf_vorblatter_laeterungen.pdf?69f8i

⁵⁵³ Vgl. Hermine Aichner, WKO, Überblick über das neue LMG, Kontrolle und Strafbarkeit, Betrieb und Umwelt, 1. Auflage, Dezember 2007, 7, Online unter: <http://www.vertec.at/dateien/lmrecht.pdf>

Das Gutachten der Bundesarbeitskammer schlug im Jahr 2002 eine Anzahl von Modifikationen zur Verbesserung der Sicherheit der Konsumenten vor, wobei einige Vorschläge dann auch im LMSVG übernommen wurden. In der EU-Basisverordnung 2002 gab es z.B. im § 15 eine Festlegung klarer Regelungen zur Rückverfolgbarkeit, d.h. es wurden Verpflichtungen zum Führen von Aufzeichnungen zum Zweck der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln, Zutaten oder agrarischen Betriebsmitteln eingeführt. Damit soll eine durchgehende Untersuchung vom „Rohstoff bis zum Verkaufspult“ garantiert werden. Dieser § 15 von der EU-Basisverordnung 2002 wurde im neuen LMSVG 2006 im § 22 übernommen und noch ausführlicher beschrieben. Die Rückverfolgbarkeit hat nicht nur das Ziel den Schutz der Nahrungsmittel sicherzustellen, sondern trägt auch dazu bei nicht sichere Lebens- und Futtermittel zu eliminieren. Die Rückverfolgbarkeit wurde erstmals in einer einheitlichen Rechtsnorm für alle Lebensmittelunternehmer obligatorisch, die direkten Hersteller und Abnehmer ihrer Lebens-/Futtermittel zu erwähnen.⁵⁵⁴

Der Einfluss der beiden Experten Alfred Psota und Fritz Koppe wird in meiner Arbeit gewürdigt, da beide sich maßgeblich für das neue LMG eingesetzt haben. Fritz Koppe, Leiter der Arbeiterkammer (1929-2015) engagierte sich für den Gesundheitsschutz und war ein wesentlicher Vorkämpfer für das Konsumentenschutzgesetz von 1979. Alfred Psota (1927-2015), Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien seit 1970, hat einen wesentlichen Beitrag im Bereich der Nahrungsmittelindustrie geleistet, war ein anerkannter Fachmann im Lebensmittelwesen und wurde „Lebensmittelpapst“ genannt.

⁵⁵⁴ Vgl. Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19, und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, Schlussfolgerungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, 20. Dezember 2004, 11-12, Online unter: https://www.verbrauchergesundheits.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/guidance_rev_7_de.pdf?69f8n

4. Verwendete Quellen und Literatur:

4.1. Quellenverzeichnis

Archivalien aus dem Österreichischen Staatsarchiv und Parlamentsarchiv:

AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, 1582/S/11, Bericht des Mitgliedes Johann Pabst über den Entwurf eines Codex Alimentarius Austriacus, I. Band.

AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren 3018 Codex-Alimentarius, Z. 7278 ex 1911 Präs.: 2.März 1911, 1582/S, Blg. 3, 1. März 1911, Betreff: Herausgabe des Codex Alimentarius.

AT-OeStA/AVA, k .k. Ministerium des Inneren 3018 Codex Alimentarius, 4868/11, Betrifft die Verhandlungen des Industrierates über den Entwurf des Codex Alimentarius Austriacus (1. Band), Vorbemerkung und der allgemeine Bericht des Eduard Glaser, Vorbemerkung, 4.-10. Juli 1911.

AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren 3018 Codex-Alimentarius, 1670/S, 7. Bogen zur Min., Einsichtsbogen, Wien am 13. April 1911.

AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren 3018 Codex-Alimentarius, 1898, Betreff: Codex Alimentarius Austriacus – Volksausgabe, 17. April 1912.

AT-OeStA/AVA, k.k. Ministerium des Inneren, 3018 Codex-Alimentarius, 7993/11, Betrifft: Codex Alimentarius II. Band. Der Sanitätsrat wird ersucht, ein Gutachten über den II. Band zu erstellen, Oberster Sanitätsrat, Fachkomitee für Volksernährung, Begutachtung des Codex Alimentarius Austriacus, II. Band, Sonderreferat Dr. Frausnitz.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 185, GZ: V- 23.059-LM/49, Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 185, GZ:V-52.871-17/48, Vorzahl: 7722/48, Gegenstand: Ansuchen der Bundeshandelskammer um Gewährung der ständigen Mitgliedschaft in der Codex-Kommission, 20. April 1948.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 19, GZ: Zl. 2927/17-46, Entwurf Oktober 1934, Lebensmittelgesetznovellierung, Sitzung am 22. Jänner 1946 im Bundesministerium für soziale Verwaltung.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 43, GZ:V-23.457-17/47. Gegenstand: Ansuchen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie um Gewährung der ständigen Mitgliedschaft in der Codex-Kommission.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 185/1949, GZ:ZI.V-114.953-LM/49, Betrifft: Vertretung der Bundeshandelskammer in der Codex-Kommission. Grundzahl: 23059/49. Brief der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium für soziale Verwaltung am 26. Juli 1949.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 185, GZ:V-120631-17/48, Betreff: Arbeitsgemeinschaft zur Kodifizierung des Lebensmittelrechts, Sitzungsbericht vom 21.IX.1948. Es geht um die Novellierung des LMG und der Mitgliedschaft von Wirtschaftsvertretern in der Codex-Kommission.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 99, GZ:V-11.834-17/48,. Betrifft: Ansuchen des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. Dr. Karl Woidich als Vertreter Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, 27. Februar 1948.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 289/1950, GZ: V-49620/LM 50, Amt der oberösterreichischen Landesregierung SanLP-10-M/Me, Linz 20. Jänner 1950, Betrifft: Tätigkeitsbericht 1949 von Amtsrevident.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 289, GZ:67-LM/50. Betreff: Österreichisches FAO – KOMITEE, Diskussionsgrundlagen für die Wiener FAO – Besprechungen 20- 22.4.1950, Arbeitsgruppe II, Ernährung, Wien, April 1950, Gegenstand: Der Ausbau der amtlichem LM Kontrolle 1949.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 99, GZ:V-47744/-21/47, Brief der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das BM für Volksernährung, Betrifft: Autorisierte Lebensmittelexperten, Wien 22. April 1948.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 289, GZ:V-70.239-L/50, Gegenstand: FAO-Tagung in Wien, Bericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe „Ernährung“ vom 20.IV.50. Im Amtsbericht werden die Beziehungen der FAO zur WHO, sowie die auf dem Gebiet der LM Kontrolle getroffenen Maßnahmen der staatlichen Sanitätsverwaltung als auch die Probleme der Ernährungshygiene und der Kindersterblichkeit in Österreich beschrieben.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit Karton 290, GZ: A.V. V-173468-LM/50, Z.L.A. V/1-1/300-1950, Amt der nö. Landesregierung, Betrifft: Diplomierte Lebensmittelexperten, Wien am 15. Dezember 1950.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 290, GZ: V-159.012-LM/50, , Ansuchen der Apothekerzeitung um Bekanntgabe der unbedenklichen und abzulehnenden Teerfarbstoffe. Zl.V-146.038-20/JL/50, Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend fortdauernde Verwendung von gesundheitsschädlichen Teerfarbstoffen in der Lebensmittelerzeugung und bei der Herstellung kosmetischer Artikel., Bundesminister Maisel, Wien 27. September 1950.

AT-OeStA/AdR. BMsV/Volksgesundheit, Karton 398, GZ:V-128.629-LM/49, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit, Rechtsreferat, 15. März 1951.

4.2. Literatur

Andreas Anzenberger, „Strahlende Zukunft“ nach dem EG-Beitritt?, in: Kurier, 26. Jänner 1992 (SOWIDOK, AK –Wien).

Arbeiterzeitung, Keine Hormone mehr in Lebensmitteln, 15. Jänner 1975.

Arbeiterzeitung, Wendepunkt für Konsumenten, Konsumenteninformation begrüßt Lebensmittelgesetz, 24. Juni.1975.

Arbeiterzeitung, Konsumentenbeirat schon jetzt, im November ins Parlament: Das neue Lebensmittelgesetz, 14. Oktober 1970.

Arbeiterzeitung, Konserven: Farbe bekennen! Vom 1. Juli an gilt das neue Lebensmittelgesetz, Sonderangebote in Sicht, 24. Juni 1975.

Arbeiterzeitung, Zweimal ein Lebensmittelgesetz, Regierungsvorlage und VP-FP-Antrag im Ausschuss, 12. Mai 1971.

Arbeiterzeitung, Wer was für den Konsumenten will, Lebensmittelgesetz: Beide Entwürfe auf einen Blick, 12. Mai 1971.

Arbeiterzeitung, Verbraucherschutz hat Vorrang, Regierungsentwurf für neues LMG viel umfassender als ÖVP-FPÖ Entwurf, 3. März 1971.

Arbeiterzeitung, Lebensmittelgesetz: Opposition wird munter – nun Gegenentwurf, 20. Februar 1971.

Archiv der Arbeiterbewegung, Erläuternde Bemerkungen, Allgemeines 1968.

Walter Barfuß, Klaus Smolka, u.a. (Hg.), Österreichisches Lebensmittelrecht, Grosse Manzsche Ausgabe der österreichischen Gesetze, 54. Band, 2. Auflage, Wien 1992.

Gernot Bauer, Markus Huber, Ulla Schmid, Profil, Der Fleischskandal, Friß und stirb, 29. Jahrgang, 3. August 1998.

Peter Becker, Gouvernance of Food Safety, The Austrian Case, in: Fabio Rugge (ed.), Food Safety, An international Comparison, Amsterdam 2016.

Sandor Bekesi, Lücken im Wohlstand?, in: Susanne Breuss (Hg.), Wien-Museum, Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien 12. Mai - 25. September 2005.

Monika Bernold, Andrea Ellmaier, Konsum, Politik und Geschlecht, Zur „Feminisierung“ von Öffentlichkeit als Strategie und Paradoxon, in: Siegrist Hannes (Hg.), Jürgen Kocka, Europäische Konsumgeschichte: zur Gesellschaft und Kulturgeschichte des Konsums (18.-20. Jahrhundert), 458-464, Frankfurt am Main 1997, 441-467.

Michael Blass, Für immer jung: warum der Codex Zukunft hat, in: Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz 2011, 203-207.

Karl Michael Brunner (Hg.), Gesa U. Schönberger (Hg.), Nachhaltigkeit und Ernährung, Produktion – Handel – Konsum, Frankfurt am Main 2005.

Konrad Brustbauer (Hg.), Das Lebensmittelgesetz 1975: Gesetzesausgabe mit Kommentar und Sammlung weiterhin bedeutsamer Entscheidungen, Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1976.

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Stellungnahme zum Bundesgesetz mit dem das LMG 1975 geändert wird, Bearbeiter: Heinz Schöffl, 15. April 2002.

Erich Csebrenyak, Wird der Import erschwert? Der Entwurf des neuen Lebensmittelgesetzes bringt wesentliche Hemmnisse für den internationalen Warenverkehr – Auch die Kennzeichnungsvorschriften würden sich nachteilig auswirken, in: Arbeit und Wirtschaft, 5. September 1970, 41-45.

Eva Cyba, Modernisierung im Patriarchat? Zur Situation der Frauen in Arbeit, Bildung und privater Sphäre 1945-1955, in: Reinhard Sieder, Heinz Steinert, Emmerich Talos (Hg.), Österreich 1945-1995, Gesellschaft, Politik, Kultur, Wien 1996, Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 60, 2. Auflage, 435-458.

Das neue LMG, in: Der Lebensmittelkaufmann, 30. Mai 1975.

Die Industrie, Zum Privatentwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes, Nr. 9, 26. Februar 1971, 14-17.

Die Milchwirtschaft, Unklarheiten und Unsicherheiten mit der Vollziehung Lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, besonders der Lebensmittelkennzeichnung, Nr. 19/7, Oktober 1975, 349-350.

Die Presse, Lebensmittelgesetz, 10. November 1970.

Der Privatangestellte, Neues Lebensmittelgesetz wurde beschlossen, Nr. 664, Februar 1975.

Martin Eckert, Die Geschichte des österreichischen Lebensmittelhandels seit 1945, Wien 2005.

Franz X. Eder, Geschichte des Konsumierens – Ansätze und Perspektiven der (historischen) Konsumforschung, in: Susanne Breuss (Hg.) Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck, Wien 2006, 9-42.

Eigenbericht der Presse, LMG umstritten, Zwei Entwürfe stehen demnächst zur Debatte, 29. März 1971.

Eigenbericht der Presse, Die Mehrheit wird entscheiden, Konkurrenz SPÖ-Opposition um Lebensmittelgesetz – Europadebatte im Parlament, 6. Mai 1971.

Eigenbericht der Presse, Parteien über Lebensmittelgesetz einig, Nächste Woche im Nationalrat – Harte Strafen bei Gesundheitsgefährdung, 14. Jänner 1975.

Eigenbericht der Presse, Konsens bei LMG, Einstimmige Verabschiedung im Nationalrat als „Jahrzehnte-Werk“ bezeichnet, 24. Jänner 1975.

Peter Eigner, (Detail-)Handel und Konsum in Österreich im 20. Jahrhundert. Die Geschichte einer Wechselbeziehung, in: Susanne Breuss (Hg.) Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck, Wien 2006, 42-71.

Andrea Ellmeier, Mrs. Consumer und Mr. Keynes im Nachkriegsösterreich. Der vergessene Sozialpartner „KonsumentIn“ in: Susanne Breuss (Hg.), Konsumieren in Österreich: 19. und 20. Jahrhundert, Innsbruck, Wien 2006, 233-257.

Peter Fessler, LMSVG Lebensmittelsicherheit- und Verbraucherschutzgesetz, Textausgabe, Stand: 20. Jänner 2006, Wien, Graz 2006.

Hans Frenzel; Das tägliche Brot, Gesetze und Verordnungen für die österreichische Ernährungswirtschaft, Wien 1947.

Hans Frenzel, Die Entstehung des österreichischen Lebensmittelgesetzes, Schulungsheft Nummer 5, Linz 13. April 1947.

Victoria de Gracia, Das unwiderstehliche Imperium, Franz Steiner Verlag 2010.

Heide Grömansperg, Fallbeil über Lebensmitteln, Kennzeichnungspflicht gilt ab 1. Juli, in: Kurier 26. Juni 1976.

Ulrich Grober, Nachhaltigkeit . aber was ist das?, in: Detlef Brandes, u.a., Einsichten und Perspektiven, 3/2, Bayrische Zeitschrift für Politik und Geschichte.

Hermann Gruber, Zusatzstoffe, betrachtet im Hinblick auf das Lebensmittelgesetz 1975, in: Lebensmittel und Ernährung/September 1975, 236-238.

Hermann Gruber, Einige Bemerkungen zur Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973, April 1975.

J. Gyimothi, Alfred Psota, Archiv der Arbeiterbewegung, Im Original (Soz. AR, Jan./Feb. 1979) nicht enthalten

Hanna Hager, Erfolg für die Konsumenten, in: Tagblatt, Linz 27. Jänner 1975.

E. Höpler, Erlaubt nur, was ausdrücklich gestattet ist, in: Tiroler Tageszeitung, 23. Jänner 1975.

Wolfgang König, Geschichte der Konsumgesellschaft, Stuttgart 2000.

Fritz Koppe, Bestrahlung von Lebensmittel: außen hui, innen pfui, in: Gewinn, Nr. 10, Oktober 1991.

Fritz Koppe, Arbeit & Wirtschaft 2/75, 29. Jg., in: Konsumentenpolitik.

Fritz Koppe, Abschrift, Bereitgestellt von Mag. Barbara Kintaert, 145-152.

Oliver Kühschelm, Selbstbedienung und Supermärkte, Das Versprechen von Zeitersparnis, Wahlfreiheit und unerschöpflicher Fülle, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 12. Mai – 25. September 2005, 46-61.

Oliver Kühschelm, Von Widersprüchen geplagt: Die österreichischen Konsumgenossenschaften und ihre Unternehmensphilosophie 1950-1995, in: Traverse, Zeitschrift für Geschichte, Bd.12, Heft 3, 2005, PDF: 10. April 2018, 2005.

Oliver Kühschelm, Markenprodukte in der Nachkriegszeit, Wahrzeichen der Konsumkultur am Übergang zur Wohlstandsgesellschaft, in: Susanne Breuss (Hg.), Die Sinalco-Epoche, Essen, Trinken, Konsumieren nach 1945, Wien-Museum, 12. Mai – 25. September 2005, 61-75.

Lebensmittelgesetz 1975, Textausgabe, Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Textausgabe, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975 über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975), Verlag der österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1975.

Lebensmittelgesetz: Grotteske um Kompetenz, Nr. 63, 17. März 1971

Der Lebensmittelkaufmann, Das neue LMG schützt Unternehmer statt Konsumenten, Volksstimme, 15. Jänner 1975.

Der Lebensmittelkaufmann, Kompromiss erreicht, 24. Jänner 1975.

Der sozialistische Akademiker, Jänner/Februar 1977, 30. Jg., Heft ½.

Sabine Lichtenberger, „Zeitzeugeninterview des Instituts für AK- und Gewerkschaftsgeschichte“, 11. Dezember 2008.

Franz Lorenz, Das neue Lebensmittelgesetz: in: Konsumentenschutz, Nr. 16, 2. August 1975.

Wolf Lotter, Christine Schlemmer, Der Fleischskandal, Täuschen, tarnen, kühlen, in: Profil Nr. 32, 3. August 1998, Wien 1998.

Mauch, 20 Jahre Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Geflügelte Fleischlaberln, in: Volksstimme, 17. Oktober 1990 (SOWIDOK, AK-Wien).

Roman Merth, Das neue LMG, in: Österreichische Gemeindezeitung Nr. 12, 15. Juni 1975, 279-288.

Johann Mraz, Das neue LMG, in: Österreichische Milchwirtschaft, Fachblatt der gesamten Milchwirtschaft, 30. Jg., 7. Oktober 1975, 341-348.

Michael Neider (Hg.), Christian Broda zum 70. Geburtstag, Wien: Deuticke 1986.

Neue Freie Zeitung, Bester Schutz für Konsumenten, 1. Februar 1975.

Neue Front, Verbraucher schützen, Gemeinsamer Initiativantrag der ÖVP und der FPÖ für ein neues Lebensmittelgesetz, Nr. 9, 27. Februar 1971.

Marta Neunteufel, Essen – Konsumieren – Landwirtschaft, Jänner 2008.

Oberösterreichische Nachrichten, Kennzeichen für Lebensmittel: Übergangsfrist bis 30. Juni 1976, 5. Juli 1975.

Werner Olscher, Lebensmittelgesetz und Kennzeichnung, August 1970.

Julia Ortner, Ich ess gern Schnitzerl, in: Falter Nr. 5/01, Stadtleben, 2. Februar 2001, 64-65.

Phettberg, Nette Leitshow, 1994.

Österreichische Fleischer Zeitung, Lebensmittelhersteller erneut verteufelt, Nummer 7, 15. Februar 1975, Nr. 7.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Präsidium des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, 16. Jänner 1973.

Österreichische Parlamentskorrespondenz, 13. Bogen, 10. Dezember 1971.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Parlamentskorrespondenz, 4. Bogen, 14. Jänner 1975.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Parlamentskorrespondenz, 5. Bogen, 14. Jänner 1975.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Parlamentskorrespondenz, 6. Bogen, 14. Jänner 1975.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz, Antrag der Abgeordneten DDr. König, Dr. Scrinzi betreffend Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG 1971), II-23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, 17. November 1971, No. 5/A.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Ergebnis der Expertenbesprechung am 13.-15. Juni 1973, Beilage zu Beilage 28.

Österreichisches Parlamentsarchiv, 4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP – Regierungsvorlage (gescanntes Material), 9. November 1971.

Österreichisches Parlamentsarchiv, Antrag des Abgeordneten DDr. König, Dr. Scrinzi und Genossen betreffende Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (LMG 1971), II-23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XIII. Gesetzgebungsperiode, No 5/A., 17. November 1971.

Präsidium des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Zl. 10.294-E/73, 16. Jänner 1973

ÖVP-Pressedienst, ÖVP ergreift Initiative für neues Lebensmittelgesetz, 17. November 1971, 1-2.

ÖVP-Pressedienst, Durch SPÖ- Lebensmittelgesetz: Unsicherheit in der Kodexkommission, Fachleute sollen ausgeschaltet werden – Von unabhängiger Kommission zu abhängigem Beirat, 3. August 1970.

ÖVP-Pressedienst, SPÖ-LMG: Untersuchungsanstalten werden bedeutungslos, 11. August 1970.

ÖVP-Pressedienst fs voraus, Nach SPÖ-Lebensmittelgesetz: ÖVP und FPÖ für Entwurf eines unabhängigen Experten, Parlamentsabgeordnete ergreifen Initiative: Taugliches Gegenstück zu schlechtem Ministerialentwurf, 2. Aussendung vom 19. Februar 1971, 1-3.

Friedrich Petuely, Funktionen des BMfGU im Rahmen des Lebensmittelgesetzes, in: Der sozialistische Akademiker, Nummer 10, Oktober 1974.

Friedrich Petuely, Was erwarte ich mir vom neuen Lebensmittelgesetz, in: Lebensmittel und Ernährung, November 1972, 46-47.

Petra Pinkl, Vom Greissler zum Supermarkt, in: Hannes Ettlstorfer (Hg.), Die 60er: Beatles, Pille und Revolte, Katalog zur Ausstellung, Schallaburg 2010, 1. Mai bis 1. November 2010.

Anny Pöltinger, Um den Schutz des Verbrauchers, in: Arbeit und Wirtschaft, 25. Jg., Juli 1971.

Alfred Psota, Essen wir uns zu Tode?, Wien 1989.

Alfred Psota, Lebensmittelrecht: Wer ist der Täter?, in: Arbeit und Wirtschaft, Konsumentenpolitik, Nr. 10, Oktober 1974.

Alfred Psota, Europa, das Essen und wir, in: Ernährung/Nutrition, Vol. 16/Nr. 7/8 1992.

Alfred Psota, 15 Jahre Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, in: Wirtschaft, Ernährung/ Nutrition, Vol. 10/Nr.2, 1986, 120-125.

Alfred Psota, Die Arbeit der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien, in: Ernährung/Nutrition, Vol 6, Nr. 12, 1982, 588-593.

Referat von Frau Staatssekretärin Wondrack anlässlich der Enquete am 22. Jänner 1971 in der Arbeiterkammer Salzburg, Lebensmittelkontrolle, 1-15.

Franz Reithmayr, Ein streitbarer Konsumentenschützer, in: Der Standard.

Erich A. Richter, Das ganze Leben,: neunundvierzig Bewohner eines Landes namens österrich, im Gespräch mit E. A. Richter, Wien 1996, Verlag Turia und Kant, 231-238.

Anneliese Rohrer, Die Presse, Blankoscheck für Leodolter, Neues Lebensmittelgesetz nach dem Grundsatz verboten ist, was nicht erlaubt ist, 15. Jänner 1975.

Salzburger Nachrichten, Lebensmittelgesetz: Grotteske um Kompetenz, Konfrontation in der nächsten Parlamentssession - ÖVP und FPÖ kooperieren, Nr. 63, 17. März 1971.

Salzburger Nachrichten, 289 Millionen Dollar Strafe wegen Glyphosat, in: Wirtschaft, 13. August 2018.

Roman Sandgruber, Frauensache, Männerdinge, Wien 2006.

Reinhard Sieder, Heinz Steinert, Emmerich Talos (Hg.), Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der Zweiten Republik, in: Reinhard Sieder, Heinz Steinert, Emmerich Talos (Hg.), Österreich 1945-1995, Eine Einführung, Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 60, Wien 1996, 2. Auflage, 9-35.

Hannes Siegrist, Konsum, Kultur und Gesellschaft im modernen Europa, in: Hannes Siegrist (Hg.), Jürgen Kocka, Europäische Konsumgeschichte, zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18. bis 20. Jahrhundert), Frankfurt am Main 1997.

Inge Smolek, Das Fleisch ist schwach, in: Profil, Nr. 37, 9. September 1991, 86-89.

Klaus Smolka, Das österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB) oder der Codex Alimentarius Austriacus, Die 100jährige Geschichte einer Idee auf dem Weg durch die Zeit, in: Die Ernährung: österreichische Ernährung/Nutrition, Zeitschrift für Wissenschaft, Recht, Technik und Wirtschaft, offizielles Organ der Österreichischen Gesellschaft für Ernährung (ÖGE) und ihre Sektionen und Zweigvereine, des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, des Schutzverbandes der Österreichischen Lebensmittelindustrie = Nutrition: Austrian journal for science, law, technology and economy, Vol.15/Nr.9, Wien 1991, S. 540–545.

Klaus Smolka, Die Industrie, Das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), Nr. 8. 21. Februar 1975, 14-17.

Klaus Smolka, Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz, 1433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.

Klaus Smolka, Schwerpunkte des neuen österreichischen Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) in: Österreichisches Zentralorgan für Lebensmittel und Ernährung, Lebensmittelgesetz 1975, Vol. 28, Nr. 2, Februar 1975, 26-37.

Klaus Smolka, Feinheiten des LMG, in: Ernährung/Nutrition, Vol. 15, Nr. 10, 1991.

Sozialistische Korrespondenz, Soll der Lebensmittelschutz noch schlechter werden? 22.2.1971.

Sozialistische Korrespondenz, Den Konsumenten vor Schäden bewahren! Staatssekretär Wondrack legt den Entwurf für ein neues Lebensmittelgesetz vor, 30. Juli 1970.

Heinz Schöffl, 120 Jahre österreichisches Lebensmittelbuch – eine Betrachtung aus Konsumentensicht, in: Erwin Schübl, Franz Vojir, Teil B, (Hg.) Bundesministerium für Gesundheit, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch), 1891-2011, mit Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, Graz 2011, 199-201.

Patrick Schwan, Der informierte Verbraucher?, Das Verbraucherpolitische Leitbild auf dem Prüfstand. Eine Untersuchung am Beispiel des Lebensmittelsektors, Wiesbaden 2009.

Saskia Stachowitsch, Eva Kreisky, Jüdische Identitäten und antisemitische Politiken im österreichischen Parlament 1861-1933, Böhlau-Verlag, Wien, Köln, Weimar 2017.

Wolfram Stierle, 2015 – Superjahr für die nachhaltige Entwicklung?, Über die Gipfelanstrengungen für einen Paradigmawechsel, in: Stefan Böschen, Jahrbuch Sozialer Protestantismus, Nachhaltigkeit, Band 9, Nachhaltigkeit, Gütersloh 2016, 315-345.

Walther Stuller, Senatsrat, Hofrat, Professor und 65: Höhepunkte der Karriere des Dr. Psota, Personalien, in: Ernährung/Nutrition, Vol 16/Nummer 10, Oktober 1992, 611-612.

Petra Templer, Der Streit ums Nervengift, in: Wiener Zeitung vom 12. April 2018.

Hans Jürgen Teuteberg, Korreferat zu Roman Sandgruber, in: Rolf Walter (Hg.), Geschichte des Konsums, Erträge der 20. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 23.-26. April 2003 in Greifswald, Franz Steiner Verlag, Wiesbaden 2004, 409-415.

Thomas Vasek, Der Schrecken der Bandwürmer, in: Falter 44/92, 30. Oktober 1992 (SOWIDOK-AK-WIEN).

Verein für Konsumenteninfo, „Mister Konsumentenschutz“ Fritz Koppe gestorben, 10. August 2015.

Volksblatt NÖ, Nächsten Dienstag bricht Ära der „Konservenwahrheit“ an, 24. Juni 1975.

Volksstimme, Lebensmittelkennzeichnung: Net hudekn, Gesetz ist zwar in Kraft, aber Vorschriften erst in einem Jahr gültig, 5. Juli 1975.

Franz Vojir, Erwin Schübl, Bundesministerium für Gesundheit (Hg.), Festschrift, 120 Jahre Codex Alimentarius Austriacus (Österreichisches Lebensmittelbuch) 1891-2011: mit

Vortragsveranstaltung „Verbrauchererwartung und ihre Umsetzung“, Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien, Graz 2011.

Elmar Wadle, Markenschutz für Konsumartikel, Entwicklungsstufen des modernen Markenrechts in Deutschland, in: Hannes Siegrist (Hg.) Jürgen Kocka, Europäische Konsumgeschichte, zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des Konsums (18.-20.Jahrhundert), Frankfurt am Main 1997, 649-671.

Andreas Wiebe (Hg.), Christian, Wiebe, Kommentar zum UWG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Wien 2009.

Inge Wimmer, Das Lebensmittelgesetz 1975 – rechtspolitisch betrachtet, Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Wien 1978.

Wiener Zeitung, Bundeswirtschaftskammer lehnt LMG ab, 11. November 1970.

Wiener Zeitung, Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes, Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen – Strengere Bestimmungen für Verwendung von Zusatzstoffen, 31. Juli 1970.

Wiener Zeitung, Nach jahrelangem Ringen: Neues Lebensmittelgesetz, Nationalrat verabschiedet das umfangreiche Gesetzeswerk einstimmig, 24. Jänner 1975.

Wiener Zeitung, Lebensmittel unter der Lupe, Mit 1. Juli tritt das neue Lebensmittelgesetz in Kraft, 24. Juni 1975.

Wiener Zeitung, Streit um Lebensmittelgesetz, Erste Lesung eines gemeinsamen Antrages der beiden Oppositionsparteien, 6. Mai 1971.

Maria Wirth, Christian Broda: eine politische Biographie, Göttingen 2011.

Gertrude Wondrack, Entwurf eines neuen Lebensmittelgesetzes, Schutz vor gesundheitlichen Schädigungen – Strengere Bestimmungen für Verwendung von Zusatzstoffen, in: Wiener Zeitung, 31. Juli 1970.

Gertrude Wondrack, Schutz vor Täuschung, in: Arbeiterzeitung, 2. Februar 1971.

Gertrude Wondrack, Solidarität, September 1971.

Gertrude Wondrack, Verbotsprinzip für Lebensmittelbranche, 31. Juli 1970.

Gertrude Wondrack, Wondrack legt neues Lebensmittelgesetz vor, Schädliche Stoffe aus Lebensmitteln verboten, Zusatzstoffe müssen ausdrücklich erlaubt sein, in: Arbeiterzeitung 31. Juli 1970.

Johann G. Zaller, Unser täglich Gift, Wien 2017.

4.3. Internetquellen:

Hermine Aichner, WKO, Überblick über das neue LMG, Kontrolle und Strafbarkeit, Betrieb und Umwelt, 1. Auflage, Dezember 2007. Online unter: <<http://www.vertec.at/dateien/lmrecht.pdf> (1. Dezember 2007). >

Anneliese Albrecht, 11. Sitzung NR XIII.GP – Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 10. Dezember 1971, 1-83, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00011/imfname_149615.pdf>

Bericht des Sozialausschusses, 1307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates, 1307/BR der Beilagen – Ausschussbericht BR (gescanntes Original), 28. Jänner 1975. Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_01307/imfname_298791.pdf>

Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz, 1433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP – Ausschussbericht NR (gescanntes Original), 1-34.

Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/I_01433/imfname_320536.pdf>

Karl Michael Brunner, Nachhaltigkeit am Beispiel des Essens, in: SWS-Rundschau, 49. Jg., Heft 1, Wien 2009, 29-49, Online unter: <http://www.sws-rundschau.at/archiv/SWS_2009_1_Brunner.pdf>

Codex Alimentarius Austriacus – Das Österreichische Lebensmittelbuch, Online unter:

<https://www.bmnt.gv.at/land/lebensmittel/qs-lebensmittel/lebensmittelpolitik-oe/oe_lebensmittelbuch.html>

Alexandra Gruber, Helmut Bohacek, AK., Lebensmittel heute, schwer zu verdauen, Online unter: <https://stmk.arbeiterkammer.at/service/broschuerenundratgeber/konsument/20181207_Lebensmittel_heute_Brosch-barrf.pdf > (7. Dezember.2018).

Nachruf auf Fritz Koppe, Energieexperte der ersten Stunde, Online unter: <<http://www.energyagency.at/aktuelles-presse/news/details/artikel/nachruf-auf-fritz-koppe-energieexperte-der-ersten-stunde.html>, > (7. August 2015).

Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19, und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht, Schlussfolgerungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, 20. Dezember 2004, 1-34, siehe auch: Online unter: https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/guidance_rev_7_de.pdf?69f8n

Günter Sandner, Sozialdemokratie in Österreich, von den Anfängen der Arbeiterbewegung zur modernen Sozialdemokratie, Wien 2012. Online unter: <http://www.agencyagency.at/guenther.sandner/sites/default/files/Sozialdemokratie_Sandner_2011.pdf> (Wien 2012).

Sabine Schmitner, Michael Rosecker, Renner Museum, Die Frauen der Republik, Der politische Kampf um die Gleichstellung der Frauen in Österreich seit 1918, Gloggnitz, Online unter: <https://www.renner-institut.at/fileadmin/user_upload/Themen/Gleichstellung/AbrissblockFrauen.pdf> (Gloggnitz 4. März bis 10. Dezember 2017).

Stenographischen Protokoll (gescanntes Original), 135. Sitzung NR XIII/GP – 23. Jänner 1975, 1-140, Online unter: : <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XIII/NRSITZ/NRSITZ_00135/imfname_108867.pdf>

Stenographisches Protokoll (gescanntes Original). 338. Sitzung BR - 30. Jänner 1975, 1-83, Online unter: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/BRSITZ/BRSITZ_00338/imfname_179185.pdf>

Stenographisches Protokoll (gescanntes Original), 41. Sitzung NR II/GP – 5. Mai 1971, 1-72, Online unter <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XII/NRSITZ/NRSITZ_00041/imfname_150607.pdf>

Vorblatt – Verbrauchergesundheit, Entwurf LMSVG, Vorblatt und Erläuterungen zum Entwurf, Erläuterungen, Online unter:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/lmsvg_entwurf_vorblatterlaeutungen.pdf?6i9f8i>

Karl Brustbauer, Lebensmittelrecht im Wandel der Zeit, Ernährung/Nutrition, Vol. 29/Nr. 3 Wien 2005. Online unter: <http://service.cms.apa.at/cms/nutrition/attachments/8/2/6/CH0163/CMS1234188758981/e3-05_recht.pdf> (Wien 26. Mai 2005).

Ein Service der Stadt Wien, Presse- Service, Rathauskorrespondenz MA 53, Historischer Rückblick aus dem Jahre 1979. Online unter: <https://www.wien.gv.at/presse/historische-rk/1979/-/asset_publisher/wlyuW1CMwd9x/content/jaenner-1979?redirect=%2Fweb%2Fpresse%2Fhistorische-rk%2F1979&inheritRedirect=true>

5. Abbildungen



Abb. 1 Alfred Psota
Bereitgestellt von Frau Edith Psota



Abb. 2 Alfred Psota
Bereitgestellt von Frau Edith Psota

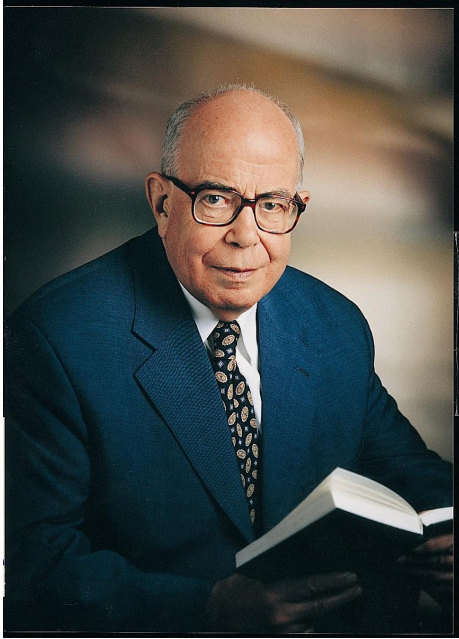


Abb.3 Fritz Koppe
Bereitgestellt: B. Kintaert



Abb.4 Familie Koppe
Bereitgestellt: B. Kintaert

Max Koppe geb. 1887 in Luckenwalde, gest.1968 in Wien (Feuerhalle Simmering)
Berta Koppe, geb. Fleischer, geb. 1889 in Wien, gest. 1960 in Wien (Feuerhalle Simmering)
Fritz Koppe, geb. 1929 in Wien und gest. 2015 in Wien (Feuerhalle Simmering)

6. Abstract

Hauptziel meiner Arbeit ist eine soziologische und historische Bearbeitung der Entstehung des „neuen“ LMG von 1975. Ich befasse mich in meinen Beiträgen mit der historischen Entwicklung des „Codex Alimentarius“ und seinen Veränderungen von 1911 bis in die 1970er Jahre. In Übereinstimmung mit dem gültigen „Codex Alimentarius“, der zwischen 1911 und 1917 erschienen war, hatte das LMG von 1896 einen ausreichenden Konsumentenschutz gewährleistet. Inzwischen haben sich aber die Bedingungen in Hinblick auf Nahrungsmittel allmählich wesentlich verändert, wodurch in den 1970er Jahren der Ruf nach einem neuen LMG laut wurde und es nach langjährigen parlamentarischen Verhandlungen zu Erneuerungen für den Konsumenten/die Konsumentin kam. Das LMG umfasste unter anderem die Bestimmungen in den Bereichen des Verbotsprinzips, der „neuen“ Zusatzstoffe, Kennzeichnungspflicht, Haltbarkeitsdatum, Gesundheitsschutz und Hygienebestimmungen, Urproduktion, Verbot von Hormonen, Strafrechtsbestimmungen und die Verbesserung des Verbraucherschutzes. Es werden gleichzeitig die gesellschaftspolitischen und sozialen Veränderungen im LMG aufgezeigt, wobei ich mich unter anderem auch mit den Produktionsprozessen des LMG kritisch auseinandersetze und deren Veränderungen aufzeige, die heute eine entscheidende Rolle spielen. Eine wichtige Funktion spielen auch die gesellschaftlichen Änderungen, wie z.B. der Konsument/die Konsumentin im Wandel des Einkaufsverhaltens, der/die von der Greißlerei bis zum Selbstbedienungsladen eine entscheidende Erneuerung durchlebte.

Der Einfluss der beiden Experten Alfred Psota und Fritz Koppe wird in meiner Arbeit gewürdigt, da beide sich maßgeblich für das neue LMG eingesetzt haben. Fritz Koppe, Leiter der Arbeiterkammer (1929-2015) hatte einen beachtlichen Anteil am LMG. Er engagierte sich für den Gesundheitsschutz und war ein wesentlicher Vorkämpfer für das Konsumentenschutzgesetz von 1979. Alfred Psota (1927-2015), Direktor der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien seit 1970, hatte nicht nur an der Erarbeitung des LMG einen wesentlichen Anteil, sondern setzte sich eindringlich mit Ratschlägen zur Lösung grundsätzlicher Fragen auseinander, z.B. Zusatzstoffe und vorbeugende Kontrolle der Nahrungsmittel.

